



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg - KR D

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

per Telefax an:
+49 721 9101-382

Königreich Deutschland Der Oberste Souverän

Peter

Menschensohn des Horst u. der Erika aus dem Hause Fitzek
Petersplatz 1
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland
[06889] Zu Luth. Wittenberg

Im Verfahren als „Peter Fitzek“ bezeichnet
Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigter: **Martin v. Schulz**
Am Bahnhof 4
06889 Wittenberg, OT Reinsdorf

Königreich Deutschland zu Lutherstadt Wittenberg, 02.08.2018

Hiermit erheben Wir, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek, Beschwerdeführer und Unterzeichner dieser Schrift, form- und fristgerecht

„Verfassungsbeschwerde“.

Gerügt wird die Verletzung Unserer Naturrechte, die Mißachtung internationaler völkerrechtlicher Verträge durch die Bundesrepublik Deutschland (kurz: BRep) oder/und Deutschland und die Verletzung der grundlegenden Rechte des Beschwerdeführers.

Die „Verfassungsbeschwerde“ richtet sich u. a. gegen die folgenden Entscheidungen:

- Urteil des AG Dessau, 11 Ds 306/13 (672 Js 10435/10) vom 08.01.2015 [\[Anlage 1\]](#)
- Urteil des AG Dessau, 11 Ds 330/13 (394 Js 2844/13) vom 05.04.2016 [\[Anlage 2\]](#)
- Urteil des AG Wittenberg 2 Ds 121/14 (446 Js 5247/ 14) vom 25.02.2016 [\[Anlage 3\]](#)
- Urteil des LG Dessau, 7 Ns (672 Js 10435/10) vom 10.08.2018 [\[Anlage 4\]](#)
- Beschluß des OLG Naumburg, 113 Ss 243/17 vom 24.04.2018 [\[Anlage 5\]](#)
- Die Eintragung auf Verzicht der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister

Mit den genannten Entscheidungen sind Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek, in Unseren Naturrechten und in den grundlegenden Rechten, welche die Bundesrepublik in Deutschland zu gewähren hat, verletzt worden.

Ebenso wurden völkerrechtliche Verträge und völkergewohnheitsrechtliche Normen verletzt. Auch die im Verfahren angeklagte „Person Peter Fitzek“, mit der Wir nicht subjektidentisch sind, da eine „Person“ per Definition ein Objekt ist, die aber ein behaupteter Teil Unseres Ausdrucks ist, ist in ihren von der BRep zu gewährenden sog. „Grundrechten“ verletzt worden.

Diese Verletzung erstreckt sich auf die „Grundrechte“ der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 9, 12 und 14 GG. Auch wird mit dem Beschluß des Oberlandesgerichtes das Widerstandsrecht (Art. 20 Absatz 4 GG) in Verbindung mit den oben genannten „Grundrechteverletzungen“ untergraben. Zudem wird die Uns aufgrund Unserer Identität selbst auferlegte subsidiäre Hilfsverpflichtung (die gem. Art. 23 GG auch der „Person“ auferlegt ist) an die einzelnen Sozialkörper, die mit Unseren Freiheitsrechten unmittelbar zusammenhängt, verunmöglicht. Außerdem wurde das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) verletzt.

Der Beschwerdeführer begehrt:

- Die Aufhebung aller oben genannten Urteile und des Beschlusses des OLG Naumburg
- Die Feststellung der Verletzung Unserer natürlichen Rechte
- Die Feststellung der Verletzung völkergewohnheitsrechtlicher Vorschriften und völkerrechtlicher Verträge
- Die Feststellung, daß in die grundlegenden Rechte des Beschwerdeführers durch die o.g. Entscheidungen rechtswidrig eingegriffen wurden
- Stellung zu nehmen zur Fragestellung des Nichtbestehens eines Alleinvertretungsanspruches der BRep für die deutschen Völker auf deutschem Gebiete zu handeln
- Stellung zu nehmen zur Fragestellung des Nichtbestehens des alleinigen Anspruches auf deutsches Territorium durch die BRep und „Deutschland“
- Die Eintragung auf Verzicht der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister zu löschen und anzuweisen, daß das Dokument des Königreiches Deutschland als Ersatz für einen brev. Führerschein zu gelten hat, welcher in Verbindung steht mit einer eigenständigen Erlaubnis des Königreiches Deutschland zum Führen eines Kfz im öffentlichen Straßenverkehr.
- Die Feststellung, daß das Königreich Deutschland ein von der BRD unabhängiger, eigenständiger Staat ist und o. g. Entscheidungen rechtswidrig in das Selbstbestimmungsrecht dieses Staates, und damit rechtswidrig in Unsere natürlichen Rechte, die sich auch in Art. 2 Abs. 1 GG erkennen lassen, eingreifen
- Den in der BRep zuständigen Stellen die Anweisung zu geben, die fortwährende Zession mit dem letztlichen Ziel der unechten Sezession zu vereinbaren, hilfsweise der Sezession dadurch Raum zu geben, daß o. g. Begehren [Anträge] Beachtung finden
- Höchst hilfsweise die Feststellung zu treffen, [falls die Richter des BVerfG aus politischen Gründen oder aus Parteiabhängigkeit die Staatsqualität des Königreiches

Deutschland nicht erkennen können :-)], daß das Königreich Deutschland eine Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft ist und o. g. Entscheidungen rechtswidrig in das Selbstbestimmungsrecht dieser Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft und damit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eingreifen, zudem anzuweisen, ihr den Körperschaftstatus zuzuerkennen und durch Devolution umfassende Kompetenzen zuzusprechen.

Inhaltsverzeichnis

A. Frist- und Formerfordernisse.....	5
B. Einleitung zur Fahrerlaubnis / zum Führerschein.....	9
B. Einleitung zur NeuDeutschen Gesundheitskasse (NDGK).....	12
C. Die grundgesetzlichen Rechte.....	15
D. Begriffsbestimmung.....	18
1. Würde.....	21
2. Mensch.....	24
3. Recht.....	30
4. Naturrecht.....	35
5. Gerechtigkeit.....	40
6. Staat.....	42
7. Staatliche Gewalt.....	47
8. „vor dem Gesetz“	47
9. Person.....	48
10. Sklave.....	49
11. Sklaverei.....	52
12. Entfaltung der Persönlichkeit.....	55
13. Freiheit.....	55
14. Gott.....	60
15. Heimat/Herkunft.....	61
16. Unser göttliches Wesen.....	61
17. Körperliche Unversehrtheit.....	62
18. Gewissen.....	62
19. Subsidiarität.....	63
E. Hergang.....	79
F. Begründung der Grundrechtsverletzungen.....	83

A.

Frist- und Formerfordernisse

(1) Einlegungsfrist

Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beginnt bei Urteilen und verfahrensbeendenden Beschlüssen mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung (§ 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG).

Der Beschluß zur Verwerfung des Revisionsvorbringens erfolgte durch das OLG Naumburg am 24.04.2018. Ausgefertigt wurde der Beschluß am 26.04.2018. Einem der zwei Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers ist die v. g. Ausfertigung des Beschlusses am 27.04.2018 zugegangen. Ebenso werden sowohl Uns als auch dem Pflichtverteidiger bis zum 17.07.2018 die Akteneinsicht verwehrt und die Akten zwischen dem Landgericht Dessau, der Staatsanwaltschaft Dessau, dem Oberlandesgericht Naumburg und anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften hin- und hergeschoben. Eine **durch Uns direkt beim OLG Naumburg eingelegte Anhörungsrüge [Anlage 6]**, welche nach Bekanntwerden eines Beschlusses des OLG Naumburg aus den Medien durch Uns dort eingelegt wurde und die angekündigt nach Einsicht in die Akten ergänzt und erweitert wurde, wurde und wird nicht beantwortet. Eine Akteneinsicht wurde bis zum 17.07.2018 seit diesem Vorgang des 24.04.2018 verunmöglicht, so daß bis dato weder eine Präzisierung und Erweiterung der Anhörungsrüge erfolgen konnte, noch daß eine Reaktion auf die schon gelieferte Anhörungsrüge bis zum 17.07.2018 erfolgte. Es wird dort auch für die Zukunft keine abschließende Bearbeitung mehr erwartet, da bei weiterem Bearbeiten letztlich nur eine Aufhebung des Urteils des LG Dessau und ein Freispruch durch das OLG erfolgen kann und muß. Dazu wird weiter unten noch erweitert vorgetragen.

Wir, als auch der Pflichtverteidiger RA Björn Fehse erfuhren erst aus den Medien am 07.05.2018 von der angeblichen „Rechtskraft“ des Urteils des Landgerichtes Dessau durch den Beschluß des OLG Naumburg.

Das Begehren zur Akteneinsicht ist von dem vom Gericht bestellten Pflichtverteidiger RA Björn Fehse dann am 08.05.2018 gestellt worden. Bis heute erlangte der Pflichtverteidiger Fehse keine Gewährung der Akteneinsicht.

Bis heute ist nicht die Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes an Uns und an den Pflichtverteidiger zu den Revisionsbegründungen zugegangen. Den Gerichten ist offensichtlich klar, daß die vorgebrachten Revisionsbegründungen durch Uns und auch durch den Pflichtverteidiger zur Aufhebung des Urteils des Landgerichtes Dessau und zu einem Freispruch würde führen müssen und das Uns dadurch umfassender Handlungsspielraum zur Erneuerung des Gesundheitswesens und weiterer Freiraum zur Schaffung eines umfassenden Gemeinwohls erwachsen würde. Aus diesem Grunde wird offensichtlich die Weiterführung des Verfahrensablaufes verhindert und auch jegliches rechtliche Gehör verweigert. Da kein ernsthafter Verfahrensfortschritt erkennbar ist, somit auch kein Beschluß zur Anhörungsrüge zu erwarten ist und das Verfahren durch diese Vorgehensweise an sein (vorläufiges?) Ende gelangt ist, ist der Rechtsweg somit erschöpft, wie auch im nächsten Abschnitt weiter präzisiert wird.

Deshalb wird hiermit die sog. „Verfassungsbeschwerde“ eingelegt.
Die Verfassungsbeschwerde ist damit form- und fristgerecht eingelegt worden.

(2) Erschöpfung des Rechtswegs

Der Rechtsweg ist erschöpft. Gegen den Beschluß des OLG Naumburg vom 24. April 2018 ist kein weiterer Rechtsbehelf und kein weiteres wirksames Rechtsmittel mehr gegeben, da berechtigt angenommen werden kann, daß entweder die abschließende Durchführung einer Anhörungsrüge verweigert wird oder selbst dann, da die Gehörsverletzung bereits bewiesen und zugegeben ist (s. Anlagen: Schreiben GenStA vom 20. Juni 2018 [\[Anlage 7\]](#), Schreiben OLG v. 17.07.2018 nebst verbundener Anlage [\[Anlage 8\]](#)), bei bearbeiteter und erfolgreicher Anhörungsrüge und der Feststellung der Entscheidungserheblichkeit Unseres Vorbringens der bisher mißachteten Revisionsbegründung und des Beruhens der (Fehl-)Entscheidung auf dieser Verletzungshandlung und dann auch der folgerichtigen Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses, bei dann erfolgter korrekter Bearbeitung Unseres Revisionsvorbringens im brep. Justizsystem und der Folge der Aufhebung des LG-Urteils, die Möglichkeit besteht, Unseren Freispruch durch eine Zurückverweisung an das Landgericht Dessau zur erneuten Entscheidung zu umgehen und so einen zeitnahen oder gar einen überhaupt stattfindenden Abschluß des Verfahrens mit einem Freispruch und damit rechtliches Gehör zu verweigern. Dieser Freispruch ist auch hier wieder „materiell-rechtlich“ unumgänglich. Diese Vorgehensweise der Verweigerung rechtlichen Gehörs und der Verweigerung des Freispruches wurde in der Vergangenheit auch schon von der hiesigen Justiz so praktiziert. So z.B. im Verfahren zum Vorwurf des sog. „Kennzeichenmißbrauchs“, wobei beim OLG Naumburg unter dem Zeichen **Ss 52/11 OLG Naumburg** [\[Anlage 31\]](#) durch Beschluß vom 10. Januar 2012 das Urteil des LG Dessau aufgehoben und dann wieder an das LG Dessau, (auch) zur Entscheidung über die Kosten, zurückverwiesen worden ist **und dort bis heute nicht erneut verhandelt wurde**. Durch Verweigerung einer erneuten Durchführung des Verfahrens mit dem Ergebnis eines unumgänglichen Freispruches wird Uns auf diese Weise seit dem 10. Januar 2012 bis heute rechtliches Gehör verweigert. Auf diese Weise werden so auch Schadenersatzklagen zur Wiedergutmachung und die Herausgabe sichergestellter Gegenstände (z.B. der Kennzeichen oder auch von Kfz) verhindert. Das hat weder etwas mit dem sog. „Rechtsstaatsprinzip“, noch mit einer fairen Verfahrensführung zu tun. Es ist Zeichen von Willkür und der Abwesenheit von Recht.

Aufgrund solcher Praxis und der in diesem Verfahren vorgekommenen weiteren zahlreichen „Fehler“ kann der Beschwerdeführer auch hier berechtigt davon ausgehen, daß die Verweigerung von rechtlichem Gehör durch die Richter des Landgerichtes Dessau auch in diesem Verfahren begründet angenommen werden kann, da dies dort bewiesenermaßen gängige Praxis ist.

Die Praxis verfahrenserheblicher Fehlhandlungen durch hiesige Richter in Verbindung mit Unseren Verfahrensführungen zur Befreiung der Menschheit kann auch durch folgende Vorgänge bewiesen werden:

Schon die Erstellung und Erklärung Unserer eigenen Revisionsbegründung war im Vorfeld mit zahlreichen Problemen behaftet (Zuordnung falscher Aktenzeichen [\[Anlage 10\]](#), bis hin zu einer offensichtlichen Falschauskunft durch Richterin Westerhoff [\[Anlage 11\]](#)). Die Beachtung des falschen richterlichen Hinweises hätte bereits zur Unwirksamkeit Unseres gesamten Revisionsvorbringens geführt und wie sich schon im Anhang zum Schreiben des OLG Naumburg vom 17.07.2018 [\[Anlage 8\]](#) zeigt, dann auch zur endgültigen Rechtskraft des von Fehlern über säten Landgerichtsurteils.

Da wir wegen eines Vorwurfs unerlaubter Bankgeschäfte und Untreue 1 Jahr und 10 Monate unter Isolationshaftbedingungen unschuldig in Untersuchungshaft in der JVA Halle festgehalten wurden, mußten Wir sowohl Unsere Revisionsbegründung im KWG-Verfahren, als auch die Revisionsbegründung gegen das LG-Urteil Dessau im VAG/FE-Verfahren zu Protokoll der Geschäftsstelle des AG Halle diktieren.

Das LG-Halle-Urteil hob der Bundesgerichtshof am **26.03.2018** gemäß der Überschrift seiner Presseerklärung mit folgendem Wortlaut auf:

„Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des „Königs von Deutschland“ wegen Untreue und unerlaubten Bankgeschäften auf“

Aus der Untersuchungshaft entlassen wurden Wir erst am **09.04.2018**, dem Termin der Ableistung der Halbstrafe! Die Ausrede: Ostern lag dazwischen! Wie hier in Sachsen-Anhalt Freiheitsgrundrechte mit Füßen getreten werden, ist unvergleichlich!

Man signalisierte dem Pflichtverteidiger Fehse schon, daß in diesem Jahr wohl keine erneute Verhandlung vor dem Landgericht Halle stattfinden werde. Der BGH hat dem neuen Tatrichter kaum Handlungsspielraum eingeräumt, hat aber auch wieder einen Freispruch auszusprechen vermieden, obwohl ihm diese sicher möglich gewesen wäre. Berechtigt ist folgende Frage: „Soll auch hier schon wieder jahrelang auf ein Freispruch gewartet werden und damit eine Wiedergutmachung zahlloser illegaler Handlungen ausbleiben?“

Stoppen Sie als Bundesverfassungsrichter diese illegalen Handlungen, indem sie Unsere Naturrechte achten und Unsere umfassenden Freiheiten und Immunitäten durch die Bestätigung Unserer legalen Handlungen und den Rückzug Ihrer gesamten brep. Gewalten einräumen.

Bereits solche o.g. Gerichtspraktiken lassen die Aussichtslosigkeit einer Anhörungsrüge offensichtlich oder ihre korrekte abschließende Bearbeitung zumindest zweifelhaft werden. Da die Erfolgsaussichten nicht nur der Anhörungsrüge, sondern überhaupt die ganze bisherige und vermutlich auch die weitere Verfahrensführung zweifelhaft ist, legen Wir hiermit fristwährend gleichzeitig mit der Präzisierung Unserer Anhörungsrüge Verfassungsbeschwerde ein, da nur das BVerfG gesichert verhindern kann, daß diese Praxis der Nichtentscheidung i.V.m. einer Verletzung rechtlichen Gehörs erneut geschieht und daß damit, durch die Verletzung Unserer gestaltenden und natürlichen Rechte, ein erhebliches Hindernis für das Vorhaben der friedlichen Evolution der Menschheit bestehen bliebe.

Weitere Gründe werden in den Ausführungen zum Art. 103 GG geliefert.

(3) Zum Prüfungsumfang bei Gerichtsentscheidungen

„Das Bundesverfassungsgericht ist nicht befugt, seine eigene Wertung des Einzelfalls nach Art eines Rechtsmittelgerichts an die Stelle derjenigen des zuständigen Richters zu setzen. Es kann vielmehr in derartigen Fällen eine Verletzung der Grundrechte der unterlegenen Partei (abgesehen vom Willkürverbot, vgl. BVerfGE 85, 248 [257 f.]) nur feststellen, wenn der zuständige Richter entweder nicht erkannt hat, dass es sich um eine Abwägung widerstreitender Grundrechtsbereiche handelt, oder wenn seine Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des einen oder anderen der Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihrer Schutzbereiche (zum „Schutzbereich“ vgl. BVerfG, NJW 2002, 663 und dazu Spranger, NJW 2002, 2074), beruht“, BVerfGE 30, 173/197. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder ein Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt, BVerfG (K), NJW 2002, 2090.

Ebenso trifft dies bei einer Beschränkung Unseres Naturrechtes und einer Verletzung völkerrechtlicher Verträge oder der Grundsätze des Völkergewohnheitsrechtes zu.

So liegt es hier.

(4) Vorbehalt des Gesetzes – Wesentlichkeitstheorie

Aus Rechtsstaats- und Demokratieprinzip folgt grundsätzlich, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, „alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. In welchen Bereichen danach staatliches Handeln einer „Recht“grundlage im förmlichen Gesetz bedarf, lässt sich nur im Blick auf den jeweiligen Sachbereich und die Intensität der geplanten oder getroffenen Regelung ermitteln. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind deshalb in erster Linie den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere den vom Grundgesetz anerkannten und verbürgten Grundrechten zu entnehmen“, BVerfGE 49, 89/126

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche wesentliche Entscheidung.

Die Voraussetzungen für die „Verfassungsbeschwerde“ sind damit gegeben.

B.

Einleitung zur Fahrerlaubnis / zum Führerschein

Oberflächlich betrachtet geht es um eine einfache Sache, das Dokument „Führerschein“, und ein einfaches Recht, hier die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr, die Fahrerlaubnis.

Tiefer betrachtet geht es hier um viel mehr. Es geht um Selbstbestimmung und Freiheit und die Möglichkeit zur Schaffung einer neuen und besseren Weltordnung. Diese hohe und edle Aufgabe erfordert eine besondere Vorgehensweise und eine umfassende Darlegung, denn Sie, die Richter des Bundesverfassungsgerichtes, haben mit dem vorliegenden Fall eine hohe Verantwortung.

Dem (noch) Unwissenden werden sich diese Zusammenhänge in Verbindung mit der hier strittigen Frage – „Hat der Beschwerdeführer eine gültige Fahrerlaubnis?“ – kaum erschließen.

Berechenbarkeit, Sicherheit und Freiheit zu gewähren ist die Aufgabe des Rechtes. Recht im Wortsinn soll aufrichten, (an der Schöpfungsordnung) ausrichten und menschliches Verhalten gemessen daran geraderichten.

Freiheit hängt unmittelbar mit Verantwortung zusammen. Verantwortung mit Pflicht und Kompetenz. Der Grad der Freiheit, den Sie Uns gewähren, ergibt sich aus der Abwägung des Risikos, aber auch der Chance, die sich aus Unserer Handlung für Andere und die Gemeinschaft ergeben kann. Unser Begehrt ist es, Unsere Freiheit so umfassend in Anspruch zu nehmen, daß sich daraus ein neuer Rahmen, ein erneuertes Deutschland bilden kann. Damit wiederum kann sich diese Freiheit auf andere Menschen entsprechend ihrer individuellen Reife erweitern und eine völlig neue Welt entstehen. Es wird eine freie und gerechte Welt sein, in der alle Menschen gleiche Chancen erhalten werden.

Ihre Entscheidung kann und wird das Weltgeschehen mehr beeinflussen, als den meisten Menschen jetzt schon bewußt werden kann.

Aus der Fragestellung „Hat der Beschwerdeführer eine gültige Fahrerlaubnis?“ ergeben sich im vorliegenden Fall weitere folgenschwere Fragen, die in ihrer Tragweite sehr unterschiedlich sind. Sie lauten:

„Hat der Beschwerdeführer mit der Abgabe seines Führerscheins auf seine bundesrepublikanische Fahrerlaubnis oder auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr verzichtet, da er selbst mit Nachdruck zum Ausdruck brachte, daß er auf das Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, explizit nicht verzichten wollte?“

Würde das Bundesverfassungsgericht all diese Fragen ohne eine Prüfung Unserer subsidiären Kompetenz und Leistungsfähigkeit und ohne Prüfung der Erlaubnishoheit und der daraus resultierenden Rechte bejahen, dann würde ganz klar zum Ausdruck kommen, daß niedergeschriebene Freiheitsrechte nur leere Worthülsen sind, Eigenverantwortungsübernahme nicht erwünscht ist und jegliche Willenserklärung nicht so zu verstehen ist, wie diese gemeint ist,

sondern wie es der Herrschaft zur Aufrechterhaltung von Sklaverei gerade paßt. Es wäre eine Aufforderung an Uns, Unsere Tätigkeiten des Bemühens um eine kooperative Interaktion mit der Ordnung der Bundesrepublik vorerst einzustellen und nur noch konfrontativ zu handeln, oder auf den Untergang der bestehenden Gemeinschaftsordnung der Menschheit zu warten und erst auf diesen Trümmern eine bessere Weltordnung zu errichten.

Mit der bejahenden Beantwortung der Frage:

„Hat der Beschwerdeführer das subsidiäre Recht, weil er nicht auf das Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu führen verzichtet hat, sich einen eigenen Führerschein als Ersatz für einen bundesrepublikanischen Führerschein auszustellen?“

würde das Bundesverfassungsgericht Unsere Willenserklärung umdeuten oder ihr wegen Unmöglichkeit der Erfüllung keine Geltung verschaffen. Wir würden dann zwar weiterhin mit Unserem eigenen Führerschein im Straßenverkehr zu fahren berechtigt sein, würden Uns aber an die Regeln im Straßenverkehr im Gebiete der Bundesrepublik halten sollen, da dann nur ein anderes (Ersatz-) Dokument zum Nachweis des noch bestehenden Vertrages herangezogen würde.

Würde das Bundesverfassungsgericht die Frage:

„Hat der Beschwerdeführer für sich allein das subsidiäre Recht, sich eine eigene Fahrerlaubnis mit einem eigenen Führerschein als Ersatz für eine bundesrepublikanische Fahrerlaubnis und einen bundesrepublikanischen Führerschein auszustellen?“

bejahen, dann müßte die Begründung lauten, daß der Beschwerdeführer zwar auf den bundesrepublikanischen Führerschein verzichtet hat, aber das Subsidiaritätsprinzip ihm grundsätzlich das vorrangige Recht gewährt, bei entsprechender Leistungsfähigkeit eigenverantwortlich tätig zu sein und sich einen eigenen Führerschein und auch eine eigene dahinterstehende Erlaubnis auszustellen.

Dann würde Unsere Willenserklärung nicht umgedeutet werden, aber das Bundesverfassungsgericht würde den folgenden, damit verbundenen Fragen ausweichen und damit nur wieder zeigen, daß man dem Einzelnen zwar individuelle Freiheit gewähren will, aber kollektiv lieber an der bestehenden Sklaverei festzuhalten wünscht.

Die bejahende Beantwortung der aufgrund Unserer Forderungen auch anstehenden Frage:

„Hat der Beschwerdeführer das Recht, eine eigene Ordnung mit einer eigenen Erlaubnishoheit zu schaffen, die von der bundesrepublikanischen Rechtsordnung allgemein anzuerkennen ist?“

setzt voraus, daß das Bundesverfassungsgericht unvoreingenommen prüft, ob hier völkerrechtskonform ein Staat oder Staatsverein gegründet wurde und daß dieser zukünftig von der Bundesrepublik auch als solcher demgemäß zu behandeln ist.

Dabei hätte das Bundesverfassungsgericht zu prüfen oder dem Tatgericht diese Prüfung aufzugeben, ob die gewohnheitsrechtlichen völkerrechtlichen Mindestanforderungen an ein Staatswesen bestehen:

- a) ein Gebiet, über das Hoheitsgewalt ausgeübt wird (Staatsgebiet)
- b) eine beständige Bevölkerung (Staatsvolk)
- c) ein Hoheitsträger, der auf diesem oder einem bezeichneten Gebiete über die Bevölkerung des neuen Staates effektiv Hoheitsgewalt ausübt.

Zudem ist zu prüfen, ob die Hoheitsgewalt tatsächlich mithilfe einer Rechteordnung und institutionellen Organen mithilfe eigener Strukturen ausgeübt wird.

Es geht aber noch viel weiter, denn eine weitere sich daraus ergebende Frage lautet:

„Ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß die Bundesrepublik Deutschland oder das bestehende „Deutschland“ der alleinige Territorialverwalter des deutschen Staates sein kann?“

Zu dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht bislang keine Stellung bezogen.

Wenn diese Frage zu verneinen ist, dann ergibt sich:

„Hat der Beschwerdeführer das Recht, eine eigene Ordnung mit einer eigenen Erlaubnishoheit zu schaffen, die der Ordnung der Bundesrepublik im Vorrang gegenübersteht und wobei das Prärogativ dieser Ordnung von allen Bediensteten der Bundesrepublik allgemein anzuerkennen ist?“

Diese Fragestellung ergibt sich zwingend aus der Tatsache, daß Wir Unsere eigenen Regeln des Führens eines Kraftfahrzeuges im gesamten Gebiete des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht anzubieten gedenken und, wenn dieses Angebot angenommen wird, einzufordern und durchzusetzen gedenken. Wir haben das bereits durch Unsere Vorbehaltserklärung bei der Ratifizierung des „Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr“ [\[Anlage 12\]](#) deutlich gemacht.

Die Bundesrepublik müßte in dem Falle alle ihre Bediensteten dahingehend schulen, daß Unsere und die Rechte Unserer Staatsangehörigen prärogativ zu beachten sind.

Um den Vorrang zu prüfen, sind alle damit verbundenen Rechte und Pflichten im Verhältnis zur bundesrepublikanischen „Rechts“-Ordnung zu prüfen. Denn nur, wenn die bestehende „Rechtsordnung“ weiterhin Bestand haben kann und nur, wenn die Rechteordnung des erneuerten Deutschlands, des Königreiches Deutschland, der der „Bundesrepublik Deutschland“ überlegen ist, nur dann kann diese Frage aufgrund des in der bundesrepublikanischen Ordnung bestehenden sog. „Staats“-Prinzipes der Subsidiarität mit „Ja“ beantwortet werden. Das deshalb, weil damit das Recht einhergeht, daß Wir unter Unserer Hoheit auch Unseren Staatsangehörigen eine Fahrerlaubnis, die des Königreiches Deutschland, mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten auszustellen in der Lage sind.

Aus diesen Fragestellungen ergibt sich, daß das Bundesverfassungsgericht auch Fragen zu klären hat, die mit der eigentlichen Frage – „Hat der Beschwerdeführer eine gültige Fahrerlaubnis?“ – anscheinend gar nichts mehr zu tun haben.

Aber:

Durch Unsere Einforderung des Rechtes auf Freiheit und Verantwortung in Verbindung mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzipes und des damit verbundenen vorrangigen Rechtes auf Handlung, hier die Schaffung einer eigenen Erlaubnis und eines eigenen Führerscheins, ergibt sich die Pflicht zur Prüfung, ob Wir diese Tätigkeit gleichwertig oder sogar „besser“ zu leisten imstande sind. Wir behaupten, Wir sind dazu mehr als in der Lage. Die Beweislast des „besser“ liegt aber nicht in Unserer Verantwortung, sondern in der der (noch) größeren Sozial-einheit. Ohne ein „mindestens gleichwertig“ ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip kein Recht auf Freiheit zur Gestaltung. Das Maß bildet hier der Mensch, das Wohl des Gemeinwessens und die Abwägung des Risikos gegen den Gewinn an Freiheit für alle Menschen/Personen.

So ist hier zu prüfen, ob durch das Ausstellen eines Führerscheins, in Verbindung mit der eigenen Erlaubnis, der Sinn von „Recht“ besser geachtet wird als in der bundesrepublikanischen Ordnung.

Der Sinn von „Recht“ ist Freiheit. Die Freiheit zu haben, als Ikone des Schöpfers nach den eigenen Möglichkeiten seine eigene Welt zu verwirklichen, ohne andere zu schädigen.

Der Sinn und Grund der Rückgabe des Führerscheins und des Verlassens der Ordnung der Bundesrepublik, ohne dabei einen Verzicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zu erklären, bestand in der „Aufrichtung“, also der Schaffung von Recht. Unsere Fahreignung ist nicht von einem Dokument und einer spezifischen Fahrerlaubnis der „Bundesrepublik Deutschland“ abhängig, da Landkreise als auch andere Staaten ebenso Erlaubnisse ausstellen, die in und von der Bundesrepublik anerkannt werden.

Wir sehen Uns als würdig an, all dies zu leisten. Dafür sind Wir hier. Alles andere würde bedeuten, daß Wir Unserer Aufgabe nicht optimal nachkommen können und Sie Uns Unsere Würde und Freiheit nähmen. Den Deutschen und damit auch der Menschheit würden Sie eine friedliche Transformation erschweren.

Mögen Sie weise entscheiden und die Chancen, die sich aus Unserem Angebot ergeben, erkennen.

Einleitung zur NeuDeutschen Gesundheitskasse (NDGK)

Bei der „NeuDeutschen **Gesundheits**kasse handelt es sich um einen ernsthaften Versuch zur Schaffung einer gesundheitsförderlichen Alternative zu den profitorientiert arbeitenden **Krankenkassen** und der dahinter stehenden Industrie. Es geht um die Erhöhung der Volksgesundheit und darum, ein System zu schaffen, bei welchem der Staat Werkzeug zur Schaffung eines umfassenden Allgemeinwohls und Ausdruck echten Interesses an den Menschen ist und bei dem die Überschüsse aus dem Gesundheitswesen zur öffentlichen Hand fließen. So ist es bereits in der Verfassung im Staate Königreich Deutschland geregelt. Diese staatliche Vereinigung Königreich Deutschland ist das Ergebnis jahrelanger Forschung, die öffentlich sichtbar im Jahre **2006** mit dem Verein Ganzheitliche Wege e.V. begann. Diese Forschung setzte sich im

Jahre **2009** mithilfe der vom Finanzamt Wittenberg für gemeinnützig anerkannten nicht eingetragenen Vereinigung „NeuDeutschland“, bestehend aus dem nicht eingetragenen „Verein Neudeutschland“ mit Teilrechtsfähigkeit und fiduziarischer operativ tätiger Sukzessivstiftung „Stiftung Neudeutschland“, fort.

Die empirische Forschungsaufgabe bestand darin, ein neues Staatswesen mit eigenen Mitteln aufzubauen (siehe dazu auch Beschluss OLG Naumburg 1 Ss 52/11 vom 10.01.2012 Seite 5 unter b) [\[Anlage 13\]](#), die in allen Bereichen des Lebens geschaffenen eigenen neuen Strukturen durch wissenschaftliche Forschung zu erproben und ihre Langzeitwirkung auf Mensch und Gemeinschaft zu erforschen. Ebenso wurde mit dem Finanzamt Wittenberg und dann auch mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg nach fast einem dreiviertel Jahr langer Verhandlung über die konkreten Wege und eine Sukzession gesprochen, wenn es erreicht werden würde, daß sich diese Struktur so weit entwickeln würde, daß sie in allen Bereichen funktional ist, ihre Anwendung für das Allgemeinwohl förderlich wäre und die neuen Systeme angenommen und auch flächendeckend eingesetzt werden könnten. So sollte eine friedliche Gesellschaftsreformation hin zu einer effizienten Gemeinwohlökonomie erreicht werden können, bei der niemand etwas verliert, die Umwelt geschützt und regeneriert werden kann und die kollektive Menschheit einen Evolutionssprung zu tätigen in die Lage versetzt wird.

Im Jahre **2012** entwickelte sich dann aus den Strukturen der Vereinigung NeuDeutschland der Staat „Königreich Deutschland“, der über eine umfassende Struktur mit institutionellen Organen verfügt und bei dem die einzelnen Strukturen den brep. Strukturen in Effizienz und Gemeinwohlförderlichkeit, beim Naturschutz und bei der Friedenserhaltung weit überlegen sind. Es geht in der Vereinigung Königreich Deutschland zentral um Naturschutz, um Frieden und um den Einzelnen und seine individuelle Förderung und nicht erstrangig ums Geschäft wie das gegenwärtig immer offenkundiger in der BRep. und in Deutschland zutage tritt.

So war Unsere jeweilige Vereinigung auch der Träger einer vereinigungsinternen Abteilung, eines Zweckbetriebes, der im eingetragenen gemeinnützig tätigen Verein Ganzheitliche Wege e.V. „Gesundheitsfonds“ und in der Vereinigung NeuDeutschland dann „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ (NDGK) hieß.

In der Vereinigung Königreich Deutschland soll nun die „Deutsche Gesundheit“ oder auch die „Deutsche Heilfürsorge“ Nachfolger der NDGK sein.

Seit langer Zeit liegt ein Widerspruchsbescheid der BaFin in Verbindung mit einer gerichtlichen Klage der Vereinigung Königreich Deutschland mit Uns als Kläger beim Verwaltungsgericht Frankfurt zur Entscheidung vor. Das VG Frankfurt soll eine Entscheidung darüber treffen, ob die „Deutsche Gesundheit“ eine „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“ ist und dabei nicht den Tatbestand eines unerlaubten Versicherungsgeschäftes erfüllt. Bis heute will das Gericht offensichtlich zu keiner Entscheidung kommen. Vorgeschobener Vorwand ist auf Nachfrage die angebliche „Vorrangigkeit“ einer anderen zu erwartenden Entscheidung. Normalerweise sind die Verwaltungsgerichte Stellungnehmender zur (Vor-)Frage eines Versicherungsgeschäftes, hier aber sollte ein Strafrichter Vorrang haben?

Bisher wurde durch derartig verzögerndes Verhalten jegliche Alternative zu den Konzernen im Gesundheitswesen verunmöglicht.

Da Wir das bestehende Verwaltungsgerichtsverfahren zur „Deutschen Gesundheit“ nicht ge-

fährden und dennoch handlungsfähig werden wollen, wurde die „Deutsche Heilfürsorge“ als Alternative zur „Deutsche Gesundheit“ geschaffen und ein rechtsanwaltliches Gutachten dazu eingeholt [\[Anlage 14\]](#). In Verbindung mit diesem Rechtsanwalt wurde die vertragliche Ausgestaltung weiterentwickelt, so daß auch ein Unterschied zwischen „Deutsche Gesundheit“ und „Deutsche Heilfürsorge“ besteht.

Willkürlich hat die BaFin bereits auf ihrer Internetseite vor der „Deutsche Heilfürsorge“ gewarnt, obwohl diese noch nicht gestartet ist und ohne gegen diese etwas Substantielles vorbringen zu können. Ein Anwalt für Sozialrecht, der RA Carsten Collini, hat in Unserem Auftrag ein Gutachten zur geplanten „Deutsche Heilfürsorge“ erstellt, in dem klar zum Ausdruck kommt, daß die „Deutsche Heilfürsorge“ eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall ist und dabei nicht den Tatbestand unerlaubten Versicherungsgeschäftes erfüllt. Die BaFin ignoriert willkürlich jegliches Vorbringen, auch das des Rechtsanwaltes, welcher die BaFin aufforderte, Stellung zu nehmen, inwieweit diese einen Fehler im Gutachten erkennen wolle. Die BaFin antwortet nicht auf Anfragen, droht jedoch willkürlich schon wieder mit Zwangsmaßnahmen und weiteren illegalen Schikanen. Offenkundig ist die BaFin ein Werkzeug internationaler Konzerne und ihrer Inhaberfamilien, von denen diese auch finanziert wird, welche entweder Willkürhandlungen tätigen oder die Person als Sklaven ansehen und ihnen willkürlich Privilegien entziehen und sich dabei auch nicht an ihre eigenen Regularien zu halten verpflichtet sehen. Die von Uns angestrebten Verfahren sollen hier endgültig Klärung schaffen und in Folge einer Klärung Grundlage einer umfassenden Evolutionsinitiierung zur Erfüllung bekannter Vorausschau werden.

Wohlgermerkt, die Richter des Landgerichtes haben die vom BVerwG entwickelte Definition eines Versicherungsgeschäftes und die sich daraus ergebenden Tatbestandsmerkmale bei ihrer Urteilsfindung vollständig ignoriert, und die Richter des OLG haben sowohl Unsere substantiierte, als auch die substantiierte Revisionsbegründung des Pflichtverteidigers Fehse nicht zur Kenntnis genommen, sondern lediglich die des Verteidigers Kohlmann, welcher keine substantiierte Revisionsbegründung zu den Tatbestandsmerkmalen eines Versicherungsgeschäftes und auch zu Unserer Fahrerlaubnis lieferte, sondern lediglich die Konformität der Strafvorschriften des VAG mit dem Grundgesetz infrage stellte, die Verletzung einiger Grundrechte rügte und die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht beim OLG anregte.

So ist nun angeblich der Presse ein sog. „rechtskräftiges Urteil“ im Raum stehend, welches aber eigentlich gar nicht wirklich rechtskräftig sein kann, da mindestens eine entscheidungserhebliche Revisionsbegründung nicht in die Beschlußfindung eingeflossen ist und aufgrund des noch ausstehenden Beschlusses des OLG immer noch nicht einfließt.

Die Vorlage an die Richter des BVerfG ist hiermit dringend geboten.

C.

Die grundgesetzlichen Rechte

Zu Beginn Unserer Ausführungen wollen Wir unter C. die grundlegenden Rechte in ihrem Wortlaut anführen, die die BRep in Deutschland entsprechend zu gewährleisten hat, in denen Wir, Peter, Uns durch die sog. „öffentliche Gewalt“ verletzt erkennen. Ebenso wurde die im Verfahren angeklagte „Person Peter Fitzek“ in seinen Grundrechten verletzt. Dabei heben Wir einzelne Begrifflichkeiten durch **Fettschrift** hervor.

Das hat folgende Ursache:

In der heutigen Zeit werden Begriffe von würdelosen Menschen zur bewußten und willentlichen allgemeinen Verwirrung vielfach umgedeutet, mehrdeutig ausgelegt und/oder gar mit falschen Bedeutungsinhalten belegt. Zudem ist vielen Menschen die juristische Bedeutung vieler Begriffe gar nicht klar. Da Wir nicht erwarten können, daß alle Richter des Bundesverfassungsgerichtes oder die Leser dieser sog. „Verfassungsbeschwerde“ ganz oder teilweise von dieser Verwirrung ausgenommen sind, müssen Wir diese Begriffe unter D. erst einmal in ihrer wahren Bedeutung erläutern, da ansonsten die Gefahr von Mißverständnissen und einer fehlerhaften Entscheidung besteht.

Ohne eine klare Sprache mit einem festen Bedeutungsinhalt ist eine unmißverständliche Interaktion von Individuen und eine Reinigung der Welt von Verwirrung, großem Leid und den Taten destruktiver Zerstörung nur schwerlich möglich.

Um diese Verwirrung zu verdeutlichen, zeigen Wir bei wichtigen ausgewählten Begriffen erst einmal eine Zusammenfassung öffentlich zugänglicher Quellen auf und bringen im Anschluß daran Unsere Definition des Begriffes vor. Unsere Ausführungen im Beschwerdetext sind mit den von Uns bestimmten Bedeutungsverknüpfungen verbunden und demgemäß zu verstehen und nicht anders auszulegen.

Art. 1 Grundgesetz

*(1) Die **Würde** des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller **staatlichen Gewalt**.*

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 Grundgesetz

*(1) Jeder hat das **Recht** auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** oder das Sittengesetz verstößt.*

*(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die **Freiheit** der **Person** ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Art. 3 Grundgesetz

(1) Alle **Menschen** sind **vor dem Gesetz** gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der **Staat** fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und **Herkunft**, seines **Glaubens**, seiner **religiösen** oder **politischen Anschauungen** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4 Grundgesetz

(1) Die **Freiheit** des **Glaubens**, des **Gewissens** und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 9 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. [...]

Art. 12 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausbildung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer

herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 14 Grundgesetz

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 20 Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 23 Grundgesetz

*(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem **Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet** ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. [...]*

*(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das **Subsidiaritätsprinzip** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. [...]*

Art. 103 Grundgesetz

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

D.

Begriffsbestimmung

Bevor Wir Uns der Verletzung Unserer Naturrechte/grundlegenden Rechte und der Grundrechte durch das Urteil des Landgerichtes Dessau und des Oberlandesgerichtes Naumburg zuwenden, hier nun die oben erwähnte klare Begriffsbestimmung. Wie schon erwähnt, wollen Wir die Gefahr minimieren, daß die Richter des Bundesverfassungsgerichtes Unsere Ausführungen mißinterpretieren. Der Zweck ist somit, die Richter des Bundesverfassungsgerichtes als auch andere Leser in die Lage zu versetzen, Unsere Ausführungen überhaupt in ihrer Tiefe zu verstehen.

Fettgedruckte Hervorhebungen bei Texten, die aus öffentlichen Quellen stammen, kommen den von Uns angenommenem Begriffsbedeutungen nahe oder entsprechen diesen.

Solange die Begriffe im von Uns abgefaßten folgenden fließenden Text noch nicht von Uns klar beschrieben sind, setzen Wir diese noch in Anführungszeichen und belegen sie mit der „menschlich“ üblichen, wenn auch fehlerhaften, Bedeutungsbestimmung.

Würden Wir die jeweiligen Begriffe gleich von Beginn an auf Unsere Weise in ihrer korrekten Bedeutung verwenden, hätten Sie und andere geneigte Leser Mühe, Unseren Ausführungen zu folgen.

Oberster Souverän:

Die wirkliche Bedeutung Unserer Souveränität ist, daß Unsere Anordnung das Gesetz macht. Aus diesem Grund bin ich einerseits der Privatier "Peter", der in freundschaftlicher Interaktion mit anderen Männern und Frauen auf Augenhöhe interagiert.

Andererseits bin ich das Oberhaupt einer Gemeinschaft von Männern und Frauen und verkörpere den gemeinschaftlichen Willen dieser Gemeinde, dessen oberster Entscheidungs- und Verantwortungsträger Wir sind. Das ist der erste Grund, warum So aus dem "Ich" ein "Wir" wird. Wenn Wir als „König von Deutschland“ - wie es der BGH in seiner Presseerklärung formulierte - handeln, dann verkörpern Wir den Willen einer sich Uns angeschlossen habenden Gruppe, einer Gemeinschaft, einer Gemeinde, einer Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft, eines Staatsvereins, eines Staates bestehend aus Uns, einem bewußten schöpferischen göttlichen Wesen, liebender, dienender und aus freiem Willen erwählter Anführer, und der sich Uns anschließenden und in Unserer Ordnung lebenden Individuen (göttlichen Wesen) – im Königreich Deutschland im Stand der „Deme“ -, Menschen, also Männern und Weibern – im Königreich Deutschland im Stand der „Bürger“ (sich der Existenz ihrer Seele bewußt Seienden) und auch Personen – im Königreich Deutschland „Volk“. Zur Erklärung: „Mann“ und „Weib“ wird hier in Abgrenzung zu „Herr“ und „Frau“ verwendet, wobei letztere Bezeichnungen für die nach der Geburt durch die Geburtsurkunde geschaffenen „Personen“ sind.

Unsere Gemeinschaft ist der Gemeinschaft der Urchristen sehr ähnlich. Das hat mit Unserem Wesen und Unserer Abstammung zu tun.

Das "Wir" und "Uns" ist hier dann sowohl Ausdruck Unseres eigenen Willens, als auch nun des kollektiven Willens aller sich Uns Anschließenden.

Wir, als Schöpfer Unserer Welt und Haupt unter SEINEM Oberhaupt, haben Uns aus freiem Willen lediglich an Unseren Vater, den Schöpfer allen Seins, und seine Schöpfungsgesetze gebunden. Das haben Wir auch im Gründungsakt Unserer staatlichen Vereinigung sichtbar gemacht. Ansonsten sind Wir als göttliches Wesen und Oberster Souverän frei von Eiden und Verträgen. Wir verfügen über umfassendes Standing und nehmen keinerlei Privilegien (Benefits) von der Struktur an, die Sie vertreten oder verkörpern.

Wir sind weder im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses eines sog. UN-Staates oder Verwaltungskonstruktes oder eines Führerscheins der Bundesrepublik oder eines anderen EU-Landes. Wir sind auch kein Nutzer einer Krankenversicherung, einer Rentenversicherung und ähnlichem, sind nicht Inhaber eines Kontos usw.. Auf Uns ist auch kein KFZ angemeldet, wir beziehen keinerlei sog. "Sozialleistungen" und dergleichen. Wir sind ein freier Souverän und verhielten Uns seit der Rückkehr ins Leben (Joh.10.17-18) beständig wie im 2. Korinther 6.14, und 6.16-17 und 1. Korinther 9.19-23 und 9.26-27 geschildert.

Mit einer "Person", hier im Verfahren als "Peter Fitzek" bezeichnet, haben Wir nichts (mehr) zu tun. Wir verfügen über diese und benutzen diese gelegentlich lediglich als Anknüpfungspunkt, um mit Ihnen über das evolutionäre Vorwärtskommen der Menschheit und Unsere Angebote zu verhandeln.

Diese "Person" (fleischliche Maske) entstand durch die Unwissenheit der menschlichen Eltern des physischen Körpers und war ein Toter bis Wir wieder ins Leben erwachten (s. Joh. 10.17-18).

Eine "Natürliche Person Peter Fitzek" in ihrem System existiert nicht mehr.

Wir haben Uns aus freien Stücken in einen Gerichtssaal des Landgerichtes gesetzt, um anderen Menschen Sicherheit zu geben und Ihnen allen umfänglicher dienen zu können (H.10.13). Dies haben Wir auch mehrfach erklärt (s. z.B. Urteil LG Halle Seite 52, 54, 112 im KWG-Verfahren) oder auch bspw. durch eine Verzichtserklärung auf Unsere gerichtliche Immunität oder auch in Unserer ersten Erklärung an das BVerfG vom 11.02.2016 (AR 1123/16 1BvR 570/16) zum Ausdruck gebracht.

Als freies göttliches Wesen können Wir schon gemäß Naturrecht und gemäß der EMRK alle Unsere Angelegenheiten ohne Einmischung von außen eigenverantwortlich selbst regeln und auch anderen Organisationen jeglicher Art fernbleiben. Das ist übrigens auch allen (anderen) Deutschen gemäß Art. 9 GG in der Regularienstruktur der Bundesrepublik Deutschland (kurz: BRep) in Deutschland gestattet.

Wir führen ein selbstbestimmtes oder nur von Gott bestimmtes Leben. Als ein solches göttliches Wesen sind Wir berechtigt, anderen göttlichen Wesen, Männern und Weibern, Herren und Frauen (natürliche Personen – Sklaven; siehe Begriffsbestimmungen unter D.), egal in welchem Stand sie sich befinden, Lebensraum zu bieten. Das tun Wir mit dem Angebot des Staates Königreich Deutschland und der "Verfassung Königreich Deutschland". Wir machen das Gesetz und Wir fordern es ein. Es ist in der von Ihnen vertretenen Struktur ein Grundsatz, daß derjenige, der seine Rechte nicht einfordert, sie nicht hat. Das soll sich in Unserer Ordnung wieder ändern. Unser Staat ist ein liebend handelnder Staat, der als Fürsorger – ohne überzuversorgen und den Willen und die Kraft des Individuums zu

schwächen – den Einzelnen zu seinem individuellen Genius und Glück und der Erkenntnis des Höheren in sich selbst zu führen verpflichtet ist.

Wir stellen die Schöpfungsgesetze und das Naturrecht über das internationale Vertragsrecht, das Völkerrecht und das faktisch angewandte Grundgesetz und seine nachfolgende Struktur und wollen Uns vorrangig an Gottes Gesetze halten. Ebenso wollen Wir nicht gegen Strafgesetze oder die "Verfassung" verstoßen oder zu verstoßen gedenken. Wir wollen ebenso nicht das Sittengesetz verletzen, denn Wir sind nicht hier um anderen zu schaden.

Ebenso ist im Urteil des LG Halle unwiderlegt ausgeführt:

"Er selbst benennt seine Adresse mit Petersplatz 1, Königreich Deutschland und behauptet, daß er nicht Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland sei, sondern dass er der Souverän eines eigenen, von ihm selbst gegründeten Staates sei, des Königreichs Deutschland. Er bezeichnet sich als "Peter, Imperator Fiduziar, Menschensohn des Horst und der Erika"."

Im Urteil des LG Dessau ist hierzu ausgeführt:

„Seit seiner von ihm im Jahre 2012 inszenierten Krönung bezeichnet er sich als Peter, Imperator Fiduziar, Menschensohn des Horst und der Erika. Zudem behauptet er, nicht mehr Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland zu sein, sondern Souverän des von ihm selbst 2012 gegründeten Staates, des sogenannten Königreiches Deutschland. Vor seiner Inhaftierung lebte der Angeklagte in Wittenberg, Bahnhof 4 in einer Wohnung, deren Adresse der Angeklagte selbst mit Petersplatz 1, Königreich Deutschland bezeichnete.“

Richtigstellung:

Es fand keine „Krönung“ statt. Dies ist auch an der **Staatsgründungszeremonie** erkennbar. Wir haben Uns keine Krone aufgesetzt, wie dies sonst üblich war (z.B. durch Napoléon Bonapartes Selbstkrönung).

„Imperator Fiduziar“ drückt schon aus, daß wir uns immer noch lediglich als eine Art Wegbereiter sehen, bis sich die Deutschen als Kollektiv ein Staatsoberhaupt wählen. Wenn es gewünscht würde, ständen auch Wir für diese Aufgabe zur Verfügung.

Wir sehen Uns als des Schöpfers und der Menschheit Diener. Auch aus diesem Grund tragen wir gemäß der Verfassung Königreich Deutschland, Artikel 5 Absatz 1, lediglich den Titel „König von Deutschland“, auf den auch der BGH Bezug nimmt und Wir bezeichnen Uns als „Oberster Souverän“, wobei diese Bezeichnung und das „Uns“ auch noch einen weiteren Hintergrund (1.1:26) hat.

Wir fassen zusammen:

Die Erwähnung des einen ist der Ausschluß des anderen (expressio unius est exclusio alterius). Wir sind keine "Person", Wir sind ein freies göttliches Wesen, ein Souverän und Wir begaben Uns aus freiem Willen mit der Motivation des Dienstes am Nächsten in einen Gerichtssaal, um mit Vertretern der bestehenden Strukturen auf Armeslänge über Unsere

Rechte und Gestaltungsfreiheiten zu verhandeln und, wenn dies mit Ihnen dann erfolgreich war, anderen Menschen Sicherheit und Lebensraum in Unserem Rahmen zu bieten, der Ausdruck der Schöpfungsordnung Unseres Vaters ist und der Evolution der Menschheit auf diesem Planeten dient.

Definitionen von Begriffen aus dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“

1. Würde

Würde wird heute allgemein auf folgende Weise verstanden:

Der Begriff **Würde** bezeichnet die **Eigenschaft, eine einzigartige Seinsbestimmung zu besitzen**. Sie kann einem Lebewesen, einem System von Lebewesen, aber auch einer natürlichen oder menschlichen Schöpfung zugesprochen werden. **Zumeist wird die Seinsbestimmung von Menschen in einem moralischen Sinne verstanden oder als ein in einer Wertehierarchie hoher Rang bzw. eine Vorrangstellung von „Personen“.**

In jüngerer Literatur wird auch von einer Würde der Natur oder sogar eines jeden Lebewesens gesprochen. Damit will sich offensichtlich auch der Unwürdige eine Würde verschaffen.

Mit dem Begriff der Menschenwürde wird die besondere Seinsbestimmung bezeichnet, die jeden Menschen von allen anderen Lebewesen und auch vom Barbaren unterscheidet.

Die Tätigkeit, einer Person die **Würde zuzusprechen** oder diese anzuerkennen, wird als (das) Würdigen oder (die) Würdigung bezeichnet.

Würde ist sprachgeschichtlich verwandt mit dem Wort „Wert“ und bezeichnete anfänglich den Rang, die Ehre, das Verdienst oder das Ansehen einzelner Menschen.

Die Würde des Menschen gründet nach Pico della Mirandola **darauf, daß** die Natur des Menschen darin liegt, daß er keine (festgelegte) Natur hat, daß, mit anderen Worten, **er die Freiheit hat, sein Wesen selbst zu schaffen. Diese Selbstbestimmung des Menschen macht, nach Pico, seine Würde aus.**

Unter dem Begriff „Selbst“ verstehen Wir das Höhere Selbst (auch Seele) und nicht das negative Ego der persona mit seinen Begierden. Mit dem Begriff „Selbstbestimmung“ kann hier also nicht die egozentrierte Eigenbestimmung einer „Person“, die eine Handlung aus niederen Beweggründen tätigt, gemeint sein.

Würde ist ein Gestaltungsauftrag oder, noch abstrakter, eine den Menschen allgemein immanente Eigenheit (Würde als Wesensmerkmal). **Damit verband sich oft der Gedanke eines Gestaltungsauftrags, der durch das Individuum und die Gemeinschaft zu verwirklichen ist.**

An das Individuum gerichtet, findet dies Ausdruck bei Friedrich Schiller in „Über Anmut und Würde“ aus dem Jahre 1793. **Würde entstehe dann, wenn sich der Wille des Menschen über seinen Naturtrieb erhebe:**

Beherrschung der Triebe durch die moralische Kraft ist Geistesfreiheit, und Würde heißt ihr Ausdruck in der Erscheinung. Auch die Würde hat ihre verschiedenen Abstufungen und wird da, wo sie sich der Anmut und Schönheit nähert, zum Edlen, und wo sie an das Fruchtbare grenzt, zur Hoheit. Der höchste Grad der Anmut ist das Bezaubernde, der höchste Grad der Würde ist Majestät.

Aus den Grundbegriffen des guten Willens und der Pflicht entwickelte Kant die Konzepte der Achtung vor dem Sittengesetz und der Würde des autonomen Menschen.

Würde ist unmittelbar geltendes „Recht“, nicht nur eine Absichtserklärung. Die Würde des „Menschen“ ist oberster Wert des Grundgesetzes. Darüber hinaus sollen die allgemeinen Menschenrechte ein würdevolles Dasein sichern. Die Menschenwürde wird somit einerseits zum „tragenden Fundament der Menschenrechte“, andererseits aber auch zu deren höchstem Ziel. Sie kann und darf nicht nur als ein unerreichbares Ideal betrachtet werden.

Der wahre Gehalt menschlicher Würde liegt in verwirklichten Menschenrechten, einem Leben in körperlicher Unversehrtheit, freiheitlicher Selbstbestimmung und Selbstachtung sowie in sozialer Gerechtigkeit als Aufgabe und Ziel. Würde war öffentlich-rechtlich eine hohe Titulatur mit innewohnender Verpflichtung. Das muß sie wieder werden.

Wenn der strafrechtlich bewehrte „Schutz der Totenruhe“ in Deutschland davon ausgeht, daß ein toter Körper eine Würde hat, dann kann das nicht richtig sein. Es sollte wohl eher davon ausgegangen werden, daß der die Totenruhe Verletzende keine Würde hat.

An der Vielzahl der Meinungen öffentlicher Diskussionen ist die allgemeine Verwirrung über den Begriff der Würde ersichtlich. An den Geschehnissen in der Welt ist ersichtlich, daß der größte Teil der „Menschheit“ keine oder nur geringe „Würde“ besitzen kann, denn bisher sind die formulierten sog. „allgemeinen Menschenrechte“ nicht einmal annähernd flächendeckend umgesetzt, noch glaubt man bei den Machern der öffentlichen Meinung gar an eine Umsetzung der „Menschenrechte“, denn diese werden mit einem „vielleicht unerreichbaren Ideal“ gleichgesetzt und damit fikionalisiert. Eine Welt, in der flächendeckend die sog. „Menschenrechte“ geachtet werden, ist aber keine Fiktion – sie ist sogar noch weitgehend friedlich erreichbar.

Wir werden das erreichen, wenn Sie Uns, bekennd durch Ihre Entscheidung, dazu auffordern, Unser natürliches Recht einzufordern, Uns damit die Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme geben und zum Ausdruck bringen, daß Sie Unsere Hilfe und damit die Erlösung aus dem kollektiven und vielfachen individuellen Leiden annehmen wollen.

Unsere Begriffsbestimmung von „Würde“

Würde ist die Ausdrucksform der erlangten Überwindung der Eigenschaften der Person durch die Seele.

Die eigene „Würde“ hängt mit dem jeweiligen Bewußtseinszustand eines „Menschen“ und seiner Handlung in der Welt zusammen. Für einen Jeden ist die eigene „Würde“ somit etwas anderes. Niemand kann mehr Würde beanspruchen, als er selbst hat.

Die „**Würde**“ hat verschiedene Abstufungen. Was Wir als „Würde“ empfinden und welche Maßstäbe Wir an die Achtung Unserer „Würde“ legen, können Sie nicht anderen Menschen auferlegen oder im Verhalten abverlangen. **Sie können jedoch auch nicht die „Freiheit“, die Wir Uns herausnehmen, anderen Menschen gestatten, die nicht entsprechende „Würde“ innehaben. Würdig ist, wer würdevolles Verhalten zeigt.**

Seine Würde hat verloren, wer seit geraumer Zeit aus niederen Beweggründen wie Gier, Wollust, Hochmut, Faulheit, Zorn usw. in vollem Bewußtsein und aus freiem Willen groben Schaden an „Mitmenschen“ und/oder massiven Schaden an der Umwelt beging und weiter begeht, obwohl er mehrfach Möglichkeiten des konstruktiven Handelns und der Umkehr hatte. Ein derartiger „Mensch“ (Barbar, Monster) kann sich zukünftig nicht darauf berufen, gleiche Freiheiten zu erhalten wie ein echter hoher Würdenträger. Er kann sich aber durch würdige Taten in seinem Status erheben.

Seiner Würde verlustig geht, wer entgegen neu erlangtem besseren Wissen und Gewissen im vollen Bewußtsein seiner Schädlichkeit Handlungen tätigt, die anderen Menschen oder der Schöpfung Schaden zufügen, und sich und seine Tätigkeiten entsprechend seines besseren Wissens neu auszurichten versäumt. Ein derartiger „Mensch“ hat kein oder wenig Interesse an seiner eigenen Selbstentwicklung, an sich „Selbst“, an seiner „Seele“, identifiziert sich mit seiner „Person“ (Maske) und lebt in dieser zentriert.

Würde hat, wer nach besten Kräften, Wissen und Gewissen eine gerade anstehende Aufgabe und Handlung, für die er bestimmt ist, in der Welt ausführt und dabei keinen bewußten Schaden aus niederen Beweggründen an anderen „Menschen“ und in der Welt bewirkt.

Hohe Würde hat, wer sich beständig nach besten Kräften, Wissen und Gewissen pflichtbewußt dafür einsetzt, einen konstruktiven und wertvollen Beitrag für die Welt und seine Mitmenschen zu leisten, wer dabei bemüht ist, sich zu vervollkommen, seinen richtigen Platz in der Welt zu finden und nach der Erkenntnis seiner Seele strebt.

Majestätische Würde hat, wer ohne äußeren Zwang in freier Selbstbestimmung und in dienender Haltung, im Bewußtsein seines wahren Wesens, seiner subsidiären Pflicht und seinem göttlichen Gestaltungsauftrag trotz aller Widrigkeiten und Herausforderungen nachgeht, wer mit höchster und vereinter Verstandes- und Herzensqualität sich beständig bemüht, dem inneren göttlichen Wesenskern näherzukommen, um durch die Verwirklichung seiner höchsten erreichbaren inneren Qualität seinen konstruktivsten und wertvollsten Beitrag für die Welt und seine Mitmenschen zu leisten, und wer dadurch und damit seiner einzigartigen hohen Seinsbestimmung mit Gottes Gnaden nachkommen kann und nachkommt.

Göttliche Würde hat, wer in allem Tun und Sein nur Gott sieht und all sein Denken, Fühlen und Tun nur an ihm und seinen Bedürfnissen ausrichtet, wer, in der reinen Wahrhaftigkeit lebend und immer sein Bestes gebend, sich und sein eigenes Streben aufgibt und sich dadurch findet, wer von höchster innerer Qualität im Wesen ist und sich nicht verweigert, dieses Wesen in allen Handlungen in Vertrauen auf den Vater in schöpferischer konstruktiver und damit göttlicher Weise zum größtmöglichen Nutzen Aller nach SEINEM Willen auszudrücken.

Verbunden mit dem Grad der Würde ist der Grad der „Freiheit“. Wer (noch) unwürdig ist, kann keine (unbeschränkte) „Freiheit“ haben, denn mit wahrer „Freiheit“ geht Verantwortung einher.

Grenzenlos gestalterische „Freiheit“ kann nur haben, wer entsprechende Absicht, Intelligenz, Herzensqualität, Werte, Würde und Auftrag hat, wer sich Selbst-verwirklicht, oder noch besser, das Göttliche in sich Selbst verwirklicht hat und diesen Seinszustand durch seine Handlung der Welt offenbart.

2. Mensch

In deutschen Rechtswörterbüchern ist der „Mensch“ nicht definiert. Dazu einige Beispiele:

Eine alphabetisch geordnete Auflistung in **Creifelds Rechtswörterbuch** liest sich wie folgt:

Mengenrabatt, Menschenhandel, Menschenmenge, Menschenraub, Menschenrechte, Menschenwürde, Menschlichkeitsverbrechen, Mensur, Mentalreservation ...

Die Definition von „Mensch“ müßte zwischen „Mengenrabatt“ und „Menschenhandel“ zu finden sein.

Auch unter Rechtsworerbuch.de ist keine Begriffsbestimmung „Mensch“ zu finden.

Unter dem Suchbegriff „Mensch“ ist zu lesen:

Tod eines Menschen

Mit dem Tod eines **Menschen** endet die Rechtsfähigkeit. Das Vermögen geht als Nachlass auf die Erben über.

Unter dem Suchbegriff „Person“ ist zu lesen:

Natürliche Personen

Nach § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des **Menschen** mit der Vollendung der Geburt. Mit der Geburt kann der **Mensch** also Träger von Rechten und Pflichten sein, die im materiellen Recht geregelt sind. Das entsprechende gilt für prozessuale Rechtsbeziehungen.

Auch hier ist der Mensch nicht definiert. Aber es ist erkennbar, daß der in diese Welt geborene Mensch erst als „Person“ Träger von Rechten und Pflichten sein kann, die im materiellen Recht geregelt sind. Es ist wohl bewußt nicht formuliert: „Mit der Geburt erhält der Mensch Rechte und Pflichten in dieser Welt.“

Im **juristischen Wörterbuch für Studium und Ausbildung** von Gerhard Köbler, 14. Auflage, aus dem Verlag Vahlen, ist unter dem Begriff „Mensch“ zu finden:

Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der M. steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.

Auch hier wird wieder der „Mensch“ mit der „Person“ verwechselt. Den „Menschen“ als Seele gibt es aber auch schon vor der Inkorporation in das Fleischliche.

Nun einige prägnante Aussagen aus Wikipedia, in denen zum Ausdruck kommt, daß der Mensch als ein Tier angesehen wird. (Hervorhebungen im zitierten Text wurden durch Uns markiert.)

Mensch

Der **Mensch** (auch **Homo sapiens**, lat. verstehender, verständiger bzw. weiser, gescheiter, kluger, vernünftiger Mensch) ist **nach der biologischen Systematik ein höheres Säugetier aus der Ordnung der Primaten (Primates). Er gehört zur Unterordnung der Trockennasaffen (Haplorrhini) und dort zur Familie der Menschenaffen (Hominidae).**

[...]

Ogleich der **Mensch** biologisch verstanden **ein Tier** ist, wird von ihm herkömmlich, darunter auch in juristischen Kontexten, oft so gesprochen, **als ob er keines wäre**, und der Begriff der Tiere eingeschränkt auf „Tiere mit Ausnahme des Menschen“.

[...]

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Merkmale der Spezies, insbesondere **im Vergleich zu anderen Menschenaffen und sonstigen Primaten**, genannt.

[...]

Der Mensch besitzt einen aufrechten Gang (Bipedie), **was in der Tierwelt an sich nichts Ungewöhnliches, jedoch bei den Säugetieren selten** ist. Der aufrechte Gang ermöglicht dem Menschen das zweibeinige Stehen, Gehen, Laufen, sowie weitere Bewegungsarten.

Der **Mensch besitzt keinen Greiffuß wie die meisten anderen Primaten**, sondern einen Fuß mit verkürzten Zehen und anliegender Großzehe. Dafür dient die Hand des Menschen nicht mehr zur Fortbewegung. **Untypisch für einen Affen sind beim Menschen die Arme kürzer als die Beine.**

[...]

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Mensch>

Da der Mensch als Tier angesehen und, wie wir später noch erkennen werden, auch so behandelt wird, hier die „Recht“-stellung eines Tieres in der „Bundesrepublik Deutschland“, wobei wir wiederum aus Wikipedia zitieren:

Rechtsstellung (Deutschland)

In der Tradition des römischen Rechts galten **Tiere** zivilrechtlich lange Zeit **als Sachen**. In Deutschland wurden sie **1990** mit der Einfügung von § 90a im Bürgerlichen Gesetzbuch **gegenüber den Sachen abgeteilt, unterliegen aber im Allgemeinen weiterhin den sachenrechtlichen Bestimmungen**. In Österreich war eine vergleichbare Novellierung bereits 1988 mit § 285a ABGB wirksam geworden, in der Schweiz erfolgte sie 1993 mit dem Art. 641a ZGB. Der deutsche § 90a BGB lautet:

„Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

– BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Tierschutz ist in Deutschland ein Staatsziel nach Art. 20a GG.

[...]

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Tier>

Soviel zu der freien Enzyklopädie Wikipedia.

Im englischen Sprachraum sind folgende Begriffsbestimmungen zu „Mensch“ zu finden:
(Deutsche Übersetzung in *kursiver Schrift*)

Ballentine's Law Dictionary, gegenwärtige Ausgabe:

human

Of the form and characteristics of man.

menschlich

In Form und Eigenschaften dem Menschen entsprechend.

human being

A person, male or female

menschliches Wesen

Eine Person, männlich oder weiblich

Ballentine's Law Dictionary (1930 und auch 1948)

human being - See **MONSTER**.

menschliches Wesen – Siehe MONSTER.

monster

A human being by birth, but in some part resembling a lower animal. A monster hath no inheritable blood, and cannot be heir to any land.

Monster

Ein menschliches Wesen durch Geburt, aber teils einem niederen Tier ähnlich. Ein Monster besitzt kein erbberechtigtes Blut und kann nicht Erbe von Land sein.

Person is defined as:

1) a human being.

Person ist definiert als:

1) ein menschliches Wesen.

Black's Law Dictionary

monster

A prodigious birth; a human birth or offspring not having the shape of mankind, which cannot be here to any land, albeit it be brought forth in marriage. Bract fol. 5; co. Litt. 7,8, 2 Bl. Comm. 246.

Monster

Eine außerordentliche Abkunft; eine menschliche Geburt oder ein Nachkomme ohne Gestalt des Menschen, welcher nicht Erbe von Land sein kann, obschon dies durch Heirat erreicht werden kann.

Im Kommentar zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist zu lesen:

z.B. 48. Auflage von 1989 - Palandt-Kommentar zu § 1 BGB

Beginn der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

1) Beginn der Rechtsfähigkeit. - a) Jeder **Mensch** ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft. Die Rechtsfähigkeit kann dem Menschen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht **natürlichen Personen (Sklaven)** die Rechtsfähigkeit vorenthält, ist es gemäß Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches § 6 nicht zu beachten.

65. Auflage von 2006 - Palandt-Kommentar zu § 1 BGB

Beginn der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

1) Beginn der Rechtsfähigkeit. - a) Jeder **Mensch** ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft. Die Rechtsfähigkeit kann dem Menschen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht **völkerrechtswidrig natürlichen Personen (Sklaven)** die Rechtsfähigkeit vorenthält, ist es gemäß Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches § 6 nicht zu beachten.

Wenn die Versklavung völkerrechtskonform geschieht, ist gegen eine Versklavung nichts einzuwenden. Wäre dies nicht so, hätte es wohl kaum diese Änderung des Kommentars zum § 1 des BGB gegeben!

Eigene Ausführungen zum Menschen

Der „Mensch“ wird als Maske bezeichnet und in seiner Existenz auf den physischen Körper reduziert. Damit will man ihn entmystifizieren und auf ein Tier, ein Monster, einen Barbaren, einen Sklaven reduzieren, um ihn rechtlich auch so behandeln zu können. Auch Ballentine's Law Dictionary von 1930 und 1948 bestätigt die Ausführungen von Wikipedia und setzt die Person juristisch mit einem Monster/Tier gleich, auch wenn dieses „Mensch/Tier“ nachher zur Verschleierung nicht mehr als Sache bezeichnet, jedoch nach dem Sachenrecht behandelt wird.

Wenn sich andere „Menschen“ mit Tieren gleichsetzen und (irrig) meinen, daß sie von diesen abstammen, dann können diese „Menschen“ das gern glauben und in Anspruch nehmen. Die Freiheit des Glaubens und weitere Rechte und/oder Privilegien werden ihnen ja gewährt.

Daß die „Menschen“, in diesem Zustand seiend, noch viel Betreuung und Führung brauchen, ist verständlich und nachvollziehbar.

Für Uns kann dies jedoch nicht zutreffen und demzufolge kann das Sachenrecht auf Uns auch nicht anwendbar sein. Das zeigen schon Unsere Taten und Bemühungen. Wir sind kein solcher „Mensch“ oder eine solche „Person“, Wir sind ein göttliches Wesen.

Unsere Begriffsbestimmung von „Mensch“

Vorab: Da die deutsche Sprache keine unterscheidenden Begrifflichkeiten für den monadischen Existenzbereich kennt, haben Wir diese aus dem Sanskrit entlehnt.

Der Mensch ist ein göttliches Wesen, welches durch Interaktion nach vermehrter Erkenntnis und dem Bewußtsein seines eigenen inneren göttlichen Wesens auch in der grobstofflichen Materie strebt. Um auch in der Materie göttlich sein zu können, schafft sich der göttliche Wesenskern Körper verschiedener Schwingungsfrequenzen als individualisierte Ausdruckswerkzeuge in der jeweils von ihm geschaffenen Umwelt, die er durch verabredete Interaktion mit anderen zu Erkenntniszwecken teilt.

Der Wahrnehmende, das ewige Bewußtsein, ist der göttliche Wesenskern, ist der Vater. Die Kraft (Lebensenergie, Chi usw.) ist in seinem Stellvertreter (Metatron), dem „Heilige Geist“ verkörpert, der ebenso wie der Vater in allem immanent ist und wobei der „Sohn“ (Uriel) der ist, der innerhalb der Gesetze des Vaters und mithilfe des Heiligen Geistes der Schöpfer der polaren Welt ist. Das ist die heilige Dreieinigkeit die sich entschlossen hat „Menschen zu machen“.

Ausdruckswerkzeuge des Menschen sind:

1. das dreieinige göttliche Wesen, die Monade, der innere Gott;
2. das dreieinige seelische Wesen, das Selbst, die Seele;
3. das dreieinige körperliche Wesen, die Maske, die Person.

Die Person besteht aus:

1. dem grobstofflichen physischen Körper als Ausdruckswerkzeug auf dieser Ebene;
2. dem feinstofflichen Emotional- oder Astralkörper als Träger und Ausdruckswerkzeug der Emotionen;
3. dem niederen feinstofflichen Gedanken- oder Mentalkörper als Träger konkreter Gedanken.

Die Seele besteht aus:

1. dem höheren feinstofflichen Mentalkörper – auch Kausalkörper genannt – als Verständniswerkzeug universaler absoluter Zusammenhänge und Träger abstrakter Gedanken;
2. dem buddhischen Körper als Träger zur Erlangung des Bewußtseins von bedingungslos liebender Allverbundenheit, direktem Wissen, Unterscheidungsfähigkeit und damit Sitz des Gewissens;
3. dem niederen atmischen Körper als Ausdruckswerkzeug des göttlichen Wesens und seines Willens in der Seele.

Die Monade, das göttliche Wesen, besteht aus:

1. dem höheren atmischen Körper als Inhaber des individuellen Willens zum differenzierten Sein;
2. dem Körper der Anapudaka-Ebene als Inhaber göttlicher Liebe;
3. dem Körper der Adi-Ebene als die IHM nächste Ausdrucksebene und seiner erst einmal zwei nächsten Wesen, durch die Gott die restliche Schöpfung sich gebären läßt.

Gott selbst steht über der Schöpfung. Er, als Individuum und zugleich Alles-Was-Ist, schöpft durch seine Wesen, die, als Ikonen des Schöpfers, in seinem Rahmen und nach seinen göttlichen Gesetzen selbst Schöpfer sind.

An den Taten und den Früchten kann erkannt werden, ob und inwieweit sich das göttliche Wesen seiner eigenen Göttlichkeit, seiner Selbst/Seele oder nur seiner Maske/Person/Sklave im Ausdruckswerkzeug „physischer Körper“ bewußt ist, durch welche inneren und äußeren

Antriebe die „Person“ gesteuert wird und womit sich das (latente) göttliche Wesen bei seinem Ausdruck eigenidentifiziert. Diese Eigenidentifikation entscheidet über den tatsächlichen rechtlichen Status eines menschlichen Wesens und den Grad der Freiheit.

Eine vereinfachende Zusammenfassung

Der Mensch ist eine dreieinige Zusammensetzung aus verschiedenen dreieinigen Körpern, die von einem göttlichen Kern, dem Bewußtsein, für den individuellen und dabei doch miteinander verbundenen Ausdruck zu Erfahrungszwecken in der Welt geschaffen werden. Die Körper bestehen jeweils aus Materie eines definierbaren Schwingungsspektrums und haben eine jeweils eigene Funktion. Der Mensch ist Seele.

Erheblich ist immer, womit sich der Mensch in seinem schöpferischen Ausdruck eigenidentifiziert. Das ist an seinen tatsächlichen Absichten, Leistungen und Taten und seiner damit verbundenen Würde erkennbar. Unsere Eigenidentifikation und Unsere Handlungsmotivationen und damit Unsere Würde zu prüfen ist nun Aufgabe, denn diese individuellen Eigenheiten haben den Grad Unserer Freiheit zu bestimmen. Nach Unserer Ansicht läßt sich dies schon an Unseren Taten und den Früchten erkennen.

Da die Begriffe „Sklave“, „Person“ oder auch „Monster“, die alle für den (noch) unwissenden Menschen verwendet werden, zwar ähnliche juristische Folgen auslösen (Behandlung nach dem Sachenrecht), jedoch im Wort selbst nicht die Ursache für die Minderung von Rechten erkennbar ist, werden Wir im Folgenden zur Vereinfachung das Wort „Barbar“ verwenden. Es macht den „Monstern/Sklaven/Personen“ deutlicher, daß ihr Verhalten zu ihrem Status führt. Wer ein sklavisches Verhalten an den Tag legt, sollte sich auch nicht über den geringen Grad seiner Freiheit wundern.

3. Recht

Der Begriff „Recht“ ist heute so entstellt, daß eine Klarstellung dieses Begriffes unbedingt erforderlich ist.

Das Wort **Recht** ist aus der indogermanischen Wurzel **h₃reǵ-*, „**aufrichten, geraderichten**“ entstanden und somit **moralisch konnotiert**.

Da es beim gesetzten (Gesetze) oder auch gesatzten (Statut, Verfassung) **Recht** zentral um den Menschen geht, ist hier schon klar, daß nur Recht sein kann, was den Menschen aufrichtet und ihn nicht niederdrückt.

Das **Recht** hat die Aufgabe, die Regeln des Zusammenlebens so zu setzen, daß der Sinn des Lebens erreicht werden kann, und der ist, den inneren Wesenskern zu entwickeln, so daß der sich auch auf dieser Ebene des Daseins in der Handlung zeigen kann.

„Mensch, erkenne Dich Selbst“ ist schon in Delphi zu lesen.

Damit ist klar, daß Recht den Menschen bei seinem Bewußtwerdungsprozeß zu unterstützen,

ihn aufzurichten, ihn an der Schöpfungsordnung auszurichten und sein Verhalten gemessen daran „geradezurichten“ hat. Von Menschen geschaffenes „Recht“ kann somit nur immer eine Widerspiegelung der Schöpfungsgesetze sein, will es „Recht“ sein. Alles, was dem nicht entspricht oder gar schon von Beginn an keine derartige Konnotation in sich trägt, ist kein Recht – es ist als Recht getarnte Gewalt.

Gewährte „Rechte“ sind in einer Gemeinschaftsordnung von Barbaren somit lediglich Privilegien, die den Anschein von „Rechte haben“ suggerieren sollen.

Um die bestehende Verwirrung zu erkennen, braucht man sich nur die öffentliche Enzyklopädie „Wikipedia“ oder juristische Wörterbücher ansehen.

Wir unterscheiden Recht und Gewalt.

Recht ist das, was richtig ist. Richtig ist, was gerecht ist. Gerecht ist, wenn jeder Vertragspartner oder Rechtsgenosse in freiem Willen und im Bewußtsein der Folgen seines Handelns sein göttliches Wesen durch einvernehmliche Interaktion mit seiner Umwelt zum allgemeinen Nutzen aller Wesen entsprechend der überirdischen Schöpfungsordnung ausleben kann. Recht kann damit nur irdisches Abbild einer höheren Schöpfungsordnung sein. Alles andere ist Unrecht oder Rechtlosigkeit. Es ist nur Gewalt.

Auch niedergeschriebenes Recht kann nur dann wirklich Recht sein, wenn es ohne Unterbrechung der **Normenhierarchiekette**, angefangen von den höchsten Ebenen (Schöpfungsordnung) bis hin zur Ordnung für Barbaren (z.B. die grundgesetzliche Ordnung für Sklaven, Personen), ein legitimes Abbild der schöpferischen Ordnung ist und eine transparente Ordnung hervorbringt, in der alle Wesen gleiche Rechte und Freiheiten als offenes Angebot vorfinden, die sie sich unter liebender und fürsorglicher Führung schrittweise erarbeiten können.

Wir wollen hier noch ein wenig auf die Normenhierarchie eingehen.

Im **Recht** sind die **göttlichen Schöpfungsgesetze in menschliche Form** gegossen. Recht begründet und definiert die Rechte des einzelnen beseelten Individuums, des Menschen, als Gottes Vertreter (auf Erden), der nach SEINEM Ebenbilde als verantwortungsvoller Schöpfer seiner eigenen Erfahrungen geschaffen ist, als auch die Regeln des Zusammenlebens einer Gemeinschaft von mit Naturrechten ausgestatteten Individuen.

Das Licht schafft Recht im Auftrage des Schöpfers. Es schützt die Freiheit der Menschen. Dieses Recht bietet einem jeden bewußten einzelnen Menschen innerhalb der göttlichen Schöpfungsgesetze die Möglichkeit der selbstverantwortlichen vollumfänglichen Gestaltung. Ein Mensch ist, wer sich seines SELBST, seiner Seele bewußt ist, und wer in jedem Bereich des Lebens Eigenverantwortung übernimmt und dabei Selbstbewußter Mit-Schöpfer im Dienste an seinem Schöpfer zum Wohle Aller ist. Das **Naturrecht** ist das für freie und bewußte Menschen vom Schöpfer verliehene Recht, den eigenen schöpferischen Ausdruck zu gebrauchen, ohne dabei die Rechte anderer Menschen zu verletzen. Dieses Recht steht in der Rangreihenfolge der Normenhierarchie nach der Schöpfungsordnung ganz oben.

Ein höherrangiges Recht bricht dadurch ein Recht von niederem Rang. Rechte von niederem

Rang, welche gegen höherrangiges Recht verstoßen, sind nichtig, also ungültig, es sei denn, man bekennt sich im vollen Wissen zu diesen Einschränkungen seiner eigenen Rechte und dies hat keine Auswirkung auf die Rechte Anderer.

Grundlage für eine Wechselwirkung auf naturrechtlicher Ebene ist das internationale Vertrags- oder Handelsrecht, im Englischen auch als „international commercial law“ oder auch ICC (int. commercial code) bezeichnet, oder auch internationales Zivilverfahrensrecht (internationales Privatrecht).

Gründen freie Seelen, ausgestattet mit Naturrecht, mit Hilfe des internationalen Privatrechts eine internationale Organisation nach internationalem Zivilverfahrensrecht, ergibt sich aus der Satzung diplomatische Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit eines jeden Staates, da Naturrecht (Erstes und oberstes menschliches Recht nach der Schöpfungsordnung) und internationales Vertragsrecht (2) über dem Gewohnheitsrecht (3) und dem sogenannten Statutenrecht (4), z.B. die **Verfassung** (besser: Fassung, von „fas“ – überirdische Ordnung) eines echten Staates, steht.

Auch Vereinigungen (z.B. echte und legitim handelnde Staaten, internationale Organisationen) können mit Hilfe dieses internationalen Vertragsrechts in gleichberechtigte Wechselwirkung treten und vertragliche Beziehungen eingehen oder internationale Organisationen bilden, die nationaler Gerichtsbarkeit entzogen sind, da sie überstaatliches Recht als Grundlage ihres Handelns nutzen.

Auf der nächsten Stufe in der Normenhierarchie findet sich das Gewohnheitsrecht. Es hat besonders im Völkerrecht große Bedeutung. Es ist das von allen Menschen und Völkern akzeptierte, auch ungeschriebene Recht eines gleichberechtigten Miteinanders in Liebe und gegenseitigem Respekt. Es ist das, was uns gewohnheitsmäßig aus dem Inneren lehrt, was Recht ist. Es ist das Gewissen, es ist der Grundsatz: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut.“ Sie finden es auch in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ formuliert. Im Grundgesetz finden Sie dies auch im Art. 25 zum Ausdruck gebracht:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

Nun erst folgen Statutenrechte im Rang oder in der sogenannten Normenhierarchie. Oberstes Statutenrecht findet sich in einer Verfassung. Diese Form des Rechts erlangt dadurch Geltung, daß sich freie Seelen zu diesem Statut (Verfassung, Satzung, Fassung) durch freie Willensentscheidung bekannt haben. Eine Verfassung oder eine Satzung bestimmt die Regeln des Zusammenlebens der sich unter diesem Statut freiwillig vereinigenden freien Seelen in menschlicher Gestalt. Durch ihr Bekenntnis zu diesem Statut sind sie mit den in ihm festgelegten Regeln einverstanden und sind damit Staatsangehörige in einem Staat oder Mitglieder in einer sonstigen Vereinigung geworden. Die (Ver-)Fassung eines echten Staates oder eine Vereins(ver-)fassung begründet dieses sogenannte Statutenrecht. Ohne eine Ratifikation (Annahme, freie Willensbekundung, Bekennung zur Mitgliedschaft) kann ein Statut (sog. Verfassung, Satzung) keine Rechtswirksamkeit für eine freie Seele in menschlicher Gestalt auf

dieser Erde erlangen.

Warum nicht?

Durch die Willensbekundung (freie Wahl) zu diesem Statut und die Anerkennung dieses Rechtes gibt die freie Seele in freier Selbstentscheidung einen Teil ihrer Rechte her.

Warum?

Der mit Naturrecht ausgestattete Mensch ist sich als soziales Wesen bewußt, daß er in einer komplexen Gemeinschaft nicht selbst jede Handlung ausführen kann. Er erwählt sich dafür Bevollmächtigte, die er als sogenannte Hoheits- oder Amtsträger durch die Ratifikation (Annahme, Wahl) der Verfassung (Statut) selbst legitimiert hat. Diese sind Beauftragte des aus freien Seelen in menschlicher Gestalt auf dieser physischen Erde bestehenden Volkes und diejenigen, die im Sinne, im Namen und im Auftrag der Menschen die gemeinschaftlich niedergeschriebenen und angenommenen Regeln des Zusammenlebens, die in einer Verfassung formuliert und durch Annahme zu Recht geworden sind, organisieren.

Die mit Naturrecht (vor Gott sind alle Menschen gleich) ausgestattete Seele in menschlicher Gestalt gibt durch das Bekenntnis zur Verfassung zwar einen Teil ihrer Rechte her, aber sie gibt diese Rechte nicht gänzlich auf und kann diese Rechte jederzeit wieder einfordern, vor allem, wenn der von der individualisierten Seele in menschlicher Gestalt geschaffene und legitimierte Staat den Boden des Rechtes verlassen hat und die niedergeschriebenen Statuten selbst, als grundlegende Regeln des Zusammenlebens, durch seine weitere Ausgestaltung mithilfe von gesetztem Recht (Gesetze) oder durch seine Hoheitsträger verletzt.

Gesetztes Recht in Form von Gesetzen darf das Statut und auch höherrangige Rechte nicht verletzen. Es kann nur geltendes Recht sein, wenn dieses Prinzip eingehalten wurde und weiter wird und wenn das Gesetz auf eine Weise zustande kam, die den Vorschriften des Statutes entspricht.

Kein Gesetz kann Recht sein, das diesen Grundsatz mißachtet. Es kann dann nur Gewalt sein, gegen die jeder Mensch ein Widerstands- oder auch Rückzugsrecht hat.

Gewalt ist Herrschaft und Zwang fernab liebend-schöpferischer Ordnung.

Die Bundesrepublik ist eine Herrschaftsordnung. Sie ist weder rechtens, noch gerecht, noch ist diese Ordnung geeignet, für alle Wesen einen allgemeinen Nutzen, Freiheit und Recht hervorzubringen. Sie ist lediglich ein Werkzeug zur Sicherung eines Herrschaftsanspruches.

In der Bundesrepublik wird Gewalt in der Verkleidung von Recht ausgeübt. Gewaltherrschaft wird als Recht ausgegeben und umgedeutet. Auch die moralische Konnotation von Recht wird nur rudimentär geachtet.

Da auch das Recht nur ein Abbild der kollektiven Entwicklung der Menschheit als Summe der Einzelentwicklung ist, hat diese Gewaltordnung noch seine volle Berechtigung. Sie ist das Ergebnis von Gottlosigkeit und Hochmut. Sie ist das Ergebnis der Bewußtseinsfokussierung des Kollektivs auf die negativ gepolte Seite der polaren grobstofflichen Realität. Ursache ist einerseits das Festhalten an destruktiver Systemstrukturen, welche immer wieder die dazugehörigen Emotionsqualitäten repetieren. Wir sind hier, um ein Angebot zu tätigen das zu ändern. Uns sind die Völker verpflichtet – alle Völker.

Wir wiederholen:

Recht leitet sich von den Schöpfungsgesetzen her. Damit kann und muß alles, was Recht ist, lediglich ein Abbild der Schöpfungsordnung sein.

In der [\[Anlage 15\]](#) finden Sie eine allgemeinverständliche, vereinfachte Darlegung der Schöpfungsordnung.

Da sich die Wesen in der Entwicklung ihrer Bewußtheit unterscheiden, muß es verschiedene Ebenen des Rechtes und der damit verbundenen Freiheiten und Pflichten in einer klaren Normenhierarchie geben.

Zusammengefaßt stellt sich diese Normenhierarchie wie folgt dar:

1. Schöpfungsordnung
2. Naturrecht
3. Internationales Vertragsrecht/Individualrecht
4. Völkerrecht und Gewohnheitsrecht
5. Statutenrecht
6. Gesetze

Nur wenn sich die Schöpfungsordnung in dieser Normenhierarchie spiegelt, weiterentwickelt und sie konsequent geachtet wird, kann sich Recht auch in einfachen Gesetzen finden.

Daraus folgt:

- Alles, was den Schöpfungsgesetzen widerspricht, kann kein Recht sein.
- Alles, was das Naturrecht eines freien göttlichen Wesens und einer verwirklichten Seele mißachtet, kann kein Recht sein.
- Alles, was das Schließen von Vereinbarungen individualisierter göttlicher Wesen und Seelen einschränkt, kann kein Recht sein.
- Alles, was dem gerechten, dem sittlichen und dem schöpfungsordnungsrechtlichen widerspricht, kann Völker nicht binden und kann kein (kollektives) Recht sein.
- Verfassungs- und Statutenrecht, das keine freiwillige Vereinbarung der Rechtegenossen im Bewußtsein der Inhalte und der Folgen zum allgemeinen Nutzen aller Wesen entsprechend der Schöpfungsordnung ist, kann kein Recht sein.
- Jede nachrangige Ordnungsstruktur (z.B. Gesetze) im Rang unter dem Verfassungsrecht/Statutenrecht, mit deren Benutzung illegitime und damit falsche Hoheitsträger lediglich Gewaltherrschaft (zum Nutzen einiger weniger) ausüben, kann kein Recht sein.

Wegen Ermangelung einer derartigen Schöpfungsordnung im „Recht“ ist die Anwendung von Gewaltherrschaft über Barbaren mithilfe illegitimer barbarischer Ordnungsstrukturen noch und nur solange auszuüben, bis eine bessere Ordnung und echtes Recht geschaffen ist.

Die illegale Ordnung wird verschwinden können, wenn das göttliche Wesen und zahlreiche verwirklichte oder teilverwirklichte Seelen eigenverantwortlich und pflichtbewußt handelnd

umfassendere Freiheit auch für Barbaren geordnet zu gewähren in der Lage sein werden. Die Gewaltherrschaft kann sich nur sukzessiv zurückziehen, wenn ein Großteil der Barbaren ihre Maske wenigstens teilweise überwunden haben oder bereit sind, diese in Freiwilligkeit, unter der berufenen Führung eines göttlichen Wesens, schrittweise weiter abzulegen.

Jede nachrangige Ordnung unter einem legitimen Statutenrecht kann nur legitim auf göttliche Wesen und verwirklichte Seelen angewendet werden, wenn alle Schöpfungs-, Natur- und sittlichen Gewohnheitsrechte in höherrangigen Normenhierarchien geachtet wurden und werden und die gewählten Hoheitsträger von den Wahlberechtigten zur Ausübung ihrer freiwilligen Pflichten legitimiert wurden.

Unsere Aufgabe ist die Schaffung einer liebenden Gemeinschaft von Menschen nach den Gesetzen der Schöpfungsordnung auf dieser Erde, sowie die Schaffung ihrer Entsprechung in Form von Recht und Gesetz.

Dies wird hier im folgenden grundlegend weiter dargelegt.

4. Naturrecht

Der Begriff **Naturrecht** bzw. **natürliches Recht** oder **überpositives Recht** ist eine Bezeichnung für universell gültiges Recht, das rechtsphilosophisch, moralphilosophisch oder auch theologisch begründet wird. Von diesen Vorstellungen abgeleitet dient es dem gesetzten (manchmal auch gesetzten) oder positiven Recht als **höchstrangige Rechtsquelle zur Legitimierung**.

Die historische Schule des Rechtspositivismus hat versucht, das Naturrecht weitgehend gegen Herrschaftsregeln zu ersetzen. Der Rechtspositivismus vertritt die Auffassung, daß verfassungsmäßig zustande gekommenes Recht keine höhere Begründung braucht. Dabei blenden sie aber schon regelmäßig die Aufgabe, Bedeutung und den erforderlichen Entstehungsweg einer echten „Verfassung“, den Wesenskern des Menschen und seine Aufgabe aus.

Dem Begriff des Naturrechtes liegt die Überzeugung zugrunde, daß **die Normen des menschlichen Zusammenlebens durch die Natur des Menschen begründet werden können und müssen**. Die Natur des Menschen ist es, als eine Ikone des Schöpfers, sich seine Welt selbst zu schaffen.

Das Naturrecht umfaßt sowohl unstrittige Rechtsgrundlagen in der Tradition antiker Philosophen, die aus einer Idee einer objektiven oder absoluten Wahrheit herkommen, als auch die Vorstellung, jeder Mensch sei „von Natur aus“ mit unveräußerlichen (Natur-)Rechten ausgestattet – unabhängig von Geschlecht, Alter, Ort, Staatsangehörigkeit oder der Zeit und der Gemeinschaftsform, in der er lebt. Insoweit ist die Naturrecht-Idee eng verbunden mit der Idee der Menschenrechte. Die Naturrechte werden demnach als vor- und überstaatliche „ewige“ Rechte angesehen.

Daneben gibt es eine Auffassung von Naturrecht als „Recht des Stärkeren“. Unter der **Voraussetzung der Gemeinnützigkeit** bedeutete dies, daß **gleiche Rechte den Sieg der besseren Leistung über angestammte Berechtigungen ermöglichen sollten**. Das kann sich natürlich nur

durchsetzen, wenn ein grundsätzliches Willkürverbot auch eingehalten und eine unvoreingenommene Prüfung einer Leistung vorgenommen wird, was selbst in den Strukturen europäischer Gemeinwesen nicht immer gewährleistet ist.

Ferner ist das **Naturrecht als Maßstab und Korrektiv des positiven Rechtes** zu verstehen. Diese Auffassung vertritt auch die römisch-katholische Kirche.

In Unserer Berufung auf **überpositives Recht** gehen Wir davon aus, daß bestimmte Rechtsätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung Geltung haben und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung **weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können**. Fragestellungen des Naturrechtes haben sich von alters her auf Aspekte konzentriert, mit denen sich sowohl Rechtsphilosophie, Philosophie und vor allem Theologie befassen. Das **Naturrecht** muß eine elementare **Grundlage der Rechtswissenschaft sein, denn ohne Schöpfungsordnung und Naturrecht gibt es kein Recht, sondern nur Gewalt**.

Schon Augustinus bezeichnete die von Ewigkeit her bestehende Schöpfungsordnung der Welt als „lex aeterna“. Davon sei die „lex naturalis“ ein Abdruck in der menschlichen „ratio“. **Die Schöpfungsordnung existiere in der Vernunft oder im Willen Gottes**. In seinem Werk „Vom Gottesstaat“ setzt er sich am Beispiel der Stadt Rom mit Ciceros Frage auseinander, ob der Staat möglicherweise ungerecht sein müsse. **Was sich auf Unrecht der Menschen gründe, dürfe nicht Recht genannt oder für Recht gehalten werden**.

*„Die wahre Gerechtigkeit herrscht nur in dem Gemeinwesen,
dessen Gründer und Leiter Christus ist“*

– De Civitate Dei, 2. Buch, Kapitel 21

Diese in der Spätantike sich entwickelnde Vorstellung vom **Schöpfergott als Urheber der Weltordnung** trat im christlichen Mittelalter an die Stelle der antiken Vorstellung von unpersönlichen Weltgesetzen. Man kam der Wahrheit langsam näher. Wir sollten uns nicht wieder davon entfernen.

Die in der Moderne zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelte sog. „Historische Schule“ hat in Europa versucht, das Naturrecht stark zu verdrängen. Gewohnheit kann kein Recht sein, wenn es den Schöpfungsgesetzen und dem sich daraus entwickelnden Naturrecht widerspricht.

Als in der Französischen Revolution die theologische Verankerung des Naturrechtes durch die Lehre vom „gemeinsamen Nutzen“ ersetzt wurde, wurden die Rechte der Menschen manipulierbar. Die jeweils an der Macht befindliche Gruppe der Revolutionäre bestimmte, was der „gemeinsame Nutzen“ war und schickte ihre politischen Gegner auf die Guillotine. Vor allem aus diesem Grund kritisierte Jakob Grimm im Frankfurter Parlament 1848 die französische Haltung und forderte die Rückkehr zu „den religiösen Grundlagen der Bruderschaft und Freiheit aller Menschen“ (Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849). Damit berief er sich auf die

amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776), die die unveräußerlichen Menschenrechte, zu denen „Leben, Freiheit und das Streben nach Glück“ gehören, theologisch begründete: Sie sind den Menschen von ihrem „Schöpfer“ verliehen worden.

Eine ähnliche Auffassung vertreten auch Wir, haben Wir doch das Glück in Art. 16 Absatz 2 der Verfassung des Königreiches Deutschland als Staatsaufgabe formuliert.

Dieser vernunftbezogene Ansatz, der zum Begriff des Vernunftrechtes führt, prägt beispielsweise die österreichische Rechtsschule. So heißt es in § 16 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ausdrücklich: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte ...“. In der Folge ergibt sich in § 17 eine zentrale Rechtsaussage: **„Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.“**

Das heißt, wo keine explizite rechtliche Regelung vorhanden ist, bildet bei Persönlichkeitsrechten das „Vernünftige“ die Basis des Rechtmäßigen. Diese zentrale Aussage stellt Naturrecht also prinzipiell vor positives Recht. Wohl gemerkt, es geht hier immer um Recht und nicht um Gewalt oder Herrschaftsordnung.

Naturrecht gilt, solange es nicht beschränkt wird. Beschränkungen dürfen nur zum Schutz der Allgemeinheit vor dem Eintreten von realen, tatsächlichen erheblichen Schäden oder zur Erhaltung von Recht und Freiheit des Einzelnen vorgenommen werden. Die Schaffung von Gesundheitseinrichtungen durch den Beschwerdeführer oder das Fahren mit einer eigenen Erlaubnis oder auch eines eigenen „Führerschein Königreich Deutschland“ ist keine solche allgemeinschädigende Handlung. Keine der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Handlungen bewirkte einen Schaden, weder für die Allgemeinheit, noch für einen anderen Verkehrsteilnehmer, noch für einen Abgesicherten in der NDGK. Einzig kriminell handelnde Konzerne und ihre Inhaberfamilien, die offenkundig kein Interesse an einer hohen Volksgesundheit haben, erfahren durch das Wirken des Revisionsführers einen bisher minimalen Umsatzverlust, da der Revisionsführer durch seine Taten dem Abgesicherten mithilfe der Trägervereinigung und der NDGK zur Gesundheit verhilft. Das sind jedoch kommerzielle private Interessen und diese haben weder etwas mit dem Allgemeinwohl, noch mit Recht oder Freiheit etwas zu tun.

Das VAG, als sog. "positives Recht" – welches aber weder "positiv" noch "Recht" ist und lediglich die finanzielle Sicherstellung von Umsatz für eine gemeinwohlschädliche Industrie begründet – kann, ja darf Naturrecht oder auch grundgesetzliche Freiheiten nicht einschränken.

Das sog. „positive Recht“ kann nur als spezielles Regelwerk vor einem Hintergrund eines aus sich selbst heraus stabilen Naturrechtes stehen.

Nur diese naturrechtlichen Ansätze können in Folge zentrale Begriffe wie die Rechtsfähigkeit prägen. Fehlt der Überbau über dem sog. positiven Recht, ist es von vornherein schon kein Recht, sondern es ist nur Gewalt ohne tatsächliche Legitimationsgrundlage vorhanden.

Auch das Grundgesetz für die „Bundesrepublik Deutschland“ griff und greift die Tradition des Naturrechtes auf. „Das Bekenntnis zu Menschenrechten knüpft unmittelbar an Art. 1 Absatz 1 GG an. Weil die Würde des Menschen unantastbar und es „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ist, „sie zu achten und zu schützen“, darum bekennt sich das deutsche Volk zu Menschenrechten. Die **Menschenwürde**, ein theologisch und philosophisch verwurzelter Begriff, wird primär **als unantastbar vorausgesetzt**; erst sekundär wird ihre Beachtung gesetzlich befohlen. Sie ist mithin als höchster Rechtswert deklariert und gibt Veranlassung für die weitere Anerkennung von Menschenrechten. Hier hat naturrechtliches Ideengut Ausdruck im „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ gefunden. Die theonome Spitze findet sich in den Eingangsworten der Präambel, welche die Motive dieses Regelwerkes offenlegt, und in der auf die „**Verantwortung vor Gott und den Menschen**“ hingewiesen wird. **So erscheint Art. 1 als eine Folge der Anrufung Gottes als des Schöpfers des Menschen** und der Person (**erschaffen ad imaginem Dei [nach dem Bild Gottes]**). Nun soll der Mensch auch noch lernen, sich so zu verhalten.

Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes ist hier nicht etwa als theologische Verfassungskomponente aufzufassen, sondern im Wesentlichen als eine Berufung auf das Naturrecht.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert die Würde zwar in Artikel 1, doch wird ihre **Unantastbarkeit hier nur als Prinzip des Rechtes dargestellt; folgen soll sie vielmehr als allgemeingültiger Rechtssatz aus vorgelagerten ethischen oder religiösen Anschauungen, die für alle menschlichen Gemeinschaften gelten sollen**. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist, daß die **Menschenwürde nicht nur unantastbar, sondern insbesondere unverzichtbar sein soll. Der Rechtsträger kann somit nicht wirksam in ihre Verletzung einwilligen**. Das kann er schon deshalb nicht, da er als „Person“ noch nicht über die Rechte eines Menschen verfügt und somit auch keinen Verzicht üben kann. Ist er ein bewußter Mensch (Seele in ihrer Bewußtheit), wird er auf seine Würde nicht verzichten wollen.

Darüber hinaus führt der Gedanke, die Menschenwürde sei durch überpositives Recht vorgegeben, zu dem Ergebnis, daß ein **Eingriff in die Menschenwürde eines Individuums auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes unrechtmäßig ist. Ein Eingriff verstößt gegen das gerade von keinem Rechtsetzungsakt geschaffene, sondern aus sich heraus geltende überpositive Recht.**

Naturrecht ist als überpositives Recht dem positiven Recht vorgelagert und damit höherrangig. Es ist der erste Ausfluß der Schöpfungsgesetze. Wer bei seiner Geburt durch die Unkenntnis seiner Eltern einer ungerechten statutenrechtlichen Ordnung teilhaftig wurde, hat das Recht, sich daraus zu lösen und die Bande der Sklaverei wieder zu verlassen. Das ist Gewohnheitsrecht.

Die Oeconomische Encyclopädie (Sie können den folgenden Textausschnitt im Netz finden unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/u/ku06292.htm>) von Johann Georg Krünitz definiert dieses unveräußerliche natürliche Recht wie folgt:

Unveräußerliche Rechte, in der Rechtswissenschaft, Rechte, deren sich kein Mensch begeben kann, ohne auf seine Menschheit Verzicht zu thun, und die aus dem Naturrechte aller Menschen fließen, und zu denen daher alle Menschen gleich berechtigt sind. Dieses bezieht sich besonders auf den vermeinten Sklavenstand des Menschen, der in der Natur nicht begründet ist; indem der Schöpfer, bei der Erschaffung des Menschen, diesen frei in die Natur gestellt, und ihn mit der Vernunft ausgerüstet hat, um diese zu seinem Leiter in seinen Umgebungen zu gebrauchen. Dieser Zustand ist nun das erste Unrecht des Menschen, das ihn auch als Mensch charakterisiert. Kein Mensch kann sich daher dieser Unrechte begeben, ohne aufzuhören, ein freier Mensch zu seyn, wenn er sich nämlich einem Andern in dieser Beziehung unterwirft. Man wird diese Behauptung, auf das Naturrecht angewendet, richtig finden, will man aber darunter verstehen, daß das Rechtsgesetz eine solche Entsagung verbietet, so ist sie unrichtig. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer solchen Entsagung zu Gunsten eines Andern, oder was dasselbe ist: die Frage nach Rechtmäßigkeit des Sklavenstandes, enthält, nach Leisler, (Populäres Naturrecht, Th. 1, S. 56 u. f.) zwei verschiedene Fragen in sich, und wird daher immer unrichtig ausfallen müssen, wenn man sie, ohne auf die Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, im Allgemeinen beantworten wollte. Die Frage kann nämlich zuerst das Verhältniß des Sklaven und Herren zu anderen Menschen, oder zweitens das Verhältniß, worin der Sklave und Herr zu einander selbst stehen, betreffen; jenes kann man das äußere, dieses das innere Verhältniß nennen. Was das äußere Verhältniß des Sklavenstandes betrifft, so gewahrt man leicht, daß dieses nicht dem <200, 215> Rechtsgesetze widerstreitet; denn das Rechtsgesetz begreift nur diejenigen Handlungen unter sich, wodurch ein Eingriff in die Freiheiten anderer Menschen geschieht; die Entsagung meiner Rechte ist aber nicht ein solcher Eingriff, denn sie schadet mir nur allein, und daher ist auch diese Handlung der Entsagung durch das Rechtsgesetz nicht verboten. -- In Hinsicht des innern Verhältnisses sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: die Fortdauer des Sklavenstandes, und ob der Sklave zufrieden ist, oder nicht. Der erste Fall, wo der Sklavenstand mit Bewilligung des Sklaven fortdauert, widerstreitet nicht dem Rechtsgesetze; denn der Sklave handelt nicht dagegen, weil eine Entsagung seiner Rechte kein Eingriff in die Freiheit anderer Menschen ist, wie solches bei Beantwortung der vorhergehenden Frage schon gezeigt worden. Auch der Herr verletzt es eben so wenig durch die Annahme dessen, was der Sklave zu seinem Vortheile thut, weil die Annahme eines Geschenkes kein Eingriff in die Freiheit desjenigen ist, der es freiwillig ertheilt. Im zweiten Falle hört der Sklavenstand auf, wenn der Sklave nicht mehr Sklave seyn will, und dem Herren steht dann das Recht nicht mehr zu, ihn in der Sklaverey zu behalten. -- Da nun Rechte nur durch Anwendung des Rechtsgesetzes auf freie Wesen, die mit einander in wechselseitigem Verhältnisse stehen, entstehen, und der Herr von einem Rechte auf den Sklaven spricht, so wendet er auch das Rechtsgesetz auf das zwischen ihnen Beiden obwaltende Verhältniß an, und erklärt demnach den Sklaven für einen freien Menschen, und widerspricht sich daher selbst. -- Das Rechtsgesetz ertheilt dem Herren keine Erlaubniß, den Sklaven zu zwingen, in der Sklaverey zu bleiben; auch ist die Sklaverey rechtlich unmöglich; denn eine rechtmäßige Sklaverey ist logisch nicht denkbar. -- Die unveräußerlichen <200, 216> Rechte sind daher die Unrechte des Menschen, die mit dem gesellschaftlichen Zustande desselben, seinem Staatsleben, nicht aufhören; denn wenn gleich die ursprüngliche Freiheit des Menschen hier beschränkt wird, und beschränkt werden muß, damit die Freiheit Aller erhalten werde, so bleibt ihm immer noch ein Theil derselben

übrig, und dieses sind seine Urrechte unter dem Rechtsgesetze. Betrachtet man nun den Sklaven als Sklave, so steht man demselben keine Urrechte zu; er steht also nicht unter dem Rechtsgesetze, weil er sonst Urrechte haben mußte. Das Verhältniß des Herren zum Sklaven ist daher ein solches, worauf das Rechtsgesetz gar nicht angewendet werden kann, ohne dies Verhältniß aufzuheben; so lange es daher mit Bewilligung des Sklaven fort dauert, so ist es weder rechtmäßig, noch unrechtmäßig. Verlangt aber der Sklave nach Freiheit, will er seinen Sklavenzustand gelöst sehen, so kann ihn der Herr nicht zwingen, darin zu verbleiben, weil die Sklaverey kein solcher Zustand ist, woraus Rechte entstehen können. Ein Recht erlangt der Herr oder Sklavenbesitzer erst dadurch, daß er das Rechtsgesetz auf das zwischen ihm und dem Sklaven bestehende Verhältniß anwendete, und thut er dies, so steht er auch dem Sklaven Urrechte zu, und erklärt dadurch selbst, daß der Sklave keine Sache, daß er nicht Sklave, sondern ein vernünftiges Wesen sey. Da nun jedes vernünftige Wesen unter dem Rechtsgesetze steht, sobald es im Staate mit Anderen in Gesellschaft lebt, so steht auch der Sklave darunter; er hat also auch das Recht, von dem Herren zu verlangen, daß er ihn als vernünftiges Wesen anerkenne. Da nun die mit Bewilligung des Sklaven entstandene Sklaverey aufhört, sobald der Sklave nicht mehr darin bleiben will, so können eben so wenig Rechte aus einem mit Gewalt eingeführten Sklavenstande entspringen, und eine dritte Art <200, 217> der Entstehung des Sklavenstandes giebt es nun nicht, mithin kann auch nie ein Herr das Recht haben, den Sklaven zu zwingen, Sklave zu bleiben.

Die Lösung aus der Sklaverei ist möglich, wenn der nun seiner Selbst bewußte Mensch seine Individualität so weit entwickelt hat, daß er zu seiner eigenen Versorgung und der Versorgung der Menschen, für die er sich verantwortlich sehen will, in der Lage ist, er dabei einen wertvollen gemeinwohlförderlichen Beitrag leistet und sich seiner Verantwortung als Teil des Ganzen bewußt ist.

Ebenso hat JEDER, also sowohl Menschen (sich ihrer Seele bewußte Individuen, die als solche handeln) als auch Personen (Seelen, die sich noch mit der Maske eigenidentifizieren), das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Persönlichkeit ist nicht gleich "Person". Dieses Recht resultiert sowohl aus dem Schöpfungsrecht, dem Naturrecht, internationalen oder völkerrechtlichen Verträgen, als auch aus dem Art. 2 des GG.

Deshalb muß sich der Revisionsführer auch nicht immer zwingend auf das GG berufen. Der Revisionsführer kann sich ebenso auf das diesem vorgelagerte Naturrecht als Grundlage seines Handelns berufen. Das muß er gelegentlich auch, da er sämtliche statutenrechtlichen Verbindungen zu der für ihn ungerechten Gewaltordnung aus schöpfungs- und naturrechtlichen Gründen, aus Gründen kanonischen Rechtes und vor allem aus Gewissensgründen aufgegeben hat.

Ihm müssen somit diese Freiheiten und Rechte gewährt werden.

Dem Revisionsführer sind im Gebiete Deutschlands zudem die grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte zu gewähren.

5. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist eine innere Einstellung, die sich im äußeren Handeln zeigt. Sie erwächst aus dem Bewußtsein der Verbundenheit in Liebe, der Erkenntnis der Wahrheit durch direktes

Wissen und der daraus resultierenden Unterscheidungsfähigkeit. Wer über ein derartiges Bewußtsein verfügt, verfügt über natürliche Handlungsnormen. Ein derart entwickelter echter Mensch handelt in nahezu jeder Hinsicht richtig.

Ein Staat, der sich zur Herstellung einer gerechten menschlichen Gemeinschaft selbstverpflichtet, muß die Schöpfungsordnung im Recht widerspiegeln, will die in ihm verbundene Gemeinschaft einen idealen Zustand des sozialen Miteinanders, also Gerechtigkeit, erreichen. Das kann nur gelingen, wenn die, die dem Staat ihren Stempel aufprägen, selbst über ein derart hohes Bewußtsein verfügen.

Die jüngere Geschichte brachte noch keine gerechte staatliche Gemeinschaftsform hervor. Auch deshalb konnte noch keine gerechte Weltordnung geschaffen werden.

Wir können nur Gerechtigkeit üben, wenn Wir, Unserer Aufgabe entsprechend, die bestehenden ungerechten Zustände in gerechte wandeln können. Wir können nichts anderes, als Unsere Pflicht gegenüber Unserem Schöpfer, gegenüber Uns selbst und der menschlichen Gemeinschaft tun.

Würden Wir diese Pflicht unterlassen, wären Wir in Gefahr, Unsere Würde zu verlieren.

Ein Sicheinfügen in eine kriminelle und ungerechte Herrschaftsordnung ist für einen gerechten Menschen nur schwer hinnehmbar. Für ein bewußtes göttliches Wesen ist das Bestehen einer ungerechten Ordnung ein Auftrag und eine Pflicht zur umfassenden Erneuerung der betroffenen Gemeinschaft.

Die Verfassung des Königreiches Deutschland und Unser Handeln ist Ergebnis dieser Pflicht. Sie ist ein Angebot an die Menschheit, ist eine niedergeschriebene Form der schöpferisch-kosmischen Ordnung und erlaubt Gerechtigkeit in einem umfassenden Sinn für Jedermann und jede Frau.

Alle bestehenden Ordnungsstrukturen der heutigen Welt schaffen keine Gerechtigkeit. Die Zustände in der Welt zeigen, daß sie dazu auch nicht geeignet sind und deshalb überwunden werden müssen. Sie sind für Uns unerträglich ungerecht, da ersichtlich ist, daß diese Regelwerke aufgrund ihrer systemischen Strukturen, die sie hervorbringen, grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, einen Zustand von Gerechtigkeit herzustellen.

Gerechtigkeit ist Existenzordnung. Wenn der Barbar (die Person, der Sklave) zum Menschen (zur Seele) geworden ist, kann er nicht mehr nach dem Sachenrecht behandelt werden. Er hat sich aus dem barbarischen Stadium hinaus entwickelt. Er hat dann tatsächlich Menschenrechte, denn erst jetzt handelt er menschlich und nicht mehr barbarisch. Erst als solcher kann er sich auf das Naturrecht berufen und danach behandelt werden. Erst dann hat er größere Freiheiten, denn mit Freiheit geht Verantwortung einher.

Die Einhaltung von Gesetzen ist kein gerechtes Handeln, wenn die Gesetze so ausgestaltet sind, daß Gerechtigkeit nicht für jeden erreichbar ist und damit das Gleichheitsprinzip nicht geachtet werden kann.

Rechtssicherheit bedeutet also nicht automatisch Gerechtigkeit, wie dies heute von sog. „Rechtspositivisten“ gern behauptet wird. Eine derartige Auffassung ist nur ein Zeichen von

Unkenntnis oder der bewußte Versuch eines Kriminellen, eine destruktive Herrschaftsordnung zu sichern.

6. Staat

Das juristische Wörterbuch für Studium und Ausbildung von Gerhard Köbler, 14. Auflage, Verlag Vahlen, definiert einen Staat wie folgt:

Ein **Staat** ist die auf Dauer berechnete Zusammenfassung einer größeren Anzahl von **Menschen** (Staatsvolk) auf einem Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet) unter Regelung aller für deren gemeinschaftliches Leben notwendigen Belange durch einen innerhalb der **Gemeinschaft** obersten Willensträger (Staatsgewalt), falls sich die von diesem Willensträger aufgestellte Ordnung tatsächlich durchgesetzt hat und keinem völkerrechtswidrigen Zweck dient (bzw. das rechtlich geordnete, mit unabhängiger Regelungsmacht ausgestattete Gefüge menschlichen Zusammenlebens).

Die alte Staatsrechtslehre von Georg Jellinek geht von folgenden Mindestanforderungen für das Bestehen eines Staates aus:

Um als ein Staat zu gelten, soll dieser mindestens über ein Staatsvolk, ein definiertes Gebiet und Staatsgewalt verfügen.

Aber um **ein echter und freier Rechtsstaat mit dem Interesse der Erhaltung des Friedens** (siehe Artikel 10 der Konvention von Montevideo) für **freie Menschen** zu sein, braucht es allerdings etwas mehr. Dazu muß Frieden und Recht erst einmal erschaffen werden, denn ein Staat ist die rechtliche Vereinigung von Menschen unter höchster Macht in einer bestimmten **Rechte**ordnung. Deshalb:

- Ohne höchste Macht kein Staat, sondern nur Gewalt.
- Ohne freiwillige und damit rechtliche Vereinigung von Menschen kein Recht, sondern nur Gewalt.
- Ohne eine Rechteordnung entsprechend der Schöpfungsordnung, die in Freiwilligkeit durch Bekenntnis ohne Täuschung und im Bewußtsein der Folgen angenommen wurde, keine (Ver-)fassung und kein Recht und damit nur Gewalt.
- Ohne legitim gewählte Hoheitsträger keine Staatsmacht und damit nur Scheinstaat

Um ein echter Staat für freie Menschen sein zu können, braucht es also:

- Anerkennung der höchsten Macht des Schöpfers und seiner Schöpfungsordnung,
- Recht,
- Bewußtheit,
- Freiheit,
- Freiwilligkeit,

- Berechenbarkeit/Sicherheit in einer schöpferischen Ordnung.
- Legitimierte Handlungsträger, die im öffentlichen Interesse auszuübende Macht auszuüben berechtigt und bevollmächtigt sind

Erst wenn all dies zusammenkommt, kann von einem Rechtsstaat gesprochen werden, der dem Menschen und dem Frieden auf der Erde dienen kann. Alles andere ist nur ein Herrschaftsinstrument destruktiver Kräfte, die sich als ein Staat tarnen, um den Anschein von Recht zu geben. Daß diese Kräfte gegenwärtig (noch) auf diesem Planeten herrschen, ist offenkundig.

Daraus resultiert:

Wir haben nicht nur das subsidiäre Recht, aufgrund der immer deutlicher werdenden Notstände einen souveränen Staat für die deutschen Stämme zu schaffen, Wir haben aufgrund Unserer Würde, Unserer Freiheit und Verantwortung und der Aufforderung aus dem Subsidiaritätsprinzip auch die Pflicht dazu. Das Subsidiaritätsprinzip gewährt Uns dabei umfassende Freiheit.

Wenn Unsere Strukturen denen der Bundesrepublik überlegen sind, hat diese Gewaltherrschaft als Notlösung zurückzutreten und Uns das Feld zu überlassen. Dies ist auch nach dem Völkerrecht möglich, welches Unseren natürlichen Rechten nachrangig ist und im gesamten Bundesgebiete ohne ein sog. „Transformationsgesetz“ im Vorrang zu den sog. „Gesetzen“ hilfsweise anzuwenden ist.

Artikel 25 Grundgesetz

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Auch die Konvention von Montevideo vom 26. Dezember 1933, als Teil des **Unseren Rechten nachrangigen** allgemeinen Völkerrechtes, definiert die Rechte und Pflichten und die grundlegenden Erfordernisse für den Aufbau von Staaten, auch wenn hier bereits „Fehler“ enthalten sind, die Wir im Zitat **fett** markieren. Diese Fehler sind nicht auf Uns anwendbar, da Wir bisher weder den Vereinten Nationen beigetreten sind, noch Beziehungen zu anderen „Staaten“ aufgenommen haben. Das hat seine Ursache darin, daß nahezu alle diese „Staaten“ keine auf Recht begründeten echten Staaten sind und die „Vereinten Nationen“ selbst nur ein Werkzeug aggressiver sog. „Politik“ sind, die zahlreiche Kriege fördern und ermöglichen. Offenkundig ist es nicht die Aufgabe der Vereinten Nationen, mithilfe friedlicher Mittel Recht, Frieden und Freiheit für alle Völker zu schaffen.

Hier nun Auszüge aus der Konvention von Montevideo über die Rechte und Pflichten der Staaten vom 26.12.1933:

Artikel 1

Der Staat **als eine Person** internationalen **Rechts** sollte über die folgenden Merkmale verfügen:
a) eine ständige Bevölkerung; b) ein definiertes Territorium; c) eine Regierung und d) die Fähigkeit, mit den anderen Staaten in Beziehung zu treten.

Artikel 3

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten. Auch vor dieser Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu sorgen, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seiner Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine andere Begrenzung als die Ausübung dieser Rechte durch andere Staaten gemäß internationalem Recht.

Artikel 4

[...] Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von der Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern von dem simplen Fakt seiner Existenz **als Person** gemäß internationalem Recht.

Artikel 5

Die grundlegenden Rechte der Staaten sind in keinerlei Weise angreifbar.

Artikel 8

Kein Staat hat das Recht, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen.

Artikel 10

Das vorrangige Interesse der Staaten ist die Erhaltung des Friedens. [...]

An der Wirklichkeit ist zu erkennen, daß der Artikel 10 entweder wieder nur eine leere Wort-hülse ist, oder daß es nur wenige echten Staaten und schon gar keine Rechtsstaaten gibt, wenn das vorrangige Interesse eines Staates die Erhaltung des Friedens zu sein hat!

Es bedarf einiges mehr, um ein echter Staat zu sein. Diesem „mehr“ wollen Wir Uns nun wid-men. Daran soll wiederum der Vorrang Unserer Ordnung erkennbar sein und Ihre Verpflichtung, Unsere Würde und Freiheit anzuerkennen.

Die Gründung eines echten Staates kann nur erfolgreich sein, wenn die Bemühungen dazu führen, mehr als nur eine freiwillige rechtliche Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) auf einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung) unter höchster legitimer Führung (Staatsmacht) zu vereinen, die mit dem Recht ausgestattet ist, auch Gewalt (Staatsgewalt) auszuüben. Die legitim gewählten Vertreter des Staates müssen

die Staatsmacht auch rechtmäßig mithilfe eigener gerechter Strukturen effektiv ausüben können.

Alles andere ist lediglich ein De-facto-Regime, wobei hier nur Herrschaftsgewalt ausgeübt wird und kein Recht existiert. Es kann so nur Gewalt über Sklaven ausgeübt werden.

Die Bundesrepublik ist ein derartiges De-facto-Regime, da sie als gegenwärtiger Territorialverwalter mit dem illegalen sog. „Dritten Reich“ identisch ist, wenn auch in seiner gegenwärtigen räumlichen Ausdehnung nur teilidentisch (s. BVerfGE 2 BvF 1/73).

Die Bundesrepublik führt das illegale sog. „Dritte Reich“ weiter und kann sich schon deshalb nicht im Recht befinden, da der damalige Reichstag vom Reichsführer auf illegale Weise entmachtet wurde, noch keine Verfassung für alle Deutschen auf rechtmäßige Weise durch eine freie Willenserklärung mithilfe eines Referendums oder einer anderen freien Willensbekundung ins Dasein trat, es keine legitimen Führer der deutschen Stämme gibt und keine gerechten Staatsstrukturen zur Organisation eines gerechten Gemeinwohlwesens gleichberechtigter Menschen existieren.

Auch wenn die grundgesetzwidrig gewählten Gewaltenträger der Bundesrepublik gegenwärtig versuchen, sich mithilfe des sog. „Gelben Scheins“ einiger gutgläubiger Deutscher und durch ein Bekenntnis auf die „freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes“ sich der ins Land geholten Rückkehrer oder auch der sog. „Flüchtlinge“ zu bemächtigen, um ein eigenes Staatsvolk des Dritten Reiches als Ersatz für die Staatsangehörigen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 zu schaffen, kann dies nicht rechtens sein, da dies überraschend ist (§ 305c BGB) und die Täuschung schon deshalb zur Nichtigkeit führt. Das rechtsgeschäftliche Wollen (der Erklärungswille) ist hier nicht mit dem gewünschten Rechtsverhältnis (hier die Erlangung von Freiheit von Leid und Diktatur) identisch, denn es gibt hier keine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis. Auch wenn von jenen kriminellen Elementen die Meinung vertreten wird, daß eine vertragliche Bindung nicht erforderlich macht, die Konstruktion eines Rechte- oder auch eines Gewaltregularenverhältnisses in allen Belangen zu durchschauen, vertreten Wir die Auffassung, daß jeder der Vertragspartner wenigstens die grundlegenden Folgen seiner Willenserklärung verstehen sollte.

Die grundlegende Folge ist in der Gewaltdiktatur der „Bundesrepublik Deutschland“, daß jeder Antragsteller des „Gelben Scheins“ oder jeder Rückkehrer oder Ausländer, der sich zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes“ bekennt, seine eigene Sklaverei in einem Unrecht-Regime bei Fortführung des Dritten Reiches und zu völliger Entrechtung erklärt, was wohl kaum seinem rechtsgeschäftlichen Wollen entsprechen kann. All diese Menschen/Personen suchen ein besseres Leben in Freiheit und nicht nur die Erlangung einiger Privilegien. Das Bedürfnis nach Freiheit von Krieg und Leid, von Unterdrückung und Knechtschaft treibt sie an. Die Menschen werden von einer kriminellen Elite getäuscht, die nur bestrebt ist, ihre Machtansprüche zu sichern. Die Bundesrepublik kann also kein Staatsvolk haben, egal was einige Unwissende oder Kriminelle behaupten.

Wir dagegen handeln ehrlich und offen.

Das Königreich Deutschland bietet mit Unserer Verfassung und der daraus resultierenden Ordnung Unseren Teil des Vertrages an. Der Erklärende begibt sich mit einer freien Willenserklärung (Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland oder Antrag auf Staatsangehörigkeit) unter Unsere Hoheit und Verfassungsordnung und erhält die Vorzüge Unserer Ordnung.

Dadurch, daß jeder Antragsteller auf eine Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland eine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung abzulegen hat und diese damit wenigstens gelesen und grundlegend verstanden haben muß, besteht hier eine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis. Wir wissen, daß es zu einer vertraglichen Bindung erforderlich macht, daß die Vertragschließenden die Konstruktion des Rechtsverhältnisses in den wichtigen Belangen mindestens so weit durchschauen müssen, daß jeder der Vertragspartner die Folgen seiner Willenserklärung versteht. Folgen können sich nur ergeben, wenn der Vertrag ohne Täuschung oder Erpressung geschlossen wurde.

Das ist im fortgeführten Dritten Reich (Deutschland) weder beim „Gelben Schein“ noch beim „Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes“ der Fall.

Zusammengefaßt ist klar:

Die Bundesrepublik hat also weder ein eigenes Staatsgebiet, noch haben sich die deutschen Stämme freiwillig zu einem einheitlichen Staatsvolk vereint. Das Grundgesetz wurde auch nicht durch ein Referendum von den Deutschen angenommen, noch hat die Bundesrepublik eine legitime Führung (s. BVerfGE 2 BvF 3/11), noch eine Staatsverfassung (s. Unterschied Grundgesetz und Verfassung), noch daß es in der Bundesrepublik eine schuld- und zinsfreie Währung gibt, usw.

Die Bundesrepublik mit ihrer grundgesetzlichen Gewaltherrschaft ist kein Rechtsstaat. Sie hat weder Recht noch ist sie tatsächlich ein Staat.

Das von den Alliierten geschaffene Kunstkonstrukt „Deutschland“, welches gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 52, Art. 7, Punkt e und auch Art. 116 GG u.a. das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 sein soll, ist ebenso keine rechtmäßiges Staatskonstrukt, da es:

1. nicht in den völkerrechtlich verbindlichen Grenzen definiert wird und existiert, denn gemäß verbindlichem Völkerrecht (z.B. Haager Landkriegsordnung), sollte sich der deutsche Staat in den Grenzen von 1871 -1918 definieren;
2. Auch das Konstrukt „Deutsches Reich“ war nur ein Herrschaftsinstrument, welches ebenso keine eigene Regelung in der Verfassung enthielt, in welcher die Emission einer staatlichen schuld- und zinsfreien Währung geregelt war und ist. Schon damit bestand keine Souveränität in wirtschaftlichen Angelegenheiten für die deutschen Völker.

Auch der 4+2-Vertrag/der Grenzankennungsvertrag mit Polen ist kein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag, da gemäß **Art. 53** des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträ-

ge jeglicher Vertrag nichtig ist, der gegen eine zwingende Norm des Völkerrechtes verstößt. So liegt es bei diesem Vertrag, da er eine völkerrechtswidrige Anerkennung einer nach dem Kriege verändert gezogenen Grenze leisten soll, die gemäß Völkerrecht aber unveränderlich ist.

Wir weisen darauf hin, daß nichts abschließend geregelt ist, was nicht gerecht geregelt ist. Es ist aber auch eine Tatsache, daß eine friedliche Restitution nur im Einvernehmen mit den Nachbarn möglich ist. Wir sehen hier den Weg, daß die Menschen einer Gemeinde Königreich Deutschland, in der Unsere Verfassungsordnung vollständig umgesetzt ist, sehr schnell zu einer erheblich besseren Lebensqualität und zu größerer Freiheit gelangen werden. Diese Gemeinde würde zu einem Beispiel und ein Anfang einer friedlichen (R)Evolution werden können, die sich gemäß der Prophezeiungen friedlich ausweiten kann und die auch den Nachbarn in Verbindung mit einer Restitution schmackhaft gemacht werden kann. Sollte später einmal über eine Sukzession des Königreiches Deutschland für den handlungsunfähigen deutschen Staat verhandelt werden, sind in der Verfassung Königreich Deutschland bereits Vorkehrungen dafür getroffen, daß keine „Altlasten“ bestehen bleiben würden. Sie haben die Wahl Uns Freiraum für diese Aufgabe zu geben oder auch nicht. Wir leisten hier nur das Angebot, daß die staatsähnlichen Konstrukte, die gegenwärtig allesamt als Firmen in internationalen Firmenregistern (von regis – zur Krone gehörend) eingetragen sind, zu echten Rechtsstaaten mit einer verwirklichten freiheitlich-demokratischen Grundordnung werden können.

7. Staatliche Gewalt

Wie schon der Begriff „Gewalt“ sagt, hat Gewalt nichts mit Recht zu tun. Gewaltausübung über Barbaren und auch Menschen kann aber legitim sein, wenn sich ein Barbar oder auch ein Mensch im Bewußtsein der Folgen freiwillig zu einer Ordnungsstruktur bekennt und sich damit in diese einfügt. Der Sinn eines freiwilligen Einfügens in eine Ordnungsstruktur ist, das interaktive menschliche Zusammenleben zu vereinfachen, es berechenbarer und damit sicherer und effizienter zu machen. Ohne Bekenntnis ist aber keine Freiwilligkeit erkennbar.

Wenn es dem Recht und zudem eines echten Staates ermangelt, und das ist in Deutschland der Fall, dann kann es von vornherein schon kein Recht geben, dann kann es eben nur „Gewalt“ geben. Diese Art der Gewaltausübung ist nur auf Barbaren anwendbar, nicht aber auf echte Menschen. Das liegt daran, daß Barbaren lediglich einzelne Privilegien erhalten und weitgehend nach dem Sachenrecht zu behandeln sind.

8. „vor dem Gesetz“

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Dieser Satz aus Artikel 3 des Grundgesetzes kann auf mehrere Arten gedeutet werden. Schon lange Zeit bemühen sich juristische Trickbetrüger darum, die Menschheit mit der Umdeutung von Begriffen zu verwirren. Sie benutzen unter anderem auch die Sprache, um mit diesem

Werkzeug Sklaverei zu erzeugen und aufrecht zu erhalten.

Wie schon an vorherigen Darlegungen erkannt werden kann, ist der Mensch vor seiner Inkorporation in den fleischlichen Körper noch Mensch. Sobald er zur Person gemacht wurde, verliert er diesen Status. So ist es zutreffend, daß alle Menschen zeitlich betrachtet „vor dem Gesetz“ noch gleich sind. Sobald sie jedoch als Person (Sklave) durch die Ausstellung einer Geburtsurkunde registriert (zur Krone gehörend) sind und damit die sog. „Rechtsfähigkeit“ erlangt haben, sind sie nicht mehr gleich. Sie werden dann in Herren und Sklaven unterteilt. Wären sie auch nach der Geburt und ihrer Registrierung noch gleich, würde der Satz: „Alle Menschen sind nach dem Gesetz gleich“ heißen müssen.

Aus dieser Erkenntnis resultiert der Art. 52 der Verfassung des Königreiches Deutschland, der besagt, daß alle Deutschen gleiche Rechte haben. Das heißt nicht, daß sie alle gleich sind. Es bedeutet, daß sie aufgrund ihres Seins und ihrer Taten die Möglichkeit haben, umfassendere Freiheit zu erlangen. Alles andere würde der Schöpfungsordnung widersprechen. Wir besitzen nur die Klarheit und Ehrlichkeit, es den Menschen mitzuteilen und täuschen sie nicht, so wie das flächendeckend gegenwärtig auf dieser Erde geschieht.

9. Person

Der Begriff „**Person**“ hat mehrere Bedeutungen: Wir zitieren aus Wikipedia:

- **Person** im *soziologischen Sinn* bezeichnet ein Individuum, einen Menschen, der soziologisch verschiedene Rollen einnimmt, so z. B. als Eltern- und Geschwisterteil, ein Amt (z. B. als Beamter, Richter), einen Beruf, eine Herkunft (z. B. Volksgruppenzugehörigkeit, Ethnie, z. B. Kurde, Same, Baske ...).
- **Person** im *philosophischen Sinn* wird von manchen als das Wesen des Menschseins vor dem Hintergrund des abendländischen Denkhorizonts gesehen: Dem **Menschen als Person** wird eine **gewisse Freiheit** der Entscheidung und Verantwortlichkeit für sein Handeln zugeschrieben. Andere philosophische Strömungen sehen den Personenbegriff nicht beschränkt auf Menschen.
- **Person** im *juristischen Sinn* ist der Oberbegriff für natürliche Personen und juristische Personen. Beide **Rechtssubjekte sind Träger von Rechten und Pflichten; ihnen ist kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit verliehen.** Außerdem wird die **Person als (Staats-)Bürger** oder Staatsangehöriger, dem juristisch ein bestimmtes verfassungsrechtlich festgelegtes **Subjektsein zugeordnet** wird, verstanden.

Person darf in diesem Sinn weder mit *Persönlichkeit* noch mit *Individualität* verwechselt werden.

Wortherleitung

Die Herkunft des Wortes **Person** ist nicht vollständig geklärt; es existieren hierzu verschiedene Theorien. **Fest steht** lediglich, **dass es im 13. Jahrhundert als person(e) aus lat. persona „Maske des Schauspielers“ ins Deutsche übernommen wurde.** Der Ursprung des lateinischen Begriffes ist jedoch umstritten. Am bekanntesten ist die Ableitung von lat. *per-sonare* (kurzes -o-) für

„durchtönen“ (nämlich die Stimme durch die Maske). [...]

Manche Wissenschaftler halten den Begriff für eine Entlehnung aus dem neutestamentlichen griech. πρόσωπον *prosôpon* ‚Maske‘, ‚Rolle‘, ‚Mensch‘ (ältere Bedeutung: (An)Gesicht, Miene, Blick, **äußere Gestalt**, Aussehen).

Einer anderen und von den meisten Etymologen und Philologen heute für wahrscheinlicher gehaltenen Theorie zufolge stammt er jedoch vom etruskischen Wort *phersu* für ‚Maske‘. Die Ableitung aus dem Etruskischen wird bereits seit Jahren als einzige Version von der Duden-Redaktion vertreten. Phersu war **der Eigenname einer Gestalt aus der Unterwelt**, die bei **Leichenspielen** auftrat und sich in einer für sie typischen Verkleidung zu erkennen gab.

Unsere Definition des Begriffes „Person“ und ihrer Rechte

Eine **Person** ist lediglich die dreieinige **Maske der dreieinigen Seele**, die wiederum vom dreieinigen göttlichen Wesen zum Zwecke der Erfahrung mit dem Auftrage, sich der Seelenwirklichkeit und dann seiner eigenen, im tiefen inneren wohnenden Göttlichkeit bewußt zu werden, geschaffen wurde. Wenn sich der Mensch mit dieser Maske identifiziert und aus dieser heraus handelt, dann unterliegt er noch den Begierden und Zwängen seiner Maske, und er kann nur gewisse Freiheiten erhalten. Der Mensch hat sein wahres Menschentum noch nicht erkannt und ist ein **Sklave** seiner eigenen Affekte und Ängste, seiner egoistischen Wünsche und seiner stofflichen Körper. Als solcher hat er auch einen dementsprechenden rechtlichen Status eines Sklaven inne. Ein derartiger Mensch kann in Unserer Ordnung nur ein Staatsangehöriger (Staatsvolk) oder ein Staatsbürger ohne passives Wahlrecht sein.

Wir identifizieren Uns nicht mit der Maske. Wir identifizieren Uns auch nicht mit der Seele. Wir sind ein göttliches Wesen und Wir kennen Unsere wahre Identität aufgrund zahlreicher empirischer Erfahrung in diesen Körpern genau. Aus diesem Bewußtsein heraus handeln Wir. Wir handeln als liebender Fürsorger und schaffen Raum für mehr Freiheit und Gerechtigkeit. Wir lassen jedem Menschen seinen freien Willen. Wir begegnen jedem Menschen mit Klarheit und Ehrlichkeit. Wir sind gerecht und grundsätzlich liebend und mit Unserem Handeln den individuellen Seelen gegenüber freiwillig verpflichtet. Wir fördern die Bewußtheit des Menschen. Wir bieten Entwicklungsmöglichkeiten im eigenen Raum an. Unser ganzes Handeln ist an diesem Willen ausgerichtet.

10. Sklave

Das Wort „**Sklave**“ wird vom griechischen Verb *skyleúo*, Nebenform *skyláo* „**Kriegsbeute machen**“ hergeleitet.

Daß sich in bestimmten europäischen Gegenden zunächst auch andere Wörter für „Sklave“ einbürgern konnten, zeigte sich ab dem 10. Jahrhundert während des Verlaufs der Reconquista bis 1492 vor allem im christlichen westlichen Mittelmeerraum, wo **die im Kampf erbeuteten** und „Sarazenin“ oder „Maurin“ genannten Gefangenen zur Handelsware wurden und Sklaven-

arbeit zu verrichten hatten. **Auch wenn Sklaverei theoretisch und traditionell von Leibeigenschaft unterschieden wird, sind die Umstände oft nicht im heutigen Sinne des Wortes zu unterscheiden.**

Sklaven stehen außerhalb des Rechtes, sind zur Ware verdinglicht beziehungsweise entmenschlicht und werden willkürliche Verkaufs- und Wiederverkaufsgegenstände. **Die Freiheitsberaubung versklavter Menschen geht also in der Regel mit juristischer, physischer und/oder institutioneller Gewalt einher.** Sie kennzeichnet den Sklavenhandel und **bedeutet den Verlust aller mit Geburt und Generalogie verbundenen Ansprüche und Identifikationsmöglichkeiten sowie der Menschenwürde.**

Sklaverei dient dort, wo sie eine **Gemeinschaftsstruktur bestimmt, meist der wirtschaftlichen Ausbeutung und Aufrechterhaltung einer Klassengemeinschaft.** Ihre Abschaffung wird zur **Verschleierung ihrer flächendeckenden Anwendung behauptet.** Die Abschaffung bezieht sich jedoch nur auf die offene und direkte Sklavengesetzgebung.

Laut John Locke können Menschen andere Menschen in dem Moment legitim versklaven, in dem **letztere einen ungerechten Krieg beginnen und verlieren.** Der Sieger hat, um den Krieg zu beenden, in diesem Moment nur die Wahl, seinen Gegner entweder zu töten oder zu versklaven. Bietet aber der Verlierer als Akt der Reue eine angemessene Wiedergutmachung für das von ihm verschuldete Unrecht an, so muß der Sieger der Vernunft des Naturgesetzes folgen und den Kriegszustand beenden. Beide Parteien verfügen nun wieder über die absolute Freiheit, die dem Naturzustand inhärent ist. Da die Geschichte zur Vorbereitung, seiner Durchführung und der daraus resultierenden Folgen eines Krieges immer von den Siegern geschrieben wird, also einigen elitären Familien, ist nicht davon auszugehen, daß die Geschichte aus einem neutralen Blickwinkel dargestellt wird.

Es wird auch der Grund sein, warum die deutschen Stämme noch keinen wirklichen Friedensvertrag haben, der auch als ein solcher bezeichnet ist, und noch nicht wirklich frei sind. Sie haben ihre kollektive Aufgabe noch nicht erfüllt. Wir werden dafür sorgen, daß sie dieser nachkommen und sie erfüllen.

Mit dem Verbot in Mauretanien bestehen seit 1981 in keinem Land der Erde mehr **gesetzliche Grundlagen für Sklavenhandel und Sklaverei.** Die **formale Abschaffung der Sklaverei** führte jedoch nur in den seltensten Fällen zu einer **effektiven gemeinschaftlichen Gleichstellung der früheren gesetzlichen Sklaven.** Besonders gut dokumentiert ist diese Kontinuität der Abhängigkeit im Falle der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika. **Sklavereiähnliche Formen der Unterwerfung von Menschen** können jedoch immer wieder **selbst in solchen Kulturen** beobachtet werden, in denen **Sklaverei** im engen Sinne keine Tradition besitzt. Das ist auch heute noch so, denn obwohl die Sklaverei heute in allen Staaten der Welt **offiziell als abgeschafft gilt**, zeigen sich Schwierigkeiten, sich dem Thema zu stellen.

Unterschieden wird zwischen Sklavengemeinschaften und Gemeinschaften mit Sklaven.

Ein wichtiger Unterschied besteht darin, daß das Verhältnis „Herr-Sklave“ in Sklavengemeinschaften Modellcharakter annimmt und auch auf alle sonstigen sozialen Beziehungen (Mann – Frau, Eltern – Kind, Arbeitgeber – Arbeitnehmer) übertragen wird; **in Gemeinschaften mit Sklaven ist dies nicht der Fall**. Infolgedessen bilden die Sklavenhalter in Sklavengemeinschaften die herrschende Klasse, während sie in Gemeinschaften mit Sklaven nur einen Teil der – umfassenderen – begüterten Elite ausmachten, die eine für die Sklaven unerkannte Sklaverei aufrechterhalten.

Auf gesetzlicher Sklaverei beruhende Gemeinschaftsformen waren bis zum 19. Jahrhundert weltweit verbreitet. **Indessen dauert Sklaverei trotz ihres Verbotes auch im 21. Jahrhundert in anderen Verkleidungen fort**. Das kann daran liegen, daß den Sklaven unter unterschiedlichsten Bezeichnungen in verschiedenen Kulturen jeweils ein besonderer Status in den sozialen Umfeldern zukam und zukommt, weil Gemeinschaften in sich hochkomplexe Gebilde sind.

In fast allen Epochen wurde das Halten von Sklaven durch ideologische Untermauerungen gerechtfertigt. Die Griechen unterteilten die Menschheit in Griechen und *Barbaren*, und es schien schon damals als **nur gut und gerecht, Barbaren zu Sklaven zu machen**. Daneben versklavten die Griechen Bewohner besiegter Städte auch dann, wenn diese selbst Griechen waren.

Xenophon formulierte grundlegend das Recht des Stärkeren:

Denn es ist ein ewiges Gesetz in der ganzen Welt: wenn eine feindliche Stadt erobert wird, so ist die Person und die Habe der Einwohner Eigentum der Eroberer.

– Xenophon: Kyropädie, VII 5,73

Auch Aristoteles definierte schon in der griechischen Antike den **Sklaven von Natur aus als Besitzstück**. Läßt man die problematische substanzphilosophische und naturrechtliche Begründung dieses Besitzverhältnisses beiseite, dann charakterisiert Aristoteles die Sklaven weiterhin durch zwei Eigenschaften. **Zum einen haben solche Besitzstücke die Eigenart, ein besonderes Werkzeug zu sein**, das viele andere Werkzeuge ersetzen kann. Entsprechend der aristotelischen Teleologie haben Werkzeuge keinen eigenen Zweck, sondern müssen sich einem Zweck unterordnen, welcher von einem vollkommenen Ganzen her bestimmt wird, von dem sie nur ein unvollkommener Teil sind. Diese menschlichen Werkzeuge besitzen aber im Gegensatz zu anderen unbelebten Werkzeugen eine gewisse antizipatorische Fähigkeit. Aristoteles schreibt dazu, daß **Sklaven in der Lage sind, von selbst Befehle zu antizipieren und nicht nur auf Befehle anderer hin zu handeln**. Als solche **vorausgehend gehorchenden Werkzeuge haben sie eine Seele, zu deren voller, vernünftiger Ausbildung sie jedoch nicht fähig sind. Deswegen sei es besser für den Sklaven, überlegenen Menschen als Sklaven zu dienen**.

Auch in der Bibel wird Sklaverei als Faktum der antiken jüdischen Gemeinschaft beschrieben. Das mosaische Gesetz unterschied nach der Herkunft in einheimische und fremdvölkische Sklaven (Lev 25,44–46). Nur letztere waren im engeren Sinne als Sklaven – d.h. lebenslang veräußerbares Eigentum – erlaubt. **Durch Verschuldung** konnten zwar auch freigegebene Hebrä-

er **in Hörigkeit** geraten. Sie waren jedoch von bestimmten Arbeiten befreit und mußten im siebten Jahr (Sabbatjahr) freigelassen werden (Ex 21,2 EU und Dtn 15,12 EU). Für die Behandlung von Sklaven gab es keine besonderen Regelungen. Ausdrücklich verboten war es, Sklaven zu erschlagen (Ex 21,20–21 EU).

Im Englischen sind zur deutlicheren Unterscheidung der Sklaverei von **ähnlichen Formen der Unfreiheit** die Ausdrücke *chattel bondage* (Besitz-Knechtschaft) und *chattel slavery* (Besitz-Sklaverei) verbreitet, die ausschließlich solche Formen der Unfreiheit bezeichnen, **bei denen eine Person auch im juristischen Sinne – also mit expliziter Bestätigung durch den Gesetzgeber – als das Eigentum einer anderen Person betrachtet wird. Hier können sogar Sklaven andere Sklaven im Eigentum haben, die aber wiederum einem Herren gehören.**

Auch wenn Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention die gesetzliche Sklaverei verbietet, gibt es **heutzutage mehr Sklaven auf der Welt als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit.**

In Paragraph 104 des österreichischen Strafgesetzbuches wird Sklavenhandel und die Versklavung anderer mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren bedroht; in Deutschland drohen dem Täter 6 Monate bis 10 Jahre (Arbeitssklave: § 233, sexuelle Ausbeutung: § 232, Menschenraub, § 234 des StGB) Freiheitsentzug.

Das Problem ist: Kaum ein Sklave hat das Verständnis, zu erkennen, wie seine eigene Sklaverei heute organisiert wird und mit welchen Mechanismen die Sklaverei aufrechterhalten wird.

11. Sklaverei

Sklaverei bezeichnet den Zustand, in dem **Menschen als Eigentum anderer** behandelt werden. In einem weiteren Sinne wird unter Sklaverei auch eine Freiheitsberaubung und **Nötigung von Menschen** verstanden, **die in der Gemeinschaft, in der sie sich ereignet, keine gesetzliche Grundlage besitzt.** Das ist heute die Regel.

Bei der Sklaverei im engen Sinne der Geschichtsschreibung war das Recht, Sklaven zu erwerben, zu verkaufen, zu mieten, zu vermieten, zu verschenken und zu vererben, durch Gewaltregelwerk verankert. Die „Sklavengesetze“ regelten die privat- und strafrechtlichen Gesichtspunkte der Sklavenhaltung und des Sklavenhandels; darüber hinaus bestimmten sie auch, welche Privilegien den Sklaven zugestanden wurden. **In vielen sklavenhaltenden Gemeinwesen behielten Sklaven eine gewisse „Rechts“-fähigkeit und konnten z.B. die Gerichte anrufen oder Eigentum erwirtschaften,** das es ihnen eventuell erlaubte, durch Selbstkauf die Freiheit zu erlangen. Das ist auch heute noch so.

Sklaverei konnte schon damals erblich sein, d.h. die Nachkommen von Sklaven waren ebenfalls unfrei, dies war jedoch nicht in allen sklavenhaltenden Gemeinwesen der Fall. Unterschieden werden muß auch zwischen lebenslangen und temporären Formen der Sklaverei.

Nach der Legaldefinition des 1956 von den Vereinten Nationen abgeschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei bedeutet **Sklaverei „die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden“, und Sklave „eine Person in einer solchen Rechtsstellung oder Lage.“**

Das trifft auf alle Deutschen zu, die sich in der Ordnung des Grundgesetzes befinden, auch wenn es ihnen nicht bewußt ist.

Das hier erwähnte Zusatzabkommen bezieht sich auf das Sklavereiabkommen, abgeschlossen in Genf am 25. September 1926, welches hier im Stand vom 15. April 2008 zitiert wird:

Albanien, Deutschland, Österreich, Belgien, das Britische Reich, Kanada, der Australische Bund, die Südafrikanische Union, das Dominion von Neuseeland und Indien, Bulgarien, China, Kolumbien, Kuba, Dänemark, Spanien, Estland, Abessinien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Liberia, Litauen, Norwegen, Panama, die Niederlande, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, die Tschechoslowakei und Uruguay,

in der Erwägung, dass die Unterzeichner der Generalakte der Brüsseler Konferenz von 1889 bis 90 gleicherweise erklärt haben, von der festen Absicht beseelt zu sein, dem Sklavenhandel in Afrika ein Ende zu bereiten, [...]

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.

2. Sklavenhandel umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbs und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

[...]

Art. 2

Soweit die hohen vertragschließenden Teile die erforderlichen Maßnahmen nicht bereits getroffen haben, verpflichten sie sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete:

- a) den Sklavenhandel zu verhindern und zu unterdrücken;
- b) in zunehmendem Maße und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in allen ihren Formen hinzuarbeiten.

[...]

Art. 12

1. Dieses Übereinkommen findet **Anwendung auf alle nicht unter Selbstregierung stehenden, alle treuhänderisch verwalteten, Kolonial- und sonstigen Gebiete außerhalb des Mutterlandes, deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat wahrnimmt**; der betreffende Vertragsstaat erklärt vorbehaltlich des Absatzes 2 anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts, auf welches Gebiet oder welche Gebiete außerhalb des Mutterlandes das Übereinkommen ipso facto auf Grund dieser Unterzeichnung, dieser Ratifizierung oder dieses Beitritts Anwendung findet.

Quelle: http://www.gesetze.ch/SR/0.311.37/0.311.37_000.htm

Die Treuhänder des deutschen Staates verwalten, von exterritorialen militärisch geführten Gebieten im Inneren des Staatsgebietes des deutschen Staates aus, das treuhänderisch verwaltete Territorium mithilfe ihres Besetzungsinstrumentes „Bundesrepublik Deutschland“. Auch die hochrangigen Befehlshaber der deutschen Streitkräfte sind von den Alliierten eingesetzt. Ihre Tätigkeit basiert nicht auf der Ernennung eines deutschen Amtsträgers.

Auch der immer noch bestehende Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen und das Nichtbestehen eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, obwohl die Bundesrepublik der drittgrößte Beitragszahler ist, bestätigen, daß die Menschen im Gebiete des deutschen Staates weiterhin treuhänderisch verwaltet werden und nicht frei sind. Sie sind Kriegsbeute, sind Sklaven, sind als Sache Eigentum eines Anderen, ohne es zu wissen.

Diese Fremdverwaltung wird so lange von Einfluß sein, bis die Menschen an der Basis die freiheitlich-demokratische Grundordnung verwirklicht haben und ihren gesetzlichen Auftrag, die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze, geleistet haben.

Solange dies nicht geschehen ist, werden die Deutschen weiter Sklaven sein, denn die Sklaverei ist nicht abgeschafft. Ihr Zustand existiert nur in anderen Verkleidungen weiter.

Diese sind z.B.:

- Juristische Versklavung der Person und damit verbundene Entrechtung;
- Schuldknechtschaft;
- Zinsknechtschaft;
- Treuhandschaft
- Pfandrechtliche Versklavung
- Mentale und emotionale Versklavung.

Unsere Aufgabe auf dieser Erde ist es, die Versklavung in allen ihren Verkleidungen sukzessiv für lange Zeit abzuschaffen. Dies ist nur möglich, wenn dabei in allen Bereichen des Lebens flächendeckend neue Grundlagen eines anders gearteten Zusammenlebens geschaffen werden. Um nichts anderes bemühen Wir Uns. Wir schaffen in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens neue Strukturen, die der Menschheit den Weg aus der Sklaverei zeigen. Die Menschheit kann sich mithilfe dieser Strukturen noch weitgehend friedlich aus dieser Sklaverei befreien. Wenn Sie Uns durch die Art Ihrer Entscheidung dazu auffordern, werden Wir in Gemeinsamkeit mit Ihnen diese Befreiung für die Menschheit erreichen.

Die Befreiung muß und wird schon bald geschehen. Sie bestimmen mit Ihrer Entscheidung maßgeblich über die Art der Befreiung der Welt von der Sklaverei und wieviele Menschen die-

se Freiheit in ihren physischen Körpern erfahren dürfen. Wir beten dafür, daß Sie eine weise Entscheidung treffen.

12. Entfaltung der Persönlichkeit

Die Person ist mehrfach versklavt, ohne daß sie dies bemerkt. In ihr Dasein eingefaltet, stecken in aufsteigender Reihenfolge die Seele und das göttliche Wesen. Die höheren inneren ein-gefalteten Wirklichkeiten können durch Streben nach Erkenntnis ent-faltet werden. Die inneren Seinszustände zu erkennen und schrittweise zu ent-falten ist der ursprüngliche Auftrag an den Menschen.

Jeder Mensch hat nach Art. 2 Abs. 1 GG das grundgesetzliche Recht, sich Selbst, seine Seele, in seiner Persönlichkeit zu erkennen und dann, wenn er erkannt hat, wer er ist, sein Recht auf mehr Freiheit einzufordern. Recht ist gegenwärtig (noch) eine Holpflicht.

Wir haben klar erkannt, wer Wir sind, und nun bemühen Wir Uns darum, Unserem göttlichen Auftrag nachzukommen und die Freiheit, die Wir Uns nehmen, auf andere Menschen zu übertragen, indem Wir Sie an Unseren Errungenschaften teilhaben lassen wollen. Wir haben alle Freiheit dazu, da Unsere Ordnung der bundesrepublikanischen Ordnung in allen Belangen überlegen ist und zu größerer Freiheit, kollektiver Sicherheit, flächendeckendem Wohlstand, zu Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und dauerhaftem Frieden führt.

Wir haben hier, geboren in das Fleisch, Unsere Persönlichkeit schrittweise so weit zur Bewußtheit geführt und damit ent-faltet, daß Wir erst Unsere Seele in Uns zum Wirken brachten, um Unsere Individualität zu erkennen und dann den fürsorgenden Gott in Uns ent-wickelt, der die Aufgabe hat, allem einen neuen und freien Raum zur eigenverantwortlichen individuellen Ent-faltung zu bieten. Das ist Unser Angebot an die Menschheit. Sie kann es annehmen oder es verwerfen, sie kann es

13. Freiheit

Die Aufgabe von Recht ist es, dem Menschen Freiheit und Sicherheit zur Erforschung seines Wesenskerns zu gewähren. Freiheit hängt somit unmittelbar mit Recht zusammen. So wie die Gewaltherrschaft derzeit ausgestaltet ist, kann der Mensch sich selbst kaum erkennen. Nur ein schon verwirklichtes göttliches Wesen ist in der Lage, so viel Unterscheidungsfähigkeit zu haben, um all die Täuschungen zu durchschauen. Kaum ein Barbar oder ein Mensch ist so weit, daß er die Zusammenhänge vollständig erfaßt hat, um zu erkennen, daß wirkliche Freiheit für Menschen auf dieser Erde immer noch eine Illusion ist. Nähern wir uns erst einmal dem Begriff der Freiheit und erkennen Wir die Unfreiheit.

Aus Wikipedia:

Die Geburtsurkunde ist eine amtliche Bescheinigung **über die Geburt einer Person** [...]

Es geht hier nicht um die Geburt eines Menschen oder einer Seele in diese Welt. Den wirklichen Menschen und die Seele gibt es auch schon vor der Geburt in diese Welt hinein. Es geht um die Schaffung einer Person, eines Sklaven, der, bei Erlangung einer gewissen Selbsterkenntnis und entsprechender Würde, eine bestimmte Freiheit auch wieder zurückerhalten kann.

Früher war diese **Beurkundung** und auch **die Führung des Personenstands** in der Verantwortung der Kirche. Sie ging in Deutschland und der Schweiz im Jahr 1876 **auf staatliche Behörden** über, in Österreich 1939 (siehe auch Zivilehe).

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Geburtsurkunde>

So wurde die Kirche, als treuhänderischer Besitzer und Verwalter der Seelen, bei der Verwaltung ihrer Gläubigen abgelöst vom Staate, der wiederum ein Werkzeug der Familien des Geldadels und anderer elitärer Familien wurde. So verloren viele Menschen schrittweise juristisch, emotional und in der Erkenntnis immer weiter ihre Verbundenheit zur Seele und zu Gott, und die Menschheit wurde schrittweise zum gottlosen und zerstörerischen Materialismus verführt.

1876 war auch das Gründungsjahr der Reichsbank. Vorher schon wurde mit dem Gesetz vom 4.12.1871 die Mark als Goldwährung für den neuen deutschen Staat definiert. Daran ist klar ersichtlich, daß die Reichsregierung nichts vom Geldwesen verstand und Abhängigkeiten und Sklaverei vorprogrammiert waren, denn zu dieser Zeit wurde begonnen, das freie Menschtum im Deutschen Reich von den Bankenclans schrittweise immer weiter abzuschaffen, denn schon das erste Grundkapital der Reichsbank in Höhe von 120 Millionen Goldmark war im Eigentum von privaten Anteilseignern. Die Menschen mußten als Besicherung herhalten. Sie gerieten damit flächendeckend in Schuldknechtschaft.

Diese Schuldknechtschaft wurde bis heute schrittweise immer weiter ausgebaut und auch juristisch weiter untermauert.

Das ist der Grund, warum Wir ein eigenes staatliches schuld- und zinsfreies Währungswesen schaffen wollen und müssen, wenn Wir Unsere Aufgabe, die friedliche Befreiung der Menschheit, durchführen sollen.

Im Folgenden ein Konzentrat einiger korrekter Ausführungen zur Freiheit aus Wikipedia:

Freiheit wird in der Regel verstanden als **die Möglichkeit, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und entscheiden zu können**. Der Begriff benennt in Philosophie und Recht der Moderne allgemein einen Zustand der Autonomie eines Subjekts.

Für die griechisch-römische Antike war **Freiheit kein Gut für alle Menschen, sondern ein Privileg der Gebildeten und der Oberschichten**, denen die unfreien Sklaven und unterworfenen fremden Völker gegenüberstanden.

Demgegenüber hat das Volk Israel sehr früh die Befreiung aus Sklaverei und fremder Oberherrschaft zu einem auch politischen Thema gemacht. Wenn im Pessachfest der Befreiung

aus Ägypten gedacht wurde, dann steckte darin sowohl eine Kritik an aller ungezügelter Machtausübung als auch die grundsätzliche Anerkennung der Freiheit als eines politischen Grundrechtes für alle Angehörigen des Volkes. Trotzdem wurden in Israel – ebenso wie in anderen antiken Hochkulturen auch – Sklaven gehalten.

Das junge Christentum hat die Vorstellungen des Judentums zum Thema **Freiheit** zwar übernommen, aber eschatologisiert, d. h. **zu einer Kategorie der „zukünftigen Welt“** gemacht. Der Begriff **Freiheit** beschreibt im Neuen Testament vor allem **eine religiöse Qualität**. Angesichts der bevorstehenden Parusie (Wiederkehr) ihres auferstandenen Herrn Jesus Christus schien jede politische Veränderung der Welt zunächst sinnlos. Es ging jetzt eher darum, im stoisch-hellenistischen Sinne „innerlich“ frei zu werden von den Zwängen der untergehenden Welt. Der Apostel Paulus hat das stoische Freiheitsverständnis aufgreifend christlich formuliert, der Christ sei im religiösen Sinne frei von Gesetz, Sünde und Tod (Römerbrief, Kapitel 6–8). In diesem „inneren“ Sinne ist auch der Satz aus dem Galaterbrief des Paulus zu verstehen, daß alle Menschen in Christus gleich und damit frei seien (Gal 3, 26–28): „Für die Freiheit hat uns Christus befreit, darum ... laßt euch nicht wieder unter ein Joch der Knechtschaft bringen“. (Gal 5,1)

Nach dem Freiheitsbegriff Immanuel Kants ist Freiheit nur durch Vernunft möglich. Ohne Vernunft folgt der Mensch seinen Trieben wie ein Tier. **Kraft seiner Vernunft ist der Mensch in der Lage, das Gute zu erkennen und sein eigenes Verhalten daran pflichtgemäß auszurichten**. Da nach Kant **nur der sich bewußt pflichtgemäß, also moralisch verhaltende Mensch frei ist**, sind „freies Handeln“ und „moralisches Handeln“ bei Kant ebenso Synonyme wie der freie Wille und der gute Wille. Der Freiheitsbegriff Kants macht Freiheit und Pflicht zu Synonymen. Nur die pflichtgemäße Entscheidung ist auch eine freie Entscheidung und umgekehrt. Damit schließt Kants Freiheitsbegriff reine Lustentscheidungen vollständig aus dem Freiheitsbegriff aus. Die Freiheit zu tun, was man will, ist genau das Gegenteil davon, zu tun, wozu man Lust verspürt, weil die Lust den Menschen genau von der eigenen Freiheitsentfaltung abhält. Zudem benötigt der Freiheitsbegriff nach Kant keine Wahlfreiheit, weil es nicht darauf ankommt, daß verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl stehen. Auch wenn nur eine Handlungsoption besteht, ist der Mensch frei, solange er die Wahrnehmung dieser Option Kraft seiner Vernunft als richtig (gut) erkannt hat. Trotz dieser Radikalität, die insbesondere von Zeitgenossen Kants als intuitiv nicht gut nachvollziehbar empfunden wurde, dürfte die **Kant'sche Freiheitsdefinition die ideengeschichtlich erfolgreichste, weil wirkungsmächtigste Festlegung des Freiheitsbegriffs sein**. Sie hat u.a. Eingang in sämtliche großen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts gefunden. Entscheidend ist, daß der Mensch zwar vollständig verantwortlich ist, sich pflichtgemäß zu verhalten, daß aber niemand anders diese Pflicht zu setzen vermag, weil nur das Individuum darüber zu entscheiden vermag, was es selbst als Kraft der eigenen Vernunft als gut erkennt und anerkennt.

„Niemand kann mich zwingen auf seine Art (wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, (d.i. diesem Rechte des Andern) nicht Abbruch thut.“

– Immanuel Kant: AA VIII, 290

In seiner bekanntesten Schrift „On Liberty“ (dt.: „Über die Freiheit“) setzt der britische Philosoph und Nationalökonom John Stuart Mill das Limit,

„dass der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumischen befugt ist: sich selbst zu schützen. Dass der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gesellschaft rechtmäßig ausüben darf: die Schädigung anderer zu verhüten.“

Freiheit als Prinzip der konstitutionellen Gesellschaftsordnung

Im Sinne Immanuel Kants soll die Rechtsordnung und damit auch die **Staatsordnung ein System vernünftiger Ordnung der Freiheit sein.**

Die Verfaßtheit eines Staates durch eine freiheitliche demokratische Grundordnung bedeutet, daß er, insbesondere die Staatsgewalt, auf die politische Freiheit der Staatsbürger zurückgeführt wird. **Darüber hinaus steht die freiheitliche demokratische Grundordnung für eine Gesellschaft, in der bestimmte Freiheiten, wie die Menschenwürde und das Recht auf Leben, auch freiwillig unter Privaten nicht aufgegeben werden können.**

Die kontinentaleuropäische Sichtweise betont hingegen, daß Freiheiten auch zu Lasten Dritter mißbraucht werden können. Trotzdem gesteht auch diese Schule dem Individuum weitreichende Freiheitsrechte zu. Dies wird damit begründet, daß der Mensch im Kern gut sei und er deshalb zugestandene Freiheiten regelmäßig zum Guten gebrauchen wird. Allerdings hat **der Staat hier anders als nach der angloamerikanischen Sichtweise die Aufgabe, über die Folgen der Freiheitsanwendung zu wachen, schädliche Freiheitsanwendungen zu unterbinden und unerwünschte Folgen des Freiheitsgebrauches abzumildern oder zu beseitigen.**

Die Stärke des angloamerikanischen Ansatzes besteht darin, daß empirische Beispiele für Freiheitsmißbrauch nicht zu einer Negierung des Prinzips der Freiheit führen. Dieser theoretischen Stärke entspricht die Rolle der USA als freiheitlicher Garantiemacht im 20. Jahrhundert.

Die Stärke des kontinentaleuropäischen Ansatzes besteht hingegen darin, daß trotz des liberalen Grundansatzes Mißstände nicht nur der Selbstregulation, sondern auch einem aktiven staatlichen Eingreifen und somit oftmals einer rascheren Behebung zugänglich sind. Dieser theoretischen Stärke entsprechen die soziale Absicherung, ein engerer marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und die vergleichsweise höheren Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit der kontinentaleuropäischen Länder.

Es besteht ein klassisches Spannungsverhältnis zwischen Freiheit einerseits und Sicherheit bzw. öffentlicher Ordnung andererseits. Eine stabile öffentliche Ordnung ist der Freiheit grundsätzlich dienlich. Es kommt daher darauf an, die Eingriffe in die Freiheit auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Notwendigkeit daran zu bemessen, ob im Ergebnis ein allgemeiner Freiheitsgewinn steht. Benjamin Franklin hat als politische Maxime zum Umgang

mit dem Spannungsverhältnis erklärt: **„Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren.“**

Eine Schädigung kann in diesem Sinne daher nur dort angenommen werden, wo ein anderer Mensch in einer erheblichen Weise in seinem eigenen Freiheitsgebrauch gestört wird.

Zudem ist der Nutzen, den ein konkreter Freiheitsgebrauch verspricht, bei der Frage, ob ein hiergegen gerichteter Einschränkungsanspruch gerechtfertigt ist, angemessen zu berücksichtigen bzw. abzuwägen.

Schließlich erfordert eine Freiheitseinschränkung, daß die befürchtete Schädigung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintritt. Ob ein Verhalten zu beschränken ist, hängt somit insbesondere auch von der Wahrscheinlichkeit ab, mit der ein Verhalten eine konkrete Schädigung auslöst.

Ohne die genannten drei Ergänzungen zum Mill-Limit (Erheblichkeit, fehlende Rechtfertigung, Wahrscheinlichkeit) wäre freies menschliches Verhalten theoretisch nie zulässig. Umgekehrt sind alle drei Ergänzungen von Werturteilen abhängig. **Welche Verletzungen als erheblich angesehen werden, welcher Nutzen oder potenzielle Nutzen als Rechtfertigung ausreichen soll und wie viel Risiko akzeptabel ist, bzw. umgekehrt, ab welcher Realisierungswahrscheinlichkeit ein schadengeneigtes Verhalten gerade nicht mehr hingenommen werden soll, wird in verschiedenen Zeiten von verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich zu beantworten sein.** Faktoren hierbei sind zum Beispiel die allgemeine Risikoneigung einer Gesellschaft, die subjektiv-emotionale Einschätzung bestimmter Risiken, die Gewöhnung an gewisse Gefährdungssituationen und die normative Beurteilung bestimmter Schutzgüter bzw. bestimmter rechtfertigender Nutzen.

Die normativen Setzungen für die Rechtfertigung von Freiheitseinschränkungen können somit nicht abstrakt-absolut definiert werden, sondern müssen konkret im Einzelfall bestimmt werden. Diese Bestimmung unterliegt in Demokratien wiederum bestimmten Gesetzgebungsverfahren. Das theoretische Problem der Bestimmung von Freiheitsgrenzen durch demokratische Verfahren besteht darin, daß individuelle Freiheit nach dem Mill-Limit gerade aus sich heraus schützenswert ist und also nicht abhängig von einer Gewährung durch eine demokratische Mehrheit sein soll. Die Begründungspflicht verbleibt somit auch bei demokratischer Legitimation bei denjenigen, die einen bestimmten Freiheitsgebrauch einschränken wollen.

Wir zitieren noch einmal aus [Wikipedia](#):

Freiheit (lateinisch *libertas*) wird in der Regel verstanden als **die Möglichkeit, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und entscheiden zu können.**

Freiheit ist nicht folgendermaßen definiert:

Freiheit bedeutet, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und sich entscheiden zu können.

Der Unterschied liegt darin, daß Freiheit der Wahl nur eine Möglichkeit ist, die erwählt werden kann oder auch nicht. Es bedeutet hier, daß diese Möglichkeit zur Freiheit vom Sklaven erst einmal ergriffen und angemessen eingefordert werden muß. Erst diese Forderung nach Freiheit nach den bestehenden ungeschriebenen und geschriebenen Gesetzen zeigt seine Reife und Bewußtheit und beweist, daß er einem „Mehr an Freiheit“ würdig ist.

Es ist nun an der Zeit. Wir fordern, aufgrund Unserer „Herkunft“, vollumfängliche Freiheit ein, um die Menschheit sukzessive aus der verschleierte Sklaverei in eine echte Freiheit zu führen.

Unsere Freiheit darf dabei nur die Einschränkungen erfahren, die Wir Uns selbst auferlegen. Dies ist die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland.

14. Gott

Unsere Erfahrung mit Gott:

Gott, der Schöpfer, den Wir „Vater“ oder auch liebevoll „Papa“ nennen, ist ALLES und zugleich Individuum.

Wir hatten hier, in zeitlicher Vergänglichkeit, als sein Sohn, schon viel mit ihm als individualisiertes Einzelwesen zu tun. Bei diversen Razzia-Aktivitäten sind dafür zahlreiche Beweismittel beschlagnahmt worden. Es gibt zudem zahlreiche Zeugen, die diese Aussage bestätigen können.

Gott steht als Individuum über seiner Schöpfung. Er setzt den Rahmen (absolute Schöpfungsgesetze) und ist das zentrale Bewußtsein seiner Schöpfung, die Er durch seine zwei direkten und höchsten Schöpfungen vermehrend tätigt.

Dabei ist die Wesenheit, die in der jüdisch-christlichen Terminologie als „Metatron“ bezeichnet wird, Mittler zwischen Gott und der übrigen Schöpfung und als „Heiliger Geist“ die Lebensenergie, aus der alles besteht.

Die Wesenheit, die in der jüdisch-christlichen Terminologie als „Uriel“ benannt wird, ist das göttliche Wesen, aus dem dann in dem Rahmen mit Hilfe der Lebensenergie (Heiliger Geist) alle weitere Schöpfung entsteht. So zeigt sich die göttliche EINSheit in ihrer harmonischen Polarität in der Dreiheit.

ER (der All-Schöpfer) selbst sagte von sich: „Ich bin alles“, als er in ein seinen physischen Körper verlassen habendes Volltrancemedium inkorporierte. Der Wesenskern dieses inkarnierten Mediums im Fleische ist Metatron selbst.

15. Heimat/Herkunft

Die Herkunft ist nicht nur als eine örtliche Herkunft von einem Ort der physischen Welt zu verstehen. Die Herkunft eines Menschen ist keine rein physische, denn der Mensch ist nicht das Fleisch.

Heimat ist da, wo man sich zuhause sieht. Unsere Heimat ist nicht die Erde, denn Wir sind nicht das Fleisch, Wir bewohnen das Fleisch. **Unsere Heimat und Herkunft** ist nicht über eine rein biologische Abstammung aus dem Schoße Unserer leiblichen Mutter herzuleiten. Wir sind ein bewußtes göttliches Wesen, welches sich mithilfe seine Seele und ihrer Projektion in die stofflich-vergängliche Daseinswelt als fleischliche Persönlichkeit begab, um auch auf dieser Ebene die eigene Göttlichkeit zu entfalten und die Welt erneuern zu helfen.

Wir sind nicht von dieser Welt.

16. Unser göttliches Wesen

Wir selbst sind ein göttliches Wesen, betraut mit der Aufgabe, die Polarität am Ende eines Zyklus' zu verkehren und eine völlig neue Gemeinschaft freier und bewußter Menschen zu schaffen oder ihre Schaffung zu ermöglichen.

Nur zu diesem Zwecke bringen Wir hier auf direktem Wege einen fleischlichen Körper zur Inkarnation. Sein ganzes Lernen und Handeln auf dieser Ebene der Existenz ist auf diese Aufgabe ausgerichtet.

Dazu haben Wir in Folge ein menschliches Leben geführt, Unsere Seele und Unseren göttlichen Wesenskern erkannt, haben Uns einen Teil Unserer immanenten Mächte erarbeitet, haben schnell erkannt, daß diese Kräfte in der heutigen Zeit für Unsere Aufgabe gegenwärtig unwichtig sind und ihre weitere Vervollkommnung für den Dienst an der Menschheit aufgegeben. Unser einziges Interesse besteht heute darin, Unserem Vater und der Menschheit zu dienen. Alles Sein ist aus Unserem inneren Wesenskern, von dem auch Wir, als Peter, nur ein Fragment sind, wenn auch mit allen für diese Zeit und Aufgabe benötigten Fähigkeiten ausgestattet, denn der Herr handelt durch Uns wie ER es will.

Im gegenwärtigen Polaritätszustand der Erde herrscht Täuschung und Angst, herrscht Verwirrung und Sklaverei. Das Dunkle ist in Vormachtstellung. Wir sind hier, um das zu ändern oder eine Veränderung zu ermöglichen.

Wir können auf friedliche Weise den kollektiven Bewußtseinsfokus wieder auf die Frequenzen der aufbauenden Polarisierung der physischen Realität sich richten lassen, ohne daß jemand seine Würde verliert oder verlorene Würde nicht wieder erlangen kann.

17. Körperliche Unversehrtheit

Wir verstehen darunter nicht nur die Unversehrtheit des physischen Körpers, sondern auch die des Emotionalkörpers, des Mentalkörpers und die Verbindung der dreieinigen Person zur dreieinigen Seele oder gar zur dreieinigen Göttlichkeit.

18. Gewissen

Die heutige Bedeutung von Gewissen geht wesentlich auf Martin Luther zurück. Vor ihm konnte Gewissen auch Bewußtsein oder ein verstärktes Wissen (Gewissheit) ausdrücken. Diese verengte Wortbedeutung stammt vom griechischen *syneidēsis*-Begriff und dessen lateinischer Übertragung *conscientia*. Das kann nicht angemessen mit „Bewußtsein“ oder mit „Gewissen“ übersetzt werden; eine neutrale Übersetzung wäre „Mitwissen“. Darunter kann man konkret **das Mitwissen einer übergeordneten Instanz** um das eigene Handeln verstehen, manchmal eher unser eigenes, handlungsbegleitendes Wissen um den moralischen Wert der Handlung.

Der Gewissensbegriff ist bereits im Daimonion des Sokrates angelegt: **Eine innere Stimme warnt vor falschen Handlungen.**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Begriff in einer Entscheidung aus dem Jahre 1961 Konturen verliehen. **Als eine Gewissensentscheidung gilt danach „jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung [...], die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“**

Für Uns ist das Gewissen eine emotionale Reaktion, die, gespiegelt von der buddhischen Seelenebene als eine innere Instanz, ein beseeltes Individuum wissen läßt, ob eine getätigte Handlung in liebender Verbundenheit mit allem Sein oder einem anderen Individuum geschieht. Diese Handlung wird dann als richtig und gut empfunden.

Eine Handlung aus niederen Beweggründen wird als falsch empfunden, weil sie trennende Auswirkungen hat. Das Gewissen ist bei entsprechender Reinheit der Körper eines beseelten Individuums eine Prüfungsinstanz richtigen (konstruktiven und liebenden) Handelns.

Ein gutes Gewissen ist das Kennzeichen eines beseelten Individuums, das mit seinen Worten und Taten in Übereinstimmung lebt und davon ausgeht, das Richtige zu tun.

Damit ist das Gewissen etwas veränderliches. Es paßt sich dem jeweiligen Erkenntniszustand an. So kann eine vormals als richtig eingeschätzte Handlung nach einem Erkenntniszuwachs als nun falsch erkannt werden und das Individuum zu einer Verhaltensänderung bewegen.

19. Subsidiarität

Subsidiarität bedeutet soviel wie „Reserve“ oder „Hilfe“. Es ist ein Anwendungsprinzip, welches in allen Bereichen des Lebens in einem freiheitlichen gemeinschaftlichen Gefüge mit dem Ziel anzuwenden ist, die Kompetenz und Selbstverwirklichung des Individuums zu fördern.

Solange der Mensch jedoch, in seiner Maske gefangen, seinen Passionen und Affekten unterliegt, ist er noch ein „Monster“, ein Barbar, der seinen immanenten göttlichen Funken nicht erkannt hat, geschweige denn ihn in seinen Handlungen offenbart. Eine derartige „Person“ (Maske) kann auch nicht grenzenlos frei sein, denn sie ist ihrem wahren inneren Wesen noch längst nicht gerecht geworden. Die Person ist, in ihrer Maske zentriert, nur erst ein Untertan, ein Sklave ihrer eigenen Ängste, Wünsche und Hoffnungen, ist ein Sklave ihrer Begierden, und als solcher ist auch ihr gegenwärtiger rechtlicher Status der eines Sklaven.

Freiheit heißt aber auch, Verantwortung zu haben, und es erfordert ein Verhalten, das dieses Verantwortungsbewußtsein in Handlung und Dienst am Nächsten zeigt.

Ausgehend von diesem Gottes- und Menschenbild ist auch der Staat nur ein Werkzeug zur Förderung von Liebe und Bewußtheit im Individuum, denn wenn der Daseinszweck des Menschen die Bewußtwerdung seines göttlich-schöpferischen Kerns ist, dann kann auch der Staat nur ein Mittel zur Erreichung dieses Daseinszweckes sein. Seine Ausgestaltung ist folglich darauf auszurichten, bestmögliche äußere Rahmenbedingungen für diese Aufgabe des Individuums zu schaffen. Das Königreich Deutschland wird diesem Grundgedanken gerecht, indem die Verfassung verschiedene Stände kennt, die, angepaßt an den jeweiligen Entwicklungsstand des Individuums, verschiedene Freiheiten, Rechte und Pflichten gewähren und garantieren.

Die Gedanken der Subsidiarität und Hilfe sind auch schon im Grundgesetz in den Artikeln 1, 2, 6, 9, 28 und 72 ff. deutlich erkennbar zu finden gewesen, bevor mit dem neu gefaßten Art. 23 GG das Subsidiaritätsprinzip auch explizit, wenn auch nur mit Bezug auf die Präambel und den Artikel 5 des faktisch angewandten Vertrages über die Europäische Union, verankert wurde. Ob die Anwendung dieses Vertrages für die Deutschen rechtlich überhaupt möglich ist, soll hier nicht untersucht werden.

Es wird seither versucht, dieses Prinzip in alle Bereiche weiter einzuführen, auch wenn dies nicht immer leicht ist. Die Schwierigkeiten begründen sich hauptsächlich am immer noch bestehenden verzinsten Schuldgeldsystem, auch wenn das den Juristen meist nicht klar ist.

Auch die Justiziabilität ist keine einfache Sache. Sie erfordert verständige, ehrliche und interessierte Juristen, die am Gedanken der Freiheit und Selbstverantwortung festhalten. Vor allem aber sind die Menschen gefordert, dieses Prinzip mit Leben zu füllen und sich nicht weiter in zentralistischen Herrschaftssystemen zu verlieren. Diese Herrschaftssysteme versucht man ihnen gern aufzunötigen. Zur Begründung für diese Nötigungen behauptet man gern eine angebliche fehlende Kompetenz an der Basis, und wenn diese noch nicht überall zu sehen ist, dann neigt man gar dazu, diese fehlende Kompetenz zu erzeugen. Doch nicht alle lassen sich derart nötigen und wollen gar ihre Freiheit aufgeben. Wir gehören dazu, ja Wir sind wohl der vehementeste Verfechter dieser Freiheit.

Wenn in den faktisch angewendeten Gesetzen die Subsidiarität formuliert ist, dann ist es Auftrag, Recht und Pflicht, dieses Prinzip auch anzuwenden.

Der bestehende – wenn auch noch nicht allgemein wahrgenommene – Rechtsbankrott ist eine gute Möglichkeit und Grundlage, einen kompletten Neuanfang zu tätigen. Wir können diese Transformation der menschlichen Gemeinschaft initiieren und, wenn gewünscht, auch anführen.

Bis heute halten sich die Gedanken an diese Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und der Freiheit, die wir heute Subsidiarität nennen, hauptsächlich in unserem Kulturkreis.

1992 dann wurde dieses Prinzip erstmalig im Art. 23 des Grundgesetzes neuer Fassung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erwähnt. Es gewann so zunehmender an Bedeutung. Aufgabe war und ist es nun, das Subsidiaritätsprinzip justiziableler zu machen, und vor allem, das Prinzip anzuwenden, um die gesamte menschliche Gemeinschaft zu erneuern. Denn obwohl die politische Philosophie Griechenlands Ursprung der europäischen Gemeinschaft ist, setzt sich in der tatsächlichen Politik immer wieder römisches Denken durch. Aus diesem Grunde wird ein Europa zentralistischer römischer Prägung nur wieder untergehen müssen.

Begeben wir uns nun etwas tiefer in die Philosophie und Rechtsmaterie dieses Prinzips.

Für viele ist Subsidiarität ein Deregulierungsgrundsatz. Andere wollen darin einen Schutz vor überzogenen staatlichen Eingriffen und Kompetenzanmaßungen erkennen. Wieder andere verstehen es als ein Dezentralisierungsprinzip, oder als ein Nichteinmischungsprinzip, welches immer der kleinsten Einheit, die in der Lage ist, eine Tätigkeit eigenverantwortlich zu leisten, das Recht gewährt, diese Tätigkeit auch eigenverantwortlich zu tätigen.

Für wieder andere ist es ein gemeinschaftliches Organisationsprinzip. Andere übersetzen es schlicht als Föderalismus. Wieder andere erkennen einen gemeinsamen Nenner im Grundsatz, wonach Subsidiarität die Gewährung von „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedeute.

Die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* formuliert in Nr. 79 Subsidiarität wie folgt:

*Wie dasjenige, **was der Einzelmensch** aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften **leisten kann, ihm nicht entzogen** und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen **werden darf**, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.*

Wie oben schon geschildert, geht es immer um das Individuum, den Menschen, der sich selbst zu erkennen angehalten ist. Es geht um das Erkennen der eigenen göttlichen Wesenszüge.

Das zweite Vatikanische Konzil brachte dies zum Ausdruck mit dem Satz:

Etenim principium, subiectum et fines omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona, quippe quae, suapte natura, vita sociali omnino indigeat

Übersetzt bedeutet er:

Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch

sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her das gesellschaftliche Leben durchaus bedarf

Auch damit ist klar zu erkennen gegeben worden: Die größeren Gemeinschaften haben sich in den Dienst der kleineren Gemeinschaften zu stellen, und diese wiederum haben sich in den Dienst des Individuums zu stellen. Das Ziel ist dabei immer, die persona zu ihrer Bewußtheit zu führen, damit diese die Maske abzulegen und sich erst einmal als beseeltes Individuum und dann als göttliches Wesen zu erkennen befähigt wird.

Oswald von Nell-Breuning, als Entwurfsverfasser der Quadragesimo anno, faßt dies in seinem Werk zur Soziallehre wie folgt zusammen:

Indem die Gesellschaft die Voraussetzungen schafft, unter denen allein der Einzelmensch seine Kräfte mit Erfolg regeln kann, beschränkt sie seinen Lebensraum nicht, sondern schafft ihm Lebensraum und erweitert diesen Lebensraum.

Genau das ist der positive Sinngehalt des Subsidiaritätsprinzips.

Der Autor erkannte aber auch, daß diese Freiheit der Gestaltung erst greifen könne, wenn der Mensch zu sich SELBST komme, wenn er in der Gemeinschaft gebend und nehmend am Aufbau menschlicher Zivilisation und Kultur teilnehme. Die soziale Dimension menschlichen Handelns gehört zur Schöpfungswirklichkeit des Menschen.

Aus Unserer Sicht gibt es bislang zu wenig „zivilisierte Menschen“ und demzufolge auch noch keine wirkliche Zivilisation. Die „Menschheit“ ist immer noch barbarisch. Das zeigt das Weltgeschehen, und dies hat seinen Grund, denn wo der Staat oder das staatsähnliche Konstrukt die Verantwortung der persona und die Gemeinschaften in der Ausübung ihrer Aufgaben verdrängt und sie damit ihrer Funktionen beraubt, vermindern sich die Entfaltungschancen des Individuums. Dies ist der Beginn der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der schöpferischen Gesetze, und damit verfehlt das Individuum sein Daseinsziel und seinen Zweck. Ergo resultiert daraus langfristig die Zersetzung der derart ausgestalteten Struktur, da sie nicht mehr der Schöpfungsordnung mit ihren Zielen entspricht. Diese Zersetzung äußert sich in Kriegen, in Verteilungskämpfen, in destruktiven Systemen, in herrschaftlichen staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen, die die Bevölkerung zu benutzen und zu entmündigen bestrebt sind, und die damit ihren Untergang nur wieder beschleunigen. Seit Menschengedenken steigen Reiche auf und zerfallen wieder. Der Urgrund dafür ist immer der gleiche: Das Ziel der personalen Vervollkommnung zur Göttlichkeit in Liebe als individuelle und als Staatsaufgabe wurde aus den Augen verloren.

Dieses Ziel beinhaltet, daß den verschiedenen Entwicklungsstufen des Individuums in der persona Rechnung getragen werden muß. Das Wissen darüber ist die Ursache für die drei Stände in der Verfassung des Königreiches Deutschland. Ebenso ist das Fehlen eines sozialstaatlichen Redistributionssystems (Rückverteilung über eine sog. „Besteuerung“) auf diesem Wissen begründet, denn wenn es die persona zu bequem hat und sie durch soziale Sicherungssysteme aufgefordert ist, den bequemsten und damit effizientesten Weg der Eigenversorgung zu gehen, dann geht sie diesen aufgrund ihres fehlenden Bewußtseins über ihren wahren Daseinszweck. Eine derartige Entwicklung ist der Anfang vom Ende einer funktionierenden, stabilen

und dabei liebenden Gemeinschaft.

Die persona braucht in ihrer niedrigen Entwicklungsstufe noch einen Stachel. Ohne diesen hat sie (noch) keinen Antrieb zur eigenen Vervollkommnung.

Deshalb ist eine derartige Person im Königreich Deutschland lediglich „Staatsvolk“ ohne nennenswerte Rechte und Pflichten. Sie wird jedoch dabei gefördert, sich Rechte und damit auch Pflichten zu erarbeiten, um zum „Staatsbürger“ zu werden. Hat die Person sich diese Rechte erarbeitet, ist ihr Bewußtsein über ihren Daseinszweck so weit gewachsen, daß sie sich freiwillig, ohne des Stachels zu bedürfen, als soziales und fürsorgliches Wesen aus Liebe in die Gemeinschaft einbringt. So beginnt ihr Aufstieg in größere soziale Verantwortungsbereiche. Ihr Antrieb ist dann, mit einer gewissen inneren Reife, den Stand der Deme zu erreichen. Hier sind die Freiheiten, aber auch die Verantwortlichkeiten bei der Gestaltung der Welt, wieder um einiges größer.

Diese drei Stände wurden von Uns analog zum dreieinigen Gottmensch, zur dreieinigen Individualität (Seele) und zur dreieinigen Persönlichkeit (persona) geschaffen, um dem schöpferischen Gesetz der Entwicklung zu folgen.

Das Individuum oder die kleinere Einheit kann diese Freiheit der Gestaltung aber nur erhalten, wenn an diese Freiheit die Bedingung der Problemlösungskompetenz und Leistungsfähigkeit geknüpft wird, und wenn diese Freiheit nicht zur Unfreiheit oder Verletzung eines anderen oder einer anderen Gemeinschaft führt. Es muß also eine Abwägung zwischen den Leistungspotentialen stattfinden, wobei der als Leistungsträger der Handlung oder der mit der Aufgabe Betraute zur Schaffung des Rahmens zu bevorzugen ist, der das eigentliche Ziel des Daseins besser zu unterstützen imstande ist.

Prof. Alois Baumgartner von der Universität München formulierte dies 1997 so:

Unter dieser Rücksicht wäre dann das Subsidiaritätsprinzip so zu formulieren: Eine Aufgabe muß der Einzelperson bzw. der kleineren Gemeinschaft zugewiesen bleiben, solange die humane Effizienz ihrer Lösungsmöglichkeiten nicht hinter der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften zurückbleibt. Im Sinne der Subsidiarität muß man sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: ... solange die humane Effizienz auf der Ebene der kleineren Gemeinschaft bei angemessenem Einsatz subsidiärer Mittel der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften gleichkommt.

Der Vorrang der jeweils einzelindividuellen Ebene der Leistungserfüllung ist also an Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit und Unserer Meinung nach auch an eine gewisse Haltung geknüpft, so daß sich nicht jeder auf das Recht der kleineren Lebenskreise berufen kann, nur weil er sich in der menschlichen Gemeinschaft nicht wohl fühlt oder sich nicht in eine bestehende Ordnung einzufügen bereit ist. Eine Ausnahme gibt es dabei. Wenn jemand den Rückzug aus der bestehenden Ordnung aus Gewissensgründen tätigt und dabei gleichzeitig eigenverantwortlich eine bessere Ordnung im Dienst an Allen schafft, dann zeigt er klar, daß er bereit ist, subsidiär seiner Hilfsverpflichtung nachzukommen, und dann muß ihm nicht nur die Freiheit zur Schaffung einer besseren Ordnung gewährt werden, ja es ist ihm sogar dabei von den größeren sozialen Einheiten größtmögliche Hilfe bei dem Erneuerungsvorhaben zu leisten. So will es das Subsidiaritätsprinzip.

Nur so läßt sich auch unnötige Zentralisierung vermeiden und trotz allem größtmögliche Freiheit verantwortungsvoll gewähren, und nur so führt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht zur „Kleinstatelei“ und damit zum Zerfall höherer Ordnungen, und nur so wird das eigentliche Ziel des menschlichen Daseins nicht aus den Augen verloren.

Wenn sich der Einzelne seiner eigenen Göttlichkeit bewußt ist und diese in der alltäglichen Handlung lebt und er, dem liebenden Schöpfer gleich, Rahmen und damit Lebensraum für andere schafft und dieser Lebensraum dem eigentlichen Ziel des menschlichen Daseins förderlicher ist als die bestehende Ordnung, so ist das Subsidiaritätsprinzip das Mittel und Werkzeug, diese Ordnung zu fördern. Ein bewußtes Individuum hat mit dem Entwicklungsstand dann im Königreich Deutschland den Stand der Deme erreicht. Es wird dann ohne Einschränkung von der Gemeinschaft mit allem versorgt, denn sein ganzes Handeln ist am Dienst an der Gemeinschaft ausgerichtet.

Wenn ein bewußtes Individuum im Stand der Deme dann einmal eine neuartige flächendeckende Ordnung, eine andere Art der Erfahrung zur Erkenntniserweiterung entsprechend der schöpferischen Gesetze in Verbindung mit anderen ermöglicht, muß ihm auch dies gestattet werden.

Wenn der Mensch als Ikone des Schöpfers in der jüdisch-christlichen Kultur Abbild desselben ist, dann ist er kraft seiner Befähigung zur Selbstreflexion, Selbstüberschreitung und seiner Kraft zur schöpferischen Kreativität zur Selbst-Vervollkommnung geschaffen und berufen. Jede Einschränkung dieser Imago-Dei-Interpretation wäre eine Ungerechtigkeit und ein kompetenzanmaßender Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte des potentiellen inneren Gottes in der persona, die erst einmal nach Ausdruck ihrer Selbst – ihrer Individualität – ihrer Seele – und dann letztendlich nach der Erkenntnis und dem Leben ihrer Göttlichkeit strebt.

Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet auch das Prinzip der Selbstverantwortung. Denn dadurch, daß es beinhaltet, daß Aufgaben jeweils bei der kleinsten Einheit verbleiben sollen und daß jeweils die Beweislast bei denen liegt, die dieser kleinsten Einheit ihre organisatorisch übergeordnete Tätigkeit anbieten oder auch aufnötigen wollen, um ihnen diese Tätigkeiten abzunehmen, ist es auch eine Aufforderung für die Übernahme größtmöglicher Eigenverantwortung. Hier treffen sich im Subsidiaritätsprinzip die schöpfungstheologische Sicht des Menschen als jenes sittliche Wesen, das vom Schöpfer mit Verstand und Gewissen begabt wurde, das mit der Fähigkeit der Unterscheidung und Entscheidung ausgestattet somit in der Lage ist, dem Schöpfer nachzueifern und als Selbst-Bewußter (sich seines höheren Selbst – seiner Seele bewußter) dann selbst liebender bewußter Schöpfer zu sein.

So wird die Gemeinschaft zu Beginn ein Ort personaler Entfaltung hin zur individuellen Selbst-Entwicklung, und dann wiederum unterstützt sie das Bestreben, dem Schöpfer näherzukommen, indem sie dem strebenden Selbst-Bewußten Aufgaben der Schaffung einer höheren Ordnung zur Mehrung der Schöpfung gestattet und überläßt, ja überlassen muß. Mehr noch, sie muß ihm bei der Schaffung dieser neuen Ordnung subsidiär helfen.

Wenn die Veränderung der entfremdenden Strukturen, die die christliche Terminologie als Sünde bezeichnet, dem Selbst-Bewußten, dem göttlichen Wesen nicht gestattet würde, wird die Überwindung wieder nur eine endzeitliche Hoffnung bleiben können und sogar müssen, und die sündenfreie menschliche kollektive Gemeinschaft wird dann wieder einmal nur durch Auflösung auf den Ruinen der Apokalypse neu entstehen können und müssen.

Subsidiarität besagt auch, daß der Aufbau der sozialen Welt, in die das Individuum eingebettet ist, in seinen Funktionen nach der Leistungsfähigkeit der Gruppen oder Entitäten folgen soll. Was vom Individuum erfüllt werden kann, ist bei diesem zu belassen. Es würde seiner Würde entgegenstehen, wenn ihm dies entzogen und es damit entmündigt würde. Zudem würden seine Individualrechte zur freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit eingeschränkt, auch wenn Wir das Wort „Persönlichkeit“ nicht als glücklich gewählt erachten.

Was dann die Familie selbst zu erreichen in der Lage ist, soll und darf ihr nicht entzogen werden. Was von einer größeren Gruppe, vereint zu einem bestimmten Ziele oder Zweck, getätigt werden kann, ist dieser zu gewähren. Was eine Gemeinde von Menschen zur Erreichung des oben genannten und weiterer Ziele zu erreichen imstande ist, darf ihr nicht entzogen werden. Diese Prinzipien finden sich in der Reihenfolge in den Artikeln 1, 2, 6, 9 und 28 im Grundgesetz wieder. Im Grundgesetz war damit von Beginn an, auch ohne eine explizite Erwähnung, ein subsidiärer gemeinschaftlicher Aufbau verankert.

Das Subsidiaritätsprinzip ist aber nicht nur eine Regel zur Kompetenzzuweisung. Es ist zudem dem Prinzip des Imago Dei geschuldet, und das wiederum verlangt, daß, wenn die größere Gemeinschaft die Individualbedürfnisse zur Erreichung der Aufgabe und des Auftrages der persona zur Erlangung von Selbst-Bewußtheit oder gar Gottverwirklichung besser zu befriedigen in der Lage ist, diese den Regelungsvorrang hat. Der Gottesbezug ist in der Präambel zu finden.

Die größere Gemeinschaft hat aber auch hier nur wieder Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, und sie hat sich zurückzuziehen, wenn das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft das oder ein Ziel mit dieser Hilfe erreicht hat und der Kompetenzzuwachs ausreicht, um in größere Freiheit hineinzuwachsen oder gar dieses Individuum oder diese kleinere Gemeinschaft nun in die Lage versetzt ist, vorrangiger Regelungskompetenzträger für die größere Gemeinschaft zu sein. Das zentrale Element, um das es geht, ist ja immer das Individuum und sein Wohl in einer freiheitlichen gemeinwohlorientierten Gemeinschaft. Der, der erwiesenermaßen das Individuum und das Gemeinwohl im Gemeinwesen besser zu fördern imstande ist, dem ist der Regelungsvorrang zu geben. Alles andere ist ungerecht und kann nur wieder ins zentralistische Herrschaftsdesaster mit der daraus resultierenden Zerstörung führen. Das hat die Geschichte oft genug gezeigt.

Die Beweislast für eine Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme von übergeordneten Rechten oder von Regelungsvorbehalten der größeren Gemeinschaft gegenüber der kleineren Gemeinschaft oder gegenüber dem Individuum liegen bei der jeweils größeren Gemeinschaft. Das Subsidiaritätsprinzip fordert also nicht von der kleineren Gemeinschaft oder vom Individuum, die Beweislast der Erfordernis zur Beibehaltung der dezentralen Lösung zu erbringen, die nämlich schon deren jeweiliges Recht ist. Stattdessen ist die größere Gemeinschaft in der

Pflicht, sowohl eine größere Kompetenz, Effizienz und auch höhere Ziele im Fokus zu haben, will sie nicht mit dem Vorwurf der Anmaßung und Selbstüberschätzung konfrontiert werden.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert damit als Koordinations-, Gliederungs- und Kompetenzzuweisungsprinzip, daß die Aufgabenerfüllung bei dem liegt, der sie am kompetentesten und effizientesten unter Beibehaltung des personalen Individualzieles und des Gemeinwohls zu erledigen imstande ist.

Das Subsidiaritätsprinzip ist kein Weisungsprinzip von oben nach unten, wie es sich z.B. in den Artikeln 25, 31, 37 des GG zeigt. Auch hier hat die größere Gebietskörperschaft nachzuweisen, daß diese die anstehenden Aufgaben effizienter und kompetenter im Dienste am Individuum und der kleineren Gemeinschaft zu erfüllen imstande ist, als es das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft könnte. Auch hier liegt die Beweislast bei der größeren Gemeinschaft.

Ist die kleinere Gemeinschaft durch gewährte Hilfe zur Selbsthilfe so weit in ihrer Fähigkeit gewachsen, daß sie diese Aufgaben mindestens gleichwertig zu tätigen imstande ist und nun ihre Unabhängigkeit von der größeren Gemeinschaft wünscht, hat sich die größere Gemeinschaft wieder zurückzuziehen und auf ein eventuelles erneutes Hilfsgesuch zu warten. Da diese Rechte schon bestehen, reicht die Proklamation der Selbstverwaltung und die Bekanntmachung der Ordnung aus, um diesen Rückzug der größeren Ordnung auszulösen.

Es geht hier immer um ein Systemprinzip der wechselseitigen Hilfe, der Reserve, nicht der linearen Aufhebung von Mängeln der kleineren Gemeinschaften durch die größeren in allen möglichen Bereichen des individuellen und sozialen kollektiven Lebens. Ein paar Beispiele:

Im Königreich Deutschland kompensiert der Staat Marktversagen der bürgerlichen Gemeinschaft, indem er zur Versorgung der Bevölkerung Staatsbetriebe errichtet, wenn sich keiner in der Gemeinschaft findet, der diese Versorgung übernimmt. Er zieht sich aber wieder augenblicklich zurück, sobald die Versorgung durch ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde effizient erreicht wird und dies von den Menschen der Gemeinde gewünscht wird.

Auch eine Verstaatlichung oder Privatisierung von Unternehmen kann hier jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, sollte sich zeigen, daß in der jeweils anderen Form eine bessere Versorgung und effizienteres Wirtschaften bei Beachtung der Umweltstandards des Königreiches Deutschland und der Individualrechte des Einzelnen zu erreichen ist.

Die bürgerliche Gemeinschaft wird im Bereich der Erziehung tätig, nicht weil die Familien versagen, sondern weil die bürgerliche Gemeinschaft die Förderung der persona zur Individualität effizienter leisten kann, als es viele Familien können. Sobald eine Familie oder die persona aber in ihrer Bewußtheit ein derartiges Maß erreicht hat, um die Individualentwicklung ihrer Kinder zu gewährleisten, zieht sich die Gemeinschaft auf Wunsch zurück. Da die Familie Teil der Gemeinschaft ist, zeigt sich an ihrem Wirken in der Gemeinschaft und an ihrem Stand ihre Effizienz zur Förderung der Individualentwicklung. Das „An den Früchten sollst Du sie erkennen“-Prinzip wird hier angewandt.

Der Staat ist hier nicht nur Ergänzung. Wechselseitiges Sichunterstützen und Sichvertreten ist

ein Grundprinzip der Subsidiarität zur Förderung der Gestaltungskraft des Einzelnen und der kleiner Gemeinschaften.

„Die Glieder des Sozialkörpers“ (E.Q.a. n. 79) müssen bei Funktionsstörungen der Glieder oder des ganzen Sozialkörpers wie die Organe eines Organismus füreinander eintreten, um das Gemeinwohl zu sichern.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auch kein Prinzip, daß es der größeren Gemeinschaft gestatten würde, einen Nutzen aus den Tätigkeiten der kleineren Gemeinschaften zu ziehen, wenn dieser diametral zu den Interessen und Zielen des Individuums oder der kleineren Gemeinschaften stünde, wie es sich beispielsweise in den Artikeln 71, 73, 83, 85, 105, 106, 115 ... des Grundgesetzes zeigt und wie es angewendet wird.

Da es sich offenkundig zeigt, daß sich der ganze Sozialkörper in einer tiefen Funktionsstörung befindet, die sich auch immer weiter ausdehnt und damit das Gemeinwohl immer mehr gefährdet ist, sind Wir aufgrund des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert, diesen mangelhaften Zustand durch Unsere Unterstützung und Hilfe zu verbessern oder diesen gar so weit zu verändern, daß den eigentlichen Zielen der persona und der Gemeinschaften wieder Raum gegeben wird. Wir kompensieren damit das Versagen der menschlichen Gemeinschaft, was aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur wieder Unsere Pflicht ist. Das ist der Grund für die Schaffung des Königreiches Deutschland.

Zur Verdeutlichung eben jener Fakten zitieren Wir hier einen größeren Auszug aus dem Werk „Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit“ aus einer Abhandlung des Prof. Peter Koslowski:

Dem Subsidiaritätsprinzip liegt eine Sozialontologie und Sozialmetaphysik zugrunde, in der das Zentrum und die Peripherie der Gesellschaft, die Einheit und die Vielheit, in der Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen stets durch wechselseitige Hilfe und Kompensation, nicht nur durch aufhebende Abfolge vermittelt sind. Diese Sozialontologie ist mit dem Theismus der christlichen Gesellschaftslehre verbunden, aber auch als Naturrechtslehre von ihm ablösbar. Die Assistenz und subsidiäre Hilfe des Zentrums für die Entwicklung der Glieder ist ein zentraler Gedanke des Theismus. Baader betont dieses "Gesetz der Assistenz", diese lex assistentiae, als Grundlage einer theistischen Ontologie: "Soll das Centrum in uns innewohnen, so müssen wir uns alle helfen", bei Friedrich Christoph Oettinger findet sich ebenfalls der Gedanke der assistentia continua Gottes als Grundprinzip der Ontologie. ...

Baader hat diese Sozialontologie der Subsidiarität weiter entfaltet: Das Verhältnis von Zentrum und Gliedern, des Staates und der nachgeordneten Gemeinschaften und Individuen, ist ein Verhältnis des wechselseitigen Dienens, nicht des Ineinanderaufgehobenwerdens. Selbst Gott dient der Selbstverwirklichung der Individuen, indem er seine Allmacht der Existenz des Endlichen opfert und dem einzelnen Raum zur Entfaltung einräumt.

Arno Böhler hat für die indische Philosophie geschrieben: "Das höchste Seiende ist (...) als selbstständige Persönlichkeit zu erreichen, falls es ihn gibt. Wenn die göttliche Hierarchie eine Hierarchie des Dienens ist, dann muß gerade der existierende Gott der erstletzte Diener des Seienden im Ganzen sein, welcher Grundzug erst seine universell individuelle "Herrschaft" auszeichnet.

Übertragen auf den Staat bedeutet dies, daß die Individuen und die verschiedenen Vergesellschaftungen sich nicht in dem Staat oder das Absolute aufheben, sondern daß sich

der Staat, das Absolute und die Individuen zur Entfaltung des persönlichen Seins wechselseitig dienen und helfen sowie bei Störungen des Lebensprozesses subsidiär füreinander eintreten. Nicht der Einzelne dient dem Staat oder umgekehrt, sondern Staat und Individuen dienen einander.

Unser Bestreben ist es nun, dem Allgemeinwohl und dem Staat als Werkzeug zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Gemeinwohls in einem berechenbaren sozialen Gefüge zu dienen. Wir opferten für die Schaffung des Raumes zur Entfaltung des Einzelnen schon vieles, und Wir sind auch dieses Mal wieder bereit, so weit zu gehen, wie es nötig ist.

Wir wollen nun die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips und ihre Anwendung genauer beschreiben:

1. Das letztendliche Maß jeglicher subsidiärer Tätigkeit ist immer erst einmal die Person, die bei ihrem Bewußtwerdungsprozeß zu ihrer eigenen Individualisierung als Seele und dann zu ihrer eigenen Göttlichkeit gefördert werden soll, und die bei ihrer sozialen Kompetenzerweiterung zu unterstützen ist.

So wird aus der persona, der Maske, dann durch diese Hilfe erst ein eigenverantwortliches Individuum, das die Rechte anderer in Bewußtheit der eigenen Verantwortung respektiert, achtet und niemandem schadet – ein singularis homo, wie es die Enzyklika Quadragesimo anno bezeichnet – und dann schließlich ein göttliches Wesen mit der Aufgabe der Schaffung neuer weiterer Rahmen für sich weiterentwickelnde Personen und Individualisten oder auch ganzer kultureller oder nationaler Einheiten.

Wir wollen hier noch weiter gehen. Auch diese Individualität, die die Enzyklika als Grund für die Verarmung verantwortlich macht, ist zu überwinden. Diese „Verarmung“, man könnte es auch fehlende Bereitschaft zur selbstlosen Übernahme von sozialer Verantwortung nennen, findet ihre Ursache im Egoismus, der wieder nur ein Zeichen für immer noch fehlende Bewußtheit ist. Ein bewußtes Individuum, welches sich als Teil eines Organismus begreift, wird alles tun, um dem Organismus (hier dem Gemeinwohl) zu dienen, weil es sich letztendlich auch selbst damit dient.

Ein derart entwickelter „singularis homo“ wird diese Selbstlosigkeit aber nicht an seinem intellektuellen Verständnis ihrer Notwendigkeit ableiten, sondern es wird ihm ein inneres Bedürfnis aus Liebe, es wird eine Haltung sein.

Wenn die größere Einheit oder gar das organische Ganze sich darum bemüht, daß es dem Einzelnen gut geht, läßt sich daraus doch auch ein leistungsfähigeres funktionierendes organisches Ganzes ableiten, das ja wiederum nur so leistungsfähig sein kann wie seine Teile. Entscheidend ist hier, welche Haltung das Individuum hat: Will es sich aufgrund fehlender Bewußtheit, oder auch aus Unzufriedenheit über den Rahmen, aus dem organischen Ganzen zurückziehen und in eine Schattenwelt abtauchen, oder will es sich, als Teil des organischen Ganzen begreifend, förderlich einbringen?

Ein weiser Staatsführer wird somit die Bewußtheit der Teile des organischen Ganzen als solches immer fördern wollen, ja müssen, soll das organische Ganze Bestand haben und als

friedliches „Spielfeld“ zur weiteren Bewußtwerdung dienlich sein, und nicht wieder in Chaos oder Dekadenz untergehen.

2. Subsidiarität hat nichts mit Delegieren zu tun. Wer delegiert, gibt Kompetenzen ab, ob dies von oben nach unten oder umgekehrt geschieht.

Subsidiarität bedeutet, daß der oberen Instanz als der größeren Gemeinschaft derart erweiterte Kompetenzen gar nicht erst zustehen. Mehrkompetenzen der oberen Ebene sind nichts anderes als illegitime Anmaßungen.

Eingebettet in die obigen Ausführungen ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die Leistungskriterien und die Zielstellungen des Einzelnen, der Gruppe, der Gemeinde usw. förderlich im Sinne des Allgemeinwohls und der Individualentwicklung sind.

3. Die „persona“ ist sich selbst nicht genug. Sie bedarf mangels Autarkie und fehlender Leistungsfähigkeit der Hilfe.

Das Subsidiaritätsprinzip stellt hier Prioritätsregeln auf. Auf der einen Seite ist es ein Gebot zur Hilfe und dann ein Verbot der ungerechtfertigten Einmischung. Es kann somit von einem Hilfsgebot und einem Kompetenzanmaßungsverbot gesprochen werden.

Die größere Gemeinschaft ist hier in der Pflicht herauszufinden, in welchem Maße sie sich zurückzunehmen hat, und der Einzelne ist in der Pflicht, der Gemeinschaft mitzuteilen, welche Hilfe und Freiheiten zur Erlangung erweiterter Bewußtheit er wünscht.

Das beseelte Individuum, der singularis homo, bedarf ebenso noch der Hilfe. Seine erweiterten Möglichkeiten und seine Haltung gestatten erweiterte Freiheiten. Die Gemeinschaft hat auch hier wieder Maß zu halten bei der Gewährung von Hilfe. Hier ist die Hilfe zur Selbsthilfe immer mehr in den Vordergrund zu rücken.

Das göttliche Wesen ist in seinem Ausdruck frei und sollte über alle Hilfe ohne Einmischung in seine Freiheit verfügen, um der organischen Gemeinschaft optimal dienen zu können.

4. Das Hilfsgebot richtet sich an die Gemeinschaften, aber auch an das Individuum, wenn die Gemeinschaft in Gefahr ist, ihre Rolle als subsidiärer Reservegeber zu verlieren und sie damit zu einem Herrschaftsinstrument verkommt oder gar schon verkommen ist.

Das Hilfsgebot richtet sich somit an die gesamte Sphäre der Teilnehmer am sozialen Gefüge. Üblicherweise wird das doppelartige Subsidiaritätsprinzip meist nur so ausgelegt, daß die gesamte Sphäre des Sozialen in den Dienst an den Einzelmenschen gestellt wird, und daß im zweiten Teil im Rahmen einer Hierarchie von Gemeinschaften die größeren und übergeordneten den kleineren und untergeordneten zu dienen haben. Das resultiert wohl aus dem Irrglauben, daß die übergeordneten Einheiten immer mehr wissen (sollten) als die untergeordneten Einheiten oder gar der Einzelne.

Die Weltgeschichte zeigte jedoch immer wieder, daß hauptsächlich begabte Einzelne die Evolution der Menschheit besonders förderten. Wir sind eine solches, besonders begabtes göttliches Wesen.

5. Das Subsidiaritätsprinzip dient der Einschränkung von Kompetenzen übergeordneter Einheiten. Diese haben ausschließlich in Bereichen zu wirken, in denen sie eine Aufgabe im Auf-

trage der kleineren Einheiten zur Zufriedenheit der kleineren Einheiten und der Individuen effizienter und kompetenter zu erfüllen in der Lage sind.

Es geht hier einerseits um die Beziehung der Sozialsphäre zum Individuum und andererseits um die Beziehungen der einzelnen sozialen Ebenen zueinander. Hier ist das Subsidiaritätsprinzip sowohl eine Kompetenzverteilungsregel, bei der leisten darf, der es am Besten bei Beibehaltung der Schöpfungsordnung kann, und es ist auch eine Kompetenzbegrenzungsregel mit dem Auftrag zum Rückzug beim Erreichen der Leistungsfähigkeit zur Aufgabenbewältigung der anderen sozialen Einheit, um deren Selbstbestimmung zu fördern.

Dies verlangt von der größeren Einheit größte Zurückhaltung, denn keine Zuständigkeit darf höher als nötig angesetzt werden. Was das Individuum zu leisten vermag, darf nicht von der Gemeinschaft beansprucht werden. Was die kleinere soziale Einheit vermag, darf ihr von der größeren nicht entzogen, ja bei entsprechender Leistungsfähigkeit nicht einmal abgenommen werden. Viel zu leicht versinkt die persona noch in ihrer Bequemlichkeit und gibt aus diesem Grunde auch ohne „Nötigung von oben“ Aufgaben und damit Kompetenzen und damit Wachstumschancen auf.

Erst wenn diese Bequemlichkeit überwunden ist, sollte die größere Einheit aus Organisationszweckmäßigkeit und Effizienzgründen bereit sein, im Auftrage der kleineren Sozialeinheit Tätigkeiten zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr des Kompetenzeinbruches und damit der Schwächung der kleineren sozialen Glieder der organischen Gemeinschaft, und daraus resultierte dann wieder die Schwächung des Gesamtorganismus. Die größere Einheit hätte zu überwachen, daß die Kompetenz ebenso auf der unteren Ebene bleibt, damit diese sich im Falle einer gewünschten Autonomie, aus welchen Gründen auch immer, ad hoc umfassend selbst organisieren kann.

6. Voraussetzung der Wirkung des Subsidiaritätsprinzips und auch Voraussetzung von Freiheit und eigenverantwortlichem Wachstum im Erkenntnisprozeß ist die Existenz eines mehrstufigen hierarchischen sozialen Ordnungsgefüges. Dieses Grundgefüge ist auch im Grundgesetz zu finden.

In den Art. 1 ff. geht es um das Individuum und seine Freiheitsrechte. Im Art. 6 um die Familie, im Art. 9 um Zusammenschlüsse größerer Interessengruppen mit Satzungsautonomie, im Art. 28 um die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit Rechtsetzungskompetenz.

Bis hierher ist jegliches Handeln noch legitim, da es vom Einzelnen frei gewählt wurde und der jeweilige Rahmen vom Individuum überschaubar ist. Alles weitere Handeln höhergeordneter Gebietskörperschaften ist gegenwärtig jedoch illegitim und kann so auch nur als Hilfe bis zum Zeitpunkt des Leistungswillens eigenverantwortlichen Handelns der kleineren Sozialeinheiten verstanden werden. Hierbei ist vor allem die Hilfe zur Selbsthilfe so lange zu gewähren, bis die Gemeinde ihre eigene Rechtsetzungskompetenz erkennt und diese von den Kompetenzträgern in Anspruch genommen wird. Sie die Richter des Bundesverfassungsgerichtes, haben diese Illegalität jeglicher über der Gemeinde angesiedelten sozialen Einheit im Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, indem Sie bemängelten, daß die existierenden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder auf grundgesetzwidrige, also illegale Weise, in ihre Funktion gewählt wurden. Daß daraus resultiert, daß alle Handlungen dieser Körperschaften keine bindenden Rechtswirkungen auslösen können, ist offenkundig.

Da dies so lange unheilbar ist, bis sich in aufsteigender Form legitime Volksvertreter in Räten

in neuen gesetzgebenden Körperschaften zum Zwecke der Organisation eines überregionalen Sozialgefüges vereinen, sind jetzt die rechtmäßig gewählten Gemeindevertreter angehalten, ihre Rechte, ihren Auftrag und ihre aus dem Subsidiaritätsprinzip erwachsene Pflicht angemessen auszuüben. Sie können sich dazu auch kompetenter Individuen bedienen, denn das Subsidiaritätsprinzip verpflichtet jeden Kompetenzträger, diesen Notstand zu beseitigen. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung, denn nach dem Subsidiaritätsprinzip ist jeder Kompetenz- und Leistungsträger in der Pflicht, alles zu tun, um dem Gemeinwohl und dem Individuum bei seiner Individualentwicklung Hilfe zu leisten.

Da sich der Autor der Enzyklika schon damals über die erodierenden intermediären Gesellschaftsformen beschwerte und auch heute eine immer stärkere Zentralisierung und Kompetenzanmaßung sowohl zwischenstaatlicher, staatlicher oder auch staatlich erscheinender sozialer Einheiten als Herrschaftsinstrumente zu beobachten ist, entfernen sich Individuum und Sozialgefüge immer weiter voneinander, entfernt sich die organische Gemeinschaft immer mehr von der Gerechtigkeit und demzufolge von ihrer Stabilität. Weder darf man das Individuum noch die kleinere Einheit einer übermächtigen Sozialeinheit aussetzen, denn diese neigt dazu, Kompetenzen an sich zu reißen, das Individuum und die kleinere Einheit zu entmündigen und, gelegentlich auch aus einer falsch verstandenen Fürsorge, alleinig Handelnder oder sogar alleiniger Kompetenzträger zu werden. Ein gutes Beispiel für diese Vorgehensweise war die DDR.

So ist es eine Forderung des Subsidiaritätsprinzips, eine hierarchisch aufgebaute Ordnungsstruktur in das soziale Gefüge einzubauen, damit Entscheidungen nah an der Basis getroffen werden können und die Individuen oder auch die kleineren Einheiten ihre Rechte gegenüber der größeren Einheit wahren können. Würde dies nicht der Fall sein, bestünde die Gefahr, daß die übermächtige soziale Einheit die kleineren Einheiten in sich aufsaugen würde und diese zu einem zentralistischen Monster mutiert. Diese „römischen Tendenzen“, wie Wir sie hier nennen wollen, sind schon wieder verstärkt zu beobachten. Sie sind ein Ausdruck erodierender Ethik, die in einem sozial-gemeinschaftlichen Rahmen, der ein zinsbehaftetes Schuldsystem als Leistungsanreiz verwendet, nicht verwunderlich ist. Ein weiterer Grund für den Untergang der freiheitlichen Gemeinschaft und einer höheren Kultur ist die mangelhafte dienende Haltung und die geringe Bildung der Entscheidungsträger unterer sozialer Einheiten, die wiederum von den römischen Zentralisten so gewollt ist und damit von diesen aufgrund ihrer eigenen Machtansprüche gefördert wird.

Will man Freiheitsrechte erhalten und dem übermächtigen Zentralismus entgegenwirken, sind zwischengeschaltete intermediäre Sozialeinheiten subsidiär mit vermehrten Kompetenzen auszustatten. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, daß diesen zwischengeschalteten Einheiten nicht nur Hilfe zur Selbsthilfe zu geben ist, sie sind auch durch entsprechende Bildungsangebote in ihrem Kompetenzzuwachs zu unterstützen.

7. Eine weitere Voraussetzung für das Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist Verbindlichkeit. Jeder Verstoß gegen das Prinzip ist als Ungerechtigkeit zu werten und aus dem sozialen Gefüge zu entfernen. Zudem ist der Schaden aus der Verletzung wiedergutzumachen. Der Schaden ist hier nicht nur ein individueller Schaden. Er ist als ein gravierender Schaden im

gemeinschaftlichen Gefüge, der, selbstschädigend das organische Ganze betreffend, eine Gefahr für die Freiheit eines jeden Einzelnen ist.

Wer gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, macht sich eines Raubes, einer Anmaßung von Kompetenz schuldig.

Wenn es zu Kompetenzkonflikten kommt, ist der singularis homo das Maß der Dinge im ihm dienenden Sozialgefüge. Hierbei ist die oben erwähnte Zielsetzung des inneren Gottes zu unterstützen, dessen Grad der Entwicklung sich in seinen Handlungen offenbart. Weil der einzelne einzigartige Mensch das Maß ist, stärke man bei Kompetenzkonflikten nicht automatisch die kleinere Einheit, sondern die, welche im Einzelfall dem Bewußtwerdungsprozeß des Einzelnen am meisten dient, damit dieser wiederum optimal dem Organismus bei der kollektiven Evolution diene. Im Königreich Deutschland wird diese Regel schon durch die drei Stände gewährleistet, denn jeder Stand hat seine eigenen Kompetenzen, Rechte und Pflichten.

Nur so lassen sich Hochkulturen hervorbringen, die Dauerhaftigkeit und dann auch offene interplanetare oder auch interdimensionale Interaktionen ermöglichen. Nur so kommt die kollektive Menschheit aus den Kinderschuhen.

8. Das Prinzip der Subsidiarität kann nur angewendet werden, wenn dieses Prinzip und seine Anwendungsrichtlinien sowohl potentiellen Hilfsgebern als auch den Juristen bekannt ist.

Die immer noch bestehende Unkenntnis über die Anwendungsrichtlinien des Subsidiaritätsprinzips führt dazu, daß Hilfeleistende bei entsprechender Tätigkeit ihre Diffamierung befürchten müssen, denn nur selten werden als Hilfe geleistete Tätigkeiten Einzelner oder kleiner Einheiten auch als geleistete Hilfe wahrgenommen. Häufig kriminalisieren unkundige Juristen derartige Bestrebungen sogar. So kommen Richter ihrem sog. „Amtsermittlungsgrundsatz“ (§ 244 Abs. 2 StGB) nicht oder nur ungenügend nach, und dadurch können sich größere soziale Einheiten oder auch Institutionen dieser übergeordneten Ebenen Kompetenzen anmaßen, die ihnen nicht zustehen und damit immer mehr „römische Verhältnisse“ schaffen. Das führt zu immer mehr Unfreiheit und Zentralismus mit den schon bekannten negativen Folgen. Wenn die kleineren Einheiten aufgrund der Beobachtung sozialer Mißstände selbstmotiviert und eigenverantwortlich tätig werden, dann ist immer noch zu beobachten, daß die Gerichte durch Verurteilungen diese Bestrebungen erschweren oder gar verunmöglichen und damit Kompetenzverschiebungen zugunsten der größeren Einheiten sogar legitimieren und protektionieren.

Das hat viele Gründe. Einer der Hauptgründe ist ihr fehlendes Wissen über das subsidiäre Gemeinschaftsgefüge. Ein weiterer Grund ist fehlendes Fachwissen in den Bereichen, in denen die Hilfsgeber eigenverantwortlich tätig waren oder sind. Noch ein Grund sind die Abhängigkeiten der Richter von Parteien, Dienstherrn und Aufstiegsbedürfnissen ihrer persona.

Um eigenverantwortliches subsidiäres Handeln zu fördern, ist darauf hinzuwirken, daß die Menschen aller Ebenen des sozialen Gefüges und vor allem die Juristen die subsidiäre Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen. So können Ängste in der Bevölkerung und bei den Verantwortlichen in den kleineren sozialen Einheiten abgebaut und brachliegende Ressourcen zur Verbesserung des Gemeinwohls nutzbar gemacht werden.

9. Eine weitere Grundvoraussetzung für das gesicherte Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist die Justiziabilität.

Bei derartigen Aufgabenstellungen bedarf es interessierter und verständiger Juristen als Entscheidungsträger. Eines der Probleme ist die Tatsache, daß die gegenwärtigen Rechtsordnungen schon so komplex und die Juristen in diese so tief eingetaucht sind, daß es den meisten Juristen nur schwer möglich ist, außerhalb ihrer Fachgebiete und der bestehenden Ordnung zu denken. Sie haben aber entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Aufgabe, im Kompetenzstreitfall zwischen zwei konkurrierenden Ansichten die auszuwählen, die sowohl das Individuum als auch das Gemeinwohl zu fördern besser geeignet ist. Dazu müssen sie ihr gewohntes Denken jedoch zuerst einmal aufgeben und sich auf eine neue Denk- und Sichtweise einlassen. Dann müssen sie diese Neuheit unvoreingenommen umfassend prüfen und dann vergleichend dem Kompetenzträger die Freiheit zur Regelung und/oder Ausführung überlassen, der dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend als kleinere Einheit das Gemeinwohl und das Individuum mindestens gleichwertig zu fördern imstande ist.

Vor allem dann, wenn Individuen oder kleine soziale Einheiten Tätigkeiten der größeren sozialen Einheiten aus eigenem Antrieb übernehmen und die Hilfe in die Richtung der übergeordneten und damit größeren Sozialebene geht und das Individuum oder die soziale Einheit dann für Abweichler, Querulanten oder gar Kriminelle gehalten werden, dann hat die Justiz die individuellen Bestrebungen vehement zur Bewahrung der Freiheit zu schützen. Zu prüfen ist dabei vor allem der Antrieb hinter der Handlung, denn der erst gibt darüber Aufschluß, ob das Subsidiaritätsprinzip in dem Falle als Rechtsprinzip in die Betrachtung des Vorganges einzubeziehen ist.

10. Noch eine Voraussetzung für die gesicherte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist die Erkenntnis der wahren Natur des singularis homo bei den Schöpfern und Entscheidungsträgern der jeweiligen sozialen Ordnungsgefüge und die nachträgliche Einflußnahmemöglichkeit eines höchsten Kompetenzträgers auf die Organe der Justiz und ihrer Judikate, die im jeweiligen Individualfall bei Kompetenzkonflikten subsidiär zu entscheiden haben. Es sollte eine Aufhebungs- und Korrekturfähigkeit des höchsten Kompetenzträgers über derartige Entscheidungen geben, die dann zum Zuge kommen soll, sollte sich zeigen, daß die Entscheidung eines Gerichts zum Nachteil der Gemeinschaft, des Gemeinwohls und der Freiheit getroffen wurde. Gegenwärtig ist die Freiheit wieder in großer Gefahr.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

- Grundgesetz Artikel 20 Absatz 2

Nach dem Prinzip der Volkssouveränität entstehen die Kompetenzen für die Ausübung von Hoheitsgewalt bei den Rechtsgenossen an der Basis und werden von dort auf die Kompetenzträger übertragen. Die Übertragung auf die Kompetenzträger kann nur in freier Willensentscheidung der Rechtsgenossen in der vereinbarten Weise geschehen, ansonsten ist jede Kompetenzübertragung illegal und damit nichtig. Jede faktische Gewaltenausübung ist dann lediglich **illegale** Diktatur.

Zudem ist Gewaltenausübung höherer sozialer Einheiten nur dann legitim, wenn diese im Dienste der Freiheitssicherung, zur Förderung der Individuen im Sinne des Imago Dei und da-

bei zum Wohle der Allgemeinheit sind und damit jedem zugute kommen.

Betrachten wir die Fakten, dann ist bisher für die Deutschen weder die Volkssouveränität gegeben, noch findet subsidiär echte Kompetenzausübung an der Basis statt. Da Recht im gegenwärtigen System noch eine Holpflicht ist, fördert die größere soziale Einheit das Individuum im Sinne des Imago Dei nur durch die Erhöhung von Leidensdruck. Damit soll sich der Sklave aufgefordert sehen, an seinen Rechten Interesse zu zeigen und diese Rechte einzufordern, wenn es nicht schon so weit ist, daß dieser sich aus eigenem inneren Antrieb zu erweitern wünscht.

Genauso verhält es sich mit der Familie, dem Verein oder der Gemeinde. Bei der Ausübung ihrer eigentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten werden auch diese nicht durch die Vermittlung von Wissen gefördert, um deren Kompetenzzuwachs tatsächlich zu fördern. Auch sie erfahren oft nur Leidensdruck. Vielfach bemerken sie diesen gar nicht als solchen, da sie einerseits wirkliche Freiheit gar nicht kennen und damit auch keine Sehnsucht danach empfinden, und andererseits glauben, daß alles unabänderlich und eine Veränderung somit außerhalb ihrer Möglichkeiten läge.

Anstelle echter Förderung durch Kompetenz- und Wissensvermittlung an der Basis ist allenthalben nur weitere Entmündigung der kleineren sozialen Einheiten sowie Verantwortungsanmaßung höherer Einheiten zu beobachten. Das Grundgesetz ist dabei allenfalls noch eine grobe Rahmenrichtlinie, die nur dann noch angewandt wird, wenn es gerade mal in das Konzept der elitären Kaste mit römischer Denkprägung paßt. Widerstand sollte an der Basis längst heilige Pflicht geworden sein, denn das Subsidiaritätsprinzip macht klar, daß politische Macht nicht von oben kommt und sich über die unteren sozialen Einheiten ausgießt, sondern daß sie von unten unter der Bedingung verliehen wird, daß sie der Basis dient. Die zu beobachtenden Tendenzen sind gegenteilig.

Da die Menschen und Personen an der Basis jedoch zu uninformiert sind und das Interesse an einem eigenen Kompetenzzuwachs nur mäßig entwickelt ist, fordern diese ihre Rechte und Privilegien auch nicht ein und lassen sich weiter dazu verführen, immer noch mehr ihrer Rechte und Privilegien aufzugeben.

Dieser so dringend gebrauchte Widerstand der Basis sollte sich aber nicht in einer Weise zeigen, daß das Gemeinwohl oder das Wohl des Individuums in Gefahr gerät. Widerstand bedeutet vielmehr eine konsequente Abkehr von den immer gemeingefährlicheren Strukturen, die konsequente Umsetzung eines neuen, am Gemeinwohl orientierten Gemeinwesens und die Hinwendung zur Aufgabe der Hilfe der kleineren Einheiten an das Ganze. Die Basis ist aufgerufen, die Strukturen neu auszugestalten und diese eigenverantwortlich umzusetzen. Das ist der ureigenste Auftrag und die Pflicht der deutschen Völker. Sie ergibt sich aus der Charta der Vereinten Nationen, aus dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union (EUV) und letztlich auch aus dem Grundgesetz, dem Subsidiaritätsprinzip, dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und dem Recht der Ablösbarkeit der Gemeinden von den (illegalen) Regierungen der Landes- und Bundesregierung.

Wir fordern dieses Widerstandsrecht auf eine uns ureigene Weise ein, indem wir zeigen, daß wir uns nicht nur aus dem bestehenden kriminellen (gemeinwohlschädlichen) bundesrepublikanischen Gemeinschaftsgefüge zurückziehen gewillt sind, sondern einen umfassenden Er-

neuerungsprozeß einzuleiten und – wenn gewünscht - auch durchzuführen und anzuführen gewillt sind.

Mögen mehr echte Menschen diese Rechte nutzen und Unserem Aufruf folgen.

E.

Hergang

Wir hatten eine inhaltlich und textlich ähnliche „Verfassungsbeschwerde“ bereits schon einmal am 11.02.2016 eingelegt, diese damals jedoch noch ohne entsprechende Anträge versehen und Ihnen damit nicht die Möglichkeit gegeben, darüber zu befinden. Dies hatte damals seine Gründe:

1. Es fand sich damals kein RA, der eine derartige „Verfassungsbeschwerde“ fundiert handelnd unterstützen wollte und so war für Uns (noch) nicht ersichtlich, daß es an der Zeit zu größerer Freiheit für die Menschheit wäre. Da Wir Uns nicht als „Amme der Menschheit“ oder mit einem eigenen Willen zur Gestaltung aus Unserem Ego heraus sehen, sondern die Dinge so abarbeiten wie sie sich Uns durch die Schöpfung zeigen, konnten Wir auch keine Anträge nach Ihrer Aufforderung im Nachhinein stellen. Gott bestimmt Unser Handeln und Wir folgen IHM.

2. Wir bemühen Uns darum, die Möglichkeit offen zu halten, daß ER Uns für Seinen großen Plan erwählen kann so wie ER es will und so arbeiten Wir zudem Ereignisse in einer Weise entsprechend der Vorgaben alter Überlieferungen ab (z.B.: Luk 12.50 u.a.).

3. Im Verwaltungsverfahren nahmen Wir an: Nemo plus iuris transferre, potest quam ipse habit. Sie können Uns verwaltungs-„rechtlich“ (s. At. 133 GG) also nichts geben, was Sie selbst nicht haben. Es ging also nicht darum, daß Sie Uns im Verwaltungsverfahren Rechte oder auch nur Privilegien übertragen oder gewähren können. Wir haben diese Rechte schon inne. Sie sind nur aufgefordert sich zurückzuziehen oder in vertragliche Verhandlungen mit Uns zu begeben.

4. Im Strafverfahren nun sehen Wir dies abweichend vom Verwaltungsverfahren, da es nicht um die Klärung einer Verwaltungsfrage (haben Wir wirksam auf eine „Fahrerlaubnis“ verzichtet oder nicht und besteht diese „Erlaubnis“ und damit ein Vertragsverhältnis zur BRep noch fort) geht, sondern es geht um Unsere Freiheit zur unbeeinflussten Gestaltung im Dienste an Allem und den vollständigen Rückzug Ihres Einflusses auf Uns. Hier können Sie sich dazu entscheiden, Unser bestehendes Naturrecht und Unsere Schöpfung und Würde anzuerkennen und sich zurückzuziehen. Sie bestätigen durch Ihren Rückzug und die Bestätigung Unserer Immunität und der Immunität Unserer prärogativen Rechteordnung indirekt Unsere nicht beschränkbar Rechte. Wir fordern von Ihnen damit nichts ein, schon gar nichts, daß sie selbst nicht innehaben. Wir haben höheres Recht inne und Sie damit nur eine Rückzugsmöglichkeit und ein Bekenntnis zu dieser Handlungsweise.

Zur Vollständigkeit, zur Auffrischung der Erinnerung und zur besseren Nachvollziehbarkeit fügen wir den damaligen Text zum (damaligen) Hergang hier erst einmal nochmals in *kursiv* und zur Vermeidung von Verdoppelung **ohne die im Absatz aufgeführten Anlagen** ein, auch wenn er nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist. Sie können Ihn ja auch einfach übergehen:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Magdeburg zum Aktenzeichen 3 L 209/15 vom 29.12.2015 [Anlage 16]. Dieser Beschluß wurde am 07.01.2016 durch das OVG ausgefertigt. Mit Übersendungsschreiben des OVG vom 15.12.2015 [Anlage 17] wurde der Beschluß vom 29.12.2015 am 09.01.2016 an Unseren Bevollmächtigten zur Post aufgegeben [Anlage 18]. Beim Bevollmächtigten ging dieser mit einfacher Post aufgegebenen Beschluß am 14.01.2016 ein (s. Eingangsstempel [Anlage 18]). Uns, dem Beschwerdeführer selbst, ist der Beschluß durch das OVG weder zugestellt noch übersandt worden, obwohl dem OVG dafür explizit ein Zustellungsbevollmächtigter, der Herr Marco Ginzel, Heuweg 16 in 06886 Wittenberg, benannt wurde. Der hier angegriffene Beschluß des OVG Magdeburg vom 29.12.2015 verwirft die Anhörrüge des Beschwerdeführers vom 13.12.2015 [Anlage 19] und bestätigt damit Rechtswegerschöpfend die Entscheidung des OVG Magdeburg vom 20.11.2015 [Anlage 20], die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 09.04.2015 zum Aktenzeichen 7 A 117/14 HAL [Anlage 21] nicht zuzulassen.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Hergang zu Grunde:

Wir, der Beschwerdeführer, gaben am 13.09.2012 den Uns ausgehändigten Führerschein beim Landkreis Wittenberg gegen Empfangsquittung zurück. Auf dieser Empfangsquittung war durch Uns selbst eine vorgefertigte Erklärung des Landkreises Wittenberg enthalten, die der Landkreis sich aber nicht zu eigen machte. [Anlage 22]

Der Landkreis Wittenberg wertete zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 13.09.2012 die Rückgabe des Führerscheins als Unseren Verzicht auf die Fahrerlaubnis.

Der Zeitpunkt selbst blieb auch im gerichtlichen Verfahren unbekannt. Der Landkreis Wittenberg trug sodann seine Wertung als Unseren Verzicht in das zentrale Fahrerlaubnisregister mit Wirkung zum 13.09.2013 ein.

Von diesem Umstand erfuhren Wir erstmals im April 2014 durch die Staatsanwaltschaft Dessau, und zwar durch Übersendung einer Anhörung wegen des Verdachtes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu deren Aktenzeichen 394 Js 6771/13.

Auf das Recht, im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen, haben Wir aber gegenüber dem Landkreis Wittenberg ausdrücklich nicht verzichtet.

Der Leiter der Führerscheinstelle Wittenberg, der im gerichtlichen Verfahren benannte Zeuge Zubke, legte Uns anlässlich eines Gespräches am 13.09.2012 ein Formular zum Verzicht auf die Fahrerlaubnis vor. Die Unterschrift unter den Verzicht haben Wir ausdrücklich mit dem Hinweis verweigert, daß Wir nicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr verzichten wollen.

Wir haben mit der Abgabe des Führerscheins und der Erklärung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses die Ablösung der eigenen Verbundenheit mit der „Bundesrepublik Deutschland“ bezwecken wollen, um damit einen größeren Grad an Freiheit für Uns und Unsere Mitmenschen zu erreichen. Wir hatten nicht bezweckt, Unsere Freiheit einzuschränken.

Nur durch die Abgabe einer eindeutigen Verzichtserklärung hätten Wir einen Willen zum Ausdruck gebracht, der darauf hätte schließen lassen können, daß Wir auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr hätten verzichten wollen. Das haben Wir jedoch nicht und es war auch nie beabsichtigt. Das wurde gegenüber dem Fachbereichsleiter,

dem Herrn Zubke, auch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Dies hat der Herr Zubke vor dem Verwaltungsgericht Halle im Rahmen der durch das Gericht durchgeführten informatorischen Befragung auch so bestätigt.

Am 25.05.2013 legten Wir durch Unseren Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Entzug der Fahrerlaubnis ein [Anlage 23]. Über den Widerspruch entschied der Landkreis Wittenberg mit Widerspruchsbescheid vom 16.10.2014 [Anlage 24]. Der Widerspruch blieb erfolglos. Gegen den Widerspruchsbescheid des Landkreises Wittenberg wurde die zwischenzeitlich erhobene Untätigkeitsklage als Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht Halle fortgeführt.

Das Verwaltungsgericht Halle (AZ: 7 A 117/14 HAL) verhandelte am 09.04.2015 über Unsere Verpflichtungsklage [Anlage 25]. Mit Urteil vom selben Tage wies das Verwaltungsgericht Halle die Klage auf Verpflichtung des Landkreises, den eingetragenen Verzicht auf die Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister zu löschen, zurück [Anlage 26].

Gegen das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichtes legten Wir über Unseren Bevollmächtigten Rechtsmittel ein. Mit Schriftsatz vom 16.07.2015 wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung gegenüber dem OVG Magdeburg begründet [Anlage 27].

Auch die durch Uns rechtzeitig erhobene Anhörungsrüge [Anlage 6] führte nicht zum Erfolg. Der ablehnende Beschluß des OVG schloß den eröffneten Rechtsweg erschöpfend ab.

Die erhobene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den sog. „hoheitlichen Akt“ des Landkreises Wittenberg „Löschung der Fahrerlaubnis mit der damit verbundenen Eintragung der Löschung im Verkehrszentralregister“ als Folge der Rückgabe des Führerscheins als Wertung Unseres Verzichtes auf das Recht, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen, sowie das diesen sog. „hoheitlichen Akt“ bestätigenden

- Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 09.04.2015 und*
- in Besonderheit die Nichtzulassungsentscheidung des OVG Magdeburg vom 20.11.2015 und den Rechtsweg erschöpfenden Beschluß des OVG Magdeburg vom 29.12.2015 (Zurückweisung der Anhörungsrüge).*

Unser Wille war und ist, ein größeres Maß an Freiheit und Persönlichkeitsentfaltung zu erreichen. Zur Freiheit gehört es auch weiterhin, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen, da Wir nach dem 16.09.2012 aufgrund der Gründung eines eigenen Staates keine Erlaubnis der Bundesrepublik mehr benötigen. Unsere eigene Erlaubnis und das daraus resultierende Dokument „Führerschein Königreich Deutschland“ gibt allen Kontrollberechtigten im Bundesgebiete und in anderen Staaten Auskunft über den Umfang Unserer Fahrberechtigung, Unseren Status, Unsere Würde und den daraus folgenden Rechten.

Auch das Königreich Deutschland ratifizierte das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr mit gewissen Vorbehalten. Die Ratifizierung ist, mit allen Vorbehalten, öffentlich im Reichsgesetzblatt des Königreiches Deutschland verkündet. [Anlage 28]

Diese Vorbehalte bieten dem Inhaber einer Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland bei entsprechender Fahrereignung und der erforderlichen Würde die Möglichkeit, ein größeres Maß an Freiheit im Gebiete des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht zu erlangen. Recht ist dazu da, Freiheit zu gewähren. Wir nehmen Uns diese Freiheit aufgrund Unserer göttlichen Aufgabe und Würde.

Der Hergang zur vorliegenden „Verfassungsbeschwerde“ ist folgender:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die oben genannten Urteile und den Beschluß des Oberlandesgerichtes Naumburg zum Aktenzeichen 1 Rv 26/18 vom 24.04.2018 [\[Anlage 5\]](#). Dieser Beschluß wurde am 26.04.2018 durch das OLG ausgefertigt. Beim Bevollmächtigten RA Kohlmann ging dieser mit einfacher Post aufgegebenen Beschluß am 27.04.2018 ein [\[Anlage 29\]](#).

Uns, dem Beschwerdeführer selbst, ist in der Untersuchungshaft weder die Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes, noch der Beschluß - dann wieder in Freiheit (nach Aufhebung des LG-Urteils Halle im KWG-Fall durch den BGH) - durch das OLG zugestellt noch übersandt worden. Ebenso ist die Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes nicht dem Pflichtverteidiger, welcher, ebenso wie Wir, eine fristgemäße und inhaltlich substantiierte Revisionsbegründung zu den Tatbestandsmerkmalen im Bereich VAG und Fahrerlaubnis lieferte, zugestellt worden, noch mit einfacher Post zugesandt worden.

Wir, der Unterzeichner, reichten eine Anhörungsrüge durch persönliche Übergabe beim Revisionsgericht (OLG Naumburg) ein [\[Anlage 6\]](#), nachdem Wir von der angeblichen Rechtskraft des o.g. Urteils des LG Dessau durch den Verwerfungsbeschluß der Revision durch das OLG Naumburg aus der Presse erfuhren.

Mindestens bis zum 17.07.2018 wurde Uns und dem Pflichtverteidiger eine Akteneinsicht verweigert oder es wurde einfach behauptet, die Akte sei nicht aufzufinden. Der vom Gericht bestellte Pflichtverteidiger hat mit seinem Schriftsatz vom 08. Mai 2018 [\[Anlage 9\]](#) und weiteren Nachfragen bis heute vergeblich versucht, Akteneinsicht zu erhalten. Sein Begehren ist die Formulierung einer Anhörungsrüge. Dies wird durch die Verweigerung der Akteneinsicht torpediert und ein Fortschreiten des Verfahrens damit verunmöglicht. Somit ist das Verfahren an sein Ende gelangt, da es nicht in Unserer Macht oder in der des Pflichtverteidigers liegt, die Gehörsrüge zu beenden oder einen Beschluß zur Gehörsrüge zu erhalten. Zudem ist zweifelhaft, ob das Verfahren, wie oben beschrieben, in der sachsen-anhaltinischen Justiz überhaupt zu einem Ende gelangen wird.

F.

Begründung der Natur- und Grundrechteverletzungen

1.)

Aufgrund der Darlegungen obiger Begriffsbestimmungen können Wir im folgenden Text nur noch die korrekten Bezeichnungen verwenden.

Wir werden, wenn Wir über Fakten der „grundgesetzlichen Ordnung“ schreiben:

- den Begriff „Mensch“ nur noch verwenden, wenn dieser auch tatsächlich als Seele gemeint ist;
- das Wort „Recht“ nur noch verwenden, wenn es als solches auch gemeint ist;
- anstelle von „Recht“ das Wort „Gewalt“ verwenden, da es innerhalb der Struktur der BRD kein aufrichtendes Recht gibt;
- anstelle von „Person“ das Wort „Sklave“ oder „Barbar“ verwenden, da dies den tatsächlichen rechtlichen Status eines Menschen in der Maske nicht verschleiert;
- für die dem Sklaven gewährten „Grundrechte“ und „Freiheiten“ in der Gewaltherrschaft der BRD das Wort „Privilegien“ verwenden;
- den Begriff „Würde“ nicht so verwenden, als ob alle Sklaven diese innehätten;
- den Begriff „Staat“ und „staatliche Gewalt“ nicht mehr in Verbindung mit der Bundesrepublik verwenden, da die Bundesrepublik kein echter Staat ist, es dort kein Recht gibt und es demzufolge auch keine legitime Staatsgewalt der „Bundesrepublik Deutschland“ gibt;
- wegen der besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Irritationen weiterhin noch das Wort „Verfassung“ verwenden, auch wenn das Wort „Fassung“ korrekter wäre und es hier als solche gemeint ist;
- „Verfassung“ nicht mit „Grundgesetz“ gleichsetzen, da dies ein Unterschied ist;
- den Begriff „Gesetz“ nur noch verwenden, wenn es in einem Rechtsstaat, der Abbild der Schöpfungsordnung ist, legitim zustande kam;
- „Gesetz“ zudem nicht mit „Recht“ gleichsetzen und für das Wort den Begriff „Gewaltregel“ verwenden;
- die „Gemeinschaft“ von „Menschen“ in ihrer Bedeutung von der „Gesellschaft“ als handelsrechtliche Vereinigung von Personen unterscheiden;

2.)

Präambel des Grundgesetzes

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern [...] haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Die Präambel ist wohl eher als ein Gebet ohne tatsächlichen Gehalt zu verstehen, denn das, was hier erbeten wird, ist bis heute keine Wirklichkeit. Wäre es Wirklichkeit, dann würden europäische und innerterritoriale Vorschriften zur Gewaltausübung eingehalten werden, dann würde die Seele mit dem Menschen gleichgesetzt werden, dann würde der Wille der Menschen geachtet werden, dann würde der Sklave die staatlich geförderte Möglichkeit erhalten, sich durch eigene Taten aus der Sklaverei zu befreien, um auch juristisch ein bewußter echter und freier Mensch werden zu können. Dann würde entweder aus dem Grundgesetz **durch Referendum** aller vermuteten Deutschen schon längst eine Verfassung geworden sein oder es wäre ein echtes originäres (Ver-) Fassungsangebot durch Referendum und Annahme ins Dasein getreten. Dann gäbe es auch keine Feindstaatenklausel mehr, dann gäbe es eine zins- und schuldgeldfreie staatliche Währung, dann wäre die Kriegsindustrie längst abgeschafft, und vieles mehr.

Wie will das deutsche Volk denn sonst seinen Beitrag zum Frieden leisten? Das geht nicht dadurch, daß deutsche Söldnertruppen in Syrien einfallen oder Waffen aus Profitinteressen von deutschen Firmen (wie z-B. Rheinmetall, HK u.a.) in riesigen Mengen an Aggressoren und auch zweifelhafte Diktatoren staatsähnlicher Konstrukte oder Staaten mit Billigung der sogenannten Bundesregierung verkauft oder gar verschenkt werden.

Wenn die Präambel nicht nur eine leere Worthülse oder ein Bekenntnis zur Verdummung der Barbaren bleiben soll, dann müssen Taten folgen. Es müssen die richtigen Taten sein.

So stellt sich die Frage, ob das Grundgesetz Recht sein kann, oder ob es nur ein Herrschaftsinstrument ist, mithilfe dessen Gewalt ausgeübt wird, längst nicht mehr. Die Frage wurde hier schon beantwortet.

Natürlich braucht es eine Ordnungsstruktur und so ist es nicht verwunderlich und auch gut so, daß viele Artikel des Grundgesetzes faktisch angewendet werden. Schließlich ist noch nichts Besseres vorhanden und anwendbar. Das kann sich nun ändern. Wir sind als göttliches Wesen mit dieser Aufgabe betraut.

Der Eingriff in Unsere Freiheit verstößt gegen das gerade von keinem Rechtsetzungsakt geschaffene, sondern aus sich heraus geltende überpositive Recht. Wir fordern dieses Recht aufgrund Unserer Würde ein.

Wir bieten einen friedlichen Weg zur Erlangung von Freiheit nur an. Sie entscheiden, ob Sie der Barbarenheit diesen friedlichen Weg jetzt ebnen. Wenn es nach echtem Recht geht, haben Sie dies zu gestatten. Je eher diese Entscheidung gefällt wird, desto mehr Barbaren können in diesem physischen Körper ihr „Menschsein“ erreichen. Noch ist es möglich, daß die Transformation der Erde und ihrer barbarischen Bewohner zu mehr Freiheit und Bewußtheit weitgehend friedlich geschehen kann. Wir beobachten ja durchaus eine zunehmende Bewußtwerdung eines Teils der Personen und Menschen.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz

Die **Würde** des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Unsere Würde wurde vielfach und wird immer noch durch die sog. „öffentliche Gewalt“ verletzt.

Unsere Würde kann gewahrt werden, wenn Wir einen Rahmen vorfinden, in dem Wir Uns grundsätzlich würdig in vollem Umfange Unserer gestellten Aufgabe und Bestimmung betätigen können. Dazu müssen Wir:

- Uns erfolgreich konstruktiv und aufbauend verhalten können, ohne anderen durch Unsere Aktivitäten direkt oder indirekt Schaden zuzufügen;
- Uns der von Unserem Vater aufgetragenen Aufgabe stellen und dieser umfänglich nachkommen können;
- Unsere Freiheitsrechte und Unsere Gestaltungskraft zum Wohle aller Menschen auf dieser Erde in einem Umfang nutzen und einsetzen können, die Unserer Aufgabe und Berufung, Unserem Erkenntnisstand, Unserem ethischen Standard, Unserem Gewissen und Unserer subsidiären Handlungsverpflichtung entsprechen;
- die Befreiung der Menschheit von den zerstörerischen Systemstrukturen im Einvernehmen mit den gegenwärtigen Verantwortungsträgern tätigen können.

Das ist allein in der grundgesetzlichen Ordnung aufgrund der Ausgestaltung des Tausch-Systems im Euroraum schon nicht möglich. Die Schöpfer und Eigner des zinsbehafteten Schuld-systems „Euro“, die damit die Eigentümer der aus dieser Gläubigerposition resultierenden Rechte sind, haben nicht die Aufgabe, die Menschheit in die Freiheit zu führen, aber sie müssen die Barbaren in die Freiheit entlassen, wenn diese die Reife dazu haben, oder sich Uns und Unserer Verfassungsordnung unterstellen. Das ist ein natürliches Recht in der Schöpfungsordnung.

Unsere „Reifeprüfung“ ist hier die Abgabe aller Dokumente, einschließlich des **Führerscheins** der Bundesrepublik Deutschland mit den dazugehörigen Erklärungen, und die aus diesem Akt abgeleitete Aufgabe der damit verbundenen gegebenen Privilegien der Eigner der Bundesrepublik, sowie die eigenverantwortliche kooperative Führung des eigenen Lebens im Naturrecht mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten zum Aufbau einer neuen Form menschlicher Gemeinschaft.

Diese Rechte und Freiheiten können nicht geringer sein als die Privilegien eines Sklaven, der einige dieser Privilegien aufgrund seiner sog. „Rechtsfähigkeit“ und seines Verhaltens in der Gewaltordnung erhalten hat.

Wir haben Unseren „Führerschein“ abgegeben, ohne auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zu verzichten. Wir wünschen nur nicht mehr länger, Mitglied einer kriminellen Vereinigung zu sein und leiten Unsere Befugnis aus dem Naturrecht ab. Wir sind dazu berechtigt, denn Wir haben den Status eines Sklaven hinter Uns gelassen und Uns, so weit es möglich ist, von allem Unrecht befreit. Wir sind aber noch viel weiter gegangen. Wir schaffen wieder Recht, sind somit Recht-schaffend in Unserem Verhalten und erkennen Unse-re Verantwortung und Pflicht an – die mit Unserer Freiheit, zu tun und zu lassen, was Wir wollen – einhergeht, ja einhergehen muß.

Zu Unserer Würde gehört es, daß Wir in der Wahrhaftigkeit nach den eigenen Wertevorstel-

lungen Unser inneres göttliches Wesen in Freiheit zum Ausdruck bringen und danach leben können. Dazu gehört es auch, anderen keinen Schaden zuzufügen und Unsere Ethik leben zu können, also liebend zu leben.

Da jeder Barbar oder auch Mensch andere Ansichten und Wertevorstellungen hat, einen anderen Ausdruck in seiner Persönlichkeit und andere emotionale und mentale Möglichkeiten und Befindlichkeiten hat, können Unsere Vorstellungen von Würde nicht jedem Menschen abverlangt werden. Unser Standard von Wissen und Gewissen sollte also kein Maß sein, an dem sich Barbaren oder Menschen zu messen hätten.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit von Werte- und Würdevorstellungen haben Sie sich als Richter dieses Gerichtes nun mit Unseren Wertevorstellungen und damit mit Unserer Würde auseinanderzusetzen. Ihre Aufgabe ist es, diese zu achten und zu schützen.

Die Würde der meisten Menschen ist gewahrt, wenn der individuelle Mensch seine erkannten Wertevorstellungen in einem sicheren Rahmen liebend ausleben kann und er dabei in seiner Wahrnehmung keinen Schaden in der Umwelt und bei anderen verursacht. Nimmt er wahr, daß er Schaden verursacht oder begünstigt, beginnt er sein Handeln zu hinterfragen und, wenn er ein Gewissen und Würde hat, ändert er es entsprechend seiner neuen Kenntnisse.

Für Uns ist dies aber noch mehr. Wir wollen einen förderlichen Anteil zur Fortentwicklung der gesamten Menschheit leisten entsprechend Seinem göttlichen Auftrage, als Ikone des Schöpfers selbst.

Dabei empfinden Wir es als Unsere unbedingte Pflicht, subsidiär dem Ganzen helfend, Unser Wissen und Unsere Tatkraft einzusetzen, um genau diesem Auftrage nachzukommen. Es würde unter Unserer Würde sein, ignorierten Wir die Probleme der Barbaren auf dieser Erde und handelten Wir nicht in einer Weise, die diesen Herausforderungen lösend begegnen würde.

Aus Unserer Sicht sollte ein Staat ein Fürsorger und Förderer sein, der den für die Individualentwicklung entsprechend förderlichen, fürsorglichen und sicheren Rahmen bietet. Dieser Rahmen muß den Schöpfungsgesetzen entsprechen, um Dauerhaftigkeit, Frieden und Sicherheit zu bieten, er muß jedem Individuum Schutz und Entwicklungschance bieten, er muß jedem Individuum gleiche Chancen zur Entwicklung seiner Seele in der Person einräumen und er muß legitim sein, um an ihm und seiner Ordnung mit gutem Gewissen, also ohne Gewissensnot und in Würde, freiwillig teilhaben zu wollen.

Zudem ist es Aufgabe eines Staates, dem Individuum bei seinem Weg zu immer weiter gehender Selbsterkenntnis und Bewußtheit subsidiär zu helfen. Subsidiär zu helfen bedeutet, im ersten Rang Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und sich wieder zurückzuziehen, sobald die Reife des Individuums oder der kleinen Vereinigung ausreicht, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben selbst meistern zu können. Das ist der Auftrag jeder sozialen Einheit entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität nach bestem Wissen und Gewissen an jede andere soziale Einheit.

Dieses Prinzip und weitere Grundsätze sieht der Unterzeichner in der grundgesetzlich regulierten Struktur so schwerwiegend und unheilbar verletzt, daß er einerseits seiner grundgesetzlich verankerten eigenen subsidiären Hilfsverpflichtung nachkommen muß und sein Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG einzufordern aufgefordert ist.

Die Abgabe des Führerscheins und der gewünschte Austritt aus der bundesrepublikanischen Ordnung ist damit nur ein Resultat Unserer Würde und der daraus resultierenden Aufgabe und Pflicht.

Auch die Schaffung des Staates Königreich Deutschland und seiner Institutionen wie auch seines Vorläufers, der Vereinigung NeuDeutschland mit seinen Institutionen als Forschungsprojekt war und ist ein solches Resultat.

Entsprechend des Prinzipes der Subsidiarität ist es die Aufgabe der jeweils kleinsten sozialen Einheit, bei entsprechender Leistungsfähigkeit, diese Möglichkeit und Handlungsaufforderung zu nutzen, um Verantwortung zu übernehmen und im Falle der Möglichkeit der eigenen Leistungserfüllungsfähigkeit die jeweilige Tätigkeit selbst zu übernehmen. Dabei hat das Individuum bereits jede Freiheit und jedes subsidiäre Recht dazu. Eine Nachweispflicht, daß eine übergeordnete soziale Einheit eine Tätigkeit besser auszuführen imstande und damit dazu berechtigt ist, liegt immer bei der größeren Einheit. Die kleinere Einheit hat dieses Recht zur freien Gestaltung seiner Welt bereits. Das sind die Garantien der Art. 1, 2, 6, 9, 23, 28 des Grundgesetzes, in dem der subsidiäre Aufbau bereits gezeigt wurde, auch schon bevor der neugefaßte Art. 23 in das GG und damit das Subsidiaritätsprinzip, wenn auch mit Hinweis auf den Vertrag von Lissabon, explizit in die grundgesetzliche Ordnung eingeführt wurde.

Entsprechend der Präambel und Art. 5 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union soll das Subsidiaritätsprinzip möglichst „bürgernah“ wirken. Das bedeutet, daß die kleinste soziale Einheit, das Individuum, das subsidiäre Recht und die subsidiäre Pflicht hat, dem Rest des Sozialkörpers Hilfe zu geben, sieht er den Sozialkörper in Gefahr oder erkennt er bereits soziale Störungen, die sich aufgrund der Ausgestaltung der Systemstrukturen und der Art der Ordnung ausweiten werden. Ein Mensch, der die Fehler und auch die Wege zur Ursachenbeseitigung erkannt hat und dies nicht zu tun bereit ist, ist Unserer Ansicht nach in Gefahr, seine Würde und damit seine Menschlichkeit zu verlieren.

Der Unterzeichner jedenfalls will dies nicht zulassen, denn Wir nehmen die subsidiäre Hilfsverpflichtung sehr ernst. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung und damit, aus Unserer Sicht, eines Menschen unwürdiges Verhalten.

Die Würde und die Freiheit des Gewissens wird in Art. 9 der EMRK als auch in der grundgesetzlichen (Un-)Ordnung geboten. Da die grundgesetzliche „Ordnung“ eine „Ordnung“ ist, die immer größere und offenkundige soziale Spannungen und zudem viele offenkundige Ungerechtigkeiten bewirkt, ist eine Teilhabe an dieser sog. „Ordnung“ für Uns nicht mit unserem Gewissen und Unserer Würde vereinbar. Wir würden Unserer subsidiären Hilfsverpflichtung nicht nachkommen, würden Wir das Angebot der Schaffung einer besseren Ordnung unterlassen. Es ist nun an Ihnen, dieses Angebot anzunehmen oder es auszuschlagen. Wir haben nun Unser Bestes getan und damit ist Unsere Aufgabe bis hierher erst einmal erfüllt.

Schranken in der Freiheit der Gestaltung setzt hier Art. 2, Absatz 1 GG. Der Grund ist, daß es die Würde des Menschen verletzt, er, Unserer Ansicht nach, einer Wertegemeinschaft unwürdig ist, wenn er seine individuelle Freiheit auf Kosten eines anderen auslebt und damit demjenigen, dem Rechtsfrieden und damit auch dem Allgemeinwohl schadet.

Der Unterzeichner kann es **nicht** mit seinen Wertevorstellungen, seiner Ethik und seiner Wür-

de vereinbaren, weiter in der Ordnung der „Bundesrepublik Deutschland“ tätig zu sein, in ihrer Ordnung einen Wohnsitz zu nehmen, Dokumente als „Mitgliedsausweis“ innezuhaben und dergleichen, denn durch das Innehaben eines Dokumentes würden Wir einen Zugehörigkeitswunsch zu einer, Unserem Verständnis nach, kriminellen (gemeinwohlschädlichen) oder zumindest zweifelhaften Organisation bekunden, in der auch die eigenen niedergeschriebenen Gewaltvorschriften nicht geachtet werden.

Das ist der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gleichgestellt und nicht, wie vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg auf Seite 5 des Beschlusses [\[Anlage 30\]](#) dargelegt, wie die Mitgliedschaft in einem Jagdverein oder einer Partei, wobei diese Vereinstätigkeiten aus Unserer Sicht auch nicht den Schöpfungsgesetzen entsprechen und Wir auch in einer derartigen Vereinigung keine Mitgliedschaft anstreben würden. Der Unterzeichner würde auch mit dem Bekanntwerden krimineller Ziele oder krimineller Betätigungen der Führung einer Vereinigung aus Gewissensgründen und zur Beibehaltung der eigenen Integrität und Würde austreten.

Die Ursache für die Abgabe des Führerscheins, den Ausstieg aus der grundgesetzlichen Ordnung und die Motivation zur Schaffung eines eigenen Staates ist einerseits der immer offenkundiger werdende ordnende Bankrott des grundgesetzlichen Rahmens und die damit verbundene Erosion der Gewaltordnung, der Werte, der Sicherheit, der Stabilität und des sozialen Friedens. Zudem die kriminelle Ausgestaltung einzelner Systemstrukturen, die allgemein kriminalitätsförderliche Gewaltordnung, die durch das zinsbehaftete Schuldsystem angelegte Umschichtung von Arbeitsergebnissen von den fleißig tätigen Menschen oder Personen zu den Vermögenden (die damit ohne eigene Leistung weitere Einkommen auf Kosten anderer erzielen können), das offenkundig lobbygesteuerte und mafiöse Gesundheitssystem, das nicht nachhaltige Rentensystem, das kriminelle Kreditsystem, welches eine kriminelle mafiöse Organisationsstruktur ist, die sich durch abhängige oder auch unwissende Barbaren in der Gewaltschaffung (sog. Legislative), die zudem auf grundgesetzwidrige Weise gewählt wurden (siehe sog. Bundesverfassungsgerichtsentscheid 2 BvF 3/11) ihre eigene illegale ungerechte kriminalitätslegalisierende Gewaltordnung schufen.kriminalitätslegalisierende Gewaltordnung schufen.

Sie würden Uns Unsere Würde nehmen, gestatteten Sie diese Unsere Handlungen nicht oder versuchten Sie, Uns die Freiheit, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, zu nehmen und schränkten Sie damit Unsere Tätigkeiten und Unsere Effizienz bei der Förderung des Gemeinwohls ein.

Wir wissen, daß Wir Unsere individuellen Werte- und Würdevorstellungen nicht von anderen Menschen erwarten können. Wir erwarten jedoch, daß sich die Richter des „Bundesverfassungsgerichtes“, als Bewahrer der Werte, des Naturrechtes, der Grundrechte in der grundgesetzlichen Ordnung und dem Rechtsanspruch auf Demokratie, mit Unseren Werte- und Würdevorstellungen unvoreingenommen auseinandersetzen und Wir damit Unserem grundgesetzlichen subsidiären Auftrag zur Schaffung einer neuen echten (Ver-) Fassungsordnung (von lat. *fas* – überirdisches Recht) nachkommen können. Auch der Artikel 146 GG enthält diese Aufforderung. Bisher ist kein Gericht dieser Prüfung nachgekommen. Beständig wurde rechtliches Gehör verweigert.

Folgt das sog. „Bundesverfassungsgericht“ Unseren Ausführungen, liegt es schon bald in Unserer Macht, den deutschen Stämmen mit der Annahme einer neuen Verfassung und aller dazugehörigen institutionellen Organe zur Freiheit zu verhelfen. Es ist dann möglich, diese neue Verfassungsordnung als Angebot an alle Deutschen zu richten, denn es ist im Art. 146 des Grundgesetzes nicht festgelegt, wie eine neue Verfassungsordnung für das „gesamte Deutsche Volk“ zur Geltung gelangen soll. Dies kann auch völlig originär geschehen, ohne verpflichtenden Bezug auf den Art. 146 GG zu nehmen. Folge wäre dann ein völliger Neuanfang ohne NATO – Mitgliedschaft und andere knebelnde Verträge. Der Internationalen Organisation, welche auf deutschland.io vorgestellt ist, würde die Aufgabe der Herstellung von Weltfrieden ermöglicht und, bei internationalem Einverständnis, mithilfe sog. unechter Sezession auch Freiheit und die Wiederherstellung des Völkerrechtes, von welcher der ehemalige Präsident des Deutschen Bundestages, Rainer Barzel, am 23.05.1989 im Bonner Naturkundemuseum sprach. Dies könnte aufgrund der enormen Überlegenheit Unserer schöpferischen Ordnung zur Schaffung von Wohlstand, Frieden, Freiheit und Naturschutz auch von allen anderen mehr als nur gewünscht sein.

Aufgrund Unserer Fähigkeiten und Aufgabe wäre es unter Unserer Würde, würden Wir gezwungen werden, „Mitglied“ oder „Personal“ einer Organisation zu sein, die offenkundig destruktiv ist. Das dies so ist, ist unzweifelhaft und offenkundig an den gegenwärtigen sozialen Problemen, den Umweltproblemen und dem Raubbau an der Natur, den Kriegen auf der Erde, den deutschen Rüstungsexporten, dem gestatteten Export ganzer Rüstungsschmieden (wie z.B. durch die Firmen Rheinmetall oder HK) in zweifelhafte Länder wie z.B. Saudi-Arabien oder die Türkei, den Flüchtlingsströmen und an vielen weiteren Problemen erkennbar. So können Wir nur das Grundgesetz und Sie Unsere Würde achten, gestatten und fördern Sie Uns in vollem Umfange bei der Schaffung einer schöpfungsgemäßen neuen Ordnung. Diese Ordnung muß folglich in jedem Bereich tätig sein, auch in dem Bereich des Rechtes, welches damit zusammenhängt, ein Kraftfahrzeug zu führen, frei von Beschränkungen zu sein oder eine alternative Absicherung für den Fall von Krankheit zu schaffen. Damit geht die Ausstellung eines eigenen Führerscheins und die Erteilung einer eigenen Fahrerlaubnis einher, wenn sichergestellt ist, daß der Fahrer die Fähigkeit und Verantwortlichkeit hat, im öffentlichen Straßenverkehr nach Unseren Regeln ein Fahrzeug zu führen, denn so ist auch sichergestellt, daß er nicht die Privilegien anderer verletzt oder zu einer unwägbareren Gefahr wird.

Dieses Recht würde nicht gebraucht werden, nähmen die jeweiligen grundgesetzkonform gewählten Volksvertreter der Kommunen ihre subsidiäre Verpflichtung wahr, in eigener Verantwortung (und in Kooperation mit legal gewählten Vertretern anderer Gebietskörperschaften) Regelungen zu schaffen, die in allen Bereichen des öffentlichen Lebens unabhängig von der Bundesrepublik in eigener Verantwortung das Wohl der Einwohner in die Tat umsetzen würden. So müßten dann auch keine rechtlichen oder vertraglichen Verbindungen zu einer zweifelhaften Organisation hergestellt werden, bei deren Mitgliedschaft es in Uns zu berechtigten inneren Konflikten kommt. Unsere Fahrerlaubnis wurde vor der Gründung Unserer Staatsvereinigung durch den Landkreis erteilt und nicht durch die Bundesrepublik.

Wir können Unsere Würde und Unsere Gewissensruhe nur auf folgende Weise behalten, soll-

te das Bundesverfassungsgericht der Frage ausweichen, ob Wir in der Lage sind, eigene Hoheitsrechte auszuüben, oder die Tatsache dieser Hoheitsrechte gar verneinen:

Der Landkreis oder die Stadt Wittenberg stellt Uns einen eigenen Führerschein aus, der kein Führerschein der Bundesrepublik ist. So besteht die Fahrerlaubnis eines legitimen Gemeinwesens fort, ohne daß ein Untertanenverhältnis zur Bundesrepublik und zur Europäischen Union hergestellt wird. Das impliziert natürlich auch, daß die Stadt oder Gemeinde, die Uns einen derartigen Führerschein ausstellt, die Ablösung von der Regierung (siehe vierter sog. „Verfassungsgrundsatz“) ernsthaft erreichen will oder schon erreicht hat und ALLE Angelegenheiten der Einwohner der Kommune von der Kommune selbst in eigener Verantwortung geregelt, entschieden und durchgeführt werden. Selbstverständlich sollte und kann die Kommune noch subsidiäre Hilfsverpflichtungen der Länder oder des Bundes in Anspruch nehmen und auch dabei nicht auf ihre Freiheit oder Souveränität verzichten dürfen oder müssen.

Gerade erst am 1. Februar 2016 führten Wir dazu wieder ein Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Wittenberg, dem Herrn Dannenberg. Wir boten ihm selbstlos die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Infrastruktur, Software, Datenbanken, Arbeitskräfte zur Umsetzung und auch die benötigten finanziellen Mittel für die Umsetzung der Demokratie an. Es besteht jedoch kein politischer Wille einer Veränderung. Es besteht auch kein Wille zur Verbesserung des Gemeinwohls. Begründet wurde es damit, „weil ich jetzt dafür keine politische Mehrheit im Kreistag sehe“. Begründet wird die Verweigerung der Auseinandersetzung mit einer Reformation des Gemeinwesens und der Umsetzung der Demokratie also mit der Annahme, mit dem eigenen (angeblichen) Reformwillen in der Minderheit zu sein.

Der Barbar in der Funktion Leiter des sog. „Grundbuchamtes“ im sog. „Amtsgericht“ Wittenberg, der mittlerweile ersetzt wurde, formulierte es vor Uns und zwei weiteren Zeugen direkter:

„Ich muß hier noch etwa 10 Jahre arbeiten und so lange wird das wohl noch halten. Nach mir die Sintflut.“

Ein solcher Zustand in einem Gemeinwesen ist für Uns nicht hinnehmbar. Mittlerweile ist der Bedienstete dort in dieser Position nicht mehr tätig.

Da das sog. „Bundesverfassungsgericht“ nicht die Macht hat, diesen desolaten Zustand in den Kommunen zu ändern, müssen Sie Uns diese Aufgabe überlassen. Das tun Sie, indem Sie Unsere Würde achten und schützen, Unsere Freiheits- und Hoheitsrechte anerkennen und Uns damit die Übernahme Unserer Pflicht ermöglichen.

Wir können Unsere Würde in der bestehenden Gewaltordnung also nur behalten, wenn eine freie Kommune Uns einen Führerschein ausstellt, ohne ein Rechtsverhältnis zur unhaltbaren und ungerechten Ordnung der „Bundesrepublik Deutschland“ herzustellen, oder wenn:

- der Führerschein und die dahinter stehende Fahrerlaubnis des Königreiches Deutsch-

land allgemein von den Dienststellen der Bundesrepublik als Ersatz für den Führerschein und die Fahrerlaubnis der Bundesrepublik im Falle eines Umtausches anerkannt wird;

- im Falle eines Lehrganges und einer erfolgreichen Prüfung eines Fahrschülers beim auch von Uns beliebigen TÜV oder der DEKRA oder einer vergleichbaren Einrichtung für die Fahreignung, zukünftig Kommunen oder Wir in subsidiärer Verpflichtung eigene Führerscheine zum Nachweis des Bestehens einer erteilten Fahrerlaubnis ausstellen, ohne daß eine Fahrerlaubnis der Bundesrepublik mit dem dazugehörigen Untertanenverhältnis und weiterer Privilegien und Pflichten erforderlich ist.

Würde das Bundesverfassungsgericht eine der obigen Möglichkeiten durch eine entsprechende Urteilsbegründung zur Verfügung stellen, würde Unsere Freiheit nicht eingeschränkt werden und damit auch nicht das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Einschränkung am Straßenverkehr teilzunehmen, käme hier einer erheblichen Einschränkung Unserer Freiheit gleich und damit einem Verlust an Würde.

Die Garantie der Menschenwürde unterliegt aber keinerlei Beschränkungsmöglichkeiten, auch nicht durch andere sog. „Verfassungsgüter“, da ihr der höchste Rang zukommt (BVerfGE 75, 369/380; 93, 266_7293; 115, 320/358 f.).

Mit dem Höchststrang vereinbar ist nur die Beeinträchtigung der Menschenwürde durch Privatpersonen mit Mitteln zu bekämpfen, die die Menschenwürde beeinträchtigen, sofern kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Jedoch ist schon das Bestehen solcher Fälle zweifelhaft.

Wir verletzen Niemandes Würde, wenn Wir Angebote leisten, welche zu Freiheit und Selbstverantwortung führen. Sie verletzen jedoch Unsere Würde, würden Sie Unsere Handlungen in irgendeiner Weise einzuschränken gedenken oder Unseren Freiraum durch irgendwelche Handlungen zu beschneiden oder durch Ihrerseits unterlassene Handlungen Anderen eine solche Beschneidung gestatteten.

Unsere Würde wird bereits durch Handlungen der BaFin und anderer sog. „staatlicher Organe“ angegriffen. Ihre Aufgabe ist es aber, Unsere Würde zu schützen und alle Übergriffe zu unterlassen, die Unsere Würde und /oder Freiheit einzuschränken geeignet sind.

Die bisher stattfindenden Angriffe auf Uns, im Naturrecht stehend, auf Unsere Freiheit gestalterisch im Dienste an Allem tätig zu sein, sind aber verboten. Sie müssen Unsere Würde achten und schützen, daß ist die Ihnen auferlegte Verpflichtung (s. BVerfGE 1, 97/104; Dreier DR 136).

Sie und alle Organe müssen auch Uns gegen alle Angriffe auf Unsere göttliche und majestätische Würde (s. Unsere Begriffsdefinition) durch andere (wie z.B. Erniedrigung, Brandmarkung, Ächtung, Verfolgung usw.) schützen (BVerfGE 102, 347/367; 107, 274/284).

In seinem Urteil des Zweiten Senates des **BVerfG vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13** hat das BVerfG in **Rn. 518** ausgeführt:

3. Die durch Art. 146 GG eröffnete **Möglichkeit einer originären Verfassungsneuschöpfung** steht einer Anwendbarkeit von Art. 21 Abs. 2 GG nicht entgegen. Unabhängig von der Frage, ob Art. 146 GG lediglich in Fällen einer Verfassungsrevision unter Beachtung der Grundsätze des Art. 79 Abs. 3 GG oder **auch bei einer Totalrevision des Grundgesetzes** anwendbar ist (vgl. zum Streitstand: Roellecke, in: Depenheuer/Grabenwarter, Verfassungstheorie, 2010, Â§ 13 Rn. 48 ff.; v. Campenhausen/Unruh, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, 6. Aufl. 2010, Art. 146 Rn. 7 ff.; Herdegen, in: Maunz/DÄ¼rig, GG, Art. 146 Rn. 39 ff. <November 2012>; Michael, in: Bonner Kommentar, Bd. 19, Art. 146 Rn. 637 ff. <November 2013>; Dreier, Idee und Gestalt des freiheitlichen Verfassungsstaates, 2014, S. 433 ff. <452 f.>), **bleibt das Grundgesetz bis zum Inkrafttreten einer in freier Entscheidung des deutschen Volkes beschlossenen neuen Verfassung in vollem Umfang in Kraft** (vgl. BVerfGE 5, 85 <128>). Auch wenn Art. 146 GG dem Verfassungsgeber die Möglichkeit einer **völligen Neuschöpfung der Verfassung** eröffnen sollte, wird dadurch für die Dauer der Geltung des Grundgesetzes ein auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes aktives Handeln einer politischen Partei nicht legitimiert. Diese kann sich auf die Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 GG nur berufen, soweit ihr Handeln nicht gegen den unantastbaren Kernbestand einer freiheitlichen Demokratie gerichtet ist.“

Unser Handeln ist also weder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung noch gegen den Bestand der BRep gerichtet. Vielmehr wollen Wir den Grad der Freiheit erhöhen und die Demokratie direkter wirksam machen. Darauf wird weiter unten noch näher eingegangen werden.

In Rn 530 führt das BVerfG in obigem Urteil aus:

a) aa) Im SRP-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt, dass eine Partei nur aus dem politischen Leben ausgeschaltet werden darf, wenn sie die obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie ablehnt (vgl. BVerfGE 2, 1 <14>). Diese **obersten Grundsätze** bilden die freiheitliche demokratische Grundordnung, der nach der im Grundgesetz getroffenen verfassungspolitischen Entscheidung die Vorstellung zugrunde liegt, dass **der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbstständigen Wert besitzt und dass Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind**. Daher ist die freiheitliche demokratische Grundordnung eine wertgebundene Ordnung. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt (vgl. BVerfGE 2, 1 <12>).

Wir, als göttliches Wesen, welches sich Seiner Seele als Mensch bedient um mithilfe der Persönlichkeit (nicht zu verwechseln mit einer „Person“) auf dieser Welt zu wirken, Wir verlangen, daß Sie Unsere Würde in dieser Schöpfungsordnung achten, die erkennbar auch Ihren eigenen Werten – zumindest in ihren Ausführungen entspricht, auch wenn Wir diese Werte in der Brep. (noch) nicht umgesetzt sehen.

In Rn. 537 führt das BVerfG aus:

*„Der Regelungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG geht über den für einen freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbaren Mindestgehalt hinaus. **Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere nicht die von Art. 79 Abs. 3 GG umfassten Prinzipien der Republik und des Bundesstaats, da auch konstitutionelle Monarchien und Zentralstaaten dem Leitbild einer freiheitlichen Demokratie entsprechen können** (vgl. Murswiek, Die verfassunggebende Gewalt nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1978, S. 180; Meier, a.a.O., S. 317; Papier/Durner, AöR 128 <2003>, S. 340 <357>). Eine Partei, die sich für ein derartiges Verfassungsmodell einsetzt, begibt sich nicht in einen Widerspruch zu Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie, der einen Ausschluss aus dem Prozess der politischen Willensbildung rechtfertigen könnte. Daher ist der Regelungsgehalt des Schutzguts "freiheitliche demokratische Grundordnung" in Art. 21 Abs. 2 GG - ungeachtet inhaltlicher*

Überschneidungen - eigenständig und unabhängig vom Regelungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG zu bestimmen.

Auch wenn die von Uns geschaffene Vereinigung Königreich Deutschland eine Kombination der positiven Elemente einer Basisdemokratie, in Verbindung mit einer Räterepublik (Repräsentanten der demokratisch gewählten Volksvertreter - eine andere Form einer repräsentativen Demokratie) in Verbindung mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie darstellt, wobei der Monarch lediglich die Aufgabe hat, jegliche Verletzung der gefaßten Ordnung, der Freiheit oder Gerechtigkeit durch ein Staatsorgan oder einen Vertreter des Staates per Dekret aufzuheben, den rechtmäßigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen und den Verletzenden zur gerechten Verantwortung für seine Taten zu ziehen, so stellt diese Vereinigung Königreich Deutschland weder den Bestand der BRep noch die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage, noch stellen Wir als Oberster Souverän diese in Frage. Wir sind hier, um echtes Recht und Demokratie im Wortsinn zu schaffen, und Freiheit zu mehren. Das BVerfG hat Unsere Würde zu respektieren, die mit Unserer Aufgabe verbunden ist.

Eine Bestätigung Unserer Ansicht ist auch in **Rn. 538** o.g. BVerfG-Urteils wie folgt zu finden:

*c) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der **Würde des Menschen** (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als der **oberste Wert des Grundgesetzes** (vgl. BVerfGE 5, 85 <204>; 12, 45 <53>; 27, 1 <6>; 35, 202 <225>; 45, 187 <227>; 87, 209 <228>; 96, 375 <399>) anerkannt. Die Menschenwürde ist unverfügbar. **Die Staatsgewalt hat sie in allen ihren Erscheinungsformen zu achten und zu schützen** (vgl. BVerfGE 45, 187 <227>). **Damit wird dem Staat und seiner Rechtsordnung jede Absolutheit und jeder "natürliche" Vorrang genommen.***

Unsere Würde kann nur gewahrt werden, wenn Wir Unserer individuellen Seinsbestimmung folgen können. Dazu haben Sie Uns durch den Rückzug Ihrer gesamten Ordnung und die Anerkennung Unserer prärogativen Rechteordnung uneingeschränkte und unbeeinflusste Handlungsspielräume zu gewähren und Uns damit jegliche individuelle Freiheit zur Wahrung Unserer Identität und Unserer Integrität zu gestatten. Zudem haben Sie die Struktur der BRep als subsidiärer Reservegeber aufrechtzuerhalten, Unsere eventuellen Hilfsgesuche wohlwollend

zu achten und denen nachzukommen.

Das wird auch in Rn. 539 des o.g. Urteils wie folgt bestätigt:

„aa) Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit (vgl. Dreier, in: ders., GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 1 Abs. 1 Rn. 60 ff.; Höfling, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 1 Rn. 19). Dem liegt eine Vorstellung vom Menschen zugrunde, die diesen als Person begreift, die in Freiheit über sich selbst bestimmen und ihr Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann (vgl. BVerfGE 45, 187 <227>; 49, 286 <298>). Mit der Subjektqualität des Menschen ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum "bloßen Objekt" staatlichen Handelns zu degradieren (vgl. BVerfGE 122, 248 <271>).

Hierbei ist aber zu berichtigen, daß der Mensch eben keine Person im Wortsinn ist, sondern sich der seiner Selbst, seiner (Seele (noch) unbewußte Mensch irrig mit einer Person eigenidentifiziert und demzufolge als solche in Erscheinung tritt. Damit macht er sich aber im Wortsinn einer „Person“ doch zum Objekt oder läßt sich zum Objekt machen.

Die „Person“ ist bekanntlich mithilfe einer sog. Geburtsurkunde registriert (von regis – zur Krone gehörend) worden und ihr Wert ist ihre Arbeitskraft. Diese wird zur Hinterdeckung und Besicherung des öffentlichen Zahlungsmittels genutzt und mithilfe des Schuldrechtes als Objekt in (verdeckter) Sklaverei gehalten. Das trifft wohl auch auf den Verfasser obiger Zeilen zu, welcher sich selbst als Mensch mit einer Person gleichsetzt und damit sein Subjektsein als Mensch mit einem Objektsein als Person verwechselt und sich durch seine Gleichsetzung mit der Person selbst „objektiviert“.

Wenn sich der obige Verfasser also selbst mit der „Sache Natürliche Person“ (Sklave) - s. § 1 BGB-Kommentar - eigenidentifiziert, dann fehlt diesem bisher immer noch die Grundlage des Verständnisses seiner Selbst oder Klarheit in der Verwendung der Sprache und ihrer Begriffe.

Zumindest ergibt sich aus obigen Ausführungen, daß Sie Uns nicht zum „bloßen Objekt“ sog. „staatlichen Handelns“ zu degradieren angehalten sind, sondern Unserem göttlichen Ausdruck mithilfe der Seele (des eigentlichen Menschen) in der hiesigen Welt jeglichen Freiraum souveränen Handelns einzuräumen haben.

In Rn. 540 ist dazu weiter ausgeführt:

„Die Würde des Menschen bleibt nur unangetastet, wenn der Einzelne als grundsätzlich frei, wenngleich stets sozialgebunden, und nicht umgekehrt als grundsätzlich unfrei und einer übergeordneten Instanz unterworfen behandelt wird. Die unbedingte Unterordnung einer Person unter ein Kollektiv, eine Ideologie oder eine Religion stellt eine Missachtung des Wertes dar, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins (BVerfGE 115, 118 <153>) zukommt. Sie verletzt seine Subjektqualität und stellt einen Eingriff in die Garantie der Menschenwürde dar, der fundamental gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt.“

Sie würden gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen oder diese selbst

ad absurdum führen, würden Sie Unsere Angelegenheit nicht zur Entscheidung annehmen, Unser Begehren ablehnen, damit Unsere Menschenwürde verletzen, Unsere hoheitlichen Tätigkeiten beschneiden oder verunmöglichen oder es anderen Unwissenden gestatten in kada-vergehorsamer Weise diese Verletzungen zu tätigen oder wenn Sie Unseren rechtlichen Status herabwerten oder auch nur ignorieren würden.

Dazu ein von Ihnen abgefaßter Wortlaut, zu lesen in **Rn. 541** o.g. Urteils:

„Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht (vgl. Isensee, in: Merten/Papier, HGR, Bd. IV, 2011, Â§ 87 Rn. 168).

Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar (vgl. Höfling, a.a.O., Art. 1 Rn. 35).“

Rn. 542:

„d) Das Demokratieprinzip ist konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Demokratie ist die Herrschaftsform der Freien und Gleichen. Sie beruht auf der Idee der freien Selbstbestimmung aller Bürger (vgl. BVerfGE 44, 125 <142>). Das Grundgesetz geht insoweit vom Eigenwert und der Würde des zur Freiheit befähigten Menschen aus.“

Wir haben diese Würde des zur Freiheit befähigten Menschen inne, indem Wir Unseren individuellen Seinszweck im Dienste an Allem-Was-Ist als göttliches Wesen auf dieser Erde zum Ausdruck bringen. Jeglicher Versuch der Einschränkung Unserer Handlungsangebote ist eine Verletzung Unserer Würde und Unserer Freiheit und kommt eine Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gleich.

Art. 2 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. **Die Freiheit der Person ist unverletzlich.** In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG umfaßt die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Die überwiegende Meinung geht derzeit davon aus, daß der Schutzbereich des Freiheitsrechtes weit zu fassen ist und dementsprechend neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht die allgemeine Handlungsfreiheit in einem umfassenden, nicht durch qualitativ wertende Merkmale eingegrenzten Sinn garantiert: das Recht, zu tun und zu lassen, was man will. (grundlegend BVerfGE 6,32, 36f; BVerfGE 80, 137, 152ff; BVerfGE 90,145, 171; BVerfGE 91, 335, 338).

Zum sachlichen Schutzbereich werden daher Betätigungen jedweder Art und Güte gerechnet, ohne daß diese einen besonders prägenden Bezug zur Entfaltung der Individualpersönlichkeit aufweisen müßten.

Auch die Entscheidungsfreiheit, ob und mit wem man einen Vertrag mit welchem Inhalt schließen will, ist damit von der allgemeinen Handlungsfreiheit als erfaßt anzusehen. Die im Grundgesetz zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung des individuellen Willens und seiner tatsächlichen Realisierungsmöglichkeit bedingt als rechtliches Mittel dieser Zweckverwirklichung die Existenz eines subjektiv öffentlichen Rechts auf Zulassung eines intersubjektiven vertraglichen Verkehrs. Individuelle Persönlichkeitsentfaltung erfordert die freie Bindungsabrede.

Das Menschenbild des Grundgesetzes sei dasjenige des frei und eigenverantwortlich handelnden, seine Lebensverhältnisse selbst gestaltenden Individuums. Demgemäß ist die Vertragsfreiheit zwangsläufig im Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit anzusiedeln.

Soweit konkretere Regeln zur Ausformung des Prinzips der freiheitlichen Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse existieren, trete Art. 2 Abs. 1 GG als Basis zurück, bleibe aber als Auffanggrundrecht bereit, nicht erfaßte Bereiche abzudecken. Soweit Einzelfreiheitsrechte spezifische Formen einvernehmlich rechtsgeschäftlichen Handelns unter ihren besonderen Schutz stellen, verdrängen sie die nur subsidiär wirkende Norm des Art. 2 Abs. 1 GG;

(BVerfGE 8, 274, 328: „Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr und die Vertragsfreiheit, soweit sie nicht durch besondere Grundrechtsbestimmungen gewährleistet sind.“ Ähnlich: BVerfGE 89, 214, 231; 78 232, 244; 74, 129, 152).

Der Schutzbereich des Art. 2 des Grundgesetzes ist damit sehr weit auszulegen. Er umfaßt die allgemeine Handlungsfreiheit, also das Recht des Einzelnen, tun und lassen zu können, was er/sie möchte. Zu dieser Freiheit gehören unter anderem auch:

- die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr, die Vertragsfreiheit sowie die Wettbewerbsfreiheit,
- die Ausreisefreiheit und ungestörte Teilnahme am Gemeingebrauch,
- die Freiheit von Belastungen mit Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsmitteln,
- die Freiheit von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden,
- die Freiheit der Vorsorge des Lebenden für die Zeit nach dem Tod in Form von Bestimmungen von Ort und Zeit der Bestattung.

Die sog. „grundgesetzliche Ordnung“ gestattet also umfassende Freiheit bei der Gestaltung der eigenen Welt, selbst über den Tod hinaus.

Schranken sind nur die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“ (auch wenn durch die Formulierung schon klargestellt ist, daß es keine Verfassungsordnung ist), das Sittengesetz und die Auflage, die Rechte oder auch Privilegien anderer nicht zu verletzen.

Aufgrund der Verletzung der jedem echten Recht innewohnenden vertikalen Normenhierarchie gehört in der Gewaltenstruktur des Grundgesetzes angeblich fehlgeleiteter Juristen auch die Gewaltenstruktur im Rang unter dem Grundgesetz zur sog. „verfassungsmäßigen Ordnung“. Das macht eine positive Verbesserung der Ordnungsstruktur nicht gerade einfach.

Da individuelle Freiheit als Selbstbestimmung in einem natürlichen Zusammenhang und Spannungsverhältnis zu anderen Rechten, Privilegien und sittlichen Werten und (auch ungeschriebenen) Regeln steht, hat das „Bundesverfassungsgericht“ immer eine Risikoeinschät-

zung vorzunehmen, um eine Möglichkeit der übermäßigen Gefährdung anderer zu minimieren. Der Freiheitsgebrauch ist nur dort zu limitieren, wo eine tatsächliche Schädigung Dritter erfolgt oder eine unverhältnismäßig hohe Wahrscheinlichkeit eines solchen Risikos besteht. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Auch wenn der Beschwerdeführer sich aufgrund eigener Hoheitsrechte eine eigene Fahrerlaubnis schuf, werden andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet. Die Geartetheit eines Dokumentes hat keinen Einfluß auf Unsere Fahreignung oder auf die eines Barbaren oder Menschen, und damit hat sie auch keinen Einfluß auf andere Verkehrsteilnehmer.

Und auch wenn Wir, der Beschwerdeführer, eine eigen Absicherung für den Fall von Krankheit für Uns und die sich Uns und Unserer Vereinigung anschließenden Menschen/Personen anbieten, gefährden Wir Niemanden.

Nach Unserer Auffassung ist Uns jegliche Freiheit zu gewähren. Aufgrund Unseres Bewußtseins werden Wir es nicht zulassen, daß Barbaren oder auch Menschen getäuscht oder gefährdet werden. Wir werden dafür sorgen, daß tatsächlich Geschädigte keine Mühe haben werden, eigene Rechte oder Privilegien gegenüber Uns oder einem Uns unterstellten Staatsan- oder -zugehörigen durchzusetzen.

Wir sind grundsätzlich aus eigenem Antriebe bemüht, immer Unser Bestes gebend, für eine gerechte Lösung in einem Konfliktfall eintreten zu können.

Das hat auch das Oberlandesgericht Naumburg im Falle eines Verfahrens zum Vorwurf des Kennzeichenmißbrauchs (1 Ss 52/11 OLG Naumburg) [\[Anlage 31\]](#) wie folgt erkannt:

Zudem mangelt es vorliegend an der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes. Gemäß § 22 Abs. 1 StVG muss der Täter in rechtswidriger Absicht handeln ... Das ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es dem Angeklagten nicht darauf ankam, im Verkehr einen falschen Beweis zu erbringen, sondern er sich nach den Feststellungen des Berufungsurteil vielmehr zum Ziel gesetzt hat, in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Staatsform mit eigenen Mitteln aufzubauen und dies durch die von ihm entworfenen Kennzeichen zum Ausdruck bringt.

Unsere Intention ist damit schon obergerichtlich geprüft und erkannt worden.

Die Gewährung von „Freiheit“ ist immer eine individuelle Ermessensentscheidung, die eine Abwägung scheinbar gegensätzlicher Interessen und „Freiheiten“ zum größtmöglichen Nutzen für das Gemeinwesen und den „Menschen“ oder auch die Person erforderlich macht. Der Nutzen, den der konkrete Freiheitsanspruch „Erstellung einer eigenen Fahrerlaubnis und die Ausstellung eines eigenen Dokumentes als anerkannter Ersatz für eine fremde Fahrerlaubnis und ein fremdes Dokument“ und „Anerkennung Unser Absicherung im Krankheitsfall als Ersatz für eine Krankenkasse oder Krankenversicherung für Uns und Unsere Mitglieder/Staatsangehörigen/Staatszugehörigen“ und für die Welt verspricht, muß bei der Frage, ob ein hiergegen gerichteter Einschränkungsanspruch gerechtfertigt ist, angemessen zu berücksichtigen sein.

Hier stellt sich wiederum die Frage nach dem „Nutzen“ für die Allgemeinheit und dem „Besser“, die auch bei der Klärung subsidiärer Handlungsbefugnisse und bei der Schaffung größerer Freiheit immer zu klären und abzuwägen sind. Um diese Prüfung zu ermöglichen,

sind Wir aufgefordert, Sämtliches vorzubringen, was dieses „Besser“ und den daraus für alle erwachsenden „Nutzen“ ersichtlich macht, denn die Richter des Bundesverfassungsgerichtes können hier entscheiden, ob es im vorliegenden Fall nur um die Frage der legitimen Handlung „Erstellung einer eigenen Fahrerlaubnis“ im Einzelfall geht, oder ob es auch um die Frage der Freiheit geht, daß unter Unserer Hoheit und in Unserer Ordnung eine Fahrerlaubnis für Uns unterstellte Dritte und das dazugehörige Dokument „Führerschein Königreich Deutschland“ ausgestellt werden kann, welcher von der Bundesrepublik als gültiges Dokument für das Bestehen einer Fahrerlaubnis anzuerkennen ist.

Selbstverständlich würden Wir derartige Erlaubnisse und Dokumente nur ausstellen, wenn der Antragsteller

- vordem eine zugelassene Fahrschule besucht und eine Prüfung, bei einer von der Bundesrepublik beliehenen Vereinigung oder einer etwa gleichgearteten Vereinigung im oder des Königreiches Deutschland, erfolgreich bestanden hätte

oder

- durch Bestehen einer theoretischen Prüfung bei einem Staatsbetrieb des Königreiches Deutschland, wobei vom Abteilungsleiter einer Filiale des Betriebes auch eine Brep. Zulassung einer Fahrschule bestehen sollte. Weiterhin sind praktische Mindestfahrzeit und Fahrprüfung erforderlich, welche von einer Person oder einem Mann/einer Frau durchgeführt wird, die vergleichbar zur Fahrprüfung in der BRep handelt.

oder

- einen gültigen Führerschein der Bundesrepublik oder einer anderen allgemein anerkannten sog. „öffentlich-rechtlichen“ Gebietskörperschaft zum Umtausch vorlegen würde

oder

- den nicht entzogenen und gültigen Führerschein eines anderen Landes/Staates zum Umtausch in einen Führerschein des Staatsvereins Königreich Deutschland vorlegen würde.

Wir würden dann das Dokument „Führerschein Bundesrepublik Deutschland“ oder ein vergleichbares Dokument des Antragstellers auf die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch Uns und das Dokument „Führerschein Königreich Deutschland“ an den (noch) zuständigen Landkreis übersenden und auch eventuell dazugehörige Erklärungen, die die Beendigung eines Vertragsverhältnisses beinhalten. Auch Unsere Handlung der Abgabe des Führerscheins Bundesrepublik Deutschland hätte durchaus als ein Umtausch in die Fahrerlaubnis eines anderen Staates mit dem dazugehörigen Dokument Führerschein gewertet werden können und auch sollen. Das wäre auch möglich gewesen, denn durch die Abgabe des Führerscheins und der Erklärung in einem geschlossenen Umschlag an der Information des Landkreises, erreichte den Fachbereichsleiter diese Willenserklärung erst am Montag den 17.09.2012 und konnte ab dem Moment erst von ihm zur Kenntnis genommen und bewertet werden. Dem Herrn Zubke als Fachbereichsleiter der Führerscheinstelle des Landkreises Wittenberg war zu dem Zeitpunkt auch bewußt, daß sich die Vereinigung Königreich Deutschland aus der Vereinigung NeuDeutschland heraus am 16.09.2012 konstituiert hat und somit das Hoheitsrecht besteht,

einen eigenen Führerschein auszustellen. Hätte der Fachbereichsleiter Uns angehört, hätten Wir erklären können, daß Wir den Führerschein mit der Vertragslösung von der Bundesrepublik zwar vor der Staatsgründung mit Unserer Willenserklärung bewirkt haben wollten, er dies jedoch erst als Umtausch hätte werten können, nachdem ihm Unsere Willenserklärung zur Kenntnis gekommen ist. Diese Verhaltensweise erlaubte Uns die Gründung eines Staates als Freier Souverän und den Umtausch des bundesrepublikanischen Führerscheins in den Führerschein des Staates Königreich Deutschland mit der dazugehörigen Genehmigung, die ja aufgrund des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr oder dem bestehenden Gewohnheitsrecht ebenso übertragen wird, wenn ein Staatsangehöriger eines beliebigen Staates oder eines De-facto-Regimes seine sog. „Staatsangehörigkeit“ wechselt.

Dem Fachbereichsleiter wurde auch erklärt, daß Wir den Führerschein nur abgeben wollten, weil Wir am 16.09.2012 beabsichtigen würden, einen eigenen echten Staat zu gründen. Wir wollten damit nicht auf Unsere Fähigkeit und Freiheit, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verzichten.

Im Fall der Anerkennung Unserer Hoheitsrechte muß diese Umtauschhandlung kein Einzelfall bleiben, sondern kann ein Musterfall für die Schaffung größerer Freiheit für bundesdeutsche Barbaren (Sklaven) sein. Bei der grundsätzlichen Frage nach dem „Besser“, was bei einem mehr an Freiheit bei gleichzeitiger Sicherheit und unter Wahrung der Privilegien außenstehender „Mitmenschen“ der Fall ist, haben die Richter des Bundesverfassungsgerichtes Uns diese Hoheitsrechte zu übertragen oder diese zuzulassen. Um dies zu ermöglichen, müssen Wir den Richtern des Bundesverfassungsgerichtes oder auch nur den Tatrichtern unter den Auflagen des Bundesverfassungsgerichtes die Möglichkeit der Prüfung Unseres Gemeinwesens geben, sollten Sie dies immer noch für erforderlich halten.

Mit der Schaffung eines eigenen Staates und der damit verbundenen Ausstellung eines eigenen Führerscheins und einer eigenen Genehmigung, in Ableitung einer vorher bestehenden nicht entzogenen Genehmigung, als auch mit der Schaffung einer eigenen Absicherung für den Fall von Krankheit verstoßen Wir, Peter, nicht gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“, noch gegen das Sittengesetz, noch verletzen Wir die Rechte anderer Menschen oder die Privilegien von Personen. Das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 23 GG und die Garantie aus dem Art. 2 GG in Verbindung mit dem Art. 1 des Grundgesetzes ist eine Aufforderung an Uns, diese Tätigkeit, die Schaffung einer eigenen Genehmigung (Fahrerlaubnis) und dem dazugehörigen Dokument (Führerschein) als auch die Schaffung einer Absicherungseinrichtung subsidiär zu leisten.

Wir haben das Recht dazu, jegliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu regeln und durchzuführen, wenn Wir die Einschränkungen des Art. 2 Absatz 1 GG achten. Das ist vorliegend der Fall. Alleinige Handlungsmotivation ist der Dienst am Menschen durch die Schaffung eines besseren Gemeinwesens, was auch schon das OLG Naumburg im o.g. Verfahren zum „Kennzeichenmissbrauch“ erkannte.

Die Mitteilung des Landkreises Wittenberg an das Verkehrszentralregister in Verbindung mit den Maßnahmen der Polizei, die gewaltsam Unsere und Fahrzeuge Dritter beschlagnahmte und Uns untersagt, am Straßenverkehr in Deutschland teilzunehmen, schränken Unsere Frei-

heit erheblich ein. Eine erhebliche Einschränkung Unserer Freiheit durch die Maßnahmen ist hier der Verlust der Freiheit, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Damit in Verbindung stehen hier Unsere Freizügigkeit (Reisefreiheit) und die ungestörte Teilnahme am Gemeingebrauch, die Effizienz Unserer beruflichen Tätigkeit und damit Unsere Beruf(ung)s-ausübung allgemein, das freiheitliche Vergnügen ein Fahrzeug zu führen und weitere, in Unserer Stellung und in Unserem Ansehen unverzichtbare Rechtsgüter. Unser individueller Ausdruck und Unser individuelles Leben, Unsere Stellung und Unsere Berufung würden in erheblicher Weise eingeschränkt, wären Wir nicht (mehr) in der Lage, völlig unbehelligt im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen.

Dazu gehören in Unserem Einzelfall auch die Freiheit von Belastungen mit Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsmitteln und die Freiheit von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden, denn Staatsoberhäupter genießen umfassende Immunitäten und Sonderrechte. Ähnliche Sonderrechte im öffentlichen Straßenverkehr haben auch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und andere Rettungsdienste im Einsatz. Unsere Rechte und Freiheiten können nicht in verminderter Form hinter diese Freiheiten eingeordnet werden, verkörpern Wir doch nicht nur legislative und judikative, sondern vor allem auch ausführende und exekutive Kräfte bei Unserer andauernden beruflichen Tätigkeit.

Es ist kein Rechtsvorbehalt im Schrankentrias zu erkennen, welcher Unsere Freiheiten einzuschränken geeignet ist, denn ob Wir mit einem Führerschein und einer Genehmigung der Bundesrepublik oder der eines anderen Staates oder der des eigenen Staates oder einer selbst geschaffenen Genehmigung im öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, berührt in keiner Weise die Privilegien/Rechte von Personen/Menschen, die am Straßenverkehr teilnehmen. Sie bemerken dies nicht einmal.

Ein Fahrzeugführer, der ein Kraftfahrzeug, welches mit Kennzeichen des Königreiches Deutschland ausgestattet ist, im öffentlichen Straßenverkehr bewegt, ist genauso wirksam für den Fall eines Unfalls abgesichert, wie ein Kraftfahrzeugführer, der in der Bundesrepublik ein Fahrzeug führt. Auch bestehende bundesrepublikanische Versicherungsunternehmen anerkannten bereits in der Vergangenheit Unsere Kennzeichen und Fahrerlaubnis.

Wenn Wir, oder das Königreich Deutschland selbst oder dem Königreich Deutschland beigetretene Gemeinden über genügend Kapital verfügen, um auch mehrere Großschadenfälle sicher ausgleichen zu können, wird eine eigene Haftpflichtschadenausgleichskasse oder eine Absicherungsgemeinschaft in Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nebenvertraglich in Abhängigkeit zum Hauptvertrag (Staatsangehörigkeit oder Staatszugehörigkeit) ins Dasein treten, die eine Risikoübernahme gewährleisten wird. Im Schadensfall ist also kein erheblicher Nachteil für andere Verkehrsteilnehmer zu erwarten sein.

Daß Wir Unsere Freiheit zur Gestaltung der eigenen Lebensumstände so umfassend nutzen, daß Wir Uns das Recht herausnehmen, eine Staatsvereinigung zu gründen und eine eigene Genehmigung in Verbindung mit einem eigenen Führerschein zu erstellen, ist vielleicht ungewöhnlich, es ist jedoch nicht gegen die „guten Sitten“ und verletzt somit auch nicht das Sittengesetz. Auch heute noch entstehen neue Staaten durch Sezession. Dies ist in der Geschichte als auch in der heutigen Zeit nicht ungewöhnlich und anerkanntes allgemeines Völkerrecht.

Auch der Grundsatz von Treu und Glauben wird nicht verletzt. Sowohl das Königreich Deutschland als auch Wir erfüllen seit Jahren trotz aller Widrigkeiten Unsere vertraglichen Vereinbarungen nach besten Kräften, so gut Wir können. Wir sind immer um Zuverlässigkeit und Lauterkeit bemüht. Rechtschaffenheit und das Streben nach Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen und auch Personen ist immer Unsere Handlungsmotivation.

Wir verstoßen mit Unserem Handeln auch nicht gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“.

Zudem findet sich kein Gesetz, welches Unsere Freiheit, eine eigene Staatsvereinigung zu gründen oder auch eine eigene Genehmigung und/oder einen eigenen Führerschein zu erstellen, explizit in dieser Angelegenheit einschränken würde. Das Grundgesetz erwähnt keine Vorschriften, die eine Einschränkung Unserer Tätigkeiten vorsehen würde. Es ist vielmehr so, daß durch den Art. 25 des Grundgesetzes völkerrechtliches Gewohnheitsrecht ohne ein Transformationsgesetz Bundesrecht ist und es allen einfachen Gesetzen vorgeht. Sezession gehört mittlerweile zum allgemeinen Völkergewohnheitsrecht. Eine Bedingung für die Anerkennung einer Sezession ist, daß die Sezession nicht friedensgefährdend sein dürfe. Das ist vorliegend der Fall.

Es ist sogar so, daß die Sezession in dem Falle sogar friedensbegünstigend wirkt, da durch die gefaßte Ordnung des Königreiches Deutschland jeder Waffenexport verboten, kein stehendes Heer gestattet ist, alle beitretenden Kommunen sich an diese neue Ordnung zu halten haben und damit keine Kriegsindustrie oder andere natur- und/oder friedensgefährdenden Industriezweige weiter Bestand haben können und werden.

Durch die vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit für die Vereinigung Neu-Deutschland [\[Anlage 47 b\]](#) vom FA Wittenberg in Verbindung mit der OFD Magdeburg wurde Uns nach über einem halben Jahr Verhandlungen der schrittweise Aufbau eines echten Staates und eine konsensuale Sezession bestätigt von der Wir bisher immer ausgingen, welche von destruktiven Kräften jedoch immer noch ignoriert wird. Im ersten Rang wünschen wir sukzessive eine Zession gemäß der Bestimmungen des Art. 81 der Verfassung Königreich Deutschland durchzuführen, an deren Ende Sukzession vereinbart wurde. All diesem Vorbringen hat sich jedes Gericht bisher verweigert und damit das Recht auf rechtliches Gehör verweigert.

Auch Unsere Gewissensgründe zur Sezession wurden beständig ignoriert, worauf Wir noch eingehen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Völkergewohnheitsrecht, wobei auch Volksgruppen oder Gemeinschaften als solche anzuerkennen sind, garantiert Uns das Recht auf Sezession, wenn die Wahrung von Recht, Frieden, Stabilität und Gerechtigkeit eingehalten wird. Das ist hier der Fall. Der Frieden, Recht und Gerechtigkeit werden in Unserem Fall beständig nur von der BaFin, die sich fernab jeglicher Regularien verhält und als Handlanger der Bankenkartelle auftritt, mißachtet. Die BaFin führte nur aufgrund fehlerhafter Behauptungen mehrere Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktionen durch und verweigerte sich jeglichem Vorbringen. Keine dieser Behauptungen ist substantiiert, wie auch in dem Urteilsschreiben des BGH [\[Anlage 49\]](#) ersichtlich ist und sich auch hier im VAG-Verfahren wieder zeigt.

Wir, eine Gemeinschaft der Friedlichen, die eine konsensuale Sezession vereinbart und genau genommen eine konsensuale Zession anstrebt, sind durch beständige Fehlhandlungen der BaFin und der von ihnen benutzten Organe aufgefordert, unser Notwehrrecht auf Sezession zu nutzen, da wir kein anderes Mittel zur Verfügung haben, um Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit herzustellen.

Es ist zu beobachten, daß beständig zersetzend auf die physische und psychische Identität der deutschen Völker und auch anderer Völker eingewirkt wird, daß von den Kartellen massive Menschenrechtsverletzungen zu beobachten sind, daß Umweltschäden gigantischen Ausmaßes durch diese zu verzeichnen sind, daß eine Gewährleistung der ökonomischen und finanziellen Grundlagen bei der Basis der Bevölkerung immer weiter schwindet, daß diese Bevölkerungsschichten keine tatsächliche politische Einflußnahme ausüben können (egal wer an der Macht ist, es wird Politik für die Konzerne und Banken getätigt), daß diese Gruppe von Menschen systemisch ausgebeutet wird (81,9 % Abschöpfung bei der Bevölkerung und Umverteilung an die EZB-Inhaberfamilien - errechnet anhand der Zahlen des Statistischen Bundesamtes) und gleichzeitig den Konzernen und Superreichen in sog. Steueroasen ausweichen gestattet wird, daß die Minderheit der Anständigen, die in jedem Lebensbereich christlich handelnd ihrem Gewissen folgend sich zurückziehen und daß die, die das Recht, die versprochenen Privilegien und Gerechtigkeit und/oder auch das Völkerrecht einfordern, massive Diskriminierungen erfahren und an der politischen Willensbildung durch Verleumdung, Hetze und Verfolgung ausgeschlossen werden. Eine Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten wird immer weiter erschwert oder gar verunmöglicht.

Nur noch formal gelten diese Bevölkerungsgruppen als gleichprivilegierte „Bürger“, sie können jedoch nicht als solche im politischen Entscheidungsprozeß partizipieren. Das Ergebnis jeder Abstimmung kann man heute steuern und gezielt vorhersagen. Dazu muß man nicht einmal mehr Stimmen auszählen. Es fällt nahezu immer eine Entscheidung gegen die Interessen der Masse und für die Interessen der Banken und anderer Kartelle und ihrer Inhaberfamilien.

Diese schweren Menschenrechtsverletzungen und damit unsere und die unseres Kollektivs begründete Gewissensentscheidung will bisher kein Gericht zur Kenntnis nehmen und verweigert hierbei rechtliches Gehör.

Wir und unser Kollektiv wollen uns nicht zum Mittäter in diesem Unrecht gegen Dritte mitschuldig machen. Eine Regierung, welche sich derartiger Verbrechen und sogar Kriegsverbrechen

(Unterstützung amerikanischer Angriffskriege ohne UN-Mandat, zahllose Waffenlieferungen) schuldig macht, verliert für uns jegliche Legitimation.

Aus normativer Sicht ist die Sezessionsproblematik nicht nur eine Frage der Herrschaft eines Staates über sein Territorium, sondern vor allem auch eine Frage der legitimen Herrschaft über seine Staatsangehörigen. Auch moralisch wäre es mehr als fragwürdig, einem Kollektiv, deren Mitglieder Menschenrechtsverletzungen (z.B. auch mit massiver Gewalt durchgeführte Durchsuchung ohne Legitimationsgrundlage, die illegale Zwangsräumung friedlicher Menschen mithilfe schwer bewaffneter Personen [\[Anlage 45 a, 45 b, 45 c\]](#), Mordversuche [\[Anlage 35\]](#) u.a.) erleiden, ein Sezessionsrecht zu verweigern.

„Das Recht auf Selbstbestimmung kann folglich zu recht von dem Recht, kein Unrecht zu erleiden, abgeleitet werden (Tucón 1998: 149)“

Nach der „justice-based theory of political legitimacy (Buchanan 2004: 354), basiert die Legitimation eines Staates auf seiner normativen Funktion, Gerechtigkeit zu gewährleisten, insbesondere die Menschenrechte zu schützen. Wir erkennen darin auch Ihre Aufgabe als Bundesverfassungsrichter, vor allem schon deshalb, da bisher sowohl Politik und auch Gerichte bei dieser Aufgabe versagten und immer noch versagen, was in Uns, aufgrund des Wissens um die Systemgestaltung des bankengesteuerten „Raubtierkapitalismus“, auch keine Verwunderung auslöst. Innerhalb der Struktur sind Wir nicht in der Lage, eine Handlungsänderung der Regierung zu bewirken, das haben Wir viele Jahre versucht.

Wie Menschenrechte geachtet, Frieden, Freiheit und Gleichberechtigung geschaffen werden und wie sich die Schöpfungsordnung im Recht zeigt, können Sie in der Verfassung Königreich Deutschland nachlesen.

„Individuen sind moralisch berechtigt, (und auch verpflichtet! d.V.), sich gegen Verletzungen grundlegender Menschenrechte zu verteidigen, gegebenenfalls durch eine Sezession als letzte Alternative (Buchanan 2004: 354, Tesón 1998: 149).“

Nach dem Wortlaut des Art. 1 Absatz 1 Satz 1 der UN-Menschenrechtspakte sind „all peoples“ Träger des Selbstbestimmungsrechtes, womit auch sonstige als „Volk“ identifizierbare Kollektive beachtet werden müssen (s. auch Dördelmann 2002; 30). Damit trifft das auch auf das Kollektiv „Königreich Deutschland“ zu.

Alle Staatsangehörigen bekennen sich zum Königreich Deutschland mithilfe einer Loyalitätserklärung, eines Gelöbnisse oder Eides und damit auch zur ewig gültigen Schöpfungsordnung, wobei das Königreich Deutschland Ausdruck dieser Schöpfungsordnung ist. Wer einen Eid ablegt, bekennt sich zu rechtschaffenem Handeln, beeidet der Schöpfungsordnung, seinem Mitmenschen, dem Frieden, der Freiheit und der Verwirklichung der Menschenrechte zu dienen. Uns alle vereint damit eine einheitliche Religion oder Weltanschauung als Kollektiv, als Volk. Damit versuchen Wir auch Unsere Werte und Kultur zu erhalten, versuchen verlorengegangene distributive Gerechtigkeit und kollektives Wohlergehen wiederzufinden und wir sind bestrebt, das Wohlergehen des gesamten deutschen Volkes und auch aller anderen Völker zu fördern. Das tun zu wollen beweist auch das Angebot, welches auf deutschland.io ersichtlich ist und welches seit vielen Jahren von Uns angeboten wird. Eine Sezession ist hier also nur ein Werkzeug zur Herstellung von internationaler Gerechtigkeit, internationalem Frieden und Werkzeug zum Schutz von Menschenrechten. Eine innerstaatliche Gewaltanwendung zur Verhinderung von Sezession ist unzulässig (Dördelmann 2002; 101).

Zudem ist Unser konsensuales (Se-)Zessionsbestreben immer im Einvernehmen mit der Bevölkerung erreichbar, denn selbst wenn ein Gebiet aufgrund des (Se-)Zessionsvollzugs per Referendum die Ordnung gewechselt hat, kann ein Unwilliger der Zession weiterhin als Zugehörig zur Ordnung der BRep. behandelt werden, weiterhin an diese „Steuern“ zahlen, weiterhin von dieser als „Person“ (Sklave) behandelt werden usw.. Wir vertreten hier grundsätzlich libe-

rale Einstellungen, die dem Einzelnen ein höchstmögliches Maß an Individualität zugestehen und seinen Willen stets zu achten bemüht sind, auch wenn dieser zum eigenen Nachteil ist, solange er nicht die gefaßte Ordnung, das Sittengesetz oder die Rechte oder gewährten Privilegien Anderer verletzt.

Wir haben auch nicht vor, die Sezession auf eine Weise zu betreiben, daß Wir Uns und sich Unsere Staatsan- und Zugehörigen zu Lasten der anderen Teilnehmer eines Gemeinschaftsgefüges verhalten. Alle Mitglieder der Gemeinschaft beziehen keine Sozialleistungen der BRep. oder die eines anderen Staates.

Das ist auch im Abschlußbericht des Polizeipräsidenten Berlin nachzulesen [\[Anlage 84\]](#)

Einige wenige weitere Aspekte Unserer Bestrebungen haben die Richter/innen des Landgerichtes Halle in Teilen auch korrekt ermittelt, worauf auch der BGH (4 StR 408/17) in seiner Presseerklärung [\[Anlage 85\]](#) mit der Überschrift: „Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des „Königs von Deutschland“ wegen Untreue und unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften auf“ vom 26. März 2018 wie folgt Bezug nimmt:

„Nach dem von ihm getroffenen Feststellungen stand der Angeklagte in Wittenberg einer sektenähnlich strukturierten Gemeinschaft vor, deren Mitglieder in einem eigenen autarken Staat, dem Königreich Deutschland, mit dem Angeklagten als „Staatsoberhaupt“ leben wollten.“

Ebenso im Urteil des LG Halle (13 Kls 672 Js 14849/13 (20/16); auf Seite 10 wie folgt:

„Die Mitglieder der Gemeinschaft halfen dem Angeklagten bei der Verwirklichung seiner Ziele. Sie gingen keiner Arbeit nach, aus der sie ihren Lebensunterhalt hätten bestreiten können und sie bezogen auch keine Sozialleistungen vom Staat. Sie wohnten dabei in den von dem Angeklagten gemieteten und gekauften Immobilien in Reinsdorf und Apollensdorf“

Richterin Baumgarten Landgericht Dessau-Roßlau hingegen behauptet, ohne rechtliches Gehör gewährt zu haben:

*„Der Angeklagte kann sich auch nicht darauf berufen, als „Oberster Souverän“ seines angeblich gegründeten Königreiches Deutschland Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum der Bundesrepublik Deutschland führen zu dürfen. Das von dem Angeklagten und seinen Mitstreitern gegründete sogenannte Königreich Deutschland enthält keine völkerrechtlichen Kriterien nach denen man davon ausgehen könnte, dass es sich bei diesem Gebilde um einen Staat handelt. Unabhängig von seiner äußerst geringen **Größe des vermeintlichen Staatsgebietes** ist auch nicht erkennbar, was die **Anhänger** des Königreiches Deutschland im völkerrechtlichen Sinne verbinden würde.“*

Wenn man nicht erkennen will, dann erkennt man auch nicht, auch wenn hier die drei Mindestanforderungen eines Staates bereits Erwähnung finden. Schon die Kenntnisnahme der Verfassung Königreich Deutschland läßt diese Verbundenheit mehr als deutlich erkennbar

werden. Beweisanträge dazu und zur weiteren Ausgestaltung des Königreiches Deutschland wurden aber abgelehnt und ignoriert, eine umfassende Einlassungen nicht zur Kenntnis genommen, rechtliches Gehör beständig verweigert und Freiheit und Gerechtigkeit im Landgericht Dessau-Roßlau mit Füßen getreten. In diesen Beweisanträgen und in einer umfassenden Einlassung wurde die bestehende hohe Effektivität des Königreiches Deutschland nachgewiesen, was aber vorsätzlich nicht zur Kenntnis genommen worden ist.

Zudem bestanden und bestehen beständig Bestrebungen illegal operierender Gruppierungen, Unsere legalen gemeinwohlförderlichen Tätigkeiten und Forschungsarbeiten (siehe Wissenschaft und Forschung in der Vereinsverfassung Neudeutschland, Anlage ..) zu verhindern, zu behindern, Uns und Unsere Tätigkeiten und Unsere Gemeinschaftsmitglieder und deren Tätigkeiten zu diffamieren, Uns und Unsere Staatsangehörigen auszurauben, zu verletzen und anderweitig zu schädigen, wie hier aufgezeigt. Stoppen Sie diese illegalen Tätigkeiten und achten Sie Unsere Rechte, internationales Recht und auch das Grundgesetz.

Die Aberkennung der Freiheit, im öffentlichen Verkehrsraum ein Kraftfahrzeug zu führen in Verbindung mit der Verweigerung der Anerkennung der eigenen Fahrerlaubnis und Gültigkeit des eigenen Führerscheins ist **unverhältnismäßig**.

Wir würden in unverhältnismäßiger Weise in Unserer Freiheit eingeschränkt werden, wenn die Abgabe des Führerscheins als ein genereller Verzicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr gewertet würde, zumal Wir diesen Verzicht explizit ablehnten.

Das Naturrecht und auch das Grundgesetz garantiert Uns die Freiheit bei der Gestaltung Unserer eigenen Welt zur Erhaltung Unseres eigenen Gewissens, Unserer Würde, Unseres Glaubens und Unserer Möglichkeit zur Ausübung der subsidiären Handlungsverpflichtung.

Würde das Bundesverfassungsgericht Uns die Freiheit nehmen, eine eigene Genehmigung und einen eigenen Führerschein zu schaffen, wären das Naturrecht und auch die sog. Grundrechte und -freiheiten nur leere Worthülsen und falsche Versprechungen.

Wir könnten Unserer subsidiären Hilfsverpflichtung, eine freiheitlich demokratische Grundordnung zu schaffen und zu erhalten und einen besseren und rechtsicheren Rahmen zu schaffen, nicht nachkommen, würden Wir Unserer Freiheitsrechte weiter gewaltsam beraubt.

Es gibt keine Gewaltregelung (Gesetz), die explizit die Ausstellung eines eigenen Führerscheins verbietet, wenn er sich klar von einem sog. „amtlichen“ Führerschein unterscheidet. Das ist hier der Fall, und nur aufgrund dieser kodifizierten Privilegien (sog. Freiheitsrechte) nahmen Wir Uns die Freiheit, den Führerschein als „Mitgliedsausweis“ der „Bundesrepublik Deutschland“ zurückzugeben. Keinesfalls verzichteten Wir damit auf die Freiheit, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Dies brachten Wir auch unmißverständlich beim Landkreis und auch in jeglichem gerichtlichem Vorbringen zum Ausdruck. Ob damit das Oberverwaltungsgericht entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung einen (nicht erklärten) Verzicht auch auf die „Fahrerlaubnis“ herleiten wollte, ist dabei unerheblich, denn die Freiheit der Persönlichkeit reicht auch bis in die Erlaubnisfreiheit hinein, wenn sichergestellt ist, daß die Rechte anderer nicht verletzt werden und nicht gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“ und das „Sittengesetz“ verstoßen wird. So liegt es hier, denn nach der Staatsgründung am

16.09.2012 fuhren Wir temporär bereits mit Unserem eigenen Führerschein entsprechend der dort dokumentierten Erlaubnisreichweite. Dabei wurden weder die Rechte anderer verletzt, noch verstießen Wir dabei gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“, noch legten Wir durch die Nutzung Unserer natürlichen Selbstbestimmungsrechte unsittliches Verhalten an den Tag.

Unser Bewußtsein ist in Unserer göttlichen Wesenheit zentriert und schafft in diesem Bewußtsein in liebender Fürsorge zur Schaffung eines umfassenden Gemeinwohls nach besten Kräften das, was Unser Vater, der Schöpfer allen Seins, von und durch Uns tätigt. Unser Wesen ist nicht die Person und nicht der Mensch, wir sind ein bewußtes göttliches Wesen, ein Individuum, ausgestattet mit überpositivem Naturrecht. Wir handeln ausschließlich im Auftrage des Schöpfers. Er wirkt durch Uns auf dieser Erde. Unsere Aufgabe ist es jetzt, in allen Bereichen des menschlichen Lebens neue Strukturen anzubieten. Wir haben die Mitarbeit in den bundesrepublikanischen destruktiven Strukturen und Unsere (ehemalige) rechtliche Einbindung in diese so weit als möglich aufgegeben, um diese Erneuerungstätigkeit zum Wohle aller Wesen auf dieser Erde zu leisten. Als göttliches Wesen wollen und werden Wir gegenwärtig nur mit konstruktiven Wesen offen zum Wohle aller interagieren. Wenn Wir eine Interaktion mit einem anderen Individuum anstreben, bemühen Wir Uns im ersten Rang darum, es außerhalb der bundesrepublikanischen Gewaltstatuten zu tätigen, da diese „Ordnung“ keine rechtmäßige und keine lebensförderliche Ordnung für alle Wesen ist und sein kann. Sie ist nur ein Werkzeug, um einiger immer noch bestehender Notstände Herr zu werden.

Da die bundesrepublikanische „Ordnung“ ein für Uns unerträgliches Maß an Ungerechtigkeit erreicht hat, wollen und können Wir Uns nur außerhalb der bundesrepublikanischen grundgesetzlichen Ordnung bewegen. Wir können nicht Mitglied einer solchen Ordnungsstruktur sein. Unser Gewissen und Unsere Würde gestatten Uns dies nicht mehr.

In der Folge ergibt sich aus der Einforderung Unseres natürlichen Rechtes:

Alles, was Unseren angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, muß von den Bediensteten der Bundesrepublik so lange als bestehend angenommen werden, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird. Das heißt, wo keine explizite rechtliche Regelung vorhanden ist, bildet bei Unseren Rechten das Schöpfungsrecht, das „Vernünftige“, das Naturrecht, die Basis des Rechtmäßigen. Unser natürliches Recht ist prinzipiell vor das sog. „positive Recht“ der Bundesrepublik gestellt.

„Naturrecht gilt, solange es nicht beschränkt wird.“

(Wilhelm Brauner: "Europäische Privatrechtsgeschichte" S. 17)

Das betrifft sowohl Unsere oder generell die Fahrerlaubnis und den Führerschein des Königreiches Deutschland, als auch die von Uns geschaffene Absicherungseinrichtung für den Fall von Krankheit, denn erfaßt vom Schutz ist „jedes menschliche Verhalten“ (BVerfGE 113, 29/45; Stern ST IV/1, 894 f), sofern es nicht vom Schutzbereich eines anderen Freiheitsrechtes erfaßt wird.

Dieses grundlegende Recht schützt Uns auch vor der Belastung mit Nachteilen wie etwa Zahlungsverpflichtungen bzw. sog. „Steuern“ (BVerfGE 48, 102/115 f; 87, 153/169; 105, 17/32 f)

oder „Abgaben“ (s. BVerfGE 78, 232/244 f) oder „Bußgeldern“ (s. BVerfGE 92, 191/196 f) oder eines anderen finanziellen Nachteils (BVerfGE 97, 332/340 f; 108, 186/234; 114, 371/384). Ebenso würde in der Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Zwangsverband, wie dem der BRep oder dem einer Krankenkasse oder Krankenversicherung (BVerfGE 103, 197/215; 109, 96/109; Starck MKS 137) ein Grundrechtseingriff liegen (BVerfGE 32, 54/64 f; 38, 281/298; 115, 25/42; BVerfGE 74, 254/255).

Geschützt wird auch die Fortbewegungsfreiheit (Di Fabio MD 52, Horn SB 22 u.a.), soweit nicht Art. 2 Absatz 2 Satz 2 oder Art. 11 eingreift., weshalb das Führen eines Kraftfahrzeuges erfaßt wird. Wie bisher von Uns verlangt werden kann, daß Wir eine Fahrerlaubnis und einen Führerschein der BRep und infolge dessen ein Vertragsverhältnis zur BRep brauchen sollten um im öffentlichen Verkehrsraum ein Kfz zu führen, ist nicht nachzuvollziehen.

Artikel 14 EMRK und analog dazu Art. 3 Grundgesetz

(1) Alle **Menschen** sind **vor dem Gesetz** gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der **Staat** fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und **Herkunft**, seines **Glaubens**, seiner **religiösen** oder **politischen Anschauungen** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Wenn alle Menschen gemäß Art. 3 Abs. 1 noch zeitlich vor ihrem Eintreffen auf dieser Welt als Mensch angesehen werden und damit gleich sind, dann ist das nach der Vollendung der Geburt und der Registrierung mithilfe einer Geburtsurkunde und der damit verbunden Schaffung der „Natürlichen Person“ nicht mehr so, das sollte durch die Klarstellung der Begriffe offenkundig geworden sein.

Wir sind Uns auch hier auf dieser Erde Unserer göttlichen Herkunft bewußt geworden. Wir leben diese Göttlichkeit, indem Wir allen Personen (Barbaren), Menschen (Seelen) und souveränen göttlichen Wesen (Gottheiten) auch auf dieser Erde in dieser Schwingungsfrequenz einen Raum des echten Rechtes schaffen. Wir sind so auch nach dem Gesetz gleich an Rechten den Göttern. Wir fordern Unsere uneingeschränkte Freiheit ein. Das schließt die Freiheit ein, jedem Barbaren, jedem Menschen und jedem Souverän einen eigenen Wirkungskreis zu bieten, in dem er sein volles Potenzial zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zum Wohle aller entwickeln und einsetzen kann. Gemäß Art. 14 EMRK und Art. 3 Absatz 3 dürfen Wir aufgrund Unserer Herkunft, Unseres Glaubens und Unserer religiösen und politischen Anschauungen keinen Nachteil erfahren.

Aus Unserer Herkunft, Unserem Wissen und Unserem Glauben an den Schöpfer resultieren Unsere religiösen und politischen Anschauungen. Religion ist die Rückverbindung zu Gott. Politik ist in der Bundesrepublik Deutschland nichts weiter als die Weiterführung des Krieges einer kleinen Elite gegen die Masse mit anderen Mitteln zur, aus höherer neutraler Sicht, Erreichung von zyklisch verstärkter Polarisierung mit der Möglichkeit der freien Wahl zum friedlichen oder wieder kriegerischen Vorwärtsschreiten bei der menschlich-kollektiven Evolution. Politik ist jedoch im ursprünglichen Wortsinne die Tätigkeit zur Schaffung von Gemeinwohl, von Glückseligkeit für jeden Einzelnen in einer Polis, also in einer Gemeinschaft.

Wir sind regelmäßig für die Verfechter des Krieges und auch für reformatorisch untätige Bedienstete ein sog. unbequemes Politikum. Das zeigen immer wieder diverse Vorgehen einiger Bediensteter in Wechselwirkung mit Unserem gemeinwohlförderlichen Tun fernab der Konventionalität. Wir schaffen Veränderung. Das mag für einige Barbaren (Personen) unbequem sein.

Es muß aber sein, will die noch weitgehend barbarische Menschheit nicht erst wieder auf den Trümmern der Apokalypse mit dem verbleibenden Rest ihrer Spezies, dann wieder einmal einen neuen Zyklus der Zerstörung hinter sich lassend, irgendwann einmal ein neues Himmelreich auf dieser Erde schaffen. Die gesamte kollektive Menschheit wird dies erst dann erreichen, wenn sie mithilfe einer friedlichen (R)Evolution die angsterzeugenden und zerstörereri-

schen Systeme der Knechtung hinter sich lassen und durch liebebeerzeugende gemeinwohlorientiert ausgerichtete Systeme der Fürsorge ersetzt haben wird. Nur so ist eine friedliche Evolution des gesamten Kollektivs zur Erlangung der Fokussierung des Bewußtseins auf die positiv gepolten Seite der physischen Realität (ätherische Realität – Himmelreich auf Erden) zu erreichen.

Wir können also auf derartige Barbaren und deren Egobefindlichkeiten nur wenig Rücksicht nehmen. Der Schaden für die gesamte Menschheit wäre beträchtlich.

Ihre Aufgabe ist es, Unsere Uns angestammte Würde und Freiheit zu achten. Wir dürfen durch Unsere reformerischen, (r)evolutionären und politischen Tätigkeiten keine Nachteile erfahren. Wir wollen beständig den friedlichen Weg zur Evolution anbieten, egal was geschieht. Wir können nicht anders, da alles andere falsch und himmelschreiendes Unrecht wäre.

Unser Glaube, der unumstößliches Wissen ist, der mit Unserer Herkunft und Heimat in Verbindung steht und der Uns Verantwortung und Handlungsverpflichtung auferlegt, bringt Uns dazu, nur entsprechend Unserem Gewissen und Glauben zu handeln und umfassend Verantwortung in allen Bereichen des menschlichen Daseins zu übernehmen. So schufen Wir eine eigene, den Schöpfungsgesetzen entsprechende Verfassung, alle dazugehörigen institutionellen Organe, alle dazugehörigen Strukturen und originären Dokumente. Dazu gehört auch ein eigener Führerschein. Unsere Herkunft und Unser Glaube verbietet es, wissentlich in einer destruktiven Ordnung tätig zu sein, in der es durch die Ausgestaltung der Ordnung immer Verlierer und zyklische Zerstörung geben muß.

Zudem würden Wir in Gefahr geraten, während einer Tätigkeit in der „Ordnung“ des Grundgesetzes und in dem Einflußbereich des zinsbehafteten Schuldsystems mithilfe des Euro durch Unseren Erfolg andere in ihren Freiheiten, Rechten und ihrem guten Leben einzuschränken, denn das in der Bundesrepublik und in vielen Ländern der Europäischen Union angewendete verzinste Schuldsystem mithilfe von Copyright-geschützten Kunstgegenständen (genannt Euro) erlaubt es nicht, daß alle Marktteilnehmer in Fülle und Gleichberechtigung leben können. Das nicht im Grundgesetz geregelte aber in der grundgesetzlichen Ordnung angewendete private Austauschsystem der EZB-Inhaberfamilien erzwingt offenkundig immer mehr und stärkere Zersetzung und Zerstörung und den beständigen Ausverkauf des Volksvermögens. Es erzwingt zudem offenkundig den sozialen Unfrieden und viele Ungerechtigkeiten in der Welt.

Die Ursache dafür ist, neben der Verschuldung, der Zins und Zinseszins. Durch seine Mechanismen impliziert der eigene wirtschaftliche Erfolg, hier die Erwirtschaftung von Guthaben und sogar gesetzlich erzwungene Zinseinnahmen, immer auch die Verschuldung und Abhängigkeit von anderen Marktteilnehmern. Nur durch die im System erforderliche Verschuldung anderer Marktteilnehmer können Guthabenzinsen gezahlt werden und kann die damit einhergehende systembedingte Umschichtung von Vermögen ohne eigene weitere Leistung an die Vermögenden geschehen. Dies entspricht nicht Unserer Auffassung von gleichberechtigten Individuen entsprechend einer göttlichen Schöpfungsordnung. Das System des Austausches im Anwendungsbereich des Grundgesetzes ist ein System des Betruges (§ 261 StGB) und des Wuchers (§ 291 StGB).

Sie würden Uns mit der Einschränkung Unserer Rechte und der Zwangsteilnahme an der sog. „Rechtsordnung“ der Bundesrepublik und auch in nahezu jeder anderen personengemachten

Ordnung auf diesem Planeten dazu zwingen, Unseren Glauben zu verraten, damit Unser Gewissen zu belasten, Unsere Freiheit einschränken, Unsere subsidiäre Hilfsverpflichtung verunmöglichen und Unsere höhere Aufgabe in ihrer Erfüllung einschränken.

Sie würden durch die Verunmöglichung der Schaffung einer eigenen Genehmigung (Fahrerlaubnis) und einem eigenen Nachweis (Führerschein) darüber Unsere Freiheit und Aufgabenerfüllung durch die erzwungene Teilnahme am dann öffentlich-rechtlichen Zwangsverband „Bundesrepublik Deutschland“ untergraben. Zumindest würde dieser Zwang bestehen, sollten Wir als göttliches Wesen, das seine Seele benutzte um als Deutscher im Fleische auf dem Gebiete des deutschen Staates ein Dokument der Bundesrepublik oder eines anderen zweifelhaften Gebietsverbandes innehaben müssen, wenn Wir beabsichtigen wollen, am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Wir könnten damit nicht mehr Unsere subsidiäre Hilfsverpflichtung und Unsere vom Schöpfer aufgegebenen Aufgabe erfüllen, ein neues, besseres und dauerhaft friedliches Gemeinwesen anzubieten. Unser Gewissen verbietet die Teilhabe an einer kriminellen Vereinigung, verbietet die Teilnahme am kollektiven Betrug, verbietet Tatenlosigkeit.

Der Schaden wäre nicht nur ein individueller, sondern ein kollektiver, denn wenn Sie Unsere niedergeschriebenen grundgesetzlichen Privilegien und natürlichen Rechte und Hilfsverpflichtungen zur Umsetzung Unserer Aufgabe einschränken würden, trüfe der Schaden den gesamten Sozialkörper. Sie schränken damit seine Regulierungsfähigkeit ein und verunmöglichten gar seine friedliche Evolution zu einer gemeinwohlförderlichen neuen Ordnung.

Wir können Unseren Glauben an das Gute nur bewahren, wenn Uns die Freiheit gestattet wird, das Gute in die Welt zu tragen und Wir in eigener Verantwortung Unsere (schöpfungsgesetzliche) Aufgabe der umfassenden Erneuerung wahrnehmen können. Wir dürfen durch Unseren Glauben, Unsere überirdische Herkunft und Heimat und Unserer Verbindung zum Schöpfer keinen Verlust an Rechten und Freiheit erfahren.

Uns muß deshalb gestattet werden, weiterhin am Straßenverkehr teilzunehmen, auch wenn Wir nicht mehr Teil der bundesrepublikanischen Ordnung sind und sein können. Die naturrechtliche Freiheit als auch die Jedermans-Freiheit des Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz umfaßt auch die Freiheit von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden. Das sind für Uns, außer dem von Uns geschaffenen Königreich Deutschland, alle sog. Staaten oder auch Staatssimulationen in Europa, da sich diese nicht an die Schöpfungsordnung halten. Wir würden in Gefahr geraten, Unseren Glauben an die Möglichkeit einer freiheitlichen Welt in Unseres Vaters Ordnung verlieren zu können oder gar verraten zu müssen und auch Unser Gewissen (s. dazu auch die Ausführungen zu Art. 4 GG) damit schwer belasten müssen, würden Wir gezwungen, Unsere Aufgabe der Erneuerung der Welt nur bei gleichzeitiger Zwangsgliedschaft in der Bundesrepublik ausüben zu können.

Die Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik ist in Verbindung mit der eigenen Erklärung hier eine Gewissens- und Glaubensfrage, denn sie ist hier in Unserem Einzelfall tatsächlich auch als ein Ausstieg aus einer Ordnung zu verstehen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung

nicht beständig und dauerhaft dem Lichte, den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Frieden verpflichtet sein kann und damit Unser Gewissen belastet. Aus diesem Glauben und dem Wissen heraus, wer Wir sind, und aus dem grundgesetzlich und europäisch verankerten Subsidiaritätsprinzip, erwächst Unsere Hilfsverpflichtung.

Durch Unsere politischen Anschauungen und Unsere politische Betätigung erfuhren und erfahren Wir bereits zahlreiche Nachteile. Ein paar Beispiele:

- Angebliches Fehlen einer Gewerbeanzeige einer erlaubnisfreien Tätigkeit
1000,- Euro Bußgeld [\[Anlage 32 a, 32 b, 32 c, 32 d\]](#)
- Nichtbeantragung eines Personalausweises
3000,- Euro Bußgeld [\[Anlage 32 e, 32 f\]](#)

Die Zwangsgelder wurden schon gewaltsam abgepreßt. Widersprüche werden nicht innerhalb der Fristen oder gar nicht bearbeitet.

- Beispiele mehrfacher strafrechtlicher Anklagen wegen gleichgearteter Taten in einer Tateinheit; [\[Anlage 33\]](#)
- Nichtbearbeitung politisch ungewollter Vorgänge trotz Konformität zu den niedergeschriebenen bundesrepublikanischen Regeln. [\[Anlage 34\]](#)

(z.B. auch Klage beim Finanzgericht LSA, EST/RSS 14), Deutsche Gesundheit beim VG Frankfurt, Verfahren wegen Zerstörung des Reisepasses der BREp nach verweigerter Rücknahme u.a.), siehe o. g. Anlagen.

- mehrere Mordanschläge, wobei Wir hier ein Beispiel eines solchen mithilfe einer Schußwaffe in [\[Anlage 35 a-c\]](#) (Einschuß eines Hohlspitzgeschosses auf der Frontscheibe Unseres KFZ) anführen.

All diese Fälle von Willkür und zahlreiche weitere Ereignisse sind Ergebnis Unserer legalen politischen Tätigkeiten. Wir erfuhren und erfahren zahlreiche Sanktionen mithilfe willkürlicher Handlungen, ohne daß Wir dagegen gerichtlich vorgehen können. Uns werden permanent die Wege zu den Gerichten verwehrt und rechtliches Gehör verweigert. Auch hier wurde Uns, wohl aufgrund politischer Tätigkeiten, rechtliches Gehör verweigert, indem unsere Revisionsbegründungen unter mysteriösen Umständen nicht auf die Richtertische des OLG fanden. Art. 3 GG gewährt Uns jedoch, daß Wir aufgrund Unserer politischen Tätigkeiten keine Nachteile zu erfahren haben.

Durch den Entzug der Möglichkeit, im öffentlichen Verkehr ein Fahrzeug zu führen, könnten destruktive Kräfte wiederum nur Unsere politischen Reformtätigkeiten zu unterbinden oder zu erschweren versuchen. Das verletzt Uns in Unseren natürlichen Rechten und Freiheiten. Diese Nachteile aus Unseren freiheitlichen politischen Anschauungen zu Recht, Freiheit und echter Demokratie erfahren wir so bisher täglich und nachhaltig.

Eine Ungleichbehandlung Unseres Wesens mit Unserer Aufgabe und Funktion ist hier aber im Vergleich zu z.B. einem Diplomaten oder einem anderen Souverän zu verzeichnen. Der Natur- und Grundrechteverpflichtete ist hier aber gegenüber Uns als Natur- und Grundrechteinhaber verpflichtet, Uns umfassende Freiheit zu gewähren und jegliche Eingriffe in Unsere Autonomie und auch in die der sich Uns Anschließenden zu unterlassen.

Unsere religiöse Anschauung und die Unserer Zugehörigen und Angehörigen, die sich auch im „Neuen Testament“ im 2. Korinter-Brief 6.17 wiederfindet, darf Uns nicht zum Nachteil gereichen (s. dazu auch Rn. 128 zur Art. 3, Jurass/Pieroth, 11. Auflage zum GG).

Artikel 9 EMRK und analog dazu Art. 4 Grundgesetz

(1) Die **Freiheit** des **Glaubens**, des **Gewissens** und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gestattet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das nähere regelt ein Bundesgesetz.

Die zwangsweise Teilnahme an der „Ordnung“ der Bundesrepublik würde Unser Gewissen schwer belasten. Wir können und wollen nicht Mitglied einer kriminellen (gemeinwohlschädlichen) Vereinigung sein.

Kriminell ist alles, was einem individuellen und kollektiven friedlichen Zusammenleben in Harmonie entgegensteht. Die Gewaltherrschaft mithilfe der Bundesrepublik ist für Uns als unerträglich ungerecht anzusehen. Die Gleichheit der Menschen oder auch der Personen wird in dieser Ordnung bewußt verleugnet. Es ist nicht einmal der Versuch einer gerechten Ordnungsstruktur im Abbild der Schöpfungsordnung zu erkennen.

Der Widerspruch des sog. „positiven Gesetzes“ zur Gerechtigkeit hat für Uns ein derartig unerträgliches Maß erreicht, daß das sog. „positive Gesetz“ als „unrichtiges Recht“ zu erkennen ist und der Gerechtigkeit und Unseren natürlichen Rechten zu weichen hat.

Wo Gerechtigkeit nicht erstrebt wird, wo die Gleichheit der Barbaren oder der Menschen auch nach dem „Gesetz“, die den Kern von Gerechtigkeit ausmacht und erst ermöglicht, bei der Setzung echten positiven Rechtes bewußt verleugnet wurde und wird, da ist die gesetzte Gewalt nicht etwa nur „unrichtiges unechtes Recht“, vielmehr entbehrt es überhaupt der („Rechts“)-Natur schon so weit, daß selbst eine gemeinwohlbeabsichtigte Gewaltherrschaft über Barbaren nicht mehr zu erkennen ist.

Wo Gerechtigkeit aber nicht einmal erstrebt wird, können die so geschaffenen Anordnungen nur Machtansprüche einer destruktiven Klasse sein. Es können niemals Rechtsätze sein. Sie können auf Uns keine Anwendung finden.

Seit über zehn Jahren verfolgen wir mit unverminderter Intention die Schaffung von Freiheit, engagieren Uns mithilfe von Uns geschaffenen, in regionalen und überregionalen Initiativen zur Schaffung von Gerechtigkeit und Frieden. Wir haben dabei zahllose Verfolgungen und Beschränkungen erfahren. Dabei sind ungerechtfertigte Geldbußen, die Verweigerung rechtlichen Gehörs, zahlreiche Repressalien, Willkürhandlungen, der Verlust der Freizügigkeit, da Kraftfahrzeuge sichergestellt werden mit denen Wir fahren, oder Uns das Führen eines Kfz untersagt oder durch „Sicherstellungsmaßnahmen“ verunmöglicht wird, Uns gar die Ausreise

mithilfe eines Flugzeuges untersagt oder mithilfe von Zwang ohne Unser Einverständnis verunmöglicht wird [\[Anlage 36\]](#).

Zuletzt haben Wir sogar eine fast zweijährige unzulässige und erniedrigende Untersuchungshaft unter unmenschlichen Haftbedingungen [\[Anlage 82\]](#) erduldet, die, wie sich gezeigt hat, Unseren Willen zur Herstellung von Gerechtigkeit und Freiheit für alle Menschen nicht gebrochen hat. Wir verweisen dazu auf den BVerfGE 127, 302/358.

Da die Gewissensfreiheit keinerlei sog. „Gesetzesvorbehalt“ kennt, ist diese schrankenfrei anzuwenden.

Als Gewissensentscheidung gilt „jede ernste sittliche, das heißt an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage für sich als bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“ (BVerfGE 12, 45/55; 48, 127/173; BVerfGE 127, 302/325 f. u.a.)

Eine Zwangsmitgliedschaft in einer gemeinwohlschädlichen Vereinigung, welche, im christlichen als auch im islamischen Sinne, satanisch ausgerichtete Systeme (z.B. schuld- und zinsbehaftetes „Geld“- „Rechts-“ und Wirtschaftssystem, Gesundheitssystem u.a.) zur Steuerung der Bevölkerung nutzt und damit selbst satanisch ist, ist nicht mit Unserem Gewissen vereinbar. Eine Alternative zu dieser satanischen Struktur ist auf deutschem Territorium außer dem Königreich Deutschland nicht in Sicht, welches z.B. im Bereich „Geld“ ein schuld- und zinsfreies Geld- oder Zahlungsmittelsystem verwendet.

Das Recht auf Erhaltung der Gewissensreinheit beinhaltet auch im positiven Sinn den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und Gewissensentscheidung und damit auch der Schaffung von eigenen Strukturen, welche hier die göttliche Schöpfungsordnung verkörpern. Es beinhaltet auch die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich – religiösem Gebiet zu sichern (BVerfGE 93, 108; 228/300; 41, 29/49; BVerfGE 105, 73/78) und Uns vor Angriffen und Behinderungen Dritter zu schützen.

Mit der Ausübung Unserer Gewissensfreiheit beschränken wir weder die Menschen- noch die Grundrechte Dritter.

Auch auf Unsere Staatsangehörigen oder Staatszugehörigen des Königreiches Deutschland können derartige Machtansprüche nicht angewendet werden, da sich diese zu ihrem Menschsein unter Unserer Hoheit bekannt haben und ihre barbarische Natur aufzugeben gewillt sind und dies auch erreichen werden. Erst in der Ordnung des Königreiches Deutschland werden die Menschenrechte nicht verweigert, erst dort gibt es echte Rechtsätze.

Auch in der von Uns in der Haft gefaßten Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle des AG Halle für das OLG Naumburg vom 27.11.2017 haben Wir Unsere Gewissensnöte wie folgt geschildert, was Wir auch hier wieder inhaltlich wiederholen wollen, auch wenn Wir in der Verletzung rechtlichen Gehörs erneut auf diese Aspekte eingehen werden müssen, da diese nicht gehört wurden:

*„Ebenso gebietet Ihm dies sein Gewissen, wobei er zur **Begründung seiner Gewissensentscheidung** hier einige weitere Beispiele anführen möchten, auch wenn er dazu mehr als nur ein Buch abfassen könne:*

Die Bundesrepublik Deutschland oder auch Deutschland als drittgrößter Waffenlieferant der Welt sei für Uns eine mittlerweile zutiefst zweifelhafte (Un-)Ordnung, die es gestatte, dass Rüstungskonzerne von ihrem Gebiete weiter Waffen an zweifelhafte Staaten wie z.B Saudi Arabien und die Türkei liefere. Krieg und Vertreibung zu fördern gehöre nicht zu den Interessen des Revisionsführers.

Ebenso sei für den Revisionsführer nicht nachvollziehbar, wie denn eine grundgesetzlich verankerte Vorschrift zur Strafstellung der Vorbereitung eines Angriffskrieges nun durch die Streichung des § 80 StGB "Vorbereitung eines Angriffskrieges" mit Wirkung 01.01.2017 dadurch ad absurdum geführt werde, dass diese Strafvorschrift im StGB "weggefallen" sei und die Vorbereitung eines Angriffskrieges folglich nicht mehr strafrechtlich mit deutschem Recht verfolgt werden kann, sondern nur noch nach § 13 VStGB.

Habe man denn vor, einen Angriffskrieg vorzubereiten? Die Führung eines Angriffskrieges sei ja bis heute keine Straftat, die nach deutschem Recht verfolgt werden könne.

Ebenso seien die illegalen Vorgehensweisen von Personen, die in den brep. öffentlichen Einrichtungen tätig seien, ein Grund für den Rückzug aus der Willkürdiktatur, die von kleingeistigen Bediensteten aus dem öffentlichen Dienst ausgeübt werde.

Dazu führt der Revisionsführer einige wenige Beispiele auf:

1.

Die Stadt Wittenberg habe den Beschwerdeführer mit der Behauptung verfolgt, ein stehendes Gewerbe einer Bank zu betreiben, legte ein hohes Bußgeld Euro fest und verweigerte sich erst einmal jedem Vorbringen.

Der Revisionsführer habe bei der Stadt dann zwar Rechtsmittel eingelegt, aber als dort bemerkt wurde, dass man ein gerichtliches Verfahren verlieren würde und damit dem Revisionsführer Handlungsfreiheit erwachsen würde, habe man das Verfahren wegen angeblicher Verjährung eingestellt.

Dann habe die Stadt das vorher schon zwangsweise vollstreckte Bußgeld verrechnend an einen Dritten (Karsten Siebner) nicht in voller Höhe ausgezahlt.“

Wir verweisen auf obengenannten Vorgang und Anlagen

„2.

In diesem Zusammenhang hätten auch folgende Ereignisse gestanden:

Der Landkreis Wittenberg in Gestalt eines Herrn Häuser (Bauamt) habe behauptet, dass der Beschwerdeführer eine Nutzungsänderung für die Tätigkeit in den Räumen in einem Mietobjekt für eben jenes stehende Gewerbe beantragen müsse und lege ohne Anhörung und ohne angebotene Besichtigung ein Zwangsgeld für eine nicht existierende behauptete zukünftige Tätigkeit fest. Dann habe eben jener Landkreis ein Haus des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. zwangsversteigert, ohne dass der Verein an der Tätigkeit der Eröffnung der "Königlichen Reichsbank" beteiligt gewesen sei oder dass dieser behauptete Tatbestand überhaupt vorgelegen habe. „

(Hinweis vom Beschwerdeführer: Es existierten keine Bankgeschäfte. Der BGH hob mittlerweile das LG-Urteil Unserer Verurteilung wegen angeblich unerlaubter Bankgeschäfte und Untreue in Gänze auf und verwies trotz lediglich getätigter Sachrüge und bewußt unterlassener Verfahrensrüge an das LG Halle zurück, nur um einen Freispruch zu vermeiden und sofortige darauffolgende Schadensersatzklagen zu verunmöglichen)

Weiter:

„3.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) habe mehrfach ohne Bescheidgrundlage illegale Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktionen bei den Vereinen Ganzheitliche Wege e.V. und Neudeutschland des Revisionsführers mit der Behauptung durchgeführt, dass dieser illegale Bank- und Versicherungsgeschäfte betreiben würde. Dabei habe die BaFin vorsätzlich nicht die Tatbestandsmerkmale dieser Geschäfte geprüft, sondern habe einfach behauptet und sei in willkürlicher Weise gegen den Verein eingeschritten, obwohl diese keinen einzigen belastenden Bescheid erhalten hätten und auch deshalb jeglicher Rechtschutz verweigert worden sei.

3a)

Dabei seien während den Razzia-Aktionen vorsätzlich zahllose Sachbeschädigungshandlungen durchgeführt worden, wozu der Beschwerdeführer ein Beispiel einer zerstörten Außentür liefern möchte. Ein Schlüsseldienst hätte es ohne Zerstörung getan.“

[\[Anlage 38\]](#)

„Nahezu alle Innentürschlösser seien vorsätzlich zerstört worden, obwohl für alle Türen die Schlüssel vorhanden waren und ausgehändigt worden seien. Als Beweismittel wird auf die folgenden Fotokopien verwiesen“

[\[Anlage 39\]](#)

„3b)

*Im Zusammenhang mit derartigen Aktionen sei auch der Körper des Beschwerdeführers verletzt worden, wobei hier eine **ärztliche Bescheinigung mit dazugehöriger Rechnung** dazu geliefert wird.“*

[\[Anlage 40\]](#)

„3c)

In dem Zusammenhang damit habe die Steuerfahndung ohne Durchsuchungsbeschluss die angemieteten Gebäude der Vereinigung durchsucht. Dazu liefert der Revisionsführer hier die protokollierte Aussage des Zeugen, daß keine Kräfte der SteuFa anwesend seien und zudem die Einsatzleiterliste, welche dem Beschwerdeführer zugespielt wurde und auf der diese Kräfte sichtbar sind. Diese Liste versuchte die BaFin dann vehement in ihrer Veröffentlichung zu unterdrücken.“

[\[Anlagen 41a, 41 b\]](#)

„3d)

In jenem Zusammenhang sei alles "beschlagnahmt" worden was fortzuschaffen ging und für einen sehr geringen Bruchteil des tatsächlichen Wertes von der Verwerterfirma angeboten und verschleudert worden. Von hunderten Beispielen liefert der Beschwerdeführer nur einige wenige, wobei hier der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Kaufpreis und dem Schleuderpreis anhand einer Rechnung und einen Versteigerungsauszug ersichtlich sei (1630 Euro Einkaufspreis zu 30 Euro Verkaufspreis; Kartendrucker Einkaufspreis über 1500 Euro, Verkauf 10 Euro,; hochwertige Schreibtische Einkaufspreis 1000 Euro, Verkauf 50 Euro, komplette Ladeneinrichtung mit Lager und Warenbestand, Wert 60.000 Euro, Verkauf 1500 Euro)), für den die Verwerterfirma des "Abwicklers" der BaFin die Werte des Vereins verschleudert habe.“

[\[Anlage 42\]](#)

„3e)

In dem Zusammenhang sei auch eine Anlage zur Verölung von Plastikmüll und alten Autoreifen zerstört worden, indem die Steuerungsanlage entwendet worden sei. Mit einer solchen Anlage könnten sämtliche Plastikmüllberge in wiederverwendbares Öl umgewandelt werden, was wohl der Banken- und Ölindustrie ein Dorn im Auge sei, aber ein Segen für das Klima und die natürliche Ressourcenerhaltung wäre. Dazu liefert der Revisionsführer ein Prospekt und ein Foto der zerstörten Anlage.“

[\[Anlagen 43\]](#)

3f)

In dem Zusammenhang liefert der Beschwerdeführer Hintergründe zur BaFin und ihrer Finanzierung durch die Banken- und Versicherungskartelle, die damit ihre eigene Aufsicht finanzieren sollen und einen Eintrag der BaFin im internationalen Firmenregister. Er weist auf die zahlreichen bekannten Skandale in der BaFin hin (z.B. 2006 – Veruntreuung von 4 Mio Euro, nicht vorhandenes Kontrollsystem der BaFin,

Gutachten von Pricewaterhouse Coopers, welches attestiert, dass die Vorgaben der Bundesregierung zur Korruptionsprävention nicht umgesetzt wurden, Präsident Sanio und seine Entlassung usw.).

[\[Anlage 44\]](#)

3g)

Dann liefert der Revisionsführer eine Fotoserie zu einem an im versuchten Mordanschlag. Auf dieser sei erkennbar, dass auf der Frontscheibe des KFZ, mit dem der Beschwerdeführer fuhr, ein Hohlspitzgeschloß einschlug, welches, wenn es die Scheibe durchschlagen hätte, im Kopf gelandet wäre und den Körper des Revisionsführer hätte ev. töten können.

*Derartige Vorgänge könnte der Beschwerdeführer noch zu Hauf liefern. Sie zeigen auf, dass es **im System** nicht mehr möglich ist, eine positive Veränderung zur friedlichen Evolution der Menschheit zu leisten.“*

[\[Anlage 35\]](#)

Ergänzend zur Revisionsbegründung wollen Wir ein weiteres Beispiel dafür anführen:

Am 15.05.2017 fand eine illegale gewaltsame Räumungsaktion friedlicher Bewohner, veranlasst durch die BaFin mithilfe von etwa 150 mit Maschinengewehren ausgerüsteten maskierten Polizisten statt, bei der auf illegale Weise Fakten geschaffen worden sind, um nachhaltig die gemeinwohlförderlichen legalen Tätigkeiten des Beschwerdeführers zu vereiteln und die Gemeinschaft zu zerschlagen. Dafür liefert der Beschwerdeführer hier den rechtskräftigen **Beschluss des LG Dessau** zur illegalen Räumungsaktion [\[Anlage 45 a, 45 b, 45 c\]](#) aller Bewohner des Anwesens der Staatsvereinigung Königreich Deutschland zu Wittenberg - Apollensdorf, Heuweg 16. Eine Heilung oder Wiedergutmachung dieser kriminellen Aktivitäten ist bisher nicht geschehen.

Weiter aus dem Text der Revisionsbegründung:

„4.

Ebenso würden täglich immer noch illegal zustande gekommene Gesetze aus der Zeit des Nationalsozialismus angewandt werden, obwohl sowohl die Alliierten als auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach ihre Unanwendbarkeit klarstellten. Dafür spreche ein Auszug aus dem o.g. Kommentar zum Grundgesetz des Art. 129 Rn 3 und 3a, den der Beschwerdeführer hier zitieren wollte:

Rn 3: "[...] Andererseits ist festzuhalten, dass "der in den Übergangsbestimmungen des Grundgesetzes enthaltene Verzicht auf heutigen Anforderungen entsprechende Eingriffsgrundlagen auch von der Erwägung getragen war, regellose Zustände zu vermeiden; **seither hatte der Gesetzgeber genügend Zeit, rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen**" (BVerfGE 78, 179/199). **Daher können auf Ermächtigungen iSd Art. 129 Abs. 3 gestützte Rechtsvorschriften, die zu Grundrechtseingriffen ermächtigen, heute jedenfalls dann keinen Fortbestand mehr haben, wenn sie zu gewichtigen Grundrechtseingriffen führen** (BVerfGE 118, 319/323

f; etwas vorsichtiger Lerche. Lit 62 ff; Wolff MKS 35 [...]

Rn 3a "Dieser Befund hat **auch Folgen für die** auf das Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933 gestützten und **von der Reichsregierung erlassenen (förmlichen und sonstigen) Gesetze, was bislang, soweit ersichtlich, noch nicht erkannt wurde.** Das Ermächtigungsgesetz wäre unter Art. 129 Abs. 3 gefallen, wenn es nicht schon 1945 durch das Kontrollratsgesetz aufgehoben worden wäre. Die auf das Ermächtigungsgesetz gestützten formellen Gesetze der Reichsregierung waren, trotz des Verstoßes gegen das Ermächtigungsgesetz gegen die Weimarer Reichsverfassung (BVerfGE 6, 309/331), zunächst weiterhin anwendbar (BVerfGE 28, 119/139 f; BVerfGE 2, 295/295f; Stettner DR 15 zu Art. 123). Die Gründe für eine Begrenzung des Fortbestandes von Rechtsvorschriften, die auf Ermächtigungen iSd Art. 129 Abs. 3 gestützt werden (oben Rn. 3), gelten hier aber erst recht, mit der Folge, dass solche Vorschriften unter den beschriebenen Voraussetzungen **nicht mehr anwendbar sind**, soweit sie nicht nachkonstitutionellen Charakter erlangt haben. **In der Praxis werden entsprechende Gesetze gleichwohl ohne Einschränkung weiter angewandt.**"

Gegen solche Praktiken wende sich der Beschwerdeführer. Wir sind niemand, der in „kadavergehorsamer“ Weise Praktiken folge, die zutiefst sein Gewissen verletzen und die entgegen deutschen und internationalen Rechtes stehen und die das friedliche Zusammenleben der Völker gefährden würden.

Diese wenigen Beispiele allein schon seien für den Revisionsführer Grund und Beweis genug, dass ein Rückzug aus einer derartigen Ordnung Aufgabe und Pflicht sei. Die offenkundige Missachtung der Entscheidungen des BVerfG, obwohl der § 31 BVerfGG den Gesetzgeber, die sog. "Bundesregierung", die Gerichte, die Verwaltung und die Exekutive binde, sei für ihn eine offenkundige Handlungsaufforderung zu friedlichen Widerstands- oder besser noch zu Rückzugs- und zu Strukturaufbauhandlungen jeglicher Art entsprechend der Schöpfungsgesetze. Widerstand stehe allen Deutschen zu. Artikel 20 Abs. 4 GG legalisiere jegliche derartig motivierte Handlungen. Wie viele Deutsche es gäbe, die dies gesichert von sich behaupten können, dazu später noch einige wenige Ausführungen.

Er erklärt:

Die Anwendung nationalsozialistischer Gewaltregularien sei offenkundig in der Bundesrepublik Deutschland oder auch in Deutschland immer noch die Regel. Immer noch würden grundgesetzwidrige und illegale zahlreiche sog. "NS-Gesetze" angewandt, die damals von der Hitlerregierung nur zur Aufrüstung für den geplanten 2. Weltkrieg (bspw. die Einkommenssteuer, die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer, die Grundsteuer u.a.) und zur Zentralisierung von Macht (z.B. das sog. "Rechtsberatungsgesetz" (Anwaltszwang) u.a.) benutzt worden seien. Auch heute seien für ihn diese Tendenzen wieder ersichtlich. Auch die Abschöpfung der Arbeitsleistung und die Umverteilung an die Zentralbanken in Höhe 81,9 %, was aus den veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes ersichtlich sei, wäre für Uns so weit ab von Gerechtigkeit, dass dies nicht tragbar für ihn sei. Dies verstoße

zudem auch gegen den Art. 106, Abs. 3 Punkt 2 GG.

Es komme ihm so vor, und hier verwende er die Worte eines europäischen Staatsoberhauptes, dass in Europa einige Staaten in Geiselhaf der Bankenkartelle gehalten würden. Wie sonst wohl ließen sich derartig hohe Abschöpfungsraten (Berechnung der 81,9 % an Hand der veröffentlichten Zahlen des statistischen Bundesamtes_) erklären? Dies wolle der Revisionsführer nicht durch Mittäterschaft legitimieren, denn handelsrechtlich mache die Zustimmung das Gesetz.

Auch wenn die meisten Juristen all das, wie oben im Kommentar zum GG ausgeführt, noch nicht erkannten oder vielfach nicht erkennen wollten und wollen, dann gelte dies aber nicht für ihn. Er habe darüber schon mehrfach aufzuklären versucht und auch Verfahren (z.B. als Beschwerdeführer gegen die Anwendbarkeit des nationalsozialistischen Einkommensteuergesetzes aus dem Jahre 1934, Schwitzing gegen Finanzamt Wittenberg) führen wollen um einen grundrechtskonformen Zustand anzumahnen und zu erreichen. Das werde jedoch bis heute nicht gewollt und blockiert.“

(Finanzgericht des Landes Sachsen – Anhalt; Aktenzeichen EST / RSS 14 - seit etwa 3 Jahren unerledigt anhängig)

„5.

Ebenso würden die Deutschen in ihrem eigenen Land als Ausländer im Ausländerzentralregister geführt und auch so behandelt. Sie wurden auch nicht darüber aufgeklärt und werden so getäuscht.

Er erklärt:

Durch ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und durch die Ausgabe einer Einbürgerungsurkunde wurden und werden die ins Land geholten Ausländer und die rückkehrenden Nachfahren der Auslandsdeutschen zu den neuen Deutschen und das Grundgesetz für diese zu einer Verfassung gemacht. Die Deutschen, die seit Jahrzehnten hier wohnen, die gelten als Ausländer, die im Ausländerzentralregister gespeichert seien. Das sei ein Akt der mit seinem Gewissen nicht vereinbar sei.

Dazu führe er vertiefend wie folgt aus:

Auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Lede (Grüne), Drucksache 16/1883 vom 04.04.2017 antwortete das Ministerium des Inneren, Digitalisierung und Migration der Landesregierung Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsausweis auf die Fragen:

- 1. Welchen Verwendungszweck dient der Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. der Staatsangehörigkeitsausweis?*
- 2. Für welche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungsdienstleistungen ist es zwingend*

erforderlich?

3. Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?

4. Welche Behörden stellen in Baden-Württemberg einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit ("Staatsangehörigkeitsausweis") aus?

5. Wie viele Staatsangehörigkeitsausweise sind von der jeweils zuständigen Behörde seit dem 1. Januar 2009 ausgestellt worden (...)?

6. Welche Rechtsfolgen sind mit der Rückgabe von Personaldokumenten wie Personalausweis und Reisepass oder **Führerschein** u.ä. verbunden?

wie folgt:

"Zu 1.:

Der Staatsangehörigkeitsausweis dient dazu, die deutsche Staatsangehörigkeit des Inhabers verbindlich nachzuweisen. (...).

Zu 2.:

Es ist für Angelegenheiten bzw. in Einzelfällen für den Vollzug bestimmter Rechtsgeschäfte erforderlich, für die das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. (...).

Zu 3.:

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG).

Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt."

Zu 4.:

Staatsangehörigkeitsausweise werden in Baden-Württemberg von den Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörde (...) ausgestellt.

Zu 5.:

2209 -2017 (bis 12. April 2017) insgesamt 8800.

Zu 6.:

Jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes unterliegt nach § 1 Absatz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) ab 16 Jahren der Ausweispflicht und hat einen gültigen Ausweis (Personalausweis oder einen gültigen Pass ...) zu besitzen sowie auf Verlangen vorzulegen. (...). Sollte der Ausweispflicht nicht entsprochen werden, kommt eine Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG mit einer Geldbuße von bis zu 5000,- Euro in Betracht. Ist das Dokument mutwillig zerstört worden, ist zusätzlich die Stellung eines Strafantrages unter Berücksichtigung der §§ 40, 41 OwiG zu prüfen.

Wird lediglich eines der Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) "zurückgegeben" und ein gültiges Dokument verbleibt im Besitz der Person, sind damit keine Maßnahmen nach dem PassG oder PAuswG verbunden. In der Praxis verweigern jedoch die Pass- und PA-Behörden in der Regel in unbegründeten Fällen die Annahme des Dokuments."

Selbst in kleinen Staaten wie Liechtenstein sei der Besitz des liechtensteiner Reisepasses der Nachweis der Inhaberschaft der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit. Dies werde ebenso im KRD so sein, sollten es die Menschen und auch Sie als Entscheidungsträger für Recht erkennen und sollte sich damit die Ordnung des Beschwerdeführers sukzessive durchsetzen.

Selbst deutsche Geheimnisträger hoher Stufen, welche in der Bundeswehr dienen, gelten bis zur Erlangung ihres Staatsangehörigkeitsnachweises noch als Ausländer und werden im Ausländerzentralregister gespeichert. Dazu führt der Revisionsführer ein Beispiel und zahlreiche sog. "Gesetzesgrundlagen" auf. [\[Anlage 46\]](#)

Der Revisionsführer erklärt:

Die Frage der rechtlichen Folgen bei der Rückgabe von Dokumenten sei vom Ministerium des Inneren, Digitalisierung und Migration der Landesregierung Baden-Württemberg nicht umfassend beantwortet worden. Dazu wolle der Revisionsführer weiter unten noch mehr vortragen.

*Für den Revisionsführer sei dadurch auch klar: In ganz Baden-Württemberg gäbe es bis heute kaum 9000 **Personen** mit gesicherter deutscher Staatsangehörigkeit, die überhaupt nur rechtswirksam heiraten oder wählen dürften, denn nur Deutsche seien wahlberechtigt. Da alle Bundestags- und Landtagswahlen auf einem grundgesetzwidrigen Wahlrecht basierend stattfinden (siehe BVerfGE 2 BvF 3/11), könne es sich bei diesen Wahlen nur um Wahlen handeln, bei denen hauptsächlich im Ausländerzentralregister gespeicherte temporäre Statusdeutsche, die folglich als Nichtdeutsche gelten, in einem Konzern ihre Konzernleitung wählen. Der Revisionsführer erwarte aber die Anwendung und Einhaltung bundesrepublikanischen und deutschen Rechtes und deutscher Normen, die er achten würde, wenn sie denn auch in deutschen Gerichten von deutschen gesetzlichen Richtern angewandt und geachtet würden.*

Der Revisionsführer missachte folglich kein deutsches Recht, sondern er fordere es vielmehr ein. Wenn dies nicht leistbar oder heilbar sei, dann biete der Revisionsführer die Heilung an. Dies sei auch der Beweggrund seiner umfassenden Angebote.

Zudem sei die grundgesetzliche Ordnung nicht so geregelt, dass damit Frieden und kollektive Fülle erreichbar wäre und damit sei diese dringend verbesserungsbedürftig. Dazu sei der Revisionsführer vor kurzem [Februar 2017] wie folgt von der Presse

befragt worden, wobei er die Antwort auf eine dieser Fragen hier anführt, um die Beweggründe seines Handelns darzulegen:

Die Frage lautete:

"Was stört Sie an der BRD?"

Die Antwort des Revisionsführers lautete wie folgt:

"Mich "stört" nichts, aber man könnte so viel zum Wohle aller Menschen verbessern, dass ich hier stundenlang und seitenweise darüber referieren könnte. Ein paar wenige Punkte und Missstände:

- Das Grundgesetz ist keine Verfassung. Die Bundesrepublik hat immer noch keine freiheitliche gemeinwohlförderliche Verfassung, über die abgestimmt worden ist, obwohl nach dem sog. "Einigungsvertrag" die Absicht bestand, das innerhalb von 2 Jahren zu leisten. Ich halte es aber für gut, dass es noch nicht geschehen ist. Es gab und gibt in der Bundesrepublik keine echten Kompetenzträger für diese Aufgabe. Das sieht man ja an den Früchten des Grundgesetzes, also den unten aufgeführten Missständen.*
- Das teilweise brauchbare Grundgesetz, die Grundrechte und Freiheitsprivilegien werden immer weiter aufgeweicht oder abgeschafft.*
- Im Grundgesetz ist die Ausgabe eines staatlichen schuld- und zinsfreien Geldes nicht geregelt.*
- Das Finanzsystem ist nicht an der Schaffung von Allgemeinwohl ausgerichtet.*
- Die Wirtschaftsordnung ist nicht an der Schaffung von Allgemeinwohl ausgerichtet.*
- Das System des Kapitalismus ist umweltzerstörend und führt zu Kriegen und Verteilungskämpfen.*
- Das private zinsbehaftete Schuldgeldsystem der EZB bewirkt zahlreiche Probleme. Dazu gehören: Die systembedingte Umverteilung der Früchte der Arbeit von den fleißigen Menschen zu den Reichen, das weitere Auseinanderklaffen der Gesellschaft, erhebliche Friedensgefährdung, Umweltzerstörung, Raubbau an natürlichen Ressourcen, Ausbeutung, Unterdrückung, Lohnsklaverei, Kriminalität, Krieg, Korruption, Leid, Werteverfall, Inflation, Deflation, Monopolisierung, Verminderung der Vielfalt, Arbeitslosigkeit, Firmenpleiten, Obdachlosigkeit und noch viele, viele weitere Probleme.*
- Immer mehr Menschen geraten in Altersarmut.*
- Immer mehr Menschen können von ihrem Erstjob allein nicht mehr gut leben.*
- Immer mehr Kinder leben unter der Armutsgrenze.*
- Der durchschnittliche IQ sinkt.*

- *Die Bundesrepublik mutiert zu einem sog. "Polizeistaat" mit umfassendem Überwachungssystem.*
- *Im Grundgesetz ist nicht geregelt, daß dem Staat die Kosten für die Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung auferlegt sind. So hat der Staat kein Interesse an der Gesundheit der Menschen.*
- *Die Privatwirtschaft verdient mit der Krankheit der Menschen. Die Pharmedia ist so stark, daß bisher sinnvolle Strukturveränderungen im Gesundheitswesen nicht erreichbar sind.*
- *Die Menschen werden im Durchschnitt immer übergewichtiger und vermehrter krank.*
- *Gesunde Menschen werden gewaltsam in ein kriminelles Krankenversicherungssystem gezwungen und sorgen so für die Milliarden Gewinne der Pharmakonzerne, die die Gesetzgebung gekauft haben.*
- *Das Rentensystem ist nicht nachhaltig und stabil und berücksichtigt nicht die kommenden demographischen Herausforderungen.*
- *Das Bildungssystem ist desaströs. Es ist nicht am Kindeswohl ausgerichtet. Es ist darauf ausgerichtet, halbgebildete Arbeitskräfte mit durchschnittlicher Intelligenz und mangelnder Ethik zu erziehen. Forschungsergebnisse kommen nicht oder nur sehr verzögert im Bildungssystem an.*
- *Der Umweltschutz ist mangelhaft. Die Profite auf Kosten der Umwelt und der Menschen werden privatisiert. Die Kosten für den Umweltschutz und die Entsorgung von Giftmüll werden der Allgemeinheit auferlegt.*
- *Die industrielle Landwirtschaft verseucht weiter Böden und Grundwasser.*
- *Viele sog. "Menschenrechte" werden in der Bundesrepublik missachtet.*
- *Menschen, die Missstände aufzeigen und offenlegen, werden verfolgt.*
- *Es gibt kein Recht auf Arbeit.*
- *Das Subsidiaritätsprinzip wird nicht geachtet.*
- *Die Gemeinden und Kommunen nutzen ihre Gestaltungsrechte nicht.*
- *Viele der Politiker und andere Verantwortungsträger halten die Öffentlichkeit für einen Selbstbedienungsladen. Ein Beispiel ist der ehemalige Wirtschaftsminister SA Felgner und seine Kollegen. In der Unordnung der BRD sind derartige Raubzüge mittlerweile legalisiert.*
- *Viele der vernünftigen Regularien werden in der Bundesrepublik nicht geachtet, z.B. § 1 SGB V.*
- *Die freiheitlich-demokratische Grundordnung löst sich immer mehr auf und wurde in vielen Bereichen erst gar nicht erreicht.*

- *Es gibt eine uferlose Subventionspolitik zugunsten der Konzerne und unsinniger Wirtschaftszweige.*
- *81,9 % der Arbeitsleistung der Bevölkerung wird mithilfe von Zins und "Steuer" zugunsten der EZB-Eigner abgeschöpft.*
- *Die Früchte der Automatisierung kommen so nicht bei der Allgemeinheit an.*
- *Die Konzerne können in Steueroasen ausweichen.*
- *Es gibt sog. "Geheimdienste" die keiner wirklichen demokratischen Kontrolle unterliegen und keine "Transparentdienste" sind.*
- *Geheimdienste arbeiten gegen ihre eigene Bevölkerung und sind häufig Werkzeuge des Kapitals oder Werkzeuge global arbeitender Interessengruppen, die es nicht gut mit den Menschen meinen.*
- *Der Politiker und die Politik schafft kein Allgemeinwohl und keine echte Gerechtigkeit.*
- *Politiker der Bundesrepublik haben dafür gesorgt, dass die Waffenindustrie im Jahre 2016 Waffen in Rekordhöhe an zweifelhafte Staaten verkaufen konnte. Sie fördern Krieg und Vertreibung.*
- *Die Gewaltenteilung funktioniert nicht wirklich.*
- *Es hat in der Bundesrepublik keine Entnazifizierung stattgefunden.*
- *Die faktische Anwendung im Justizsystems ist nicht auf Resozialisierung ausgerichtet. Es besteht immer noch das Prinzip des "Auge um Auge und Zahn um Zahn", es wird bestraft, sich gerächt und Buße erzwungen. Kriminalität wird so erhalten und sogar gefördert. Gerechtigkeit schwindet immer weiter. Auf dem Papier, zB. Im JVollzGB, steht es anders, was aber nur leere Worte sind.*
- *Viele Richter sind nicht wirklich frei. Sie sind vielfach Vertreter von Parteiinteressen.*
- *Die Bundesrepublik ist keine verlässliche Ordnung.*
- *Das System erhält die Kriminalität und ist ihre hauptsächliche Ursache.*
- *Die Banken-, Chemie- und andere Konzerne beeinflussen aus Profitinteressen die sog. "Gesetzgebung" in egoistischer allgemeinhohlschädigender Weise.*
- *Politiker sind oft inkompetent. Sie verstehen nicht was sie tun und können so benutzt werden. Sie begünstigen die Erhaltung und weitere Verschärfung der obigen und zahlloser weiterer Systemmängel.*
- *.....*

Ich könnte seitenweise weitermachen. Ich kenne die Lösung all dieser Probleme und lebe diese Lösungen so gut es geht vor. Wenn sich die Menschen entscheiden wollen, diese o.g. Zustände zu ändern, dann bin ich gern für sie da. Wenn nicht, werde ich mich nun in Stille zurückziehen, auf Anfragen warten und erst dann handeln."

Eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung, bei der die Verantwortlichen die Masse der Deutschen täusche, die von zweifelhaften Individuen geführt werde, die zudem auf grundgesetzwidrige Weise gewählt worden seien (s. BVerfGE 2 BvF 3/11) und die die Menschen im Sinne der Interessen der Konzerne führen und dies "soziale Marktwirtschaft" nennen, in der zweifelhafte Bedienstete in Stadt und Landkreis in selbstüberheblicher Weise Machtbefugnisse im "öffentlichen Interesse" auszuüben vorspielen (z.B in der Stadt und im Landkreis Wittenberg) um willkürlich legale Handlungen zu zerstören, diese Mitgliedschaft könne er freiwillig mit seinem Gewissen kaum (Landkreis) oder gar nicht (BRep.) vereinbaren. Er fordere deshalb uneingeschränkt seine Naturrechte ein, die ihm der Schöpfer, die internationale Ordnung, das Völkerrecht, Art. 9, 11 und 14 MRK und auch die grundgesetzliche Ordnung gemäß Art. 2 und 4 iVm Art. 140 GG im Gebiete Bundesrepublik Deutschland in Deutschland garantiere.

Die wenigen der genannten Negativbeispiele erklären den Grund des Rückzuges aus der bestehenden Ordnung.

So sei hoffentlich verständlich, warum der Revisionsführer weder einen Vertrag beibehalten, ein Ausweisdokument annehmen noch einen Wohnsitz auf dem Gebiete der Bundesrepublik nehmen könne, wenn er seinen Dienst an der Menschheit tatsächlich rechtlich korrekt vollbringen wolle. Niemand ist berechtigt, ihm Vorteil oder Privilegien aufzunötigen. Er habe das Recht, Vorteile und Privilegien ohne den Verlust von Rechten und Freiheiten zurückzuweisen (invito beneficium non datur).

Die folgenden Positivgründe erklären den Grund für die Aufbauhandlungen des Revisionsführers:

Die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland sei Spiegel der göttlichen Schöpfungsordnung. Durch ihre Umsetzung und Verbreitung gäbe es schon bald Beschäftigung und ausreichende Fülle für alle Menschen, kaum noch Kriminalität, keinen Raubbau an der Natur, kein Erklärungszwang gegenüber dem Staat und auch keine klammen kommunalen Kassen mehr. Es gäbe schon sehr bald in allen ökologischen Bereichen ein gesundes Umfeld, schon bald bezahlbare natürliche Lebensmittel für alle, es gäbe ein einfaches Verfahren zur Ausmusterung aller schädlichen Strukturen und Verhaltensweisen. Es könnte eine sanfte Entmachtung aller gemeinwohlschädlichen und selbstzerstörerischen Systemstrukturen stattfinden, ohne dass Menschen dabei etwas verlieren würden. Dies und noch viel mehr anzubieten und auf Wunsch auch umzusetzen sei der Revisionsführer hier.

Nunmehr, da Tatsachen, Hintergründe und Beweggründe offengelegt seien, könne der Revisionsführer auch gern wieder in ein Leben wie jeder andere zurückkehren, denn er sei hier um zu dienen und er wolle nur dienen, wenn dieser Dienst gewollt und geschätzt werde. Wir betonen, Er betont, er müsse nichts tun und vor allem nichts, das

nicht gewünscht sei. Diese Verfahren würden dem Revisionsführer zeigen, was von ihm gewünscht sei.

Der Revisionsführer erklärt weiter:

Die Nichteingehung von Verträgen außerhalb seiner eigenen Hoheit schränke bisher seine Reisefreiheit und damit auch seine Lebensqualität sehr ein, da sich bisher z.B. die Bundespolizei weigere, den Revisionsführer am Flughafen mit einem Reisepass des Staatsvereins Königreich Deutschland ausreisen zu lassen, da der Staat Königreich Deutschland in deren Unterlagen kein gelisteter Staat sei, so die dortige Aussage. Der Revisionsführer sei bisher noch bereit gewesen, diesen Verlust der Reisefreiheit für den Dienst an der Menschheit hinzunehmen. Seine hiesigen Angebote werden nahezu letztmalig in den gerade geführten Revisionsverfahren (KWG gegenwärtig beim BGH und VAG/FE-Verfahren nun beim OLG Naumburg) offeriert.

Er erklärt, dass er nach Führung der letzten Gerichtsverfahren in Halle und Dessau diese Verhaltensweise verändern werde, wenn er nun nicht damit erreichen könne, dass durch die entsprechenden Urteilsausführungen vom BGH und OLG dem Hebr. 10.13 entsprochen werde. Er dürfe und werde nur nach gewissen Auflagen des Schöpfers handeln.

Es sei bei der Intention und gestellten Aufgabe des Revisionsführers bisher nur folgerichtig gewesen, einen Rückzug sowohl aus rechtlichen Gründen, aus religiösen Gründen als auch aus Gewissensgründen sowohl aus der Bundesrepublik Deutschland als auch aus Deutschland als Organisation zu tätigen. Das bedeute bisher für Ihn aber nicht, daß er bereit wäre, die Heimatörtlichkeit Unseres physischen Körpers aufzugeben auch wenn seine wahre tatsächliche Heimat nicht irdisch sei. Er betone, er sei nicht dieser Körper, er sei ein göttliches Wesen.

Diesen Rückzug verlange auch schon kanonisches (maßgebliches) Recht der heiligen Schrift.

Dazu führt der Revisionsführer den 2. Brief an die Korinther an:

6.14. Beugt euch nicht mit Ungläubigen unter das gleiche Joch! Was haben denn Gerechtigkeit und Gesetzwidrigkeit miteinander zu tun? Was haben Licht und Finsternis gemeinsam?

17. Zieht darum weg aus ihrer Mitte, / und sondert euch ab, spricht der Herr, / und faßt nichts unreines an. / Dann will ich euch aufnehmen 18. und euer Vater sein, / und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein, / spricht der Herr, / der Herrscher über die ganze Schöpfung."

Wir nehmen diese Unsere Handlungsverpflichtung sehr ernst. Die Schaffung einer neuen göttlichen Schöpfungsordnung auf diesem Planeten war und ist für Uns eine Pflicht und ihre autonome Existenz ist für Uns überhaupt erst eine Grundlage, um umfassend in allen

Bereichen des Sein auf dieser Erde die Einhaltung der Reinheit Unseres Gewissen bei der Interaktion mit Individuen, Menschen oder auch Barbaren zu erreichen und zu gewährleisten.

Allein schon die Benutzung des zins- und schuldbehafteten Zahlungsmittelsystems mithilfe copyrightgeschützter Kunstgegenstände (Euro) impliziert eine Schuldnerposition und bei eigenem größeren Erfolg den systemimmanenten Zwang zum Mißerfolg einer Menge der Barbaren. Wie könnten Wir reinen Gewissens bleiben, wenn wir wissen, daß Unser finanzieller Erfolg bei Nutzung des Systems gleichzeitig den Mißerfolg einer größeren Anzahl Anderer erzwingt?

Bisher haben Wir aus diesem Wissen heraus vorsätzlich immer auf die Uns von einer Bank angebotene Möglichkeit, mit den von Uns erarbeiteten oder Uns überlassenen Kapitalmitteln Zinsgewinne zu erzielen, verzichtet.

Die Einzahlung in eine „Krankenkasse“, die in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nur ein Werkzeug zur Umverteilung von Ressourcen zur profitorientiert arbeitenden mafiösen Krankheitsindustrie ist, ist für Uns ebenfalls mit einem reinen Gewissen nicht vereinbar. Jeglicher „Beitrag“ der hier geleistet wird, ist ein Beitrag zur Erhaltung eines völlig kranken Systems, da er dieses alimentiert.

Ebenso halten Wir die in naher Vergangenheit praktizierte „Lösung“ der bestehenden Demographieprobleme im Rentensystem langfristig gesehen nicht für nachhaltig. Auch hier braucht es ein völlig neues System, welches Wir bereits anbieten und welches bei Achtung Unserer Autonomierechte ins öffentliche Dasein treten wird.

Beständig werden Unsere und die fundamentalen Rechte zumindest eines Teils der Bevölkerung durch die Regierung verletzt, das Grundgesetz mißachtet und Gerechtigkeit immer weiter aus den Augen verloren. Auf sog. „Reichsbürger“, mit denen Wir beständig in Verbindung gebracht werden, wird eine regelrechte mediale Hexenjagd veranstaltet. Daß viele dieser Difamierten nur nicht mit den beständigen Verletzungen der Menschenrechte, der Grundsätze von Freiheit, Recht und Gerechtigkeit durch die Regierenden einverstanden sind und sich aus Gewissensnöten aus dieser Vereinigung zurückziehen wünschen um nicht zum Mittäter der von der Bundesregierung mitgetragenen Kriege, Waffenexporte und Verbrechen zu werden, sollte nachvollziehbar sein. Siehe z.B. Artikel Süddeutsche Zeitung „Trumps Militärschlag ist völkerrechtswidrig“ vom 7. April 2017. Auch in der Vergangenheit unterstützte die Bundesregierung mehrere Angriffskriege (1953 Iran, 1954 Guatemala, 1956 Ägypten, 1961 Kuba, 1964 Vietnam, 1981 Nicaragua, 1999 Serbien, 2003 Irak, seit 2011 Afghanistan, 2011 Lybien, seit 2011 Syrien, seit 2015 Yemen), welche ohne UN-Mandat geführt wurden. Diese Unterstützungen geschahen direkt – oder auch indirekt – durch Waffenlieferungen an Aggressoren. Diese und zahlreiche weitere Handlungen sind keinesfalls mit Unserem Gewissen und dem Gewissen Unserer Staatsan- und -zugehörigen vereinbar, da alle Staatsangehörigen ein Gelöbnis oder einen Eid geleistet haben, den Bestand des Friedens, der Menschenrechte und der Freiheit zu sichern. Dies kann nicht dadurch geschehen, indem man Teilhabe an einer Vereinigung hat, die konträre Ziele verfolgt und dies durch ihre Handlungen offenbart.

Ein Krieg verstößt generell eklatant gegen die Glaubensgrundsätze der Bürger des KRd. Jeder Bürger, der dem System der BRep. angehört, wird mittelbar gezwungen, sich am Krieg zu beteiligen. Bei jedem Kauf eines Produkts, bei jeder wertschöpfenden Arbeit usw. müssen Steuern abgeführt werden. Aufgrund dessen, daß alle Steuermittel in „einen Topf“ gelangen und keine Trennung, erst Recht keine Transparenz erkennbar ist, ist bei jedem gezahlten Cent von einer mittelbaren Kriegsbeteiligung auszugehen.

Dies stellt einen, wenn auch nur mittelbaren, Eingriff in Art. 4 Abs. 3 GG dar. Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich. Damit ist dem Königreich Deutschland die Freiheit zu geben, sich aus der BRep. zu lösen und eine eigene Staatsform zu gründen.

Wir haben uns zu einer politischen Gemeinschaft mit konkreten normativen Vorstellungen konstituiert. Diese Konstitution ist die Verfassung Königreich Deutschland. Wir erleiden systematische eklatante Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte. In einer Welt, in der der Irrsinn überhand nimmt und Normalität geworden ist, sind die Vernünftigen, die Rechtsschaffenden und die ihrem Gewissen Folgenden in der Minderheit. Wir fordern hiermit nur Unser Recht auf politische Selbstbestimmung ein.

All dieses Vorbringen ignorieren bisher sämtliche Gerichte.

Diese Unsere Haltung zur Gewissensfrage ist seit über zehn Jahren bekannt. Sie drückt sich bereits in der Satzung der Vereinigung Ganzheitliche Wege e.V. aus dem Jahre 2006 aus. Sie wurde auch zahllose Male präzisiert, publiziert und wiederholt erläutert, wie zum Beispiel in obiger Auskunft gegenüber der Presse. Sie ist folglich nicht unbekannt und somit auch als unzweifelhaft im Außen bekannte Gewissensfrage zu qualifizieren.

Die BRep beeinträchtigt Unser Gewissensfreiheit, da diese Unsere geschützten Tätigkeiten mithilfe einzelner Organe (wie z.B. durch die BaFin oder den LK Wittenberg) faktisch in erheblicher Weise behinderte und zu zerstören suchte und immer noch zerstört und behindert, wie sich erst jüngst in der illegalen Räumung zeigte.

Auch die einschränkende Regelung Unserer Freiheiten und die fehlende Regelung eines staatlichen schuld- und zinsfreien Währungssystems, welches eine Grundbedingung von friedlicher Evolution und Frieden ist, beeinträchtigt Unsere Gewissensfreiheit und ist nicht hinnehmbar.

Art. 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und **Wissenschaft, Forschung** und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Wissenschaftsfreiheit enthält neben einem **Abwehrrecht** „eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm“ (BVerfGE 111, 333/353; 88, 129/136; 93, 85/95).

Die Wissenschaftsfreiheit schützt „die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe (BVerfGE 111, 333/354; 47, 327/367; 122, 89/105).

Im Jahre 2006 begann mit dem eingetragenen Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ eine wissenschaftliche Forschungsstudie. Im August 2009 setzte sich diese wissenschaftliche Forschungsstudie mit der Vereinigung NeuDeutschland, bestehend aus gemeinnützigem unselbstständigen Verein und fiduziarischer operativ tätiger Sukzessivstiftung fort. Die Forschung erstreckte sich auf viele Bereiche. Sie wurde möglich durch die Zusammenarbeit mit verständigen Menschen in verschiedenen Dienststellen in der Ordnung der „Bundesrepublik Deutschland“. Diese gestatteten den Aufbau dieser neuen gemeinwohlförderlicheren Struktur unter dem Namen „NeuDeutschland“.

Aufgabe und Auftrag dieser Vereinigung war es unter anderem, wissenschaftliche Forschung zu betreiben und staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu schaffen, die sich an der göttlichen Schöpfungsordnung ausrichten. Diese sollten im Falle des Ausfalls staatlicher Strukturen oder der Gefahr des Zerfalls der Ordnung subsidiär eine „Reserve“-Ordnung bilden, die umfassend die alte Ordnung zu ersetzen befähigt wäre.

Eine weitere Möglichkeit oder Aufgabe der Vereinigung sollte der Ersatz der alten Ordnung sein, wenn diese für überholungsbedürftig erkannt werden würde eine Veränderung im Einvernehmen mit veränderungswilligen Individuen friedlich umgesetzt werden könnte.

In dem Bereich Wissenschaft lautete die Vereinigungsverfassung NeuDeutschland wie folgt, die auch schon im Prozess zur Fahrerlaubnis und zur Gesundheitskasse Amtsgericht und im Landgericht Dessau eingeführt worden ist:

„(5) Wissenschaft

Förderung der Wissenschaft durch Seminartätigkeit und die Förderung und Initiierung neuer und umweltfreundlicher Technologien zum Wohl der Allgemeinheit. Aufbau neuer wissenschaftsorientierter Bildungs- und Studieneinrichtungen. Vergabe von Stipendien, praktische Erprobung und Durchführung neuer Gesellschaftsmodelle um damit die Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft zu erforschen, weitere Aktivitäten zur Forschung in den Bereichen der Naturwissenschaften (z.B.: neue Technologien entwickeln und ihre Auswirkungen erforschen), der Sozialwissenschaften (z.B.: empirische Erforschung neuer Gesellschafts- und Systemmodelle und ihrer Auswirkungen), der politischen Wissenschaften (z.B.: empirische Erforschung der Auswirkungen einer direkten Demokratie), der Rechtswissenschaften (Schaffung eines neuen einfacheren Rechtswesens und Erforschung der Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft), der Wirtschaftswissenschaften (z.B.: Förderung eines verschuldungsfreien Wäh-

rungs-, Finanz- und Wirtschaftswesens durch wissenschaftlich begleitete und dokumentierte empirische Forschung von selbstlos arbeitenden alternativen Finanzstrukturen und -instituten im Dienste am Allgemeinwohl. Mit Hilfe einer wissenschaftlichen Langzeitstudie sollen die Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft in einem realwertegedeckten Währungssystem erforscht werden, um die staatliche Schaffung eines zins- und zinseszinslosen Währungssystems zu fördern und Forschung zur Realisierung eines funktionierenden Staatsmodells ohne Steuersystem in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu betreiben) und andere Wissenschaftszweige innerhalb des Rahmens der AO und auch noch weitere Aktivitäten im Rahmen der Wissenschaften.“

Diese wissenschaftliche Forschung ist betrieben worden und das auf eine Weise, daß sogar weder das Kreditwesengesetz (KWG) noch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), noch andere sog. „Gesetze“ der BRep verletzt wurden.

All Unser Handeln mithilfe dieser Vereinigungen diene altruistischen Zielen. Diese altruistischen Ziele wurden in der UA des Landgerichtes Dessau auf Seite 8 und 9 rudimentär ausgeführt und sollen hier nochmals in Auszügen zitiert werden:

"... **allgemeine Förderung des Staatswesens** und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Zudem ist Zweck des Vereins die **Völkerverständigung**. Weitere Zwecke sind die Förderung der **Wissenschaft**, Entwicklungshilfe, **Gesundheit**, **Bildung**, Erziehung und Kunst.

Gesundheit:

Seminartätigkeit und dadurch Wissensvermittlung zur Förderung der Volksgesundheit.

Außerdem wird der Zweck durch die **Initiierung einer Gesundheitskasse zum Wohle der Allgemeinheit** im Sinne des SGB V und durch die **Errichtung von Gesundheitshäusern**, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen gefördert ..."

(siehe Vereinsverfassung „Neudeutschland“ [\[Anlage 47 a\]](#), und vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit [\[Anlage 47 b\]](#), Verfassung Stiftung NeuDeutschland [\[Anlage 48 a\]](#) und vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit [\[Anlage 48 b\]](#))

In Konsequenz der Erfolge dieser ersten umfassenden dreijährigen wissenschaftlichen Sozialstudie mit dem Namen „Ganzheitliche Wege e.V.“ von 2006 bis 2009 und dann wiederum mit dem Erfolg und den Erkenntnissen mithilfe der Vereinigung „NeuDeutschland“ von 2009 bis 2012, wurde dann 2012 geplant, die bereits in der Vereinigungsverfassung niedergelegte Aufgabe zur Forschung mithilfe einer echten Verfassung gemäß der Schöpfungsordnung zu erweitern und einen echten Staat zu schaffen.

Auch diese Aufgabe war bereits in der Vereinsverfassung Neudeutschland auf Seite 2 wie folgt mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg abgesprochen und dort wie folgt verankert:

„Der Verein und/oder die mit ihm verbundene/n Organisationen, Körperschaft/en oder sonstigen Steuersubjekte im Sinne der AO wird/werden zur Förderung seiner/ihrer verschiedenen

*Zwecke eine in den bestehenden Verein eingebundene umfassende **Verfassung** als legitimierte Grundlage des Handelns schaffen und anbieten. Diese ergänzt und/oder erweitert und/oder unterstützt und/oder präzisiert die Vereinsverfassung in und bei ihrer Durchsetzung und Umsetzung und schafft und fördert damit die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des physischen Rechtes. Sie darf über den niedergeschriebenen Zweck hinausgehen ohne jedoch dabei in ihrem Sinne die steuerbegünstigten Zwecke im Sinn der AO zu gefährden oder den Verein in seinem Zweck, seinen Aufgaben und seinem Charakter zu verändern.*

Der Verein wird mithilfe des Rechtes in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen. Diese Strukturen sollen selbstlose und gemeinnützige Diener am Allgemeinwohl sein.“

Um diese für den gesamten Sozialkörper nutzbringende Forschung und subsidiäre Aufgabe auch wirksam, klar abgegrenzt und autonom zu tätigen, wurde am 13.09.2012 der Führerschein der Bundesrepublik beim Landkreis abgegeben.

Die Aufgabe, ein besseres Gemeinwesen mit der Basis einer neuen eigenen Verfassung zu begründen, wurde dann am 16.09.2012 vollzogen. Es wurde eine staatliche Vereinigung in einer öffentlichen Staatsgründungszeremonie begründet.

Alle Schriftwechsel, alle Aktivitäten und alle Forschungsergebnisse wurden und werden grundsätzlich veröffentlicht. So kann die Allgemeinheit sich umfassend informieren und jeder kann einen Nutzen und eine Lehre daraus ziehen.

Art. 5 Abs. 3 GG garantiert als individuelles Freiheitsgrundrecht einen Handlungsfreiraum zur wissenschaftlichen Betätigung (BVerfGE 15, 256 (263 f.)).

Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als planmäßiger Versuch zur Ermittlung, Systematisierung (Forschung) und Darstellung (Lehre) neuer Erkenntnisse über Vorgänge und Zusammenhänge in der Welt anzusehen ist.

Das Königreich Deutschland ist nicht einfach nur eine Staatsvereinigung, welche sich über die Jahre entwickelte und welche im Einvernehmen mit Organen der BRep geschaffen wurde. Es ist auch eine soziologische Forschungsstudie. Ihr Inhalt ist die soziologische Erforschung einer menschlichen Ordnung in einem Staat nach den Gesetzen der göttlichen Schöpfungsordnung. Es geht hier letztlich darum, die Forschung zur Schaffung eines echten Gottesstaates zu leisten. Das hat nichts mit der Verdrehung durch die Wortschöpfung eines sog. „Islamischen Gottesstaates“ zu tun.

Das Königreich Deutschland soll ein echter Staat für Menschen, latente Menschen oder Barbaren, die Menschen oder göttliche Wesen werden wollen sein und/oder in dem die latenten Menschen oder Barbaren sich ihrer weisen Führung und Fürsorge zum Wohle aller Wesen sicher sein können.

Würde diese wissenschaftliche Forschung unterbleiben, hätte es die Menschheit schwer, auf friedlichem Wege ein größeres Maß an individueller und auch kollektiver Freiheit zu erfahren und einen friedlichen Transformationsweg in eine friedlichere Weltordnung zu wählen. Jede

Einschränkung der Souveränität der Staatsvereinigung Königreich Deutschland, welche auch als ein Forschungsprojekt zu sehen ist, würde damit Schaden am gesamten Sozialkörper, genannt „Menschheit“, anrichten.

Die Wissenschaftsfreiheit steht jedem zu, der eigenverantwortlich in wissenschaftlicher Weise tätig ist und tätig werden will (BVerfGE 35, 79/112; 95, 193/209; Denninger AK 27). Sie kann Uns folglich nicht verwehrt werden.

Die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet zunächst „ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (BVerfGE 47, 327/367; ähnlich E 35, 79/112; 90, 1/11).

Es schützt gegen Eingriffe von Grundrechtsverpflichteten, insbesondere der BREp. Das Grundrecht schützt vor allen Eingriffen in die Autonomie von Wissenschaft. Auch faktische Beeinträchtigungen können Grundrechtseingriffe sein (s. BVerfGE 111, 333/354; Fehling BK 26)

Diese faktische Beeinträchtigung findet bereits seit Jahren statt. Wir werden massiv bei Unserer Forschungsarbeit behindert. Bisher erfuhren Wir und Unsere Vereinigungen mehrere illegale Razzien (illegale Durchsuchungs-, Sicherstellungs-, Räumungs- und sog. Verwertungsaktionen) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz BaFin) und anderer Beteiligter Akteure.

Auf diese Weise wurde versucht, die Forschungsarbeit durch Entzug der Grundlagen zu zerstören und die Lehre aus der Forschung zu unterdrücken. Die beteiligten Menschen und Personen wurden massiv eingeschüchtert und durch verummte und schwer bewaffnete Hundertschaften traumatisiert.

Erste abgeschlossene gerichtliche Entscheidungen haben bereits die Illegalität dieser Aktionen gezeigt [\[Anlage 45 a, 45 b, 45 c\]](#)

Diese massiven Eingriffe in Unser Naturrecht, diese Verletzung des allgemeinen Völkerrechtes und diese Grundrechteeingriffe in die Freiheit aller der an der Forschung und Lehre Beteiligten wollen Wir nicht weiter hinnehmen.

Unser Naturrecht, Artikel 11 EMRK; analog dazu Art. 9 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern versuchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. [...]

Wir zitieren aus der Revisionsbegründung des RA Kohlmann:

Unerlaubtes Betreiben eines Versicherungsgeschäftes

a) Es bestehen starke Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten Strafnorm des § 331 Abs. 1 VAG. Es wird die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG angeregt.

Eine Normenkontrolle ist zulässig und begründet.

(I.) An der formellen Verfassungsmäßigkeit wird nicht gezweifelt.

(II.) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Ungerechtfertigter Eingriff in die Vereinigungsfreiheit

Der Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit nach § 9 Abs. 1 GG umfasst jeden Zusammenschluss von Deutschen, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschließt und einer organisierten Willensbildung unterwirft. Diese Voraussetzungen treffen auf den privatrechtlichen Verein des Angeklagten und ihn selbst zu.

Das Unterstrafstellen des Verfolgens der Vereinstätigkeit durch die angegriffene Norm ist kein Bestands- jedoch ein Verbot des Betätigungskerns. Die Norm könnte zwar in Anbetracht der Konzessionsmöglichkeiten nach nach § 8 Absatz 1, § 65 Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, § 168 Absatz 1 Satz 3 oder § 236 Absatz 4 VAG den Charakter einer bloßen gesetzlichen Ausgestaltung anstelle eines klassischen staatlichen Eingriff haben. Dann müsste der Gesetzgeber jedoch mit Normerlaß einen angemessenen Ausgleich zwischen freier Assoziation und Selbstbestimmung der Vereinigung einerseits und der Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und sonstiger relevanter Schutzgüter hergestellt haben. Gerade im Betrieb von Vereinen auf Gegenseitigkeitsprinzip mit weitestreichenden Kontrollmöglichkeiten des Vereinsgeschäfts für die einzelnen Mitglieder müsste der Gesetzgeber dann jedoch die Kontrolle durch seine mündigen Bürger gegenüber staatlicher Aufsicht ohne demgegenüber begründeten Mehrwert vorziehen.

Eine Einschränkung des Schutzbereichs wäre mangels Gesetzesvorbehalts ohnehin nur zum Schutz eines Rechtsgutes von Verfassungsrang möglich. Hierzu zählt nicht der Verbraucherschutz als zentraler Zweck des VAG. Die Volksgesundheit wird zwar als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut anerkannt, das VAG stellt jedoch weder auf sie ab, noch wurde bei Normgebung auf dieses Gut verwiesen. Zum Einen ist bereits fraglich, ob eine Einschränkung einer vereinsmäßigen und krankensicherungsähnlichen Betätigung prinzipiell geeignet, den legitimen

Schutzzweck zu verfolgen. Angesichts der Existenz der Krankenversicherungspflicht, die wiederum ein Verein mit dem Tätigkeits- und Zweckprofil wie dem meines Mandanten zu unterlaufen nicht geeignet ist, wäre eine solche Norm abseits der oben genannten Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit zum Anderen schlechthin nicht notwendig. Außerdem berührt die Wahl eines Behandlungstyps im Krankheitsfall den Kernbereich der Lebensgestaltung des Einzelnen, was ein besonderes und grundsätzliches Gebot zur Zurückhaltung staatlicher Restriktion von Vereinigungen mit entsprechendem Nischenleistungsprofil begründet. Die angegriffene Norm ist demzufolge zumindest unverhältnismäßig.

*Die Vereinigungsfreiheit sichert das Recht, sich mit anderen auf Dauer in gefestigten Organisationen **zu beliebigen Zwecken** zusammenzuschließen, schützt das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung (BVerfGE 38 281 (303)).*

*Vereinigungen sind alle freiwilligen und auf Dauer angelegten Zusammenschlüsse gleichberechtigter Mitglieder zu einem gemeinsamen Zweck. Die Vereinigung entscheidet über ihre Aktivitäten unter einer gemeinsamen Leitung und **ohne fremde Einflüsse**. (vgl. BVerfGE 50, 290, (358))*

Artikel 11 EMRK sichert dieses Recht auch Nicht-Deutschen zu. Die BRep hat dies zu achten, da die Allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes (Art. 25 GG) sind.

Das Wir Unsere physische körperliche Abstammung bisher niemandem gegenüber nachgewiesen haben, könnten Andere davon ausgehen, daß Wir Nicht-Deutscher sind. Angewandte Praxis ist, daß Deutsche, welche diese Abstammung nicht nachgewiesen haben, im Ausländerzentralregister gespeichert sind. Somit ist fraglich, ob Deutsche ohne Nachweis einer deutschen Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, überhaupt als Deutsche gelten und ob die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG auf diese überhaupt anwendbar ist.

Da sich die BRep sowohl beim Staatsangehörigkeitsausweis, als auch in den anderen artverwandten Dokumenten und Urkunden weigert, die Angehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate zu bestätigen und deshalb anzunehmen ist, daß die deutsche Reichsangehörigkeit des Dritten Reiches als einzige deutsche Staatsangehörigkeit hergestellt und bestätigt wird, können und wollen Wir schon aus Gewissensgründen keine Nachweise erbringen.

Aus diesem Beweggrund heraus führen wir hier den Art. 11 EMRK an und zudem den subsidiär wirkenden Art. 2 GG der gleiche Rechte Jedermann einräumt, wenn Art. 9 nicht greift.

Wir führen dies hier an, da Wir Uns eine Aufklärung der Deutschen über diese Fakten wünschen. Wir wissen, daß Unsere fleischlichen Eltern und Großeltern Deutsche sind, aber Wir wissen auch, daß Unsere fleischliche Abstammung nachrangig gegenüber Unserer himmlischen Abstammung ist und diese bestimmt, was Wir tun oder unterlassen zu tun.

Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen verboten, „deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“. Unter der „verfassungsmäßigen Ordnung“ sind die elementaren Grundsätze des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ zu verstehen (BVerfGE 6,32, (38)), zu denen der Schutz der Menschenrechte und der Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Recht zur Bildung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung und der Ausschluß von jeder Gewalt- und Willkürherrschaft gehören. Dazu gehört auch das Recht auf Demokratie.

Zur vertraglichen Bindung bedarf es der Erklärung eines jeweiligen dahingehenden Willens der Vertragsparteien. Der in den jeweiligen Erklärungen manifestierte Wille bewirkt als gemeinsamer Wille im Vertrag die Existenz und inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses. Der Wille der Parteien entscheidet als bestimmendes Element über die vertragliche Beziehung.

Wir, Peter I., Oberster Souverän des Königreiches Deutschland, schufen eine Verfassung und alle für das gemeinschaftliche Zusammenleben notwendigen Belange. Dazu gehören Recht und Ordnung, ein freier Markt, eine Wirtschaftsordnung, soziale Sicherungssysteme, monetäre Austauschsysteme, ein eigenes Bildungswesen, Selbstverwaltungsrechte der Kommunen als demokratische Basis, usw.

Das Königreich Deutschland ist ein Verbandstaat von beseelten Individuen. Unsere Verfassungsordnung gilt für alle Deutschen, die sich schriftlich durch Bekenntnis gleich welcher Art zu Unserer Ordnung bekennen und auf dem Gebiete des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht Aufnahme gefunden haben. (siehe Artikel 90; Verfassung des Königreiches Deutschland). Wir haben jedoch nicht vor, Uns wie die BRep zu verhalten und alle vermuteten Deutschen in einem Ausländerzentralregister zu speichern oder Deutsche in die Staatsangehörigkeit nach Adolf Hitler hinein zu täuschen.

Das Königreich Deutschland ist ein echter Staat, da dieser als Ausdruck, Abbild (s. Artikel 15) und Garant (s. Artikel 16) der Schöpfungsordnung von Uns geschaffen wurde. Jeder Staatsangehörige und Staatszugehörige hat in freier Willensbekundung und im vorherigen Bewußtsein seines Standes, seiner Rechte und der Folgen seines Bekenntnisses seine Zugehörigkeit bekundet. Niemand wurde oder wird dabei getäuscht.

Das Königreich Deutschland ist auf Dauer angelegt und Wir, Peter I., Oberster Willensträger, setzen diese Ordnung auf einem originären Kerngebiet (siehe Liegenschaftskataster) strikt durch, auch wenn sie noch nicht im gesamten Gebiete des deutschen Staates auf alle Personen/Menschen Anwendung finden kann, da sich noch nicht alle (auch vermuteten) Deutschen zur neuen Ordnung des Königreiches Deutschland in freier Entscheidung bekannten.

Das Staatsgebiet

- siehe Deutschlandkarte nach geltendem Völkerrecht [\[Anlage 50\]](#)
- siehe Auszug Liegenschaftskataster des bisherigen Kerngebietes, in dem die Ordnung des Königreiches Deutschland vor der illegalen, gewaltsamen Räumung flächendeckend durchgesetzt war und wahrscheinlich auch wieder sein wird. [\[Anlage 51\]](#)
- siehe Auszug Liegenschaftskataster des bisherigen originären Kerngebietes, in dem die Ordnung flächendeckend durchgesetzt ist [\[Anlage 52\]](#)

Gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Königreiches Deutschland ist das Gebiet der Staatsvereinigung Königreich Deutschland das Gebiet des deutschen Staates (Deutsches Reich) nach dem geltenden Völkerrecht:

Diese Verfassung gilt für alle Deutschen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, die im Gebiete des Staates Deutsches Reich, das sich in den Grenzen nach dem geltenden Völkerrecht definiert, Aufnahme gefunden, diese Verfassung schriftlich durch Bekenntnis gleich welcher Art angenommen haben und in den neuen deutschen Staat aufgenommen wurden.

Aufgrund der Vereinbarung der Haager Landkriegsordnung, als Teil des allgemeinen Völkerrechtes, ist die willkürliche Veränderung eines Staatsgebietes durch die Siegermacht nicht möglich. Da die Haager Landkriegsordnung vor dem ersten Weltkrieg in Kraft trat, kann das Staatsgebiet des deutschen Staates nur das Gebiet sein, welches von 1871 bis 1918 bestand. Damit ist das gesamte Staatsgebiet hinreichend klar definiert.

Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Königreiches Deutschland definiert weiterhin ein originäres Kerngebiet des Staates Königreich Deutschland. Auf diesem ist die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland umfassend umgesetzt.

„Das Staatsterritorium wird in der Anlage aufgezeigt und erweitert sich durch Beitritt.“

Hier wurde auf das o. g. Liegenschaftskataster (Anlagen 50 – 52) verwiesen.

Wie schon erwähnt, wurde ein Kerngebiet der Vereinigung Königreich Deutschland illegal veräußert und 2017 mithilfe von Waffengewalt illegal zwangsgeräumt.

Die Illegalität der gewaltsamen Räumung hat selbst ein bundesrepublikanisches Gericht festgestellt. Das Urteil ist durch die Rücknahme der Berufung seit dem 13. März 2018 „rechtskräftig“.

Damit ist klar bezeichnet, in welchem Gebiete die Verfassungsordnung durch Unsere Hoheitsmacht mithilfe institutioneller Organe effektiv und ohne äußere Hilfe und Einflüsse umgesetzt ist. Zudem ist klar festgelegt, in welchem Gebiete Unsere Hoheitsmacht prärogativ zur Gewalt Herrschaft der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich auf Unsere Staatsangehörigen und Staatszugehörigen, angewandt wird, egal wo sie sich im Gebiet eines deutschen Staates aufhalten.

Damit ist das Gesamtgebiet hinreichend klar definiert. Unsere Hoheitsmacht wird auch auf

dem Gesamtstaatsgebiet gemäß Art. 90 Abs. 1 der Verfassung des Königreiches Deutschland ausgeübt, wenn auch (noch) nicht auf die gesamte Bevölkerung. Zudem ist es nicht erforderlich, daß die Grenzen endgültig festgelegt sind. Auch das Grundgesetz läßt Grenzänderungen jederzeit zu (s. auch Rn.10 zur Präambel, Jurass/Pieroth, Kommentar zum GG, 11. Auflage)

Das Staatsvolk

- siehe Abmeldebescheinigungen der Staatsgründer [\[Anlage 54\]](#)
- siehe Register der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen [\[Anlage 55\]](#)

Das Register der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen gibt Auskunft über die ständige Bevölkerung des Staates Königreich Deutschland. Damit ist auch das zweite Kriterium für das Bestehen eines Staates erfüllt.

Ein weiterer Nachweis des Bestehens einer Staatsangehörigkeit ist das Vorhandensein eines eigenen Staatsangehörigkeitsgesetzes [\[Anlage 56\]](#).

Die Staatsgewalt

- Wir, Peter, Oberster Souverän, siehe Staatsgründungsakt [\[Anlage 57\]](#)

Um Hoheitsgewalt effektiv ausüben zu können, wird eine Staatsverfassung und eine Rechtsordnung als erforderlich angesehen. Das Königreich Deutschland hat eine Staatsverfassung und eine Rechtsordnung. (siehe Verfassung [\[Anlage 58\]](#), unterzeichnete Verfassungsurkunde [\[Anlage 59\]](#) und unterzeichnete Gründungsurkunde [\[Anlage 60\]](#))
Gesetze werden vom „Obersten Souverän“ geschaffen und verkündet. [\[Anlage 61\]](#) Weitere verkündete Gesetze sind auf koenigreichdeutschland.org im Reichsgesetzblatt einsehbar.

Die Gerichtsbarkeit wird vom Staatsoberhaupt, dem „Obersten Souverän“, ausgeübt. (siehe Beispiel eines Verfahrens vor dem Gemeinschaftsschutzgericht) [\[Anlage 62\]](#)

Der Staat Königreich Deutschland ist auch mithilfe einer effektiven Ordnung organisiert. Er besitzt unter anderem:

- eine Grundlage zur Leistungsverrechnung (E-Mark, Königliche Reichsbank) [\[Anlage 63\]](#)
- einen eigenen Markt (den Internetmarkt KaDaRi und frei handelnde Menschen) [\[Anlage 64\]](#)
- ein eigenes Gesundheitswesen (Deutsche Gesundheit/Deutsche Heilfürsorge) [\[Anlage 65 a - f\]](#)
- eine eigene Absicherung für den Ruhestand (Deutsche Rente) [\[Anlage 66 a - c\]](#)
- eine Absicherung für Schäden in den freien Gemeinden, die sich zu Unserer Ordnung bekennen (Haftpflichtschadenausgleichskasse) [\[Anlage 67\]](#)
- eigene Betriebe (siehe Firmenregister des Königreiches Deutschland) [\[Anlage 68\]](#)
- ein eigenes Bildungssystem (siehe Königliche Akademie) [\[Anlage 69\]](#)

Die in der Verfassung beschriebenen Organe und Strukturen sind umgesetzt. Es existieren Behörden und alle Einrichtungen, die ein öffentliches Gemeinwesen benötigen.

Damit wird Unsere Staatsmacht (in Regimen auch als Staatsgewalt bezeichnet) im Kerngebiet unbestritten souverän und dauerhaft über eine klar bestimmte Bevölkerung mithilfe einer basisdemokratischen freiheitlichen echten Rechteordnung ausgeübt. Selbst mehrere kriegerische Gewaltakte bewaffneter gesetzeswidrig vorgehender Räuber haben bis heute die Ausübung Unserer Staatsmacht nicht unterbinden können. Alle Strukturen bestehen unvermindert und dauerhaft fort.

Wir können alle Angelegenheiten der inneren Organisation, Unsere Innen- und Außenpolitik und auch das Verhalten Unserer Angehörigen grundsätzlich frei regeln, durchsetzen und auch über die Einhaltung wachen.

Wir üben selbst, als auch über bestellte Amtmänner und Amtfrauen, in Unserem Zuständigkeitsbereich sowohl Gesetzgebungsbefugnisse als auch Gerichts- und Polizeibefugnisse aus. Dazu liefern Wir als Beispiel eine Bestallungsurkunde [\[Anlage 70\]](#).

Wir üben zudem für alle (noch) nicht unter Unserer Hoheit stehenden Gebietskörperschaften eine Exilregierung aus. Damit kann das Fehlen effektiver Staatsgewalt über die noch nicht beigetretenen Gebiete kompensiert werden (s. OVG Münster 18 A 858/87; NwZ 1989 790 (Zaö RV 51 (1991), 191) (S. 310 (89/1))

„Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

(s. OVG Münster 18 A 858/87; NwZ 1989 790 (Zaö RV 51 (1991), 191) (S. 310 (89/1))
(vgl. auch Seidl-Hohenveldem, aaO., Rdnr. 648, 649; ferner Lagoni, aaO.)

Keine Unserer Strukturen verstößt zudem gegen die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“. Alle Strukturen sind so ausgestaltet, daß diese auch die einfachen „Gesetze“ der Bundesrepublik nicht verletzen oder berühren, denn:

- Alle „Euro“ wurden nur bedingt angenommen oder werden in die Währung des Königreiches Deutschland umgetauscht; [\[Anlage 71\]](#). Die BaFin liefert vorsätzlich und beständig falsche aufsichtsrechtliche Stellungnahmen [\[Anlage 71\]](#) und droht wieder gegen legale Tätigkeiten einzuschreiten [\[Anlage 71\]](#).
- Alle Unternehmen betreten den eigenen Markt, der nicht mit Euro arbeitet; [\[Anlage 64\]](#)
- Alle Unternehmer arbeiten lediglich im Innenverhältnis;
- Alle Unternehmer verrechnen ihre Leistungen mithilfe eines autonomen bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems in der Währung des Königreiches Deutschland;
- Alle sozialen Sicherungssysteme sind einzelvertraglich und mithilfe einer unselbständigen Nebenabrede zu einem Hauptvertrag geregelt, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist;

- Alle sonstigen Sicherungssysteme ebenso oder können nur von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften genutzt werden.

Das Königreich Deutschland bietet mit Unserer Verfassung und der daraus resultierenden Ordnung Unseren Teil des Vertrages an. Der Erklärende begibt sich mit einer freien Willenserklärung (Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland oder Antrag auf Staatsangehörigkeit) unter Unsere Hoheit und Verfassungsordnung und erhält die Vorzüge Unserer Ordnung. Unsere Ordnung ist in jeder Hinsicht der bundesrepublikanischen Ordnung überlegen, da Wir damit sowohl das Individuum besser bei seiner Individualentwicklung fördern können, als auch das gemeinschaftliche Wohl dauerhaft, besser und leichter zu erreichen in der Lage sind.

Wir leisten in [\[Anlage 72\]](#) eine vergleichende Darstellung, um Unsere Behauptungen darzustellen und sie als Tatsachen erkennbar zu machen.

Ein weiterer Aspekt ist ein höheres Maß an Freiheit. Damit haben Wir den subsidiären Vorrang in der Gestaltungshoheit.

Zudem ist das bestehende Gewaltregelwerk der Bundesrepublik in so unerträglicher Weise ungerecht, daß man nicht von bestehendem Recht und nur mit Mühe von einer „Ordnung“ sprechen kann.

Dadurch, daß jeder Antragsteller auf eine Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland eine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung abzulegen hat und diese damit wenigstens gelesen und grundlegend verstanden haben muß, besteht hier eine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis. Auch wenn vielfach die Meinung vertreten wird, daß eine vertragliche Bindung nicht erforderlich macht, die Konstruktion eines Rechtsverhältnisses in allen Belangen zu durchschauen, vertreten Wir die Auffassung, daß jeder der Vertragspartner wenigstens die grundlegenden Folgen seiner Willenserklärung verstehen sollte.

Unsere Aufgabe ist die Durchsetzung, Aufrechterhaltung und die Anpassung der Verfassungsordnung an die zeitlichen und materiellen Gegebenheiten zum Wohle der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen.

Der Staatsangehörige und Staatszugehörige hat die Pflicht, Unsere Ordnung zu achten, zu schützen und die Gemeinschaft in ihrer Entwicklung zu fördern.

Die Vereinigungsfreiheit und die Vertragsfreiheit ist hier für Uns eine Möglichkeit, Freiheit zur rechtlichen Selbstgestaltung zu erlangen. Sie bedeutet die Kompetenz zur selbstbestimmten Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch die Vertragsparteien selbst. Hier kann man auch von echtem Recht sprechen, da die Verhältnisse der Parteien im ausdrücklichen freien Willen und im Bewußtsein der Folgen eingegangen werden.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit erschöpft sich nicht in der Abschlußfreiheit. Wesentliche Manifestation ist die Freiheit der inhaltlichen Gestaltung, also die Möglichkeit, den Inhalt des Vertrages einvernehmlich zu bestimmen und so jeden beliebigen Inhalt vertragstypenunabhängig zum Gegenstand der Vereinbarung zu machen.

Die Vertragsfreiheit stellt es im Grundsatz frei, in welcher Form der Erklärende sein rechtsgeschäftliches Wollen zum Ausdruck bringt. Dem Rechtssubjekt steht die Wahl unter sämtlichen denkbaren Formen des Sich-Mitteilens offen.

Wir bieten eine gefaßte Ordnung unter Unserer Hoheit an. Jeder Vertragspartner begibt sich aus freiem Willen und im vollen Bewußtsein der Folgen in Unsere Vereinigung Königreich Deutschland.

Die Vereinigungsfreiheit und die Vertragsfreiheit beschreiben das rechtliche Korrelat zur Anerkennung der menschlichen Freiheit. Sie verwirklicht selbst in der Gewaltordnung der Bundesrepublik Deutschland den freien Willen der Privatrechtssubjekte, indem sie ihre Kompetenz zur selbstbestimmten Rechtsfolgebestimmung anerkennt und ihnen eine Ordnung zur Seite stellt, in deren Rahmen (vgl. BVerfG NJW 1990, 1469,1470 „Privatautonomie besteht nur im Rahmen der **geltenden Gesetze**“), sich der individuelle Wille entfalten kann. Genau dies tun Wir mit der Zurverfügungstellung Unserer Ordnung.

Ob es tatsächliche geltende Gesetze in der Ordnung der Bundesrepublik gibt (die auf Uns Anwendung finden können), ist für Uns zweifelhaft. Wir haben jedoch aus Rücksicht die Ausgestaltung Unserer Ordnung und ALLER dazugehörigen Strukturen des Königreiches Deutschland so gewählt, daß diese auch die Gewaltherrschaftsunordnung der Bundesrepublik achten und respektieren und keine Verletzung bundesrepublikanischer Gewaltregeln durch Uns und Unser Handeln besteht.

Die konkreten grundgesetz"recht"lichen Implikationen von Vertragsfreiheit und Vertragskontrolle sind in weiten Teilen zudem noch ungeklärt. Daran haben auch die zu diesem Themenkomplex ergangenen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes wenig geändert. Anhand der bisher zur Entscheidung gestellten Sachverhalte konnte das BVerfG Garantie und Grenzen der Vertragsfreiheit nur bruchstückhaft entwickeln (Vgl. neben den bei Niebler, Festsschrift 125 Jahre Bayrisches Notariat, S. 131,142ff, aufgeführte Entscheidungen insbesondere BVerfGE 81,242; 89,214; BVerfG NJW 1994, 2749; NJW 1996, 2021).

Art. 151 Abs. 2 BayVerfassung:

*„Innerhalb dieser Zwecke gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlußkraft und die Freiheit der selbständigen Betätigung des einzelnen in der Wirtschaft wird grundsätzlich anerkannt. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf die sittlichen Forderungen des Gemeinwohls. **Gemeinschädliche und unsittliche Rechtsgeschäfte, insbesondere alle wirtschaftlichen Ausbeutungsverträge sind rechtswidrig und nichtig.**“*

Folgt man diesen hervorgehobenen Ausführungen, dann ist das bestehende Austauschsystem, genannt „Euro“, ein derartiger wirtschaftlicher Ausbeutungsvertrag, der zyklisch immer wieder zu unerträglichen Ungerechtigkeiten und Verwerfungen im Zusammenleben der Gemeinschaftsmitglieder führt und deshalb überwunden werden muß. Wir können und wollen diese unerträgliche Ungerechtigkeit durch ein besseres und gemeinwohlförderlicheres System ablösen. Voraussetzung dafür ist der Wille der Entscheidungsträger, da Wir nur Angebote tätigen und dann auf etwas ganz Bestimmtes (s. H 10.13) warten (müssen).

Um diese Ungerechtigkeit aufzuzeigen und den Vorrang Unserer Ordnung erkenntlich zu machen, hier ein Vergleich:

Zuerst eine knappe Darstellung zu diesem wirtschaftlichen Ausbeutungsvertrag, genannt „Euro“.

Der Vertrag „Euro“ ist für Gläubiger und Schuldner folgendermaßen geartet:

Der „Euro“ ist ein Kunstgegenstand, der sich, mit einem Copyright ausgestattet, im Eigentum der Herausgeber, hier einige private Familien, befindet. Die Eigentümer dieses Kunstgegenstandes sind die eine Vertragspartei. Sie verleihen den Kunstgegenstand an die Barbaren. Der Kunstgegenstand kann niemals Eigentum des Barbaren werden, auch wenn dieser dafür arbeitet, denn er erhält ihn nur für die Zeit der Überlassung und für den Zweck, seine eigenen Tauschgeschäfte über diesen abzuwickeln. Er hat diesen immer nur im Besitz. Der Eigentümer kann sein Eigentum (hier den Euro als Kunstgegenstand) jederzeit zurückfordern.

Der Gläubiger stellt seine Leistung (hier die Herausgabe des „Euro“) zur Verfügung, der Schuldner (hier das Gewaltherrschaftsinstrument „Staat“ und auch der Barbar) nimmt seine Bürde an.

Kraft des Schuldverhältnisses hat der Gläubiger das Recht, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. (siehe auch § 241 BGB) Schuldner ist jeder, der den Kunstgegenstand als Zahlungsmittel annimmt und damit den Herausgeber als Gläubiger anerkennt.

Zudem gibt der Gläubiger, hier die privaten Familien, den Kunstgegenstand oder auch nur Buchungssätze davon nur durch Verschuldung heraus. Daraus erwächst Schuldknechtschaft und damit eine moderne Form der Sklaverei.

Ein weiterer Aspekt ist, daß die Ausgabe nur verzinst geschieht und damit mehr zurückgefordert wird, als überhaupt herausgegeben wird. Das erzwingt Konkurrenzkampf, die Umverteilung der Früchte aus der Arbeitsleistung von den Barbaren zu den elitären Familien, die systemimmanente beständig erzwungene Geldmengenvermehrung und damit die Inflation und schleichende Entwertung der Guthaben der arbeitenden Individuen, die keine Zinsgewinner sind, einen Wirtschaftswachstumswang und damit immer stärkere Umweltzerstörung.

Ein weiterer erzwungener Mechanismus dieses Systems ist das Auseinanderdriften der Gemeinschaft, die Vergrößerung der Schere zwischen Arm und Reich sowie zyklische Zerstörung und Krieg. Jeder sog. „Staat“, der dieses System der Schuld- und Zinsknechtschaft zur Anwendung bringt, kann sich nicht tatsächlich für den Frieden in der Welt einsetzen und kann somit kein echter Staat sein.

Sie können diese destruktiven Mechanismen des Geldsystems in den angefügten Ausführungen umfassender und detaillierter erkennen [\[Anlage 73\]](#).

Im Königreich Deutschland ist die Emission der gesetzlichen Währung, die das im Wert unverminderte Recht auf Konsum auf Dauer gewährt, im Art. 78 der Verfassung geregelt. In diesem Austauschsystem muß sich der Staat nicht verschulden und demzufolge keine Abgaben oder gar sog. „Steuern“ zur Steuerung der Verhaltensweisen von Personen von seinen Staatsange-

hörigen oder von sog. "juristischen Personen" erpressen oder als Schenkung bezeichnen und auch so betrachten.

Zudem wird die Währung in der Vereinigung Königreich Deutschland verschuldungs- und zinsfrei ausgegeben. Damit wird kein Schuldverhältnis hergestellt und auch kein Umverteilungsmechanismus in Gang gesetzt. Auch ein zwanghaftes Wirtschaftswachstum und die damit verbundene Umweltzerstörung ist nicht existent. Dieses Währungssystem ist Garant für dauerhaften Frieden, Wohlstand und weiter folgende Entlassung von Arbeit und Arbeitszeit, so daß die Person/der Barbar ihrer/seiner tatsächlichen Seinsbestimmung näher kommen kann. Das Königreich des Schöpfers ist Garant für ein hohes Allgemeinwohl und es fördert das friedliche Zusammenleben der Völker. Es dient echter Völkerverständigung in gegenseitiger Gleichberechtigung, in Achtung und Respekt.

Allein dieses Beispiel zeigt die Überlegenheit und damit den Vorrang der **gefassten** Ordnung des Königreiches Deutschland. Auch in den Bereichen Gesundheit und Absicherung für den Ruhestand ist die Ordnung des Königreiches Deutschland der Bundesrepublik weit überlegen und damit im Vorrang.

Unser Naturrecht unter dem Schöpfungsgesetze, Artikel 11 EMRK und auch Art. 9 Abs. 3 GG garantiert die Freiheit der Koalitionsbildung.

Versteht man „verfassungsmäßige Ordnung“ mit der überwiegenden Ansicht als die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell mit dem Grundgesetz im Einklang stehen, so umfaßt sie alle von der Gewaltordnung verbürgten Privilegien und Rechte und entfaltet das Sittengesetz im Vertragsbereich seine Wirksamkeit vornehmlich durch die Generalklauseln der Ordnung, wie beispielsweise §§ 138, 242 BGB. Diese Sittengesetze werden in der Ordnung der Bundesrepublik in unerträglicher Weise so schwer verletzt, daß dieser Gewaltherrschaft unbedingt ein Ende gesetzt werden muß, will die Menschheit nicht weiter in einen barbarischen Zustand verfallen und nur wieder auf den Trümmern einer Apokalypse einen erneuten Zyklus der Zerstörung erfahren und damit wieder einmal bei der Evolution in höhere Ordnungsbereiche versagt haben.

Selbst wenn Sie als die maßgebliche Schranke der Vertragsfreiheit die sog. „verfassungsmäßige Ordnung“ ansehen, zu der alle **gültigen Rechtsnormen**, d.h. sog. „Bundes- und Landesrecht“ sowie die darauf gestützten Einzelmaßnahmen (z.B. Verwaltungsakte) zählen, dann kann auch dies nicht die rechtmäßige Existenz des Königreiches Deutschland in Frage stellen, denn:

1. Trifft dies nur auf die sich in der Gewaltherrschaft der „Bundesrepublik Deutschland“ befindlichen Barbaren zu;
2. Verletzen Wir durch die spezielle Ausgestaltung Unserer Hoheitlichen Ordnung auch nicht Gewaltregularien der „Bundesrepublik Deutschland“;
3. Kann das auf Uns und Unsere Ordnung keine Anwendung finden, da Wir einerseits im Naturrecht handeln und
4. Unsere Ordnung durch ihre Überlegenheit subsidiären Vorrang genießt, also prärogativ ist;

5. Die Gewaltherrschaft der „Bundesrepublik Deutschland“ eine unerträglich ungerechte Ordnung ist, welche gegen die Sittengesetze in derartig eklatanter Weise verstößt, daß diese zurückzutreten hat, sobald eine bessere Ordnung vorhanden ist.

Durch die Überlegenheit bei der Individualförderung und auch bei der Förderung des dauerhaften Allgemeinwohls durch die von Uns gefaßte Ordnung des Königreiches Deutschland kann es keine Begrenzung Unserer Handlungen geben. Jeder Eingriff in Unsere Souveränität und Unsere Ordnung kann kein Recht, sondern nur ein gewaltsamer Akt des Unrechtes sein. Unsere echten Rechtsgüter sind der Gewaltherrschaft vorzuziehen.

Eine Freiheitseinschränkung darf nicht in einem unvernünftigen Verhältnis zur Förderung des Gemeinwohlzweckes stehen, die damit erreicht werden soll.

Der bundesrepublikanische sog. „Gesetzgeber“ oder ein Gericht darf die Vereinigungs- und Vertragsfreiheit dementsprechend **nur dann begrenzen, wenn er den Eingriff mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründen kann** und seine Gewaltsetzungsmacht nicht zu sachfremden Zwecken mißbraucht. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die Privatautonomie und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muß die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein. Je mehr die Beteiligten in ihrer Vertragsfreiheit beeinträchtigt werden, desto bedeutsamer müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen die gesetzliche Regelung zu dienen bestimmt ist, **denn die Vertragsfreiheit könne nur dort eingeschränkt werden, wo es aus „gesamtwirtschaftlichen und sozialen Gründen zum Nutzen des allgemeinen Wohls geboten“ sei.** (BVerfGE 8, 274, 329; ebenso BVerfGE 58, 208, 224f.)

Der Umfang der grundrechtlich gewährleisteten Vereinigungs- und Vertragsfreiheit sowie die aufgrund der tatsächlichen Umstände möglicherweise notwendigen Einschränkungen sind nicht unveränderlich, sondern fließend und relativ. Die Freiheit des Einzelnen ist mit dem Wandel in der Gemeinschaft dann verknüpft, wenn die veränderte Einschätzung der Rechtsgüterrelationen rechtliche Relevanz erreicht. Das ist hier der Fall, denn das Maß der Ungerechtigkeit im bundesrepublikanischen Gemeinschaftsgefüge hat ein derartig hohes Maß erreicht, daß hier eine Veränderung der Verhältnisse mehr als geboten ist und Uns alle Freiheit zur Gestaltung des Gemeinwohls zu gewähren ist.

Grundrechte statuieren nicht nur subjektiv-öffentliche „Rechte“, sondern als objektive Normen auch eine Werteordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts Geltung beansprucht. (BVerfGE 7, 198, 205; BVerfGE 39, 1, 41; 84, 192, 195)

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG enthalten die sog. „Grundrechtsnormen“ nicht nur subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat, sondern sie verkörpern zugleich eine objektive Wertordnung, die als sog. „verfassungsrechtliche Grundentscheidung“ für alle Bereiche der Gewaltregelung gilt.

Mit dieser sog. „Grundrechtsfunktion“ werden Wirkrichtungen bezeichnet, die über den traditionellen Bereich der Grundrechte als negatorische, sog. „staatsabwehrende“ Ansprüche hinausgehen. Unsere Ordnung im Vorrang durch ihre Überlegenheit zu achten, ist demzufolge vor allem auch eine Werteentscheidung.

Zudem fehlt es hier an einem privaten Übergriff, der die Schutzpflicht auslöst. Wir, als der im Stand überlegene und auch der sozial oder wirtschaftlich überlegene Vertragspartner, schließen den Vertrag nicht gegen den Willen, sondern gerade im Konsens mit dem Vertragspartner, der sich unter Unsere Hoheit begibt. Auch eine bewußte Selbstschädigung liegt außerhalb des Tatbestandes, denn der Vertragspartner wird hier nicht gegen seinen Willen mit Gewalt zum Vertragsschluß gedrängt, und zudem ist Unsere Ordnung der bundesrepublikanischen Gewaltherrschaft weit überlegen.

Die Erkenntnis, daß die Vertragsfreiheit auf den Prinzipien der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung gründet, Selbstbestimmung aber nur dann möglich ist, wenn der einzelne die auf seiner freien Beurteilung beruhende Entscheidung auch verwirklichen kann, hat Manfred Wolf zur Entwicklung der Theorie der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit veranlaßt.

Zu den wesentlichen Elementen des sog. „Rechtsstaatsgrundsatzes“ zählen die Berechenbarkeit des Verfahrens (Justizförmigkeit) und die Gewährleistung von „Rechtssicherheit“ und Bestimmtheit. (BVerfGE 2, 380, 403; 7, 89, 92.)

Bundesrepublikanisches Handeln, daß die Privatautonomie eingrenzt, hat für die Betroffenen voraussehbar und berechenbar zu sein. Eine wesentliche Bedingung der Freiheit, das eigene Leben nach eigenen Entwürfen zu gestalten, ist, daß die Umstände und Faktoren, welche die Gestaltungsmöglichkeiten beeinflussen, möglichst zuverlässig eingeschätzt werden können. (BVerfGE 60, 253, 267ff.)

Unsere Handlungen verletzen keine Gewaltregel der Bundesrepublik Deutschland. Im Gegenteil. Wir sehen Uns durch die Ausgestaltung der Gewaltregulatorien, durch das Subsidiaritätsprinzip, den erklärten Übergangscharakter des Grundgesetzes (s. Art. 146 GG) und die bestehenden unhaltbaren und ungerechten Zustände, in denen sich der Sozialkörper befindet, dazu aufgefordert, eine eigene gemeinwohlförderliche Verfassungsordnung zu schaffen und umzusetzen.

Wenn Gerechtigkeit ein Element von Rechtsstaatlichkeit ist, dann haben Sie Unser Angebot durch Ihre Entscheidung allen Deutschen zugänglich zu machen.

„Als Element der Rechtsstaatlichkeit wird das Gebot der materiellen Richtigkeit oder Gerechtigkeit qualifiziert.“ (BVerfGE 45, 187, 246)

All diese „Rechte“ oder Privilegien und Grundfreiheiten werden zwar in der Bundesrepublik als bestehende Tatsache behauptet, sie werden jedoch längst nicht alle umgesetzt oder einge-

fordert. In Unserem Falle werden sie sogar eklatant mißachtet, denn in Wechselwirkung mit Uns hielt und hält sich weder die Verwaltung noch die Gerichtsbarkeit an die „Gesetze“ der Bundesrepublik, noch wird Uns der Weg zu den Gerichten zur Einforderung von Privilegien und auch Unserer Rechte und Freiheiten geöffnet, noch wird das Willkürverbot eingehalten. (siehe Nichteinhaltung einer gewährten Frist, Hausfriedensbruch usw.) [Anlage 43]

Selbst bereits gefällte Urteile Uns zur Kenntnis zu geben wird Uns verweigert. So beim Verwaltungsgericht in Frankfurt, wobei hier vielfache Nachfragen bisher nicht dazu führten, daß Wir die Urteile des Gerichtes vom August 2015 erhalten. Die Gewaltherrschaft hat ein kriminelles Maß erreicht, das schon wieder dem Vorabend des zweiten Weltkrieges ähnelt. Die Aufgabe, ein besseres Gemeinwesen mit der Basis einer neuen eigenen Verfassung zu begründen, wurde am 16.09.2012 vollzogen. Es wurde ein Staat (-sverein) in einer öffentlichen Staatsgründungszeremonie begründet.

Die Verfügungsgewalt über ein klar umgrenztes Gebiet, auf dem staatliche Macht ausgeübt werden konnte und wird, die Auswahl freier Menschen, die den Willen hatten, ein neues Gemeinwesen zu begründen, die Schaffung der Verfassung und der Werkzeuge zur Ausübung effektiver Staatsmacht durch Uns, die öffentliche Unterzeichnung der Verfassungsurkunde und der Gründungsurkunde durch Uns und die Gründer und die öffentliche Wahl von Uns zum Oberhaupt des Staates von den Gründungsmitgliedern begründete rechtswirksam einen neuen Staat.

Erheblich ist hier weder, was in irgendeinem Grundbuch steht, wie viele Menschen an der Gründung beteiligt waren, oder wie Wir in die majestätische Würde gelangten. Allein der Fakt der Absicht, der Erfüllung der Mindestanforderungen und der tatsächlichen Inbesitznahme ist hier ausreichend für einen Staat oder mindestens erst einmal eines De-facto-Regimes, welches im Laufe der Zeit weitere staatliche Strukturen erlangt.

Das Grundgesetz verbietet es nicht explizit, derartiges zu tun. Das höherrangige Völkerrecht erlaubt sogar eine Sezession, wenn diese friedlich geschieht und sie nicht friedensgefährdend ist. Da alles, was Wir tun, lediglich Angebote an die Menschen sind und eine Teilhabe explizit nur freiwillig geschehen kann, ist eine Friedensgefährdung auszuschließen.

Eine der Hauptmotivation zur Schaffung einer neuen gemeinwohlförderlichen Ordnung ist der Gedanke der Völkerverständigung. Das geltende Völkerrecht erlaubt eine friedliche Reformation Europas durch ein Angebot eines erheblich besseren Gemeinschaftswesens. Wenn umliegende Gemeinwesen für sich einen Vorteil erkennen, werden Sie das Völkerrecht gern freiwillig wiederherstellen. Wir bieten lediglich Freiheit und Wohlstand für alle Wesen, bieten die Einhaltung und Wiederherstellung von Recht.

Wir wiederholen:

Nicht nur das Subsidiaritätsprinzip und die daraus resultierende Hilfsverpflichtung an die restlichen Sozialkörper, auch der Art. 146 des Grundgesetzes wurde und wird von Uns als eine Aufforderung zur Schaffung eines besseren Gemeinwesens verstanden. Wir führen diesen gern hier an:

Art. 146 Grundgesetz

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Auf welche Weise diese Verfassung ins Leben tritt und wie diese angenommen wird, dazu gibt es keine Vorschriften. Eine neue Verfassung kann auch originär ins Leben treten, ohne sich auf Art. 146 GG zu berufen.

Durch die Schaffung einer völlig neuen gefassten Ordnung und der dazugehörigen Organe können und wollen Wir ein Vorreiter sein, um durch den sukzessiven Beitritt der Gemeinden zur neuen Verfassungsordnung auch sukzessiv das Besatzungsstatut im jeweiligen Beitrittsgebiete zu beenden. Auch das ist aber nur ein Anfang von noch weitreichenderen Vorhaben.

Wir können damit Unserer Aufgabe nachkommen, dem deutschen Volke zur Freiheit und zu einer Vorreiterrolle in der Welt bei der Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit zu verhelfen. Wir erkennen sowohl im Grundgesetz, im Lissabonvertrag, als auch in der Charta der Vereinten Nationen mehrere Aufforderungen, dies zu leisten.

Da es aufgrund der Ausgestaltung der Systemstrukturen nicht möglich ist, innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes tatsächliche Freiheit zu erreichen, haben Wir Unsere natürlichen Rechte und/oder subsidiär auch die gewährte Vereinigungsfreiheit aus der EMRK oder dem GG genutzt, um die Aufgabe der subsidiären Hilfsverpflichtung zur Schaffung eines besseren Gemeinwesens auch effektiv durchzuführen.

Diese Freiheitsrechte erlauben sowohl die Schaffung eines freiheitlichen echten Staates, hier dem Königreich Deutschland, aber auch die Schaffung einer internationalen Organisation, in dem Falle die „Erneuerten Vereinten Nationen“, welche Wir als Angebot an die Welt bereits vor einigen Jahren tätigten. (Sie finden einen ersten Entwurf diese Alternative auf der Internetseite: <http://deutschland.io>)

An all diesen bereits getätigten Handlungen sollten die Richter des Bundesverfassungsgerichtes Unsere individuelle Besonderheit im Wesen, eine hohe Leistungsfähigkeit und das besondere Engagement für ein besseres Gemeinwesen erkennen können. **Die Schaffung einer eigenen Genehmigung und eines eigenen Führerscheins ist auch nur ein Ausdruck dessen.** All dies ist durch die Schaffung eines neuen deutschen Staates möglich, der sich selbst an geltendes Völkerrecht hält und seine Einhaltung durch das selbstlose Angebot einer besseren Ordnung auch tatsächlich zum Vorteil aller Völker ermöglicht.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes können Unsere damit verbundene Sonderstellung in einer Einzelfallentscheidung herausheben, ja müssen dies sogar tun, sollten Sie die Einheit und Integrität des deutschen Staates erhalten wollen.

Nur wer umfassende Leistungsfähigkeit und Kenntnisse besitzt, kann durch das Subsidiaritätsprinzip verankerte vorrangige Regelungskompetenzen erhalten. Es ist dabei Aufgabe der

größeren sozialen Einheit, ein „Besser-Sein“ nachzuweisen und so lange Kompetenzanmaßungen zu unterlassen, bis dieses „Besser“ nachgewiesen ist.

Es würde die Vereinigungsfreiheit konterkarieren, würden die Errungenschaften, Freiheiten und Rechte der Vereinigung nicht anerkannt werden. Der Wesensgehalt der Vereinigungsfreiheit ist es ja gerade, hoheitliches Wirken in einem geschützten Rahmen außen vor zu lassen und die Freiheit der Lebensführung für Gruppen von Menschen zu gewährleisten.

Es gibt auch keine Vorschrift, die besagt, daß die Bundesrepublik der alleinige Vertreter öffentlicher Gewalt im Gebiete des völkerrechtlich fortbestehenden deutschen Staates ist. Folglich kann auch die Vereinigung „Königreich Deutschland“ entsprechend dem formulierten Geltungsbereich der Verfassung des Königreiches Deutschland im gesamten deutschen Staate nach dem geltenden Völkerrecht Territorialgewalt ausüben und damit auch über Staatsangehörige und bekennende Staatszugehörige.

Die Ausübung der Staatsgewalt kann hier auch nicht durch die Bundesrepublik beeinträchtigt werden. Die Bundesrepublik behauptet von sich, die Menschenrechte zu achten.

Würde die Bundesrepublik unsere geschaffene Genehmigung **Fahrerlaubnis** und den dazugehörigen **Führerschein** nicht anerkennen, wäre die Vereinigungsfreiheit wiederum nur eine leere Worthülse, da die mit der Vereinigungsfreiheit verbundenen Rechte ausgehebelt würden und damit der Wesensgehalt der Vereinigungsfreiheit angetastet würde.

Die Vereinigung Königreich Deutschland bezweckt weder einen Verstoß gegen Strafgesetze noch verstößt sie durch die Ausstellung einer eigenen Fahrerlaubnis und eines eigenen Führerscheins gegen Strafgesetze. Jeder Führerschein unterscheidet sich deutlich von denen, die die Bundesrepublik ausgibt. Es besteht keine Verwechslungsgefahr [\[Anlage 74\]](#).

Zudem entspricht der Führerschein den internationalen Vorgaben des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08.11.1968, dessen Beitritt die Vereinigung Königreich Deutschland am 17.09.2012 ratifiziert hat [\[Anlage 12\]](#). Für alle Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr und für die exekutiven Kräfte der Bundesrepublik besteht somit Rechtssicherheit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Die Vereinigung Königreich Deutschland richtet sich auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Sie ist vielmehr bemüht, diese wiederherzustellen oder gar erst umzusetzen. Als verfassungsmäßige Ordnung wird die Aufrechterhaltung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstanden. Die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ ist ein Begriff des Grundgesetzes, der die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens beschreibt, und das unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den grundgesetzlichen und einfachen Gesetzgeber oder die Bundesregierung.

Die Legaldefinition der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ im Sinne der Bundes- und Landesverfassungsschutzgesetze beinhaltet mindestens folgendes:

1. Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der

- Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
 3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;
 4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte;
 6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und nun auch
 7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Schaffung einer autonomen schöpfungsgemäßen Ordnung als Grundlage eines dauerhaft friedlichen menschlichen Zusammenlebens in einem neuen Gemeinwesen nutzen Wir sowohl Unsere Naturrechte, Unserer Jedermanns-Individualrechte, als auch die Vereinigungsfreiheit und nehmen Wir Unser Widerstandsrecht, welches auch in Art. 20 Abs. 4 GG formuliert ist, in Anspruch. Wir wollen kein Mitglied in einer zweifelhaften und rechtsbrüchigen Vereinigung, wie es die Europäische Union oder die Bundesrepublik ist, sein. Wir wollen keine Beihilfe zur Erhaltung einer destruktiven und kriminellen Ordnung tätigen und keine Teilhabe an so etwas haben. Wir beklagen Uns aber nicht nur wie die allermeisten Barbaren, Wir übernehmen umfassende subsidiäre Verantwortung.

Die Rückgabe des Dokumentes „Führerschein Bundesrepublik Deutschland“ und die Abgabe einer Erklärung zur Beendigung des Rechte- oder Vertragsverhältnisses mit der Bundesrepublik, sowie die Gründung des Königreiches Deutschland ist Ausdruck und hat Ursache in einer immer weiter zu beobachteten Erosion des Rechtes und der schrittweise voranschreitenden Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Gerechtigkeit in der Gewaltordnung der „Bundesrepublik Deutschland“.

Da Wir von innerhalb der Ordnung der Bundesrepublik weder eine weitere Erosion der Ordnung und einen weiteren Verlust grundlegender sittlicher Werte verhindern, noch eine Sicherung des Friedens gewährleisten können, war, um eine freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht nur zu erhalten, sondern auch umzusetzen, einzig die Schaffung einer verfassungsbasierten Vereinigung der Weg.

Dies war nun dringend geboten, denn auch Frau Merkel formulierte schon in ihrer Rede zum 60-jährigen Bestehen der CDU am 16.06.2005:

*Politik ohne Angst, Politik mit Mut - das ist heute erneut gefragt. **Denn wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit.** Unsere Werte müssen sich im Zeitalter von Globalisierung und Wissensgesellschaft behaupten. Und wenn sie sich behaupten sollen, dann müssen wir bereit sein, die Weichen richtig zu stellen. Auch da sind wieder Widerstände zu überwinden.*

Durch den freiwilligen und friedlichen Beitritt eines bestehenden Gemeinwesens mithilfe eines Referendums oder eines „Bürgerentscheides“ zu dieser neuen und besseren echten Verfassungsordnung soll die vollständige Freiheit des gesamtdeutschen Volkes auf friedliche

Weise erreicht werden. So kann das deutsche Volk (oder auch die deutschen Stämme) endlich ein vollständig gleichberechtigtes Glied im Bund der Völker sein und auch einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder seiner Nachfolgeorganisation erhalten.

Auch eine aus dem Subsidiaritätsprinzip resultierende Hilfsverpflichtung kann nur durch die Schaffung umfassender neuer Strukturen zur Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wahrgenommen werden. **Dazu gehört auch die Schaffung einer eigenen Fahrerlaubnis und eines eigenen Führerscheins.**

Ein friedliches Widerstandsrecht steht gemäß Art. 20 Abs. 4 allen Deutschen zu. Dieses Recht steht aber auch jedem anderen zu, der einen Gewissenskonflikt spürt oder die angewandte Praxis als fern jeglichen Rechtes und der Gerechtigkeit wahrnimmt.

Durch die Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland wollten Wir Unser Recht auf friedlichen Widerstand in Anspruch nehmen. Wir wollten damit aufzeigen und bekunden, daß Wir mit der gegenwärtigen Ordnung und der weiteren beständigen Abschaffung von Freiheit und Gerechtigkeit nicht einverstanden sind.

Unser friedlicher Widerstand darf nicht zu erheblichen Einschränkungen führen, würde sonst das Widerstandsrecht ausgehebelt und sein Wesensgehalt angetastet. Das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr ist ein erhebliches Rechtsgut. Es ist Ausdruck von Freiheit. Die gewaltsame Verhinderung durch exekutive Kräfte, unbehelligt am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen, würde Unseren friedlichen Widerstand ungerechtfertigt bestrafen.

Die Abgabe war eine Konsequenz der Verweigerung der Stadt Wittenberg und auch des Landkreises Wittenberg zur Übernahme der subsidiären Hilfsverpflichtung gegenüber den in ihrer Gebietskörperschaft lebenden Einwohnern, denn bereits am 25. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, daß seit 1956 sämtliche Bundestagswahlen auf grundgesetzwidrige Weise veranstaltet wurden. Es widerspricht den Denkgesetzen, daß ein Gesetzgeber, der auf gesetzwidrige Weise gewählt wurde, rechtswirksam Gesetze beschließen kann. Trotz dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichtes nahmen sowohl die Stadt als auch der Landkreis die subsidiäre Hilfsverpflichtung, wieder eine stabile und legitime Ordnung zu schaffen, weder ernst noch wahr.

Da die vom Bundestag geschaffenen Gesetze nur ungültig sein können und die Kommune Allzuständigkeit besitzt, die auch eine eigene Regelungskompetenz beinhaltet, war und ist es Auftrag der Kommune, Strukturen in eigener Verantwortung zu schaffen, die eine legitime und wahrhaftige Grundlage für eine Förderung des Allgemeinwohls und des Individuums zu schaffen imstande ist. So können die angewandten Regeln der bundesrepublikanischen Bundes- und Landesgesetze nur subsidiäre Hilfsangebote sein, die so lange angewendet werden sollten, bis die Kommune eigene und bessere Regelungen geschaffen hat. So will es das Subsidiaritätsprinzip.

Die Aufgabe der Kommune besteht darin, das Wohl der Einwohner zu fördern und in allen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen eigenverantwortlich Strukturen zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwohls zu schaffen. Dies leisten weder Stadt noch Land-

kreis, denn es gibt weder eine städtische Krankenkasse, Rentenkasse oder ein städtisches Krankenhaus, noch erhalten alle Arbeitslosen Angebote von städtischen Zweckbetrieben zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit in der Kommune. Auch viele weitere Unterlassungen zeigen die Untätigkeit oder die Unkenntnis der Volksvertreter, und sie zeigen, daß die tatsächlichen gesetzlichen subsidiären Aufgaben und ihre Anforderungen an die öffentlichen Verwaltungen nicht ernst genommen werden.

Wir begannen das in Unseren Ausführungen auch schon gegenüber dem Verwaltungsgericht Halle zum Ausdruck bringen zu wollen, um den Grund für die Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik darzulegen. Allein die redeführende Richterin schnitt Uns das Wort ab und untersagte eine Fortführung der Ausführungen. So konnten Wir schon zu Beginn Unsere Auffassung zu Unseren Ansichten und den Gründen der Rückgabe des Führerscheins nicht darlegen und kundtun.

Auch als Wir den Hergang des Erwerbs Unserer Fahrberechtigung erläuterten, wurde Uns ins Wort gefallen und eine weitere Ausführung verunmöglicht. Auch hier liegen die Gründe für die Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik und die Erklärung des ausdrücklichen und unbestrittenen Willens, keinen Verzicht auf die Fahrerlaubnis zu tätigen, sondern lediglich ein (eventuell bestehendes) Vertragsverhältnis zu beenden.

Diese Gründe liegen wie folgt:

Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek, wandten Uns als damals noch Bürgerlicher an eine privatrechtliche Vereinigung, genannt „Fahrschule“. In dieser erwarben Wir die Kenntnisse zum Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr.

Nachdem dieser Lehrgang beendet war, wandten Wir Uns an einen weiteren privatrechtlich organisierten Verein (das kann in der Bundesrepublik der TÜV oder die DEKRA sein), der hauptsächlich von der privaten Automobilindustrie geschaffen und organisiert wird, und legten vor dem Prüfer in diesem Verein eine Prüfung ab. Nachdem Wir diese bestanden hatten, wandten Wir uns an den Landkreis und beauftragten die Gebietskörperschaft in Selbstverwaltung, bei der der Landrat grundgesetzkonform gewählt wurde, Uns einen Führerschein nach der bestandenen Prüfung auszustellen, da Wir als Bürgerlicher noch nicht die Fähigkeit hatten, einen hochwertigen Nachweis in Form eines fälschungssicheren Führerscheins herzustellen.

Leider weigerte sich der Landrat in Gestalt seines Fachbereichsleiters, Uns einen Führerschein seiner Gebietskörperschaft auszustellen. Ohne Unser Begehren wurde Uns ein „Führerschein Bundesrepublik Deutschland“ ausgestellt. Damit wurde ein Rechtsverhältnis zu einer zweifelhaften Vereinigung hergestellt, welches Wir vor der Staatsgründung zu beenden hatten. So war die Vertragsfreiheit zur besatzungsrechtlichen bundesrepublikanischen Ordnung sowohl Unserem ethischen, dem Gewissens- und Rechteverständnis als auch Unserem Verständnis von Freiheit und Verantwortung und Unserer politischen Überzeugung entsprechend herzustellen.

Zudem hat auch Unsere Herkunft, Unsere politische Anschauung, Unsere religiöse Überzeugung und Unsere subsidiäre Handlungsverpflichtung keine weiteren Kompromisse zugelassen.

sen. Die Herstellung Unserer Souveränität, die damit einhergehende Handlungsfreiheit und die tatsächliche Übernahme der allumfassenden subsidiären Handlungsaufforderung zur Schaffung einer neuen Staatlichkeit für die Deutschen, war somit unumgänglich und muß entsprechend gewürdigt werden.

Die Vereinigungsfreiheit wäre eine leere Worthülse, würde nur die blanke Existenz der Vereinigung als solche erlaubt, würden aber ihre Qualität, ihre Errungenschaften und ihre Rechte nicht geachtet werden, denn die Mißachtung der mit ihr verbundenen Freiheiten und Rechte käme der Nichtanerkennung ihrer Existenz gleich.

Die im Grundgesetz garantierten Freiheiten, Privilegien und Rechte wären nur leere Versprechen, würde die Vereinigungsfreiheit und die dazugehörigen Freiheitsrechte in der Weise untergraben werden, daß die Zwangsmitgliedschaft in der Bundesrepublik für einen Deutschen, der sich überwiegend im Gebiete des deutschen Staates (Deutsches Reich) aufhält, obligatorisch und würde die Abgabe aller Mitgliedsbekundungen zur Bundesrepublik zum Verlust aller Rechte eines Deutschen führen. Die Abgabe des Führerscheins der Bundesrepublik kann nicht gleichzeitig für Uns, als einen Deutschen, bedeuten, auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im Gebiete des deutschen Staates verzichten zu müssen. Vor allem dann nicht, wenn Wir, als dieser Deutsche, einer subsidiären Hilfsverpflichtung so umfassend nachkommen, daß Wir eine bessere Ordnung als die Bestehende schufen und weiter schaffen.

Bereits 2009 wurde in Verhandlung mit dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion Magdeburg als Repräsentanten der „Bundesrepublik Deutschland“ die Rechtsnachfolge des deutschen Staates (Deutsches Reich) besprochen und in der Weise vereinbart, daß diese auf Unseren Wunsch hin greifen möge, sobald die Versuche des von Uns geschaffenen Staatsvereins erfolgreich sein würden. Dieser Erfolg wurde unterstellt, sollte die neue Ordnung flächendeckend hergestellt werden können und die alte Ordnung ersetzen können und dann auch ersetzt haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Ordnung des neuen deutschen Staates (Königreich Deutschland) prärogierend auf die Ordnung der Bundesrepublik wirken.

Durch das rechtswirksame Bestehen einer eigenen Fahrerlaubnis und dem Innehaben eines eigenen Führerscheins sind Wir gemäß **§ 29 FeV** berechtigt, im gesamten Bundesgebiete ein Kraftfahrzeug zu führen.

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfange ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. ... Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

Das Königreich Deutschland ist ein eigenständiger Staat (eigenes Staatsgebiet, eigenes Staatsvolk, Staatsverfassung und Staatsmacht). Der Beschwerdeführer ist als Angehöriger dieses Staates mit seinem Wohnsitz im Königreich Deutschland als Besitzer einer ausländischen Fahrerlaubnis, nämlich der des Königreiches Deutschland, anzuerkennen.

Damit ist § 29 FeV anzuwenden gewesen. Der Beschwerdeführer durfte danach in der

Bundesrepublik mit seiner ausländischen Fahrerlaubnis einen PKW fahren, weil er seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik, sondern im Königreich Deutschland hatte und hat.

Wir haben in der Bundesrepublik keinen ordentlichen Wohnsitz genommen, schon da Wir kein Mitglied einer zweifelhaften Vereinigung sein wollen. Unser Führerschein entspricht den Vorgaben des Wiener Übereinkommens und ist demzufolge anzuerkennen. Wir fahren im Umfange Unserer Berechtigung: „Freie Fahrt nach freiem Ermessen“.

Zudem haben Wir das Recht, den Deutschen einen echten und freiheitlichen demokratischen Staat mit einer echten Verfassungsordnung zu geben, denn die Bundesrepublik ist nach wie vor kein Staat, sondern ein unter Besatzungsstatut stehendes De-facto-Regime, welches den Deutschen lediglich einen Anspruch auf eine freiheitlich-demokratische Grundordnung bietet, die nach wie vor auf ihre Umsetzung wartet. Auch Artikel 133 GG bestätigt dies:

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes zeigt klar auf, was der „Bund“ oder auch die „Bundesrepublik Deutschland“ ist.

Der „Bund“ beschrieb und beschreibt lediglich ein gemeinsames Vorgehen der betroffenen Länder der westlichen Besatzungszone. In diesem Zusammenhang gilt auch zu berücksichtigen, daß zur Einführung des Grundgesetzes zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, einen neuen deutschen Staat zu gründen. Das Grundgesetz war als Übergangsordnung gedacht, weshalb sie auch „Grundgesetz“ und nicht „Verfassung“ genannt wurde (Jarass/Pieroth, Kommentar zum GG, 10. Aufl., Einleitung, Rn. 1).

Dieser Bund ist es, der „in die Rechte und Pflichten der Verwaltung“ der Besatzungszone, „Wirtschaftsgebiet“ genannt, eintreten sollte. Die Alliierten Besatzer haben also einfach die Verwaltung der von ihnen ausgeübten Besatzung auf die dort lebenden Deutschen übertragen. Mehr nicht. Damit sind sie lediglich ihrer gemäß Haager Landkriegsordnung, Art. 43 obliegenden völkerrechtlichen Pflicht nachgekommen.

Zudem umfaßt „Verwaltung“ lediglich einen Teil der Exekutive. Legislative und Judikative sind davon nicht umfaßt. Die behauptete „Legislative“ wurde und wird regelmäßig auf grundgesetzwidrige Weise gewählt (s. BVerfGE 2 BvF 3/11)

Damit fehlen wesentliche Elemente eigener Staatlichkeit. Die Bundesrepublik kann aufgrund ihrer Staatsaufbauprobleme kein Staat und schon gar kein Rechtsstaat sein.

Daß das Grundgesetz Besatzungsrecht ist, geht auch aus den bis heute darin enthaltenen Regelungen zur Übernahme der Besatzungskosten hervor, die wiederum auf Art. 48, 49 und 52 HLKO zurückgehen. Man findet sie z.B. in Art. 120 Abs. 1, 125 Nr. 1, 130 Abs. 1, 135a Abs. 1 Nr. 3. Es ist kein Geheimnis, daß alle in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte von deutschen Steuergeldern bezahlt werden.

Daß das Besatzungsrecht noch bis heute besteht, wurde erst wieder von Prof. Dr. Josef Foschepoth von der Universität Freiburg mit seinem 2014 erschienen Buch „Überwachtes Deutschland“ unstrittig bewiesen (Foschepoth, Josef (2014, 2012). Überwachtes Deutschland.

Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik. Göttingen/Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag). In seinem Buch sind auch bislang geheime Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Alliierten abgedruckt, die dies belegen.

Wenn heute von Barbaren argumentiert wird, der Artikel 133 GG sei nicht mehr zu beachten, dann ist das lediglich ein Verschleiern von Tatsachen. Bei bislang 60 Änderungen (!) des Grundgesetzes wäre es ein Leichtes gewesen, diesen Artikel einfach zu streichen oder umzuformulieren.

Das wurde aber nicht getätigt und kann durch die sog. „Bundesregierung“ auch nicht getätigt werden. Genauso wenig wurden die Artikel zur Besatzung geändert. Auch das hat seine Ursache im noch bestehenden Besatzungsstatut und in der Tatsache, daß die deutschen Stämme (Völker) nicht frei und souverän sind.

So ergibt sich einfach und klar, daß Art. 133 GG noch die gleiche Bedeutung trägt, wie zu seiner Einführung. Auch daraus ergibt sich, daß bis heute keine wirklich souveräne deutsche Staatlichkeit vorliegt.

Wir haben jedes Recht, das zu ändern, und werden es leisten, das befiehlt Uns Unser Wissen, Unser Gewissen und Unsere Würde. Diese Aufgabe ist durch das Recht, als freies göttliches Wesen Vereinigungen gleich welcher Art zu bilden, auch möglich und damit Unsere heilige Pflicht.

Dazu gehört selbstverständlich auch das Recht, eine eigene Fahrerlaubnis mit einer definierten Erlaubnisreichweite und einen dazugehörigen Führerschein herzustellen, der, aufgrund der Ausgestaltung nach den Vorgaben des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, auch allgemein anzuerkennen ist.

Ebenso wie es die positive Vereinigungsfreiheit erlaubt, Vereinigungen jeglicher Art zu schaffen, so garantiert die negative Vereinigungsfreiheit die Freiheit, einer Vereinigung gleich welcher Art ohne den Verlust von Rechten fern zu bleiben.

Schon gemäß der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/RES 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, Art. 20 Nr. 2 gilt:

"Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören."

Dazu gehören Vereinigungen jeglicher Art.

Ebenso ist die Vereinigungsfreiheit im Art. 11 MRK verankert.

Durch Art. 25 GG enthält diese Regel einen Vollzugsbefehl und wird zu unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht, denn zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes zählt auch durchweg das Völkergewohnheitsrecht (BVerfGE 96, 68/86; 109, 38/53; 117, 141/149; vgl. auch Jurass/Pieroth (2009) Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München: C.H. Beck Verlag; Art. 25 Rn.13).

"Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte – die Menschenrechtscharta der UN – selbst

*ist zwar nur eine Resolution der UN-Generalversammlung, so dass ihr keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Sie hat inzwischen jedoch eine solche universelle Anerkennung erlangt, dass sie gemeinhin als **Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts** angesehen wird. Zusammen mit dem UN-Zivilpakt und dem UN-Sozialpakt bildet sie den internationalen Menschenrechtskodex, die "International Bill of Rights" und beschreibt damit im Bereich der Menschenrechte den Grundkodex der internationalen Völkergemeinschaft."*
(<http://www.menschenrechtsabkommen.de/> [19.02.2017]).

Weiter wollen wir anführen, daß auf der Internetseite des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ausgeführt ist:

*"Als Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sie zwar nicht die rechtsverbindliche Kraft eines Vertrages, der von Einzelstaaten ratifiziert werden kann, doch sie hat politisch und moralisch ein sehr großes Gewicht. Ihre Bestimmungen sind in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden, und es ist inzwischen anerkannt, dass einige ihrer Bestimmungen **bindendes Völkergewohnheitsrecht und teilweise sogar zwingendes Völkerrecht ("ius cogens") sind.**"*

(http://www.bmz.de/de/themen/allgemeine_menschenrechte/internationale_vereinbarungen/
])

Als weiteres Beispiel der Geltung dieser völkerrechtlichen Vorschrift führen wir an:

Die Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich auch zur unmittelbaren Geltung des Art. 20 Nr. 2 AEMR über Art. 25 GG, indem sie im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 GG und dessen beinhalteteter negativer Vereinigungsfreiheit ausdrücklich auf Art. 20 Nr. 2 AEMK Bezug nimmt, so bspw. bei Jurass/Pieroth (2009); Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar: München; C.H.Beck Verlag; Art. 9 Rn.7.

Somit sei die AEMR mindestens Völkergewohnheitsrecht und gehe gemäß Art. 25 GG somit den Einfachgesetzen vor, denn Art. 25 GG enthalte den Vollzugsbefehl bzw. die Transformation in Bundesrecht. Das bestätige auch das Bundesverfassungsgericht.

"Das Grundgesetz stellt die Staatsorgane mittelbar in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts" (BVerfGE 111, 307/328, 112, 1/25).

"Geboten ist insbesondere eine völkerrechtsfreundliche Interpretation des nationalen Rechts, auch des Verfassungsrechts" (BVerfGE 63, 1/20; Kommentar zum GG Art. 25 Rn.4).

Wir erklären weiter:

Auch das Grundgesetz hat sich diese Erklärung teilweise zueigen gemacht, denn Art. 9 Abs. 1 GG garantiert die positive und auch die negative Vereinigungsfreiheit wie folgt:

"Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden."

Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts gelten gemäß Art. 25 S. 2 GG innerstaatlich wie sonstiges Bundesrecht und gehen diesem vor. Sie sind "mit ihrer jeweiligen völkerrechtlichen Tragweite Bestandteil des ... (in) Deutschland geltenden Rechts (BVerfGE 46, 342/403 f.). Behörden und Gerichte müssen sie anwenden (BVerfGE 3, 343/373; 75 1/19).

Dies beinhaltet regelmäßig auch dessen negative Auslegung in der Form, daß die Entscheidung einer Vereinigung fern zu bleiben, davon gesetzlich umfasst sei (BGHZ 130, 243, 254). Der Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von Jurass/Pieroth, Kommentar, München: C.H. Beck Verlag; Art. 9 Rn.7, nimmt in diesem Zusammenhang genau auf Art. 20 Nr. 2 AEMR Bezug und erwähnt dies ausdrücklich. Auch Art. 11 MRK beinhaltet als verbindliches Völkerrecht die positive und negative Vereinigungsfreiheit.

Somit haben Wir auch nach internationalem Recht das Recht, der Vereinigung Bundesrepublik Deutschland oder auch Deutschland (Deutsches Reich) als Organisation fernzubleiben. Das verlangt zudem auch das kanonische Recht als auch sein Gewissen.

Dazu wollen Wir ein Beispiel anführen:

Die BRep gehört als Vollmitglied dem Human Rights Committee der UNO als Vollmitglied an, das die BRep scharf verwarnt hat, weil sie die Menschenrechte nicht achtet, obwohl sie sich dazu verpflichtet hat (Menschenrechtsausschuß der UNO, Genf, 102. Sitzung, General Comment No. 34, 12.09.2011, Artikel 19; 5, 9, 49).

Wir haben bis heute auch deshalb nicht unsere physische Ahnenreihe nachweisen wollen, denn nach unserer Auffassung ist die fleischliche Abstammung zum Einen nachrangig gegenüber der himmlischen Abstammung und zudem wollen Wir nicht einer zweifelhaften Ordnung teilhaftig sein, wenn es nicht aus Pflichtgründen unbedingt sein muß.

Wir verzichten damit aber nicht auf unsere Rechte und Freiheiten. Diese leiten sich dann von höherrangigen Rechten her. Auch Souveräne, Staatsangehörige des Königreiches Deutschland, Staatenlose und Private haben Rechte.

Wir halten uns strikt an die Schöpfungsgesetze denen wir erstrangig verpflichtet sind, dann zudem an das darunter stehende uns von Gott gegebene Naturrecht von dem wir unsere Handlungen ableiten. Wir wenden dann zur Interaktion mit Privaten und Staaten das Internationale Privatrecht/Internationale Zivilverfahrensrecht an (mithilfe dessen wir auch eine Internationale Organisation zur Ersetzung der UN und zur Befreiung der deutschen Völker von der Feindstaatenklausel anbieten, s. www.Deutschland.io).

Außerdem interagieren wir in unserer Ordnung mit anderen Individuen nach Recht sui iuris in Strukturen sui generis.

Dies leisten wir, um den Völkern Freiheit vom umwelt- und menscheitszerstörenden Raubtierkapitalismus anzubieten. Dies gebietet uns unser Gewissen und das ist unser irdischer Auftrag.

Wir erklären:

Wir lehnen mit dieser Verhaltensweise nicht grundsätzlich die deutschen Gesetze oder Normen ab. Auch gemäß der Verfassung des Königreiches Deutschland gelten in Unserer Ordnung deutsche Gesetze, wenn sie nicht im Widerspruch zur Verfassung Königreich Deutschland stehen.

Wir sind jedoch nicht bereit denen zu folgen, die die deutschen Gesetze nicht oder nur mangelhaft umsetzen, Lücken nicht zu schließen bereit sind und nicht einmal den Versuch der Schaffung einer gerechten Ordnung unternehmen. Wir wollen die zahllosen Mißstände nicht mittragen und dadurch legitimieren, indem Wir an dem Fehlerhaften, dem Ungerechten und an dem fortschreitenden Ökozid teilhaben, den diese Gesetze und Normen ja erst erschaffen. So kommen Wir bspw. dem sog. "Bundesmeldegesetz" (Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens) aus dem Jahre 2012 schon deshalb nicht nach, da dieses sog. "Gesetz" nur von 26 Abgeordneten, des damit nicht beschlußfähigen Bundestages "verabschiedet" worden sei. Zur damaligen Zeit hätten nach der "Geschäftsordnung" des Bundestages mindestens 316 Abgeordnete anwesend sein müssen, um dem sog. "Gesetz" zur Geltung zur verhelfen. Wer solche "Gesetze und Normen" achtet, ist nach Unserer Auffassung nicht gut informiert, oder hat kein Gewissen (mehr).

Wir führen dazu ein Urteil des BVerfG an:

"Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird."
(BVerfGE 23, 98 v. 14.02.1968)

Es bestehen starke Zweifel an der materiellen Verfassungsmäßigkeit des VAG oder zumindest an der angewandten Strafnorm des § 331 Abs. 1 VAG.
Eine Normenkontrolle ist zulässig und begründet.

Art. 12 Grundgesetz

- (1) **Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.**
Die Berufsausbildung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.*
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.*
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.*

Wir zitieren wieder aus der Revisionsbegründung des RA Kohlmann:

„Ungerechtfertigter Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit

a) Es bestehen starke Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten Strafnorm des § 331 Abs. 1 VAG. Es wird die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG angeregt.

Eine Normenkontrolle ist zulässig und begründet.

(I.) An der formellen Verfassungsmäßigkeit wird nicht gezweifelt.

(II.) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Der Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG umfasst insbesondere die in S. 2 bezeichnete Freiheit der Berufsausübung. Beruf ist jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist, und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient bzw. hierzu beiträgt. Wie üblich weit ausgelegt zählt hierunter auch die dauerhafte aufwandsentschädigte Verwaltung einer Vereinigung zum Zwecke der gegenseitigen Kostentragung für allgemeine und besondere Therapiemethoden, wie im Falle des Angeklagten. Zur Freiheit zur Ausübung dieses Berufs gehört das Recht, Ort, Umfang, Dauer, Inhalt, Erscheinungsform und Tätigkeitsform zu wählen, einschließlich der Festlegung eines Entgelts oder Aufwandsentschädigung. Die angegriffene Norm stellt die Aufnahme dieses Berufs vorbehaltlich einer Konzession unter Strafe; eine imperative Beeinträchtigung liegt somit vor.

Der Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann zwar als Gesetzesvorbehalt verstanden werden.

Die Erfordernis einer Erlaubnis nach § 331 VAG stellt eine subjektive Voraussetzung für die Berufsausübung dar, die Norm ist somit eine subjektive Berufswahlregelung. Der Erlass einer solchen muss sich jedoch nach dem Grundsatz der Subsidiarität gegenüber einer Regelung einer geringeren Eingriffsstufe beugen. Dem infragestehenden Schutzzweck der Norm für die - allenfalls als überragend wichtiges Gemeinschaftsschutzgut anzuerkennende - Volksgesundheit würde jedoch durch eine niederstufig einschränkende Berufsausübungsregelung in hinreichendem Maße genügt, beispielsweise, indem ein konkreter Verstoß gegen das Erfordernis einer zuverlässigen Tätigkeitsausübung poenalisiert würde. Einschlägigkeit anderer erheblicher Schutzgüter, wie etwa Vorbeugen gegen ein Unterlaufen der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung ist mangels Konkurrenzverhältnis in den Leistungsprofilen und der Leistungsambition der Vereinigung des Angeklagten sowie vor allem von deren geringerer Größe wiederum nicht begründbar. Auch hieran gemessen ist die angegriffene Norm somit unverhältnismäßig.

III. Im Ergebnis ist § 331 Abs. 1 VAG verfassungswidrig, da die Norm die Vereinigungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit wie im Fall des Angeklagten unverhältnismäßig einschränkt.

b) Sinn und Zweck der Norm

Eine Verurteilung nach einer Strafnorm kommt nur in Betracht, wenn die Anwendung derselben im konkreten Fall nicht im erkennbaren Widerspruch zum Normzweck steht.

Einzig ersichtlicher Zweck der Strafbarkeit des ungenehmigten Betreibens eines

Versicherungsgeschäftes ist der Schutz der Allgemeinheit, speziell derjenigen, die sich versichern wollen, davor, Beiträge in eine Kasse einzuzahlen und sich im Genuß von Versicherungsschutz zu wähnen und den Abschluß einer tatsächlichen Versicherung deswegen zu unterlassen, obwohl diese ungenehmigte Versicherung aufgrund ihrer Größe oder Ausgestaltung gar nicht in der Lage ist, in manchen Konstellationen diesen Versicherungsschutz tatsächlich zu gewähren. (Fraglich ist, inwiefern hier überhaupt eine Konstellation denkbar ist, die nicht nach § 263 StGB als Betrug ohnehin strafbar wäre und was der Norm einen über den § 263 StGB hinaus Sinn verleiht.)

Vorliegend war für alle Vereinsmitgliedern deutlich erkennbar, daß der Anbieter ein kleiner Verein und kein riesiger Versicherungskonzern ist. Das Risiko, im Falle einer notwendig werdenden sehr teuren medizinischen Maßnahme auf kein ausreichendes Kapital zugreifen zu können, war damit jedem Mitglied bekannt. Zudem bewarben weder der Angeklagte noch jemand anderes die angeklagte Zusatzleistung des Vereins als Krankenversicherung und damit als Alternative zur Zwangs-Krankenkasse. Es bestand also nicht die Gefahr, daß Menschen frei verantwortlich die Zwangskasse verließen, um sich ausschließlich über die angeklagte Zusatzleistung des Vereins für ganzheitliche Wege krankenzuversichern. Die Zwangskasse, ob gesetzlich oder privat, hätte diejenigen auch gar nicht rausgelassen, da man diese nur verlassen kann, wenn man die Aufnahme in eine andere staatlich zugelassenen Krankenkasse nachweist. Es bestand also objektiv kein Risiko, daß aufgrund der Aktivitäten des vom Angeklagten geführten Vereines jemand ohne ausreichende Krankenversicherung dagestanden und im schweren oder chronischen Krankheitsfalle unversichert dagestanden hätte.

Folglich besteht mangels drohendem oder eingetretenem Schaden kein Strafgrund.“

Artikel 1, 1. EMRK-Zusatzprotokoll; Art. 14 Grundgesetz

EMRK-Zusatzprotokoll:

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemand darf ein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

(2) Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung von Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Art. 14 Grundgesetz:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Hinweis zum EMRK-Zusatzprotokoll:

Eigentum wird im ersten Satz lediglich „Personen“ zugestanden. Wir sind keine „Person“. Es kann jedoch durchaus davon ausgegangen werden, daß diese auch auf Menschen und göttliche Wesen anwendbar ist, denn im Satz 2 wird Jeder vor dem ungerechtfertigten Eingriff eines öffentlichen Interessenvertreters und durch die allgemeinen Grundsätze der im Völkerrecht vorgesehenen Bedingungen geschützt.

Über die Tatsache, ob die BRep ein Rechtsstaat ist und damit Absatz 2 für diese überhaupt anwendbar ist, wurde schon vorgetragen.

Die Entscheidung des Landgerichtes Dessau und die des Oberlandesgerichtes Naumburg verletzt Uns in Unseren natürlichen Rechten, Verletzt den ersten Artikel im 1. EMRK-Zusatzprotokoll und das Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG

Alle mit der Angelegenheit bisher befaßten Gerichte haben verkannt, daß selbst die Uns unterstellte Erklärung Unsere „Vertraglichkeit“ mit der Bundesrepublik Deutschland lösen zu wollen, keine auf Verzicht gerichtete Erklärung zur Aufgabe Unserer rechtlichen Position, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, darstellt. Die Gerichte haben diese Möglichkeit in ihren Entscheidungen überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Denn auch wenn Wir einen neuen Staat gründen wollten und haben, müssen Wir zwangsläufig nicht auf Rechtspositionen, die Uns das Naturrecht, Internationales Recht oder auch ein anderes Gemeinwesen – wie zum Beispiel das Königreich Deutschland - einräumt, verzichten. Es ist Uns einzig und allein darum gegangen, ein Dokument der Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben, und Uns aus einer ‚Unser Gewissen verletzenden (Un)-Ordnung zurückzuziehen, um damit letzten Endes durch Ausgabe eines Führerscheins der neu errichteten Rechteordnung Ausdruck zu verleihen. Dieses Motiv haben alle Gerichte nicht hinreichend erkannt und gewürdigt und damit letztlich den Naturrechte- und EMRK und Grundrechteeingriff in die dem Beschwerdeführer gewährte Eigentumsgarantie – unter die auch die Rechtsposition des Führens eines Kraftfahrzeuges gehört - verwirklicht. Daß sich das LG Dessau oder auch schon das OVG LSA sich darüber nicht im Klaren war, ergibt sich schon aus der Feststellung des OVG LSA in seinem Beschluß vom 20.11.15, in dem es ausführte:

Zudem lässt sich nicht feststellen, dass im vorliegenden Fall erkennbar von einem entgegenstehenden Willen des Klägers auszugehen war. Zwar hat der Kläger ... es ... abgelehnt, die von den Mitarbeitern unterbreitete formularmäßige Verzichtserklärung zu unterzeichnen - Auch hat er sich unbestritten dahin gehend geäußert, dass er lediglich den Führerschein abgeben, die Fahrerlaubnis aber behalten wolle. Dennoch rechtfertigt sich nicht die Annahme, dass dies gleichsam „das letzte Wort“ des Klägers war und er, nachdem er darauf hingewiesen worden war, dass allein die Rückgabe des Führerscheins nicht in Betracht komme, sondern

diese Tatsache als ein Verzicht auf die Fahrerlaubnis gewertet werde, an seinem bisherigen Vorhaben festgehalten hat. Denn jedenfalls hat er sich mit seinem weiteren Verhalten und der von ihm später abgegebenen schriftlichen Erklärung zu seinem vorausgegangenen Erklärungen in Widerspruch gesetzt und damit zu erkennen gegeben, dass er offensichtlich von seinem ursprünglichen Ansinnen, im Besitz der Fahrerlaubnis zu bleiben, Abstand genommen hat. So hat der Kläger – worauf das Verwaltungsgericht zutreffend verweist – trotz seiner vorausgegangenen Erklärungen noch am selben Tage seinen Führerschein zurückgegeben und zugleich die eingangs erwähnte, selbst verfasste Erklärung abgegeben, wonach sein „durch Antragstellung ... begründete Vertraglichkeit“ – ohne jede Einschränkung – erlöschen sollte. Dies lässt bei sachgerechter Auslegung seiner Willenserklärung nur darauf schließen, dass er an seinem bisherigen Standpunkt nicht mehr festzuhalten beabsichtigte.... Es kommt hinzu, dass die vom Kläger angeführte Begründung, weshalb er allein den Führerschein abzugeben beabsichtigte, nicht zu überzeugen vermag. Soweit er nämlich anführt, er habe sich des Führerscheins entledigen wollen, weil dieser von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sei, erscheint die Begründung nicht nachvollziehbar und plausibel. Denn es wurde keineswegs nur der Führerschein, sondern auch die Fahrerlaubnis des Klägers durch die Bundesrepublik Deutschland erteilt bzw. ausgestellt, so dass der vom Kläger angeführte Zweck der Rückgabe des Führerscheins erst erreicht wird, wenn auch zugleich die Fahrerlaubnis erlischt.

In seiner Entscheidung vom 29.12.2015 geht weder das OVG LSA noch das LG Dessau in seiner Entscheidung vom 10.08.2017 mit keinem Wort auf Art 14 GG ein, obwohl dies in der Anhörungsrüge schon im Verwaltungsverfahren ausdrücklich gerügt wurde. Damit hat schon das OVG LSA als nun auch das Landgericht Dessau als auch nun noch das OLG Naumburg Art. 14 GG offensichtlich verkannt.

Obwohl sich schon dem OVG LSA und vor allem nun auch dem Landgericht Dessau und somit auch dem OLG Naumburg Unser Motiv aufdrängte, verkennen sie alle dennoch den Naturrechte-, EMRK- und Grundrechteeingriff durch eine einseitige Auslegungsentscheidung. Es war erkennbar, daß Wir nicht auf die rechtliche Position, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu führen, verzichten wollten. Dies hatten Wir immer und überall unmißverständlich zum Ausdruck gebracht und zwar mündlich und auch schon in der Weigerung der Unterzeichnung der vorgelegten Verzichtserklärung. Schon das OVG LSA verkannte hier in Vorwegnahme eines Berufungsverfahrens, daß Wir gerade nicht darauf hingewiesen wurden, daß eine Rücknahme des Führerscheins nur mit einem gleichzeitig erklärten Verzicht auf die Fahrerlaubnis, die hier fehlerhaft mit dem Recht, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen, gleichgesetzt wird, in Betracht kommt und daß die Eintragung eines Verzichts dazu führt, daß weiteres Eigentum beschlagnahmt wurde, wie z. B. Kraftfahrzeuge. Wir wurden unstreitig nur darauf hingewiesen, daß der beklagte Landkreis Wittenberg den Führerschein mangels zustellfähiger Adressen des Beschwerdeführers nicht an Uns retournieren kann. Wäre eine solche Adresse vorhanden gewesen, hätte der Landkreis Wittenberg den Führerschein an Uns zurückgesandt. Das unterstellte letzte Wort steht damit auch nicht in Widerspruch zu der dann später erfolgten Übergabe des Führerscheins. Sofern das OVG LSA als auch das Landgericht Dessau in seiner Entscheidung nur zu dem Ergebnis kommen kann, daß

das Handeln des Klägers allein auf Verzicht der Fahrerlaubnis gerichtet war und dieses so und nur so verstanden werden kann, war dem OVG LSA und auch dem Landgericht Dessau in seiner Entscheidungsfindung das Grundrecht aus Art. 14 GG nicht gegenwärtig. Dies zeigt sich in der Urteilsformel des LG Dessau und auch schon in der Formulierung des OVG LSA:

Dies lässt bei sachgerechter Auslegung seiner Willenserklärung nur darauf schließen, dass er an seinem bisherigen Standpunkt nicht mehr festzuhalten beabsichtigte.

Wäre dem OVG LSA und auch dem LG Dessau das Grundrecht aus Art. 14 GG gegenwärtig gewesen, hätte es seine Entscheidung an den Maßstäben des Grundrechtsschutzes ausgerichtet und wäre zwangsläufig zu einer anderen Entscheidung gekommen und zwar, daß Wir eben nicht auf unsere rechtliche Position des Führens eines Kraftfahrzeuges verzichten wollten und daß unser Verhalten auch nicht anders verstanden werden kann. Darüber hinaus haben das OVG LSA, das VG Halle und alle in die Strafverfahren involvierten Gerichte nicht erkannt, daß es sich bei unserer „Erklärung vom 13. 09. 2012“ eben nicht um eine Erklärung auf einen Verzicht auf das Recht, ein Kraftfahrzeug zu führen, handelt. Lediglich die unstreitige Abgabe des Führerscheins wird mit dem Eingangsvermerk beim Landkreis am 13.09.12 bestätigt. Das OVG LSA unterstellt auch wie das VG Halle und auch das AG Dessau und Wittenberg, das LG Dessau und alle weiteren verhandelnden Gerichte eine eigene Willenserklärung auf diesen Verzicht, die aber nicht vorliegt. Auch dieser Umstand wäre schon einem Berufungsverfahren im Verwaltungsverfahren vorbehalten geblieben, den uns das OVG LSA aber in unzulässiger Weise vorenthaltend in eigener Wertung ohne Beweisaufnahme in einem Berufungsverfahren vorwegnahm.

Bei gebotener Berücksichtigung der vorgenannten Tatsachen wäre eine andere Entscheidung geboten gewesen.

Das OVG LSA und auch alle anderen Gerichte haben damit in eigener Prüfung und Wertung einen unterstellten Sachverhalt allein zu unserem Nachteil ausgelegt.

Das LG Dessau hat unser Vorbringen völlig ignoriert.

Das OLG Naumburg bisher ebenso.

Da das OVG LSA die Zulassung der Berufung nicht ohne Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ablehnen konnte, beruht die Entscheidung des OVG LSA und die ihm folgenden o.g. Urteile und Beschlüsse der Gerichte auf diesem Grundrechtsverstoß.

a) Grundsatz

„Das grundgesetzlich geschützte Eigentum ist gekennzeichnet durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand“, BVerfGE 50, 290/339. Der Eigentumsgarantie kommt die Aufgabe zu, dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen, BVerfGE 102, 1 (15).

b) Inhalt und Schranken

„Die konkrete Reichweite des Schutzes durch die Eigentumsgarantie ergibt sich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums“. Allein das maßstabbildende Wohl

der Allgemeinheit ist sowohl Grund als auch Grenze für die Beschränkung des Eigentümers. BVerfGE 100, 226 (241); 102, 1 (17).

Soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des einzelnen geht, genießt dieses einen besonders ausgeprägten Schutz. Da Wir ein göttliches Wesen und kein Barbar sind, haben Wir das uneingeschränkte und unabgeleitete Recht, das eigentumsgleiche Recht „Führung eines Kfz im öffentlichen Verkehrsraum“ zur eigenen Freiheitssicherung innezuhaben und sogar das Recht, Unseren Staatsangehörigen eine innerhalb Unserer Verfassungsordnung bestehende autonome Erlaubnis auszustellen, wenn die Staatsangehörigen Uns oder Unseren Bevollmächtigten gegenüber ihre Fahreignung nachgewiesen haben.

Das ist hier von allen Gerichten verkannt worden.

Art. 20 Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand.**

Der Rechtsbankrott der bestehenden Gewaltherrschaft ist bereits derart offenkundig, daß dieser rechtliche Notstand umfassenden Widerstand rechtfertigt. Die **Abgabe des Führerscheins** und das Verlassen der bundesrepublikanischen Gewaltherrschaft ist nur Ausdruck dafür, daß der Unterzeichner die oben genannten Grundsätze derartig schwerwiegend verletzt sieht, daß Unser Gewissen Uns zum umfassenden gewaltlosen Widerstand aufruft. Wir wollen hier noch weiter gehen: Wir sehen es als Unsere heilige Pflicht an.

Die Ordnung des Grundgesetzes ist bereits so weit ausgehöhlt, daß sie nicht nur in Ansätzen beseitigt ist und beständig weiter beseitigt wird. Der Rechtsbankrott ist bereits so weit fortgeschritten, daß die Bundeskanzlerin Angela Merkel, ähnlich wie dies auch Adolf Hitler schon vor ihr tat, ganz offen dazu übergeht, die sog. „Regierung“ zu ignorieren und im Alleingang die allgemeine Abschaffung bestehender Prinzipien und Ordnungsstrukturen verantwortet.

Aus diesem Grunde und aus der Absehbarkeit weiterer Aufweichung oder gar der völligen Beseitigung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ist friedlicher Widerstand geboten.

Wir erkennen die Möglichkeit zur tatsächlichen Umsetzung Unseres Widerstandsrechtes in

Verbindung mit Unserer subsidiären Handlungsverpflichtung nur mithilfe der Schaffung des Königreiches Deutschland als möglich, da die bestehenden Schwierigkeiten und Herausforderungen für die Barbaren und Menschen und die bestehenden Verletzungen in der grundgesetzlichen Ordnung selbst nicht heilbar sind oder eine Heilung zumindest im System nicht in Unserem Machtbereich liegt.

Zwei grundlegende Beispiele:

Die grundgesetzlichen Rechtsvorschriften bieten selbst keine Möglichkeit zur Volkssouveränität bei Beibehaltung der grundgesetzlichen Ordnung. Das macht schon Artikel 146 deutlich, der dem Deutschen Volke gebietet, sich eine eigene und neue Verfassung zu geben und damit den Besatzungszustand zu beenden. Alle Bekundungen gekaufter Politiker, die behaupten, Wir hätten keine „Besatzer“ mehr, sondern nur unsere „amerikanischen Freunde“ hier, ist pure Heuchelei, denn weiterhin werden die Besatzungskosten vom Deutschen Volke bezahlt (s. Art. 120 GG), und es bestehen nach wie vor zahlreiche exterritoriale militärische Sperrgebiete in Deutschland.

Ein weiterer Grund ist das Fehlen wichtiger grundgesetzlicher Regelungen zur Emission und Ausgestaltung einer eigenen staatlichen Währung. Der Euro als auch die D-Mark sind und waren keine Währungen. Sie sind lediglich Zahlungsmittel, da sie kein Recht auf eine gleichgroße Gegenleistung für eine zuvor erbrachte Leistung gewährten und gewähren. Diese Gewähr ist schon aufgrund des zinsbehafteten Schuldcharakters, sowohl beim gegenwärtig verwendeten Kunstgegenstand „Euro“ als Zahlungsmittel, als auch bei der mit Besatzungsrecht herausgegebenen D-Mark, nicht möglich.

Durch die Verzinsung und die damit verbundene Inflation und die Preissteigerung der Waren taugt das Zahlungsmittel selbst nicht als nachhaltiges Wertaufbewahrungsmittel und kann demzufolge keine Währung sein, da eine gleichgroße Gegenleistung für eine zuvor selbst erbrachte Leistung nicht langfristig zu erhalten ist. Eine wirksame Altersvorsorge ist schon deshalb kaum möglich, da durch die Inflation der Wert der dann im Alter erlangten Güter nur etwa die Hälfte dessen entspricht, was zum Zeitpunkt des Aufbaus des Vermögens erreichbar war. Zudem gibt es heute keinen Annahmezwang und keinen Gewährsgeber mehr, der das Recht des Barbaren und auch des Menschen auf Gegenleistung in allen Fällen wirksam durchzusetzen vermag.

Zu echter Souveränität gehört aber auch die Freiheit und Souveränität eines Volkes in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht. Das ist nur mit einer staatlich herausgegebenen zins- und verschuldungsfreien Währung möglich, die am Besten in allen Staaten nach den gleichen Prinzipien funktionieren sollte, denn das ist eine Grundvoraussetzung für Chancengleichheit und Fairness unter allen Völkern. Es ist eine Grundlage der Völkerverständigung und des Friedens. Es wäre auch das Ende des Raubbaus an der Natur und Grundlage einer friedlichen und stabilen liebenden Gemeinschaft der Menschen und Völker.

Diese Voraussetzungen zur Volkssouveränität und zum Frieden sind in der grundgesetzlichen „Ordnung“ nicht zu finden und so nicht zu erreichen. Sie sind übrigens auch in keiner anderen bisherigen deutschen Verfassungsordnung der letzten zwei Jahrhunderte zu finden gewesen. Das zinsbehaftete System kollektiver Verschuldung ist einer der Hauptgründe für die zyklische gewaltsame Zerstörung von Sachwerten und sogenannter Zivilisationen.

Es braucht einen kompletten und konsequenten Neuanfang. Dieser Neuanfang ist das Königreich Deutschland. Es ist Ausfluß der zur Zeit der Abgabe des Führerscheins bereits bestehenden Verletzungen der grundgesetzlichen Ordnung und der Erkenntnis, daß weitere und immer schwerere Verletzungen aufgrund des Systems des zinsbehafteten Schuldsystems mithilfe eines Zahlungsmittels, welches sich vollumfänglich im Eigentum der Herausgeberfamilien des Euro und des Dollar befindet, geschehen werden.

Da die Gefahrenabwehr entsprechend der Polizeigesetze von der vollziehenden Gewalt der Bundesrepublik in vielen Bereichen von bestehenden und zukünftigen Gefahren (z.B. ausgehend vom Bankenwesen und vom Gesundheitswesen) nicht erkannt wird, ist auch so keine andere Möglichkeit für Uns erkennbar, als einen kompletten Neuanfang zu machen. Das gebietet für die Sklaven (Personen) das Privileg und für Uns das Recht auf friedlichen Widerstand aufgrund Unserer Natur und Unserer daraus resultierenden Rechte. Wenn der größte Teil der Bevölkerung zwar die Notwendigkeit einer Veränderung erkennen mag, jedoch weiterhin lediglich protestiert, demonstriert, Petitionen unterzeichnet und von in der Gewaltregularenstruktur des Grundgesetzes tätigen und auf illegale Weise gewählten Politikern in Gestalt einiger Bundestagsabgeordneter eine positive Veränderung erwartet, dann verleugnen die Barbaren und Menschen lediglich ihre Eigenverantwortung und subsidiäre Hilfsverpflichtung. Wir kennen diese Verhaltensweise nicht. Wir wollen auch hier Unseren inneren Gott zum Ausdruck bringen, und der schafft Erneuerung und Struktur, der schafft Frieden und Kooperation, schafft Nächstenliebe und einen Rahmen für individuelle und kollektive Weiterentwicklung und Glück.

Unsere Tätigkeiten dürfen demzufolge nicht zur Einschränkung Unserer Freiheit, hier das Führen eines Kraftfahrzeuges, führen, denn würden Sie das, könnten Wir Unser Widerstandsrecht nicht effektiv ausüben. Wir befürchteten gar, es bräuchte erst wieder einen gewaltsamen Umsturz und die Beseitigung aller Hemmnisse für eine neue Ordnung, um flächendeckend neue Strukturen durchzusetzen und eine neue Ordnung umzusetzen.

Gewalt ist jedoch niemals ein guter Anfang, schon gar nicht, um damit angeblich Recht und Freiheit zu schaffen. Es ist nur ein Garant für einen weiteren kollektiven Durchgang auf dieser Ebene und ein Verfehlen eines kollektiven evolutionären Angebots Unseres Vaters, welches Wir hier der Menschheit zu unterbreiten haben.

Demokratie bedeutet, daß die Kommunen, mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattet, als Volksvertretungen unmittelbar das Recht zur Ausübung der Staatsmacht haben.

In Unserem Fall wäre eine rechekonforme Lösung innerhalb der Gewaltstruktur BRep, daß die selbstverwalteten Kommunen auf Verlangen Erlaubnisse ausstellen, die im gesamten deutschen Staatsgebiet nach dem gültigen Völkerrecht Anerkennung finden müßten und die dabei nicht zwangsläufig eine Verbindung zur „Bundesrepublik Deutschland“ und damit zur Besatzungsmacht oder der Fortführung des „Dritten Reiches“ (s. BVerfGE 2 BvF 1/73) herzustellen hätten. So würde auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen, und die

Freiheit der Kommunen kann nicht nur eine Forderung der Regularien, sondern tatsächlich Realität werden.

Wenn die „Staatsgewalt“ vom Volke ausgeht, dann kann damit nur gemeint sein, daß die Gemeinden und Städte mit Selbstverwaltungsrecht so „bürgernah“ wie möglich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln und durchführen. Dazu gehört sowohl die gesetzliche Regelung, als auch die Durchführung aller Verwaltungsaufgaben und aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten. So will es das in der Bundesrepublik anzuwendende Subsidiaritätsprinzip, die Gemeindeordnung oder das Kommunalverfassungsgesetz, und auch der Vertrag von Lissabon. Das gebietet das Universalitätsprinzip.

Wir haben bei der Abgabe Unseres Führerscheins lediglich auf den Vertrag mit der Bundesrepublik verzichtet wollen.

Da selbst illegal zustande gekommene (Schein-)„Gesetze“, wie zum Beispiel das von lediglich 26 Abgeordneten 2012 beschlossene sog. Bundesmeldegesetz, in unverständlich gehorsamer Weise von den Kommunen umgesetzt wurde, obwohl dort jedem klar gewesen sein sollte, daß zum Beschluß eines sog. Gesetzes im auf grundgesetzwidrige Weise gewählten und damit ohnehin illegal zusammengesetzten sog. „Bundestag“ (siehe BVerfGE 2 BvF 3/11) mindestens eine Anwesenheit von 316 sog. „Bundestagsabgeordneten“ nötig gewesen wäre, um in dieser Vereinigung „Bundestag“ Beschlußfähigkeit zu haben. Da es den Denkgesetzen widerspricht, daß ein derart rudimentär besetzter sog. „Bundestag“, der mithilfe einer Wahl aufgrund eines grundgesetzwidrigen Wahlgesetzes legitimes „Recht“ für Deutsche schaffen kann, müssen alle, die derartige „Gesetze“ ausführen und gegen die Bevölkerung auch mithilfe von Zwang durchsetzen, ebenso Beteiligte in einer zweifelhaften Organisation sein. Legitim und würdevoll kann aus Unserer Sicht ein solches Handeln nicht sein.

Es widerspricht nach Unserer Ansicht der Menschenwürde in eine Machtordnung gezwungen zu werden, zu der der Mensch naturgemäß nicht gehört und aus freien Stücken auch nicht gehören will.

Aus dem v.g. Urteil 2 BvF 3/11 und dem Verharren am Bestehenden ist ersichtlich, daß die bestehende Ordnung nicht in der Lage ist, diesen illegalen Zustand aus sich selbst heraus zu verändern. Eine neue Ordnung muß demzufolge in allen Bereichen eigenes Recht schaffen. Dazu gehört auch die Schaffung einer eigenen Fahrerlaubnis und ein eigener Führerschein.

Auch weil die grundgesetzliche Ordnung schon längst beseitigt und nicht umfassend reformierbar ist, haben Wir Unser Widerstandsrecht ernst genommen und eine eigene Ordnung geschaffen.

Art. 103 Grundgesetz

(1) Vor Gericht hat **jedermann** Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Wir zitieren aus der Revisionsbegründung des RA Kohlmann

„I. Verstöße gegen Art. 103 GG, formelles Recht

1. Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO

Das Gericht hat den folgenden erwähnten Beweisantrag zu Unrecht abgelehnt.

a) Der Angeklagte hatte in der Sitzung vom 10.07.2017 folgenden Beweisantrag gestellt (Anlage 5 zum Protokoll vom 10.07.2017):

„Dessau, 10.07.2017

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache, dass der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam gegründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, soll Beweis erhoben werden durch:

- *Konvention von Montevideo; Abhandlung über Sezession*
- *Kopie Gründungsurkunde*
- *Staatspolitik: Siehe Abmeldebescheinigungen der Gründungsmitglieder und Melderegisterauszug Königreich Deutschland zur Anzahl der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen*
- *Staatsgebiet: Siehe Liegenschaftskatasterauszug zum originalen Kernstaatsgebiet, Kernstaatsgebiet, Gesamtstaatsgebiet.*

Dazu noch erläutern: Ein festes Kernstaatsgebiet oder sogar ein festes Staatsgebiet ist für die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt nicht unbedingt erforderlich – siehe dazu der Malteserritterorden. Wir, als Staatsoberhaupt üben gemäß der Verfassung Königreich Deutschland Art. 90 Abs. 1 Prärogativ Hoheitsgewalt im Gesamtstaatsgebiet nur über Unsere Staatsangehörigen aus.

- *Staatsgewalt: Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek, Imperator Fiduziar gewähltes Oberhaupt und oberster Träger der Hoheitsmacht. Siehe Kopie der unterzeichneten Gründungs- und Verfassungsurkunde*
- *Kopie unterzeichnete Verfassungsurkunde*

- *Staatsverfassung: Verfassung Königreich Deutschland*

Beispiele für Staatsgesetze und weitere Ausgestaltung:

- *Staatsangehörigkeitsgesetz*
- *Gesetz zur sozialen Absicherung im Königreich Deutschland*
- *Einzelvertrag und Statut „Deutsche Rente“*
- *Einzelvertrag und Statut „Deutsche Gesundheit“*
- *Gesetze über die Errichtung einer Schadensausgleichskasse*
- *Vertragliche Ausgestaltung der Haftpflichtschadenausgleichskasse*
- *Kopie der Bestallungsurkunde eines Staatsbeamten*
- *Beispiel Gerichtsverfahren vor dem Gemeinschaftsschutzgesetz*
- *Eigene Dokumente am Beispiel Führerschein und Reisepass*
- *eigenes Geld am Beispiel „Neue Deutsche Mark“*
- *Reichsbank, Ausgestaltung des Onlinezahlungsverkehrs mithilfe der E-Mark*
- *Eintragung der Wortmarke „Reichsbank“ und Ausführungen*
- *eigener Kadari-Marktplatz um die Genussrechte der Staatsangehörigen und zugehörigen zu gewähren*
- *Auszug aus dem Firmenregister*
- *Akademie als Ersatz für eine Universität und ein bundesrepublikanisches Bildungswesen*

Das Beweismittel ist erheblich, da damit zu beweisen ist, dass Wir, als Angeklagter über eine eigene Fahrerlaubnis und einen eigenen gültigen Führerschein eines souveränen und friedlichen Staates verfügen. Da das Königreich Deutschland über Staatsqualität verfügt, ist die Fahrerlaubnis und der gültige Führerschein des KRD international und folglich auch von der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen.

Unterschrift Peter Fitzek“

b) Diesen Beweisantrag lehnte das Gericht mit folgender Begründung ab:

„Der Antrag, der zum Beweis der Tatsache, dass der Staat „Königreich Deutschland“ ein völkerrechtswirksam gegründeter Staat sei, gestellt wurde, war gem. § 244 Abs 3 S. 1 StPO als unzulässig zurückzuweisen. Der Antrag zielt darauf ab festzustellen, dass auf den Angeklagten für die hier zu entscheidenden Tatvorwürfe kein deutsches Recht nicht anzuwenden ist und er nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Hierbei handelt es sich jedoch um Rechtsfragen, die nicht Gegenstand eines Beweisantrages sein können.“ (Beschluß Anlage 3 zum Protokoll vom 19.07.2017).

c) Daß sich dies anders verhält, zeigt ein Blick in den Beweisantrag. Darin wird mit keiner Silbe behauptet, daß auf den Angeklagten kein (bundes-)deutsches Recht anzuwenden sei. Der Angeklagte hat auch nie die Ansicht geäußert, weder im Beweisantrag noch an anderer Stelle, daß die Bundesrepublik auf ihrem eigenen Territorium ihr Recht auf Menschen - und darunter auch Angehörige anderer Staaten - nicht anwenden dürfe. Die Anwendung deutschen Rechtes wurde und wird nicht gerügt. Vielmehr geht es um die Staatseigenschaft des Staatsvereins Königreich Deutschland, dessen Oberster Souverän der Angeklagte ist. Frage war zu keinem Zeitpunkt und ist es auch nicht im Beweisantrag, ob dessen Gesetze evtl. vorrangig anzuwenden wären. Vom Angeklagten mit dem Beweisantrag verfolgte Kernfrage ist, ob der vom Königreich Deutschland ausgegebene Führerschein anzuerkennen ist, in dessen Besitz der er ist. Dieser Frage vorgeschaltet ist die Problematik der (wenigstens teilweisen) Staatsqualität des Königreichs Deutschlands, welche sich aus den angegebenen Beweisdokumenten Gründungsurkunde des Königreichs Deutschland, Abmeldebescheinigungen der Gründungsmitglieder und Melderegisterauszug des Königreichs Deutschland, Liegenschaftskatasterauszug zum originalen Kernstaatsgebiet und den anderen aufgeführten Dokumenten ergibt.

Zwar ist der Beweisantrag nicht ganz wie ein üblicher Beweisantrag aufgebaut, da es sich beim Einreicher jedoch um einen juristischen Laien handelt, dessen Pflichtverteidiger offenbar zu feige war, den Antrag in dieser heiklen Frage selbst zu stellen, ist jedoch durch Auslegung der beabsichtigte Sinn zu ermitteln.

Die Verlesung der Gründungsurkunde hätte ergeben, daß das Königreich Deutschland gegründet worden ist, die des Melderegisterauszugs hätte ergeben, daß das Königreich über mehrere Hundert Staatsangehörige verfügt, die Verlesung der Liegenschaftskatasterauszuges hätte über Größe und Aufbau des Staatsgebietes Aufschluß gegeben, die angegebenen Gesetze und Verordnungen des Angeklagten als Träger der Hoheitsgewalt hätten die faktische Ausübung einer Staatsgewalt bewiesen.

Mit dem derart bewiesenen Vorliegen aller Elemente der Staatsgewalt wäre die Staatseigenschaft des Königreichs Deutschlands belegt worden, mit der Folge, daß von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland der vom Königreich Deutschland ausgestellte Führerschein anzuerkennen gewesen wäre.

Der Staatseigenschaft des Königreiches steht auch nicht entgegen, daß das Staatsgebiet von einem anderen Staat beansprucht wird, nämlich von der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist international häufig der Fall. Die Insel Taiwan bspw. wird von der Volksrepublik China beansprucht. Dennoch zählen taiwanesishe Führerscheine in Deutschland.

Ebensowenig maßgeblich für die Geltung von Führerscheinen ist die Anerkennung des ausstellenden Staates durch andere staatliche Gebilde. Die „DDR“ war auch nicht von der Bundesrepublik anerkannt - ihre Führerscheine galten gleichwohl bei Westreisen von DDR-Bürgern (welche die Bundesrepublik als ihre Bürger ansah! - eine Parallele zum Königreich Deutschland des Angeklagten).

Insbesondere begegnet die faktische Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland auch keinen verfassungsmäßigen Bedenken. In seiner Entscheidung 2 BvB 1/13 vom 17.01.2017 hat das Bundesverfassungsgericht ein neues Zeitalter der Staatsdefinition eingeläutet. Die bisher in Deutschland herrschende Definition vom Staatsvolk als einer durch gemeinsame Geschichte, Kultur und Sprache bestimmten Schicksalsgemeinschaft hat das BVerfG weggewischt und durch eine neue und wesentlich einfachere ersetzt: Wer den Paß hat, gehört dazu. Damit ist der Staat praktisch zu einer mitgliedschaftlich organisierten Personengesellschaft geworden. In diese werden vom Vorstand fortwährend neue beitragswillige Mitglieder aufgenommen, während andere wie das Gefolge des Angeklagten eben austreten und ihre eigenen Staatsvereine gründen.

Damit entspricht das BVerfG in letzter Konsequenz auch den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen und dem Bedeutungsverlust der sog. Sekundärtugenden. Wenn in den letzten Jahrzehnten Institutionen wie Familie, Dorfgemeinschaft u.ä. mehr und mehr an Verbindlichkeit und damit auch an Bedeutung verlieren - wieso soll für den Staat etwas anderes gelten? Die Familie ist heute schnell verlassen und eine neue gegründet. Mit den Nachbarn verbindet einen gar nichts mehr? Dann kauft man mit Freunden einen Bauernhof und bildet seine eigene Gemeinschaft. Ist man mit den noch größeren Strukturen unzufrieden und hat vermeintlich bessere Ideen, erfolgt die Gründung des eigenen Staates.

Da nun die Beweiserhebung die Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland ergeben hätte, wäre der vom Königreich ausgegebene Führerschein anzuerkennen gewesen, mit der Folge, daß der Angeklagte nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hätte verurteilt werden können. Das Urteil beruht also auf dem Verfahrensverstoß.

2. Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO

Sollte man dem Antrag nur den Charakter eines Beweisermittlungsantrages zuerkennen wollen, so stellt seine Ablehnung jedenfalls einen Verstoß gegen die Amtsaufklärungspflicht dar.

Das Gericht hätte den angebotenen Beweisen nachgehen müssen, um sich ein Bild von der Staatsqualität des Königreiches Deutschland zu machen und als Folge die Anerkennungswürdigkeit von von diesem ausgestellten Führerscheinen im allgemeinen und dem des Angeklagten im Besonderen beurteilen zu können.

Da der Angeklagte einen solchen Führerschein benutzte, war diese Frage als verfahrenserheblich zu klären. Die angegebenen Beweismittel waren auch geeignet, die Staatsqualität des Königreiches zu beweisen.“

„Jedermann“ ist auf sowohl auf ein göttliches Wesen, auf einen Menschen und auch auf eine Person anwendbar. Wir, ein göttliches Wesen, haben Uns aus freien Stücken zur Befreiung der Menschheit im Dienste an Unserem Vater und der Menschheit auf eine Verhandlung auf Armeslänge mit Ihnen eingelassen, um Ihnen die Freiheit und die Möglichkeit zur friedliche Evolution für die Menschheit anzubieten. Wir müssen das nicht tun. Wir warten auf die Einhaltung H.10.13.

Die Revisionsbegründung des Beschwerdeführers gegen das Landgerichtsurteil wurde zu Protokoll der Geschäftsstelle des AG Halle am 20.11.2017 fristgemäß erklärt. Eine Ergänzung der Revisionsbegründung am 27.11.2017. Die Form- und Fristgerechtigkeit Unserer gesamten Revisionsbegründung ist von der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg im Schreiben vom 20. Juni 2018 bestätigt worden [\[Anlage 7\]](#).

Vom OLG Naumburg ist einem Verteidiger mit Schreiben vom 17.07.2018 [\[Anlage 75\]](#) die Verletzung rechtlichen Gehörs wie folgt bestätigt worden:

„Dass im vorliegenden Verfahren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs erfolgt ist, steht bereits fest, denn dem Senat lag bei seiner Entscheidung die (ergänzende) 301-seitige persönliche Revisionsbegründung Ihres Mandanten vom 27.11.2017 (Vorgang 310 AR 8/17 AG Halle) nicht vor.“

Das ganze Verfahren war bisher eine einzige Farce, welche ein nahezu beispielloses Versagen der brep. Justiz offenbart.

Bereits im Landgericht Dessau nahm die Versagung rechtlichen Gehörs Züge offener Willkür an, welches Wir bereits in Unserer Revisionsbegründung wie folgt detailliert darlegten. Der Pflichtverteidiger fühlte sich nicht dazu berufen, die zahllosen Protokollfälschungen und Unterschlagungen aus dem Protokollband zu rügen.

Wir wiederholen:

Schon die Erstellung und Erklärung Unserer eigenen Revisionsbegründung war im Vorfeld mit zahlreichen Problemen behaftet (Zuordnung falscher Aktenzeichen [\[Anlage 10\]](#), bis hin zu einer offensichtlichen Falschauskunft durch Richterin Westerhoff [\[Anlage 11\]](#) reichte. Gemäß § 299 StPO muß der inhaftierte Beschuldigte seine Erklärungen jedoch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes erklären, was wir auch wußten, darauf insistierend hinwiesen

und folglich beachteten. Die Beachtung des falschen richterlichen Hinweises hätte bereits zur Unwirksamkeit Unseres gesamten Revisionsvorbringens geführt und wie sich schon im Anhang zum Schreiben des OLG Naumburg vom 17.07.2018 [\[Anlage 8\]](#) zeigt, dann auch zur endgültigen Rechtskraft des von Fehlern übersäten Landgerichtsurteils.

Bereits solche Gerichtspraktiken lassen die Aussichtslosigkeit einer Anhörungsrüge offensichtlich oder zumindest zweifelhaft werden. Da die Erfolgsaussichten nicht nur der Anhörungsrüge, sondern überhaupt die ganze bisherige und vermutlich auch die weitere Verfahrensführung zweifelhaft ist, legen Wir hiermit fristwährend gleichzeitig mit Unserer Anhörungsrüge Verfassungsbeschwerde ein.

Weitere Ausführungen des Vorsitzenden Richters Dr. Otparlik im Oberlandesgericht Naumburg, auch zur möglichen Entscheidungserheblichkeit der Gehörsverletzung, sind in seinem Vermerk vom 30.05.2018 ausgeführt, welches an das Schreiben vom 17.07.2018 angeheftet war.

Diese Ausführungen sind teilweise unzutreffend, worauf Wir hier näher eingehen. Dr. Otparlik schreibt:

„Die weitere Behauptung des Verurteilten, dass die GenStA Ihre Zuschrift vom 19.03.2018 weder ihm noch dem Pflichtverteidiger zugeleitet habe, ist ebenfalls unzutreffend (vgl. Bl. 154-157 XXI)“

Hier irrt der Herr Dr. Otparlik. Wie auf dem Anschreiben des GenStA ersichtlich, ist das Schreiben an „Peter Fitzek, **Hollweg** 16 in 06886 Lutherstadt Wittenberg“ adressiert.

Wir hatten tatsächlich auf dem **illegal** am 15.05.2017 zwangsgeräumten Gelände mit der brep. Anschrift **Heuweg** 16 [\[Anlage 77\]](#) eine Residenz, bei der ev. eine Zustellung hätte glücken können.

Der GenStA hat zum Einen aber nicht die korrekte brep. Adresse benannt, denn diese lautete nicht Hollweg, sondern hilfsweise, als brep. Adresse, vielleicht noch Heuweg 16.

Zudem ist ihm wohl die vor etwa einem Jahr von 150 Vermummten mit Maschinenpistolen und schwerem Räumgerät vermutlich auf Steuerzahlerkosten getätigte illegale Zwangsräumung friedlicher Familien von dem Gelände mit der brep. Anschrift „**Heuweg** 16“ entgangen.

Wir wiederholen:

Schon die Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes wurde, ebenso wie die Ausfertigung des Beschlusses, nicht an den Pflichtverteidiger als auch nicht an Uns, den Beschwerdeführer oder auch nicht der „Person Peter Fitzek“ direkt oder indirekt mithilfe eines Zustellungsbevollmächtigten, zugestellt.

Die Versuche einer Zustellung konnten unter der falschen Adresse und von den Bewohnern illegal zwangsgeräumten o.g. Adresse auch gar nicht gelingen.

An den Pflichtverteidiger ging die Stellungnahme wohl deshalb fehl, da dieser zu der Zeit gerade die Kanzlei gewechselt hatte.

Diese lautete zuerst: Rasch, Dr. Wilde, Fehse und Koll. In der „Große Steinstraße 69“ in Halle und dann später, ab dem 01.01.2018, Fehse und Szabo, welche unter der Adresse Marktplatz 19 in Halle ansässig sind.

Im folgenden wollen Wir die Gehörsrüge weiter präzisieren und dabei Begriffe verwenden, die Ihnen als Bundesverfassungsrichter geläufig sind, auch wenn sie nicht mit Unseren Inhaltsverknüpfungen vollständig übereinstimmend sind. Eine korrekte Ausdrucksweise würde jedoch Verwirrung oder Unverständnis auslösen können.

Schon die Amtsgerichte und auch das Landgericht hätten nach Unserer Angabe Unseres Berufes (Staatsoberhaupt) Unsere Unterworfenheit unter die deutsche Gerichtsbarkeit von Amts wegen prüfen müssen. Schon in dem Fakt dieser Nichtprüfung ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs zu erkennen.

Da alle Richter dies aber unterlassen haben, obwohl Wir bereits zu Beginn der Verhandlungen auf diese Tatsachen hinwiesen und dann auch noch mehrfach, sogar mithilfe von Beweisanträgen oder auch mithilfe einer Einlassung, auf diese Tatsache hingewiesen und dem Gericht auch die Möglichkeit einer Prüfung gegeben hatten, liegt hier schon deshalb eine Verletzung rechtlichen Gehörs vor.

Das kommt auch im Schreiben des GenStA [\[Anlage 83\]](#) zum Ausdruck, der in seiner Stellungnahme auf die Revisionsbegründung des RA Kohlmann schrieb:

*„Die erhobenen Verfahrensrügen sind bereits unzulässig. Die Frage, ob „ ... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtskonform begründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ... „ der Angeklagte also rechtswirksam im Besitz einer Fahrerlaubnis seines Staates war, so daß er keiner der Bundesrepublik mehr bedurfte, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, **der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat.** Der Anwendungsbereich des § 344 StPO ist hierfür von Beginn an nicht eröffnet.“*

Wenn der Generalstaatsanwalt in seiner Stellungnahme zur Revision ausführt, daß Unser Beweisantrag im LG Dessau wohl darauf abzielte, Unsere „Unterworfenheit unter die deutsche Gerichtsbarkeit, die ein deutsches Gericht von Amts wegen zu prüfen“, dann ist das nicht ganz korrekt.

Der GenStA geht hier wohl von der Tatsache aus, daß Staatsoberhäupter umfassende Immunität in allen Angelegenheiten innehaben und Wir aufgrund dieser Tatsache nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen wären.

Genau genommen ist das Ziel des Beweisantrages aber nicht nur die Feststellung Unserer Autonomie gegenüber der bundesrepublikanischen Verwaltung usw., sondern auch die prärogative Unterworfenheit aller Unserer Staatsvereinsangehörigen und Staatsvereinszugehörigen unter Unsere Verfassungsordnung und Herrschaftsmacht. Die Institutionen der BRep. können hier nur subsidiär tätig sein, was Wir auch erwarten. Das ist aber nicht alles.

Ebenso resultiert daraus die Tatsache der Anerkennungspflicht Unserer Ordnung als autonomer Staatsverein und ebenso aufgrund ratifizierter internationaler Verträge die pflichtgemäße Anerkennung aller Unserer Urkunden und Dokumente von der bundesrep. Struktur.

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Wir wollen für alle Personen, Menschen und göttliche Wesen Strukturen schaffen und diese gerichtlich auf ihre Legalität, selbst nach den Gewaltregularien der gegenwärtigen faktischen Herrschaftsstruktur, prüfen lassen und ihre Legalität bestätigt haben. Damit wollen Wir allen Sicherheit bieten, die gewillt sind, sich kooperativ mit Uns bei einer umfassenden Erneuerung zu betätigen.

Der Grundgedanke Unserer Immunität ist sicher nachvollziehbar und auch zu befürworten. Ein Staat soll die Aktivität von anderen Staatsoberhäuptern, hohen Mitgliedern einer ausländischen Regierung, als auch die Aktivitäten von Botschaftsangehörigen nicht dadurch torpedieren können, daß er sie bspw. durch vorgeschobenen Behauptungen in rechtliche Streitigkeiten verwickelt und so "aus dem Verkehr" ziehen kann. Dies ist seit Jahrhunderten ein Thema, und wurde zuletzt 1961 auf internationaler Ebene im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen geregelt.

Gegenwärtig fallen Wir genau solchen Versuchen andauernd zum Opfer, indem auf vielfältigste Weise versucht wird, Unsere Arbeitskraft und Energie bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zu binden oder Uns „aus dem Verkehr“ zu ziehen, so daß Wir Unsere gemeinwohlförderlichen Tätigkeiten kaum noch ausführen können. Der Schaden für das Allgemeinwohl ist schon immens. Das alles bestätigen schon allein die obigen Ausführungen und Urkunden.

Auf einem Uns in die Hände geratenen Auszug einer Verfahrensliste sind 127 Verfahren aufgeführt. [\[Anlage 78\]](#) Sämtliche Verfahren haben rein gar nichts tatsächlich mit von Uns getätigten Straftaten zu tun, sondern sind lediglich behauptete sog. Gesetzesverletzungen, deren Abarbeitung offensichtlich Uns und Unsere Arbeitskraft binden und Unsere Reputation beschädigen sollen.

Wir, als Oberhaupt des Königreiches Deutschland, haben ebenso wie die BRep. und/oder Deutschland, das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (01.03.2013) [\[Anlage 12\]](#), das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (01.03.2013) und auch das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (11.03.2013) ratifiziert. Das wurde auch im Reichsgesetzblatt Königreich Deutschland veröffentlicht. [\[Anlage 79 a, 79 b\]](#) und ist damit offenkundig.

Das hätte das Gericht zu prüfen gehabt.

Wenn sich das Gericht in dieser Rechtsanwendungsfrage für unzuständig hielte, dann hätte es die Angelegenheit einstellen müssen oder sogleich an das Bundesverfassungsgericht abzugeben gehabt, wo es letztendlich nun auch anhängig ist. Wie schon ausgeführt, ging und geht in diesem Verfahren vieles nicht mit „rechten Dingen“ zu.

Dazu wiederholen Wir inhaltlich aus den obigen Ausführungen und erweitern:

Diese Vorgehensweise der Verweigerung rechtlichen Gehörs und der Verweigerung des Freispruches wurde in der Vergangenheit auch schon von der hiesigen Justiz so praktiziert. So z.B. im Verfahren zum Vorwurf des sog. „Kennzeichenmißbrauchs“, wobei beim OLG Naumburg unter dem Zeichen **Ss 52/11 OLG Naumburg [Anlage 31]** durch Beschluß vom 10. Januar 2012 das Urteil des LG Dessau aufgehoben und dann wieder an das LG Dessau, (auch) zur Entscheidung über die Kosten, zurückverwiesen worden ist und dort bis heute nicht erneut verhandelt wurde. Durch Verweigerung einer erneuten Durchführung des Verfahrens mit dem Ergebnis eines unumgänglichen Freispruches wird Uns auf diese Weise seit dem 10. Januar 2012 bis heute rechtliches Gehör verweigert. Auf diese Weise werden so auch Schadenersatzklagen zur Wiedergutmachung und die Herausgabe sichergestellter Gegenstände (z.B. der Kennzeichen oder auch von Kfz) verhindert. Das hat weder etwas mit dem sog. „Rechtstaatsprinzip“, noch mit einer fairen Verfahrensführung etwas zu tun. Es ist Zeichen von Willkür und der Abwesenheit von Recht. Diese Praxis der Verurteilung und Aufhebung mit Zurückverweisung und der Verweigerung einer neuen Verhandlung mit dem Ergebnis eines unumgänglichen Freispruchs wird bisher in mehreren Verfahren so geübt. Jüngstes Beispiel ist auch wieder der KWG-Fall, wobei das Landgerichtsurteil Halle zu 3 Jahren und 10 Monaten Haft, bei welchem Wir in Untersuchungshaft eine schriftliche Ausfertigung datiert auf den 12.06.2017 erhielten, bis heute nicht zur erneuten Verhandlung terminiert worden ist.

So kann der Beschwerdeführer auch hier berechtigt davon ausgehen, daß die Verweigerung von rechtlichem Gehör durch die Richter des Landgerichtes Dessau auch in diesem Verfahren begründet angenommen werden kann, da dies dort bewiesenermaßen gängige Praxis ist. Die Praxis verfahrenserheblicher Fehlhandlungen durch hiesige Richter in Verbindung mit Unseren Verfahrensführungen zur Befreiung der Menschheit kann durch die obigen Ausführungen klar erkannt werden.

Aus diesem Grund wird bereits hier, zeitgleich mit der präzisierten Anhörungsrüge nach erstmaliger Akteneinsicht und einer Ergänzung zur Revisionsbegründung beim OLG Naumburg, die sog. „Verfassungsbeschwerde“ geliefert, da nur das BVerfG gesichert verhindern kann, daß diese Praxis der Nichtentscheidung i.V.m. einer Verletzung rechtlichen Gehörs erneut geschieht und daß damit, durch die Verletzung Unserer gestaltenden und natürlichen Rechte, ein erhebliches Hindernis für das Vorhaben der friedlichen Evolution der Menschheit bestehen bliebe.

Eine Weiterführung oder zumindest eine gerechter Abschluß des Verfahrens liegt folglich nicht in Unserem Einflußbereich. Rechtliches Gehör wird weiterhin beständig verweigert. Gegenwärtig ist nur das BVerfG in der Lage, die Verletzung rechtlichen Gehörs und die zahlreichen weiteren Verletzungen zu beenden.

Der den Antrag auf Zulassung der Gehörsrüge bisher nicht erfolgte Beschluß des OLG Naumburg und der weiteren o.g. Ausführungen ist mit Unserem Recht, als der Beschwerdeführer,

auf effektiven Rechtsschutz gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, (siehe auch für Personen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 13 EMRK) und gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem so bezeichneten „Rechtsstaatsprinzip“ und mit Unserem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG unvereinbar.

Art. 103 Abs. 1 GG steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie (vgl. BVerfGE 81, 123 <129>), aufgrund derer die Gerichte durch ihre Auslegung und Anwendung des Prozeßrechts den Beteiligten den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren dürfen (vgl. BVerfGE 77, 275 <284>). Während die Rechtsschutzgarantie den Zugang zum Verfahren sichert, zielt Art. 103 Abs. 1 GG auf einen angemessenen Ablauf des Verfahrens: *Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also wirklich gehört werden.*

Das ist hier aber vorliegend nicht der Fall gewesen. Bereits das Amtsgericht hat im Bereich des Vorwurfes unerlaubter Versicherungsgeschäfte, außer in Bezug auf einen Rechtsanspruch auf Leistungen, keine Ermittlungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen eines Versicherungsgeschäftes getätigt, was im Urteil des AG Dessau vom 08.01.2015 [\[Anlage 1\]](#) ersichtlich ist.

Ebenso hat es die gerichtliche Prüfung unterlassen, ob Wir der deutsche Gerichtsbarkeit unterworfen sind, obwohl es die Tatsache der Existenz des Staates Königreich Deutschland und Unsere Funktion als Staatsoberhaupt kannte.

Auch das Landgericht unterließ eine derartige Prüfung von Amts wegen, ja die Richterin vereitelte sogar alles Vorbringen, nur um die Tatsache der Existenz des Staatsvereins Königreich Deutschland und Unsere daraufhin bestehende Immunitäten ignorieren zu können.

Wenn ein Gericht im Verfahren einen Gehörsverstoß begeht, vereitelt es die Möglichkeit, eine Rechtsverletzung vor Gericht effektiv geltend zu machen (vgl. BVerfGE 107, 395 <409>). Die nähere Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG bleibt dabei grundsätzlich den einzelnen Verfahrensordnungen überlassen (vgl. BVerfGE 74, 228 <233>; 89, 28 <35>). Dabei können die einfachrechtlichen Gewährleistungen des rechtlichen Gehörs in den Verfahrensordnungen über das spezifisch verfassungsrechtlich gewährleistete Ausmaß an rechtlichem Gehör hinausreichen. Insoweit stellt eine Verletzung einfachrechtlicher Bestimmungen nicht zwangsläufig zugleich einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerfGE 60, 305 <310 f.>). Jedoch gebietet Art. 103 Abs. 1 GG, daß sowohl die normative Ausgestaltung des Verfahrensrechts als auch das gerichtliche Verfahren im Einzelfall ein Ausmaß an rechtlichem Gehör eröffnen, das angemessen ist, um dem in Streitigkeiten aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht zu werden, und das den Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich im Prozeß mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten (vgl. BVerfGE 74, 228 <233>). Die Verletzung einer entsprechenden Verfahrensbestimmung stellt deshalb zugleich einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG dar, wenn das Gericht bei der Auslegung oder Anwendung der Verfahrensbestim-

mung die Bedeutung oder Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkannt hat (vgl. BVerfGE 74, 228 <233>).

So liegt es hier. Das Landgericht Dessau hat zahlreiche Unserer Beweisanträge mit unzulässigen Begründungen abgelehnt und auch eine Einlassung, die in der Hauptverhandlung am Tage der Urteilsverkündung verlesen wurde ignoriert. Dies geschah wie in Unserer Revisionsbegründung [\[Anlage 86\]](#) ausführlich beschrieben.

Nach dem Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 gebietet der allgemeine Justizgewährungsanspruch eine fachgerichtliche Abhilfe bei Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör (vgl. BVerfGE 107, 395 <407>). Ist ein Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung gegeben, das auch zur Überprüfung der behaupteten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führen kann, ist dem Anliegen der Justizgewährung hinreichend Rechnung getragen. Erfolgt die behauptete Verletzung des Verfahrensgrundrechts in der letzten in der Prozessordnung vorgesehenen Instanz und ist der Fehler entscheidungserheblich, muß die Verfahrensordnung eine eigenständige gerichtliche Abhilfemöglichkeit vorsehen (vgl. BVerfGE 107, 395 <410 f.>).

Schon das Urteil des Landgerichtes Dessau vom 10.08.2017 [\[Anlage 4\]](#), als auch der Beschluß des OLG Naumburg vom 24.04.2018, als auch die Entscheidung oder Nichtentscheidung der Gehörsrüge wird den aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem sog. Rechtsstaatsprinzip und durch Art. 103 Abs. 1 GG folgenden Vorgaben nicht gerecht. Urteil und Beschluß beruhen auf einer grundgesetzlich erheblichen Fehlerhaftigkeit der Auslegung und Anwendung. Diese fehlerhafte Rechtsanwendung hat im Ergebnis bewirkt, daß für den Kläger der grundgesetzlich gebotene fachgerichtliche Schutz vor behaupteten Gehörsverletzungen nicht wirksam werden konnte.

Das OLG Naumburg hat die Regelung des *§ 124a Abs. 4 VwGO* in grundgesetzlich nicht vertretbarer Weise angewendet, indem es angenommen hat,

- a) daß der Beschwerdeführer allein durch Rückgabe seines Führerscheins als wirksamen Realakt auf seine Berechtigung, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verzichtet hat und dies in erkennbarer Weise gegen die bisherige Rechtsprechung verstößt und
- b) daß der Beschwerdeführer durch die ihm unterstellte Erklärung gegenüber dem Landkreis Wittenberg und Rückgabe seines Führerscheins auf seine Freiheit und sein Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verzichtet habe und eine andere Deutung unter keinen denkbaren Gesichtspunkten in Betracht komme und
- c) indem es eine Auslegungsentscheidung traf, die in der BRep fernab bisher angewandter Grundsätze und sog. „Rechtsprechung“ erfolgte

Das OLG Naumburg hat weiterhin in grundgesetzlich nicht vertretbarer Weise Unser Revisionsvorbringen ignoriert, indem es das grundrechtsgleiche Recht auf Gehör mißachtete, so die schon erfolgten Gehörsverletzungen des Landgerichtes Dessau und das darauf basierende

fehlerhaft Urteil bestehen ließ und auch weiterhin so tut, als ob es Raum für eine Verwerfung des Revisionsvorbringens hätte, obwohl zahlreiche entscheidungserhebliche Tatbestandsmerkmale in Unserer Revisionsbegründung enthalten sind, welche eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage begründen müssen.

Fachgerichtlicher Rechtsschutz gegen eine mögliche Gehörsverletzung ist nach dem Grundsatz wirkungsvollen Rechtsschutzes in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG dann notwendig, wenn abschließend und mit Bindungswirkung für das weitere Verfahren über den Antrag befunden wird und die Entscheidung später nicht mehr im Rahmen einer Inzidentprüfung korrigiert werden kann.

Auch die Verwerfung der Revision und der dazugehörigen Revisionsbegründung des Beschwerdeführers ohne sie überhaupt zur Kenntnis genommen zu haben, ist zunächst endgültig. Einziger verbleibender Rechtsbehelf ist die Anhörungsrüge, die abschließend und substantiiert vorzutragen Uns schon durch die Verweigerung der Akteneinsicht bis mindestens zum 17.07.2018 verwehrt wurde, am 06.08.2018 nachgeholt wurde und dem Pflichtverteidiger bis heute und weiterhin verwehrt wird.

Die Anforderungen an den fachgerichtlichen Rechtsschutz bei behaupteten Gehörsverletzungen ergeben sich aus dem Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 (BVerfGE 107, 395).

Die Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes ist ein wesentlicher Bestandteil eines Rechtsstaates. Rechtsschutz wird in einem Staat vor den Gerichten im Rahmen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs verbürgt. Dieser ist auch in der Bundesrepublik Deutschland Bestandteil des sog. „Rechtsstaatsprinzips“ in Verbindung mit den Grundrechten. Der Justizgewährungsanspruch beinhaltet das Recht auf Zugang zu den Gerichten und auf eine grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung (vgl. BVerfGE 107, 395).

Ein Anspruch auf einen Instanzenzug ergibt sich daraus nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zwar nicht (vgl. BVerfGE 87, 48; BVerfGE 92, 365). Auch ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, im Rahmen der ihm obliegenden normativen Ausgestaltung des Rechtswegs besondere formelle Voraussetzungen aufzustellen (vgl. BVerfGE 88, 118; BVerfGE 112, 185). Wird ein Instanzenzug aber von den Prozeßordnungen wie der Strafprozeßordnung eröffnet, gewährleisten die genannten Garantien wirksamen Schutz in allen von der Prozeßordnung zur Verfügung gestellten Instanzen (vgl. BVerfGE 74, 228; BVerfGE 112, 185).

Der Justizgewährungsanspruch richtet sich auch an den die Verfahrensordnung anwendenden Richter. Ihm obliegt in erster Linie die Auslegung der einschlägigen Normen. Das Bundesverfassungsgericht ist kein Revisionsgericht, sondern beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Rechtsanwendung sog. „Verfassungsrecht“ verletzt.

Sog. „Verfassungsrecht“ in Gestalt des Justizgewährungsanspruchs ist dann verletzt, wenn das Gericht durch eine übermäßig restriktive Handhabung der Verfahrensvorschriften den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Instanzen von Voraussetzungen abhängig macht, die unerfüllbar oder unzumutbar sind oder den Zugang in einer aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschweren. Ein Gericht darf ein von der Verfah-

rensordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leer laufen“ lassen und dadurch den Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung des Rechtes oder auch materieller Gewaltregularien verkürzen.

Zur Wahrung des Justizgewährungsanspruches dürfen daher keine unnötig strengen und damit überspannten Anforderungen an den Inhalt von Beweisanträgen oder auch Berufungs- oder Revisionsbegründungen gestellt werden.

Es darf auch nicht einfach ignoriert werden, was Wir vorbringen und es darf auch kein Protokoll verfälscht werden oder nachträglich gar nicht stattgefundene oder gar nicht mögliche Prozeßhandlungen eingefügt werden. So liegt es aber hier. Wir verweisen dazu auf den Inhalt Unserer Revisionsbegründung [\[Anlage 86\]](#).

Diese Anforderungen entfalten im strafgerichtlichen Verfahren ein besonderes Gewicht, weil dort die Entscheidung über die Ignorierung der Revisionsbegründung ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter – also ohne den vorgesehenen gesetzlichen Spruchkörper ergeht – und das OLG zudem einen nicht anfechtbaren Beschluß ohne den vollständigen gesetzlichen Spruchkörper treffen kann. Insofern weicht das strafrechtliche Verfahren von dem Zivilprozeß ab, in welchem eine Verwerfung der Revision im Beschlußwege die Entscheidung des gesamten Spruchkörpers voraussetzt.

Der aus dieser gesetzlichen Regelung erwachsenden besonderen Verantwortung für die Wahrung der Prozeßrechte der Rechtsuchenden hat das Oberlandesgericht bei der Anwendung dieser Vorschriften Rechnung zu tragen.

Wie auch in anderen Verfahrensordnungen gebieten es der Justizgewährungsanspruch, das Recht und das Privileg auf sog. „rechtliches Gehör“ auch im strafrechtlichen Verfahren, bei der Auslegung von Rechtsmittelbegründungen dasjenige als gewollt anzusehen, was nach den Maßstäben der Gewaltregularien oder auch der Rechteordnung vernünftig ist, was also dem recht verstandenen **Interesse des Rechtsmittelführers** entspricht und am ehesten geeignet ist, seinem Begehren zum Erfolg zu verhelfen.

Die Handlungen des Landgerichtes und auch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Naumburg wird diesen Vorgaben nicht gerecht. Beide Gerichte haben die Bedeutung und die Tragweite des Justizgewährungsanspruches verkannt, indem sie bisher in unzulässiger Weise Unser Vorbringen abtun, ohne sich überhaupt damit auseinanderzusetzen.

Schon das VG Halle als auch das OVG LSA hatten eindeutig den ausdrücklich geäußerten Willen des Beschwerdeführers, mit Rückgabe des Führerscheins nicht auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zu verzichten, negiert. Obwohl das OVG auf das objektive Verständnis des Erklärungsempfängers abstellt, berücksichtigen beide Gerichte nur den Realakt der Rückgabe des Führerscheins. Dies stellt reine Willkür dar. Im Verwaltungsverfahren wurde dies wie folgt begründet, worauf auch die oben angegriffenen Entscheidungen der Amtsgerichte und des Landgerichtes Dessau-Roßlau beruhen:

Der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis könne insbesondere durch die Rückgabe des Führerscheines durch den Erlaubnisinhaber erfolgen. Mit der Rückgabe des Führerscheines

ginge zwangsläufig der Verzicht auf die Fahrerlaubnis einher, denn hiermit würde vom Inhaber einer Fahrerlaubnis unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das zugrunde liegende Rechtsverhältnis - welches durch die Erteilung der Fahrerlaubnis begründet worden ist - erlöschen solle. Die Rückgabe des Führerscheines entspräche damit der Abgabe des Führerscheines bei der Fahrerlaubnisbehörde im Falle einer Entziehung der Erlaubnis.

Das OVG und auch die anderen Gerichte stellten damit den Entzug der Fahrerlaubnis mit dem Verzicht bzw. mit dem Realakt der Rückgabe des Führerscheins gleich.

Der Führerschein würde urkundlich die Fahrerlaubnis verkörpern; d. h. er sei in diesem Sinne die gültige amtliche Bescheinigung für die Fahrerlaubnis, § 4 Abs. 2 Satz 1 FeV. Demzufolge ist dieser beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen sowie den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen, § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV. Der Führerschein besitzt insoweit den Zweck, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Inhaber des Führerscheines im Besitz einer Fahrerlaubnis ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 StVG). Ein weiterer Zweck wohnt dem Führerschein nicht inne. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis als solche sei ein formgebundener Verwaltungsakt, der nur und erst dann wirksam würde, wenn zugleich dem vorgeschriebenen Formerfordernis der Aushändigung des Führerscheines genügt wird.

Das OVG Magdeburg vertrat im Verwaltungsverfahren erstmalig eine Rechtsansicht, die zuvor weder in der Literatur noch vom Verwaltungsgericht Halle vertreten wurde. Die anderen Gerichte schlossen sich diesem fehlerhaften Urteil an. Das Verwaltungsgericht Halle vertrat sowohl in seiner damaligen Entscheidung vom 20.05.2014 (einstweiliger Rechtsschutz, AZ 7 B 48/14 HAL, [\[Anlage 80\]](#)) als auch in seinem Urteil vom 09.04.2015 [\[Anlage 21\]](#) die Rechtsauffassung, daß allein aus der Rückgabe des Führerscheins nicht auf einen Verzicht auf die Fahrerlaubnis geschlossen werden kann. Das VG wörtlich: „Denn ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung führt die Ablieferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis“.

Richtig wäre hier: „ ... zum Erlöschen **einer** Fahrerlaubnis“

Das deshalb, da der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, wenn er noch keine 6 Monate mit Wohnsitz im Bundesgebiet gemeldet ist, diese ausländische Fahrerlaubnis innehaben kann, aber hier ebenso darauf verzichten kann, wenn absehbar ist, daß er länger als ein Jahr Wohnsitz nimmt.

Eine klarere Formulierung wäre:

„Denn ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, führt die Ablieferung des Führerscheins eines Personalausweisinhabers nicht zum Erlöschen des Privilegs, im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug zu führen.“

Bereits daraus ergab sich bereits im Verwaltungsverfahren die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das OVG Magdeburg. Wir als der Beschwerdeführer brauchten Uns in der Begründung zur Zulassung der Berufung nur auf die bisher vertretene Rechtsansicht verlassen, die zum Inhalt hatte, daß Wir weiterhin das Recht haben, im öffentlichen Straßenverkehr ein

Kraftfahrzeug zu führen. Auf Rechtsansichten, die bisher nicht vertreten wurden, brauchten Wir als auch der prozeßbevollmächtigte Beschwerdeführer nicht eingehen. Wenn das OVG Magdeburg eine andere Rechtsansicht vertritt, hätte es Uns darüber informieren müssen und Uns die Möglichkeit einräumen müssen, wenigstens dazu Stellung nehmen zu können. Dies hat das OVG nicht getan und unsere Stellungnahmen werden auch von den anderen Gerichten bisher ignoriert. Dadurch, daß der Anspruch auf Information über das Verfahren nicht effektiv gewährleistet war, ist das durch Artikel 103 Abs. 1 GG geschützte Äußerungsrecht verletzt worden. Schon darin war eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu sehen, die sich bis heute auf Uns einschränkend auswirkt.

Wir, als der Beschwerdeführer, hatten auch schon im Rahmen des damaligen Anhörungsrügeverfahrens nur ungenügend Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Eine Heilung des Verstoßes scheidet daran, daß das OVG Magdeburg mit Beschluß vom 29.12.2015 die Gehörsrüge als unbegründet zurückgewiesen hat.

Ebenso ist es im hiesigen Verfahren. Hier sind dieses Mal nur das Landgericht Dessau als auch das OLG Naumburg die das rechtliche Gehör verletzenden Gerichte.

Das Urteil des OLG Naumburg beruht auf dem gezeigten Gehörsverstoß, weil eine inhaltlich andere Entscheidung für den Fall des Unterbleibens des Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerfGE 86, 133 <147>; 89, 381 <392 f.>).

Zur Fahrerlaubnis ist weiter auszuführen:

Zum anderen erschließt sich dieser rechtliche Unterschied nicht zwangsläufig, da im Falle des Fahrerlaubnisentzuges zuerst die Fahrerlaubnis entzogen wird und der Führerschein dann eingefordert wird. In Unserem Fall wollten Wir lediglich einen Führerschein – ein Uns ausgestelltes Dokument – zurückgeben. Ein Fahrerlaubnisentzug war dem nicht vorausgegangen.

Dem Zeugen Zubke war aus dem Gespräch mit Uns am 13.09.2012 bekannt, daß Wir vorhätten, am 16.09.2012 einen neuen Staat zu gründen. Der Kläger hat damit erkennbar gegenüber dem Zeugen Zubke deutlich gemacht, daß Wir nur aus diesem Grunde das ihm von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Dokument „Führerschein“ zurückgeben wollen würden. Die Rückgabe des Führerscheins war damit erkennbarer Ausdruck, eine neue Rechtsordnung aufzurichten zu wollen. Wir haben erkennbar und alle bisher durch die Gerichte angewandten Auslegungsregeln erschütternd eindeutig nicht auf Unser Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verzichtet. Ausdruck der Errichtung der neuen Rechtsordnung war dann die Ausstellung eines Führerscheins dieser neu errichteten Rechtsordnung.

Noch nach seiner Eilentscheidung vom 20.05.2014 zum Aktenzeichen 7 B 48/14 HA I war nach dem VG Halle in der Hauptsache zu klären, welche Bedeutung dem Inhalt des Aktenvermerkes des Beklagten vom 13.09.12 für die Beantwortung der Frage zukommt, ob der Kläger eine eindeutige und unmißverständliche Erklärung abgegeben hat, die auf das Herbeiführen des Erlöschen des Rechtes, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen, gerichtet war.

„Denn ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung führt die Ablieferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis“ (mit Bezug auf Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht 42. Aufl. 2013, 1 § 2 Rdnr. 25.“ (VG Halle aaO.)

Das VG Halle hatte bereits noch in seiner ersten Entscheidung [\[Anlage 81\]](#) erkannt, daß es sich bei dieser „Erklärung“ vom 13.09.2012 nicht um eine Erklärung des Beschuldigten handelte.

Schon das Verwaltungsgericht Halle bezieht sich in seinem Urteil auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Würde das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsansicht vertreten, daß der Realakt „Rückgabe Führerschein“ zugleich zwangsläufig die Verzichtserklärung auf das Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zu führen verkörpere, so müßte nach dem Grundsatz „das Gericht kennt das Recht“ das VG Halle bereits wie das OVG LSA entschieden haben. Es ist in Gänze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und sämtlicher Oberverwaltungsgerichte sowie der ordentlichen Gerichtsbarkeit keine Entscheidung zu finden, die die Rechtsansicht vertritt, in der Rückgabe des Führerscheins läge zugleich der Verzicht auf die „darin“ verkörperte Fahrerlaubnis oder gar ein Verzicht auf das Recht, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen vor. Insofern weicht schon das OVG LSA in seinem Beschluß vom 20.11.15 [\[Anlage 20\]](#) und hier auch wieder das LG Dessau und auch das OLG Naumburg von der bisherigen Rechtsprechung des ständigen Bundesverwaltungsgerichtes und der bisherigen anderen oberen Rechtsprechung willkürlich ab, ohne die genauen Tatsachen vorher zu ermitteln, die mit der Rückgabe im Zusammenhang stehen und ohne dies zu begründen.

Der BGH entschied schon in seiner Entscheidung vom 07.04.1964:

Der Revision ist zuzugeben, daß eine erteilte Fahrerlaubnis in ihrem Fortbestand nicht mehr an den Besitz des Führerscheins gebunden ist, sie bleibt bestehen, auch wenn der Inhaber den Führerscheins seine Fahrerlaubnis nicht, wie in den §§ 2 Abs. 2 StVG und 4 Abs. 2 StVZO vorgeschrieben, nachweisen kann, weil er den Führerschein nicht mitführt oder verloren hat.

Danach stellt sich auch der Beschluß des OLG Naumburg als willkürlicher Akt dar, nur um dem Beschwerdeführer die Schaffung eines eigenen Dokumentes als Ausdruck des natürlichen und internationalen Rechtes, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz zu führen, zu versagen.

Durch die Schaffung des neuen Rahmens, dem Königreich Deutschland, der damit verbundenen eigenermächtigten Erlaubnis und Ausstellung eines eigenen Führerscheins, nehmen Wir lediglich Unser Uns von Natur aus gegebenes Recht der Freiheit auf die vollständige Entfaltung Unserer Persönlichkeit zu einem göttlichen Wesen entsprechend Unserer Herkunft und der damit verbundenen Pflicht wahr. Mit der sog. „Verfassungsbeschwerde“ fordern Wir dieses Recht nun auch ein.

Wir wirken damit nicht als Person oder Seele, sondern nur als göttliches Wesen.

Wir sind damit weder Person noch Mensch. Wir sind ein Schöpfer, ein ewiges göttliches Wesen, welches sich für eine Zeit auf dieser Welt in menschlicher Form zeigt, um eine vom

Schöpfer bestimmte Aufgabe zu tätigen. Diese Aufgabe ist in Unserem Fall die Befreiung der Menschheit aus der Sklaverei, das Angebot zur Verkehrung der Polarität, die Abschwächung der Intensität der Polarität und die Erlösung der Menschheit aus ihren selbstgeschaffenen Begrenzungen und Leidenserfahrungen.

Diese Tatsachen darzulegen und die Gründe für Unser Handeln zu erläutern, verwehrte Uns schon das Verwaltungsgericht Halle und dann auch wieder das Landgericht Dessau. Es nahm keine Prüfung Unserer Handlungsmotivation, Unserer Vorgehensweise und Unserer Rechte und Freiheiten vor.

Es prüfte auch nicht vergleichend den von Uns geschaffenen Rahmen in Gegenüberstellung zum bundesrepublikanischen Rahmen, aus dem sich ein „Besser“ Unseres Rahmens für den Einzelnen, für die kollektive Menschheit, für das Gemeinwohl und den Frieden ergibt.

Ergibt sich bei der vergleichenden Prüfung eine mindestens gleichwertige Ordnungsstruktur und Volkswohlfahrt, ist Uns der Vorrang zu geben. Ein Handlungsauftrag an Uns ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip als sog. „Staatsaufbauprinzip“ und den schon erwähnten Artikeln der EMRK und dem Artikel 2 Abs.1 und Art. 9 Abs.1 des Grundgesetzes. Dabei sind wir aber nicht in der Nachweispflicht eines „Besser“. Das ist immer die größere soziale Einheit. Wie wohl wäre eine Evolution möglich, wenn die größere Einheit erst durch ihre Feststellung dieses „Besser“ zu prüfen und nach ihrem Willen und in ihrer Machtposition einzugestehen und zu gestatten hätte.

Hätte Uns der Fachbereichsleiter des Landkreises nochmals angehört, hätte er ermitteln können, daß die Abgabe des Führerscheins und die eigene Erklärung in Verbindung standen mit dem Umtausch des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland in den Führerschein des Staates Königreiches Deutschland. Daß Wir den Führerschein der Bundesrepublik im Landkreis zusammen mit der eigens formulierten Erklärung abgaben, ist nur Konsequenz aus der (folgenden) Inhaberschaft eines anderen Führerscheins.

Bei einer erneuten Anhörung noch vor der Umdeutung Unserer Erklärung in einen Verzicht, auf das Recht, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz zu führen, durch den Fachbereichsleiter des Landkreises, hätte diese Tatsache so von diesem auch ermittelt werden können. Der Fachbereichsleiter hätte dann den Verzicht zurücknehmen, er hätte dann die Abgabe des Führerscheins und Unsere Erklärung als einen Umtausch umdeuten können und die dafür erforderlichen Anträge anregen können, zumal Wir mehrfach und explizit erklärt hatten, keinen Verzicht auf die Berechtigung, ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr führen zu wollen, bewirken zu wollen.

So hätte sowohl Unser Wille, das „Rechte“verhältnis zur Bundesrepublik zu beenden und weiter im Besitz einer Fahrerlaubnis (dann letztendlich die des Königreiches Deutschland) zu sein, umgesetzt werden können.

Daß die Reichweite der Freiheitsrechte, die in Verbindung mit der Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland und dem dazugehörigen Führerschein einhergehen, die Freiheit des Erlaubnisinhabers einer Fahrerlaubnis der Bundesrepublik in Deutschland überragt, ist auch dabei unerheblich. Denn das Königreich Deutschland ist ein völkerrechtswirksam gegründeter Staat, wobei Wir als dessen gewähltes Oberhaupt das Staatsgebiet des deutschen Staates nach dem

geltenden Völkerrecht als Unser Staatsgebiet erklärten und zudem völkerrechtskonform aus dem Gebiete des völkerrechtlich fortexistierenden deutschen Staates (Deutsches Reich) ein Teilgebiet bereits insoweit friedlich unter Unsere vollständige Kontrolle bringen konnten, daß im eigenen originären Kern-Staatsgebiet und zu Zeiten auch im Kernstaatsgebiet (vor der illegalen Zwangsräumung der dort lebenden Staatsangehörigen) die Durchsetzung der eigenen Verfassungsordnung und damit Unsere Hoheitsmacht flächendeckend und vollständig durchgesetzt ist.

Der deutsche Staat (das Deutsche Reich) kann sich gegen diese Übernahme seines Staatsgebietes oder gegen eine Sezession auch nicht wehren, hat er doch, wegen fehlender institutioneller Organe und der damit einhergehenden fehlenden effektiven Ausübung von tatsächlicher Staatsgewalt (im oben genannten Sinne Unserer Begriffsbestimmung), keine Handlungsfähigkeit. Es gibt auch keine Repräsentanten des handlungsunfähigen deutschen Staates (Zweites Deutsches Reich), die einer Übernahme oder einer Sezession wirksam begegnen könnten.

Den Bestand der Bundesrepublik gefährdet Unser Handeln in keiner Weise, da die Ordnung der BRep weiterhin uneingeschränkter Bestand haben kann, auch wenn sich das Territorium des KRd ausweitet. Das kann friedlich und im Einvernehmen auch in Bereiche geschehen, die gegenwärtig faktisch nicht zum deutschen Territorium gehören.

Schließlich wählen die Personen, die sich zur BRep zugehörig sehen, auch weiterhin in dieser zu leben und ihrer Regularienstruktur unterstellt zu sein.

Wir haben nicht vor, dies [jetzt schon] zu ändern.

Peter I.

Menschensohn des Horst und der Erika
aus dem Hause Fitzek
Oberster Souverän
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland